

Nr.

Buchkunst - Gutachten

angefangen: 19 \_\_\_\_\_  
beendigt: 19 \_\_\_\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 11



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

DIE ORGANISATION VON SS UND POLIZEI  
UNTER NATIONALSOZIALISTISCHER HERRSCHAFT

G u t a c h t e n

von

Dr. Hans Buchheim

## GLIEDERUNG

	Seite
VORBEREICKUNG	2
I. DIE STRUKTUR DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT	4
II. DIE FRÜHGESCHICHTE DER SS	23
III. SS UND POLIZEI	27
1. Die politische Polizei in der Weimarer Republik	27
2. Geschichte der Gestapo bis zum Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936	29
3. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei	45
4. Der SD	57
5. Das Reichssicherheitshauptamt und die weitere Entwicklung der regionalen und lokalen Organisation der Sicher- heitspolizei und des SD	65
6. Die politische Polizei als Kern einer "politischen Verwaltung"	84
7. Die personelle Verschmelzung von SS und Polizei	105
8. Die Höheren SS- und Polizeiführer	120
9. Die Grenzpolizei der Geheimen Staats- polizei	158
10. Die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei	166
IV. DIE SS-TRUPPEN	174
V. DER REICHSKOMMISSAR FÜR DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS	197
VI. DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSSORGANISATION DLR SS (DIE HAUPTMÄTER DER SS)	218

## VORBEMERKUNG

Den Schwerpunkt des vorliegenden Gutachtens bildet die Darstellung der Entwicklung der Sicherheitspolizei beziehungsweise des Verhältnisses von Sicherheitspolizei und SS. Das hat folgende Gründe:

1. war die aus dem Zusammenhang mit der staatlichen Verwaltung herausgelöste und in die SS-Führung integrierte Sicherheitspolizei nicht nur das wichtigste sondern auch das charakteristischste Machtinstrument der nationalsozialistischen Herrschaft.
2. war diese Integration von SS und Sicherheitspolizei ein ausserordentlich komplizierter Vorgang, der der gründlichen Erläuterung bedarf. Die Entwicklung in den übrigen Sparten der SS und Polizei bietet demgegenüber kaum Probleme, beziehungsweise lassen sich die dort auftauchenden Probleme im Lichte der bei SS und Polizei gewonnenen Einsichten ohne Schwierigkeiten lösen.
3. steht der Bereich von SS und Sicherheitspolizei im Zentrum der gegenwärtig zu führenden Prozesse gegen Personen, die des Massenmords an Juden angeklagt sind.

Aus diesen Gründen also schien es geraten, das Verhältnis zwischen SS und Sicherheitspolizei sehr ausführlich zu behandeln. Um andererseits eine zumutbare Länge des Gutachtens nicht zu überschreiten, wurde die Darstellung anderer Sparten der SS gekürzt. Das gilt besonders für den Bereich der Waffen-SS im Kriege, bei dem es sich sowieso mehr um militärgeschichtliche als politisch-geschichtliche Fragen handelt.

heitshauptamtes und die Geschichte der Konzentrationslager wurden nicht abgehandelt, da darüber gesonderte Gutachten vorgelegt werden. Ebenso wurde der Entwicklung der Ordnungspolizei kein eigener Abschnitt gewidmet, da darüber eine Schrift des Bundesarchivs vorliegt, die den Anforderungen gerecht wird, die an ein Gutachten zu stellen sind (H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936 - 1945. Koblenz 1957). Um andererseits im wesentlichen Teil dieses Gutachtens möglichste Vollständigkeit zu bieten, wurden in verkürzter und umgearbeiteter Form einige der bisherigen, schon veröffentlichten Studien des Verfassers eingefügt; das gilt besonders für die Abschnitte über die Höheren SS- und Polizeiführer, die SS- und Polizeigerichtsbarkeit und den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

München, am 19. Dezember 1963

Dr. Hans Brücklein

## I. DIE STRUKTUR DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT

Am Todestag des Reichspräsidenten von Hindenburg, am 2. August 1934, wurde aufgrund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747) das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt; dabei gingen die "Erfugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Der Titel "Reichspräsident" wurde abgeschafft. Hitler begründete diese Veränderungen in einem Erlaß vom 2. August 1934, der in die Form eines Briefes des Reichskanzlers an den Reichsinnenminister gekleidet war (RGBl. I S. 751), damit, daß nach alter Empfinden dieser Titel mit dem Namen des "grossen Toten" unzertrennlich verbunden sei; er - Hitler - wolle deshalb im amtlichen und ausseramtlichen Verkehr, wie bisher, "nur" als "Führer und Reichskanzler" angesprochen werden. In Wahrheit jedoch handelte es bei der Bezeichnung "Führer und Reichskanzler" um eine revolutionierende Neuerung, die den Schlüssel zum Verständnis der Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft im allgemeinen und der Entwicklung der SS innerhalb dieser Herrschaft im Besonderen darstellt. Denn die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers war lediglich eine Kumulierung staatlicher Ämter und somit staatlicher Macht. Wenn sich dargegen Hitler offiziell als "Führer und Reichskanzler" bezeichnete, erhöht er den Anspruch, im deutscher Staatsleben nicht nur aufgrund staatlicher Amtsgewalt (und somit <sup>in</sup> den den Schranken institutioneller Disziplin) zu handeln, sondern aufgrund jener vor- und ausserstaatlichen Legitimation, die der Bezeichnung "Der Führer" unterlegt wurden: seine geschichtliche Sendung, die Manifestation des Lebensgesetzes des deutschen Volkes im Führerwillen, das Getragensein von der "verschworenen Gemeinschaft" der nationalsozialistischen Bewegung. So trat nicht nur seine Amtsgewalt als Reichskanzler, sondern die Staatsgewalt überhaupt gewissermassen in den Schatten einer neuen ganz andersgearteten Gewalt, die als Führergewalt bezeichnet wurde. Den Grundgedanken dieser Führergewalt hat seinerzeit in treffender Weise Ernst Rudolf Huber in seinem "Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches"

(2. Aufl. 1939, S. 213 und 230) formuliert:

„Das Amt des Führers hat sich aus der nationalsozialistischen Bewegung entwickelt. Es ist in seinem Ursprung kein staatliches Amt. Diese Tatsache darf nie aus dem Auge gelassen werden, wenn man die heutige politische und rechtliche Stellung des Führers verstehen will. Aus der Bewegung erst ist das Amt des Führers in das Reich hineingewachsen, zunächst indem der Führer die Befugnisse des Reichskanzlers übernahm, dann indem er die Stellung des Reichsoberhauptes antrat. Die primäre Bedeutung kommt dabei dem "Führer der Bewegung" zu; er hat die beiden obersten Funktionen der politischen Reichsleitung in sich aufgesogen und dadurch das neue Amt des "Führers des Volkes und Reiches" geschaffen.

...

Der Führer vereinigt in sich alle hoheitliche Gewalt des Reiches; alle öffentliche Gewalt im Staat wie in der Bewegung leitet sich von der Führergewalt ab. Nicht von "Staatsgewalt", sondern von "Führergewalt" müssen wir sprechen, wenn wir die politische Gewalt im völkischen Reich richtig bezeichnen wollen. Denn nicht der Staat als eine unpersönliche Einheit ist der Träger der politischen Gewalt, sondern diese ist dem Führer als dem Vollstrecker des völkischen Gemeinwillens gegeben. Die Führergewalt ist umfassend und total; sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; sie erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens; sie erfaßt alle Volksgenossen, die dem Führer zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind. Die Führergewalt ist nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und wohl erworbene Einzelrechte gehemmt, sondern sie ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt.“

Während der Inhaber des Reichskanzleramtes - wie bei <sup>in</sup> jedem anderen staatlichen Amtes - seiner Tätigkeit den Regulativen und Beschränkungen staatlicher Ordnung unterworfen war, galt der Führerwille <sup>nur</sup> nicht als alleinige und ausschließliche Re-

präsentation des "wahren" Volkswillens, sondern war auch durch keine vorgegebene Ordnung gebunden. Der Führer sei Träger des völkischen Gemeinwillens, schrieb E.R. Huber (a.a.O., u. 195 f.):

"In seinem "willen tritt der Volkswille in die Erscheinung. Er wandelt das bloße Gefühl des Volkes in einen bewußten "willen; er schafft aus einem vielstrebigen Ganzen die einheitliche, einsatzbereite Gefolgschaft. Er bildet in sich den wahrhaften "willen des Volkes, der von den subjektiven Überzeugungen der jeweils lebenden Volksglieder zu unterscheiden ist. Er ist hingeben an die objektive geschichtliche Einheit und Ganzheit des Volkes. Deshalb ist es ihm möglich, sich im Namen des wahrhaften Volkswillens, dem er dient, gegen die subjektiven Meinungen und Überzeugungen einzelner Volksglieder zu wenden, wenn diese sich von der objektiven Sendung des Volkes abkehren. Er verflicht dann die objektive Idee der Nation gegen die subjektive Willkür einer irregelgeleiteten Volksstimmung. In Zeiten der inneren Not kann der Führer ein Volk, das seine politische Sendung vergessen oder verraten hat, wieder zu sich selber leiten. Er bildet in sich den völkischen Gemeinwillen und verkörpert gegenüber allen Einzelwünschen die politische Einheit und "anzheit des Volkes; er setzt gegenüber den Einzelinteressen die geschichtliche Sendung der ganzen Nation durch."

Es ist klar, daß die so verstandene Führergewalt die rechtliche Substanz des Reichskanzleramtes aushöhlen und die Amtsgewalt des Reichskanzlers, wie Huber das sehr treffend ausdrückt, "in sich aufsaugen mußte". Und nicht nur das, sondern die Führergewalt als ein völlig eigenständiges und andersartiges Prinzip relativierte die Weltung der gesamten normativen Ordnung und war geeignet, diese, wo immer es opportun erschien, ganz oder teilweise zu suspendieren. Das Nebeneinander zweier Prinzipien der politischen Führung, wobei das normative nur noch "auf Abruf" in Kraft war und das aussernormative im Zweifelsfalle immer den Ausschlag gab, war das Charakteristi-

kum der nationalsozialistischen Herrschaft. Diese Dualität wurde zum ersten Male von Ernst Fraenkel in seinem 1940 in Amerika erschienenen Buch "The Dual State" wissenschaftlich dar gestellt. Fraenkel unterschied zwischen dem "Normenstaat" und dem "Maßnahmenstaat", wozu kritisch lediglich zu bemerken wäre, daß das Prinzip der reinen Maßnahme, der Führergewalt, dem Prinzip staatlichen Lebens so entgegengesetzt ist, daß es in Verbindung mit dem "Ort "Staat" eigentlich nicht gebraucht werden kann. Die Nationalsozialisten haben daher mit Recht die Führergewalt beziehungsweise den politischen Führungsanspruch ihrer Bewegung als etwas von Grund auf anderes streng von der Staatsgewalt und einem im Staat verkörperten öffentlichen Leben unterschieden. Letzteres wurde interessanterweise als Faschismus bezeichnet und als eine zwar dem italienischen nicht aber dem deutschen Volk angemessene politische Ordnung hingestellt. Ernst Rudolf Huber zum Beispiel, der das Wesen der Führergewalt zwar so treffend dargestellt hat, selbst aber immer sich bemühte, in der Theorie die Staatlichkeit als oberstes Prinzip zu retten, wurde deswegen zuweilen der Vorwurf gemacht, seine Verfassungslehre weise faschistische Züge auf. Wie Aushöhlung der staatlichen Amtsgewalt des Reichskanzlers durch die aus vorstaatlichen Quellen sich legitimierende Führergewalt ist übrigens mutatis mutandis vergleichbar mit der Aushöhlung der Amtsgewalt des altrömischen Consulats und Tribunats durch den Prinzipat des Augustus, der sich auf einen consensus omnium und die Eidesleistung eines grossen Teiles der römischen Bürger auf Octavian als ihren Patron stützte. Und so wie die private Streitmacht und die private Hausverwaltung des Kaiserhauses erst neben und später an die Stelle des staatlichen Heeres und der staatlichen Verwaltung traten, so errichtete auch Hitler im Laufe der Jahre eine eigene, der Führergewalt zugeordnete Exekutive, die erst neben die alte staatliche Bürokratie trat und sich zuletzt anschickte, diese zu verdrängen.

Wie die Führergewalt nicht an vorgegebene Normen gebunden, so war sie auch nicht auf die Setzung von Normen angewiesen und machte eine Unterscheidung zwischen stärkeren und schwächeren Normen gegenstandslos. Dr. Werner Best schrieb

darüber:<sup>1)</sup>

Nach völkischer Auffassung ist Recht jede Regel, nach der sich das Zusammenwirken völkischer "Organe" - Einrichtungen und Einzelmenschen - vollzieht und die von der Führung gesetzt oder gebilligt ist. Es gibt deshalb keine Unterscheidung mehr zwischen stärkeren und schwächeren "Normen", zwischen "Verfassungsrecht" und gewöhnlichem Recht, zwischen "Gesetzen", "Verordnungen" und "Erlassen", zwischen "öffentlichen" und "Privat"-Recht. Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt - ob durch Gesetz, Verordnung, Erlaß, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisations- und Zuständigkeitsregelung usw. - schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab.

Wenn Göring am 14. Juli 1934 im "Völkischen Beobachter" schrieb "Recht und Wille des Führers sind eines" oder der Führer des "NS-Rechtswahrerbundes", Dr. Frank, am 20. Mai 1936 in der gleichen Zeitung verkündete "Unsere Verfassung ist der Wille des Führers", dann mochten viele Deutsche solche Äusserungen in der Fülle der damals gedrechselten Phrasen ebenfalls als Phrase genommen haben. In Wahrheit jedoch handelte es sich um das bereits wirkende und immer deutlicher auch hervortretende neue Prinzip des deutschen Staatslebens. Die Gesetzesinitiative lag allein beim Führer, und neben die Gesetze traten schon vor Beginn des Krieges die "Erlasse des Führers", die den Gesetzen nicht nur gleichgestellt waren, sondern sie in gewisser Weise

<sup>1)</sup> Nach dem Kriege, insbesondere in den Nürnberger Prozessen, wurde oft behauptet, Dr. Bests Buch über "Die Deutsche Polizei" stellte nicht die wirklichen Verhältnisse des Dritten Reiches, insbesondere von SS und Polizei dar. Demgegenüber ist festzustellen, daß Bests verfassungstheoretische Arbeiten zu den relativ wenigen gehören, die die Verfassungswirklichkeit und deren wirkende Prinzipien annähernd richtig beschrieben haben. Wenn auch bei Best Fehler festzustellen sind, dann vor allem der, daß er wie E.R. Huber noch zu normativ dachte, daß er die Theorie der aussernormativen Führergewalt gewissermassen noch mit normativen Kategorien bestreit. Das war auch der Grund, warum er als ursprünglich enger Mitarbeiter Heydrichs beim Aufbau der Sicherheitspolizei sich schließlich in schwerem Zuwürfnis von diesem trennte; Heydrich schrieb selbst in einem Brief an Daluge vom 30. Oktober 1941, daß er sich von Best getrennt habe, weil dieser zu juristisch gedacht habe. - Hier: "Die Deutsche Polizei" S.15.

sogar an Rang übertraten. Hierher gehörten z.B. (in der Zeit vor dem Kriege) die Verordnungen zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936, der Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 und die Erlasse über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete und des Protektorates Böhmen und Mähren. Ernst Rudolf Huber bemerkte zu diesen Erlassen (a.a.O., S. 253), daß Führererlassen besonders dann anstelle von Gesetzen ergingen, wenn es sich um Akte der Konstituierung der politischen Grundordnung des Reiches, also sozusagen um Verfassungsgesetze handelte: "Und eben dieser, durch die Zugehörigkeit zur völkischen Grundordnung gegebene hochpolitische Charakter der erwähnten Entscheidungen war der Anlaß dafür, sie in die Form des Erlasses oder der Verordnung zu kleiden, um sie damit als Ausdruck des höchstpersönlichen Entschlusses des Führers zu kennzeichnen." - Der Wille des Führers war also tatsächlich zur Verfassung des deutschen Volkes geworden! Und über die Rechtmäßigkeit des Führerwillens sollte nur noch die Geschichte entscheiden, die ja auch dessen letzte Legitimierung <sup>als</sup> galt. Best schrieb (a.a.O., S. 20):

"Ob der Wille der Führung die "richtigen", d.h. die möglichen und notwendigen Regeln für das Handeln ... setzt, ist keine "Rechts-Frage" mehr, sondern eine Schicksalsfrage. Denn wirklicher Mißbrauch des "Rechts"-setzungs-"Rechtes" durch eine Volksführung - besteht in schädlicher Schärfe oder in schädlicher Schwäche - wird sicherer als von einem Staatsgerichtshof vom Schicksal selbst nach den verletzten "Lebensgesetzen" mit Unglück und Umsturz und Scheitern vor der Geschichte bestraft."

Man muß übrigens feststellen, daß insbesondere in den letzten Jahren der Hitlerherrschaft nicht nur in der Regierungspraxis sondern leider auch im Bewußtsein vieler Deutscher nicht mehr zwischen Führererlaß und Führerbefehl unterschieden wurde. Es war das Gefühl dafür verloren gegangen, daß die Setzung von Recht, die (wenn auch in einer Schwundstufe) im Führererlaß

noch gegeben war, etwas wesentlich anderes ist als die Erteilung eines Befehls.

Die aussennormaliv konstituierte Führergewalt hatte <sup>also</sup> in der Praxis normenaflösende "irkung und führte zu a n t i- normativem Handeln. Das ist im Dritten Reich tausendfach zu beobachten und hat durch Hitlers persönliche Eigenart noch Verstärkung erfahren. Bekannt ist seine zunehmende Animosität, ja sein Haß gegen die Juristen. Es brachte ihn auf, wenn seinen Befehlen verfassungs- oder verwaltungsrechtliche oder überhaupt juristische Bedenken entgegengehalten wurden; er hielt das für politische Instinktlosigkeit, wenn nicht gar für bewußte Sabotage an seinem Werk. Im Jahre 1942 sagte er bei <sup>rtig</sup> tisch einmal, daß für ihn jeder, der Jurist sei, entweder von Natur aus defekt sein müsse oder es aber mit der Zeitwerde. Gesetzliche hegelungen, auch wenn er sie selbst vollzog, betrachtete Hitler im Grunde nur als politisch unkluge Einschränkungen seiner Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit. Aus diesem Grunde hat er zum Beispiel niemals das 1936 festgestellte <sup>rtig</sup> neue nationalsozialistische Strafrecht in Kraft gesetzt, dass er, wo es ihm opportun erschienen wäre, nicht so leicht hätte desavouieren können wie das alte. Ein 1939 fertiggestelltes Zigeunergesetz wurde <sup>hier</sup> Wie verkündet, sondern es wurde die "Zigeunerfrage" mit den Mitteln der blossen Polizei- exekutive in "ngriff genommen. Robert Ley, der Führer der "Deutschen Arbeitsfront" berichtete einmal in einer Rede, er habe Hitler gebeten, der DAF eine Rechtsform zu geben. Der Führer habe sich jedoch geweigert mit der Begründung, es solle in Deutschland einmal eine Gewohnheitsrecht durchgepaukt werden. Er wolle es einmal versuchen, ob es in Deutschland nicht ohne Gesetze und staatliche Verordnung möglich sei, eine Autorität aufzubauen - nur auf Gewohnheitsrecht aufgebaut, das sich als stärker erweisen müsse als jedes andere Recht und Gesetz. <sup>hier</sup> Und er machte den bezeichnenden Zusatz: "Die Arbeitsfront wird auch eines Tages durch Gesetz verankert werden - aber hoffentlich nicht zu meinen Lebzeiten. Ich passe da nicht hinein."

In diesem Zusammenhang gesehen, sind die Nürnberger Rassegesetze übrigens ein erstaunliches Phänomen. Denn ohne daß die bisher zur Verfügung stehenden Quellen eine zwingende Notwendigkeit erkennen liessen, beseitigten sie auf dem Gebiet der Diskriminierung der Juden die bis dahin bestehende, alle Arten von Terror begünstigende Rechtsunsicherheit und schufen eine Norm, die verglichen mit den bis dahin herrschenden Verhältnissen den Opfern eher Schutzmöglichkeiten als weitere Drangsalierung versprachen. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und neue aussernormative Maßnahmen wurde die durch die Gesetze geschaffene Atempause allerdings sehr bald wieder beendet. Natürlich war der materielle Gehalt der Rassegesetze Unrecht, aber im Zuge der Gesamtentwicklung, die die Juden ausserhalb allen Rechts stellte und sie zu Objekten biologischer Ausmerzung machte, waren die Nürnberger Gesetze nicht ein Schritt auf dem Wege nach Auschwitz sondern eher ein Rückschritt. Deshalb können sich die Vollzieher der Massenvernichtung auf diese Gesetze auch nicht als auf eine <sup>auch</sup> nur teilweise legale Rechtfertigung ihres Tuns berufen.

Der einzige Faktor, der in der Verfassungsorganisation des Dritten Reiches absolute Geltung besaß, war die persönliche und uneingeschränkte Führergewalt Hitlers über Staat und Partei. Daraus folgte mit logischer Konsequenz, daß alle Dinge und Verhältnisse, über die er nicht ausdrücklich entschied, keiner unbedingt geltenden objektiven Ordnung mehr unterworfen waren. Die staatliche Ordnung war nur noch eine Ordnung "auf Abruf"; sie besaß für den politischen Willen der Bewegung keine absolute Verbindlichkeit mehr. Unter diesen Umständen war für die führenden Nationalsozialisten die staatliche Ordnung einer ein Instrumentarium als eine Regulativ ihrer politischen Aktivität, und worüber der Führer nicht ausdrücklich bestimmt hatte, galt als rechtsfreier Raum, in dem das politische Krätespiel der grossen Organisationen und privilegierten Herren letztlich mehr Gewicht hatte als alle Regelungen der Gesetze und der Verwaltung. Charakteristisch für diesen Raum, in dem sich ein beträchtlicher Teil des deutschen Staatslebens vollzog, war, daß die staatlichen, quasi-staat-

lichen und nicht-staatlichen Dienststellen ihre Beziehungen durch Kompetenzabsprachen regelten, die in vielen Fällen den Charakter förmlicher Verträge zwischen souveränen Partnern gewannen. Davon sind uns viele Beispiele überliefert. Eines der berühmtesten sind die sogenannten „10 Gebote“, die das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen SD und Gestapo einerseits und der deutschen Abwehr andererseits, zwischen Heydrich und Canaris über die Zuständigkeiten in der Spionageabwehr waren. Ähnliche Verträge gab es zwischen der SS und dem Auswärtigen Amt über die Tätigkeit der Polizei im Ausland und die Zuständigkeiten der Polizeiattachés; zwischen der SS und der Auslandsorganisation der NSDAP über die Organisation der Volksdeutschen zwischen der Haupttreuhandstelle Ost und dem Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums über Beschlagnahme und Vermögensverwaltung in den besetzten Gebieten; zwischen DAF und Gewerblicher Wirtschaft, das heißt: Industrie und Handel, zwischen Studentenbund und SA und so weiter. In vielen Fällen wurden diese Verträge ergänzt durch eine Art Gesandtschaftsaustausch zwischen den Organisationen, nämlich durch die wechselseitige Entsendung persönlicher Beauftragter der Chefs in ihre persönlichen Stäbe. So ergibt sich der bemerkenswerte Befund, daß der absolute totale Führerstaat gerade deshalb, weil allein der Willen des Führers bindend, alle anderen Normen aber relativiert waren, kein bis ins kleinste ausgeklügelter Apparat, kein bis ins letzte rationalisiertes System war, sondern ein Gewirr von Privilegien und politischen Beziehungen, Kompetenzen und Bevollmächtigungen und schließlich ein Kampf aller gegen alle, der seinerzeit mit dem schönen Ausdruck "NS-Kampfspiele" bezeichnet wurde. Je subjektiver aber gegen Ende des Krieges Hitlers Regierungsweise wurde, je mehr er für alle innerpolitischen Fragen das Interesse verlor und sich ausschließlich auf die militärische Führung konzentrierte, desto mehr verwirrte sich die gesamte öffentliche Verwaltung in einer Weise, daß man, mindestens im Endstadium von einem Prozess der Selbsterstörung sprechen kann, der ~~der~~ sich anbahnenden Vernichtung des nationalsozialistischen Deutschlands durch seine Kriegsgegner entgegenkam.

Ein wichtiges Dokument der in der Ausbildung begriffenen Führerherrschaft war der Eid, den die deutschen Soldaten seit dem 2. August 1934 schwören mußten:

"Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingt Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

Dieser Eid galt nicht mehr, wie der in der Weimarer Republik geschworene, der Verfassung und den Gesetzen des Staates, er war überhaupt nicht mehr auf den Staat gerichtet, sondern auf die Person Hitlers, die auch ausdrücklich mit Namen genannt wird; er galt in erster Linie dem Führer. Daß die Führergewalt die staatliche Amtsgewalt wirklich "in sich auisaugte", beweist die Tatsache, daß in den späteren Jahren der Hitlerherrschaft der Zusatz "und Reichskanzler" in Hitlers Amtsbezeichnung entfiel. In der 15. Auflage (1944) der Sammlung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Sartorius heißt in einer Anmerkung zu dem oben zitierten Brief Hitlers an den Rial vom 2. August: "Demgemäß sind früher Gesetze sowie Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes von ihm unter der Bezeichnung "Führer und Reichskanzler" vollzogen worden. Seit längerer Zeit ist in den Erlassen, neuerdings auch in den Gesetzen und Verordnungen, an die Stelle der Unterschrift "der Führer und Reichskanzler" ausnahmslos die Unterschrift "der Führer" getreten". Auch im diplomatischen Verkehr bezeichnete Hitler sich in den letzten Jahren seiner Herrschaft nur noch als "Führer". Im gleichen Sinne heißt es in einer Anordnung der Parteikanzlei vom 29.4.1944:

Die Bezeichnung Adolf Hitlers als "Führer" hat sich zu einem der ganzen Welt bekannten, fest umrissenen geschichtlichen Begriff entwickelt, der seine Stellung als Führer der NSDAP, als Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches, als Regierungschef (Reichskanzler) und als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht durch ein Wort zum Ausdruck bringt.

Bei Gesetzen, Erlassen und Verordnungen, im formellen Verkehr im Ausland sowie in der Anrede wird daher ausschließlich die Bezeichnung "Führer" verwendet".

Interessanterweise hat Hitler, als er im seinem politischen Testament Dönitz als seinen Nachfolger bestimmte, für diesen wieder die Amtsbezeichnung des Reichspräsidenten eingeführt. Das war ein später Beweis dafür, daß die Behauptung vom 2. August 1934, dieser Titel sei in aller Empfinden mit dem "grossen Todten" Hindenburg unzertrennlich verbunden, nicht ehrlich war. Vor allem aber zeigt es, daß Hitler die Führergewalt in ihrer Absolutheit als historisch einmalig seiner Person zukommend betrachtete.

Die Verwirklichung des umfassenden Herrschaftsanspruches der Führergewalt war allerdings nicht zuletzt eine Frage der politischen Macht, und Hitler war in den ersten Jahren nicht mächtig genug, um das neue Prinzip der Herrschaft einfach revolutionär in Kraft setzen zu können. Er mußte vielmehr auf die alten Mächte der Bürokratie, der Wehrmacht und der Wirtschaft viel Rücksicht nehmen. So erfolgte die Verwirklichung der Führerherrschaft in den ersten Jahren vornehmlich noch in überkommenen Formen, nämlich durch die Besetzung wichtiger staatlicher Ämter mit Parteigängen und ~~ein~~ Steigerung und Konzentration der Macht des Staates gegenüber den Bürgern, beziehungsweise der Macht der Reichsregierung gegenüber den anderen Instanzen. Die Einsetzung von Gauleitern der NSDAP als Reichsstatthalter beziehungsweise Oberpräsidenten, von SA-Führern als Polizeipräsidenten sowie das Ermächtigungsge- setz seien hier als besonders bekannte Beispiele für viele andere angeführt. Immerhin steht am Anfang des Dritten Reiches auch schon ein sehr wichtiger Akt, mit dem gewissermaßen die erste Bresche für den Einbruch der Führergewalt in die Ordnung des Staates geschlagen wurde: die sogenannte "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933. Mit ihr wurde am Tage nach dem Reichstagsbrand der partielle Ausnahmezustand verhängt, der, da die Verordnung nicht wieder zurückgenommen wurde, durch die ganze Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hindurch bestehen blieb. Hier also hatte Hitler sich die

erste Möglichkeit geschaffen, in allen Fällen, in denen es ihm gut dünkte, die nach wie vor nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit tätige Staatsverwaltung zu suspendieren und seinen Willen mit blossen, gesetzlich nicht gebundenen und nicht kontrollierbaren Maßnahmen durchzusetzen. So bildete die VO vom 28. Februar die Grundlage für den Einsatz der Gestapo, für die "Schutzhaft" und die Existenz der Konzentrationslager, bis - wie weiter unten zu zeigen sein wird - die ausdrückliche Dispensierung von den gesetzlichen Bindungen bereits als eine überflüssige Konzession an die normative Ordnung angesehen und der Einsatz der Gestapo von der Führergewalt direkt abgeleitet und lediglich mit dem der deutschen Polizei vom Führer erteilten politischen "Gesamtauftrag" begründet wurde.

Die VO vom 28. Februar 1933 war also für die nationalsozialistische Herrschaft viel charakteristischer und für deren Ausbau viel wichtiger als das Ermächtigungsgesetz. Denn dieses war ebenso nur eine Konzentration staatlicher Macht wie die Vereinigung der Ämter des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten, jene dagegen definierte den kaum für den völlig anders gearteten Machtanspruch der Führergewalt. In den ersten Jahren des Dritten Reiches, als Hitler innenpolitisch noch sehr auf die traditionellen Mächte angewiesen war, war die durch das Ermächtigungsgesetz der Regierung zugestandene fast uneingeschränkte Gesetzgebungsvollmacht zwar noch sehr wichtig, später jedoch verlor sie an Bedeutung, als Hitler immer weniger mit dem Mittel staatlicher Gesetzgebung und immer mehr mit den Mitteln ausserstaatlicher Exekutive regierte.

Auch die VO vom 28. Februar 1933 war allerdings - wie bereits erwähnt - noch ein Kompromiss, weil sich in ihr der ausserstaatliche, aussernormative Anspruch der Führergewalt noch nicht unmittelbar manifestierte, sondern in Form einer ausdrücklichen, gewissermassen im Namen der normativen Ordnung genehmigten Dispensierung von der Norm. Das war ein charakteristischer Zug der Führerherrschaft, insbesondere in den ersten Jahren ihres Bestehens. Natürlich konnte der aussernormative Anspruch der Führergewalt in die grundsätzlich anders geartete Ordnung des Staates nicht tatsächlich eingefügt werden. Er

wurde aber gewissermassen in sie hineininterpretiert; es wurden immer wieder neue Formeln geschaffen, die es ermöglichen, die Befehle der Führergewalt so erscheinen zu lassen, als seien sie aus den bestehenden Normen abgeleitet, vor allem aber: die ~~bestehenden~~ Handhabung im Rahmen staatlicher Verwaltungspraxis zu ermöglichen. Es handelte sich also um eine nachträgliche, rein formale Legalisierung von Setzungen ausserlegalen Ursprungs. Ernst Rudolf Huber schrieb darüber sehr treffend (a.a.O., S. 49):

"Die Legalität bedeutet eine äussere Überbrückung der Kluft, die in Wahrheit zwei wesensverschiedene Ordnungen trennt, nämlich die der Staatsgewalt und die der Führergewalt. Rücksicht auf das technische Funktionieren des Justiz- und Verwaltungsapparates sind die eigentlichen Gründe für die Methode der Legalität".

Ein charakteristisches Zeugnis dieser Auffassung bietet ein Brief Hitlers an Gottlob Berger vom 28.7.1942, in dem es heißt (NO-626):

"Was soll eigentlich das Ehegesetz? Ich wünsche Vorlage bei mir. Kann heute schon sagen, daß ich der Ansicht bin, daß die Verbindung von Deutschen mit Landeseinwohnerinnen zunächst gar nicht gesetzlich geregelt werden können. Insgesamt müßten sie verboten sein, <sup>en</sup>ausnahmen für Estland und Lettland müßten dort an zentralen Stellen anlaufen und einzeln nach rassischen Gesichtspunkten entschieden werden. Nach einem Jahr kann man dann die durch das Leben und die Praxis gesammelten Erfahrungen in die Form eines Gesetzes <sup>ießen</sup>geben.

So wird regiert und nicht anders."

Für die heutige Rechtsprechung bietet diese Scheinlegalität, für die es aus der Zeit des Dritten Reiches sehr viele mehr oder minder deutlich erkennbare Beispiele gibt, eine grosse Gefahr, da sie totalitäre Willkürmaßnahmen so erscheinen lässt, als ständen sie in der Kontinuität normativer Staatlichkeit.

In entsprechender Weise werden heute oft auch Einrichtungen der nationalsozialistischen Bewegung irrtümlich für staatlich gehalten, nur weil sie nach der von Huber treffend gekennzeichneten Methode der Legalität mit staatlichen Attributen versehen waren waren. Dabei wurde diese Methode vom Standpunkt der Nationalsozialistischen selbst aus mit Recht als eine Naivheit und Zwischenlösung empfunden, die nur so lange das als Behelf dienen sollte, als man auf die überkommenen Kategorien staatlichen Denkens Rücksicht nehmen mußte. Das klassische Beispiel solcher vorläufiger und im Grunde nie anerkannter normativer Interpretation eines aussernormativen Führungsanspruchs war die Definition der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933.

Die der NSDAP im Dritten Reich zugeschriebene Stellung paßte weder mit dem Prinzip der Führergewalt zusammen, noch erwies sich der von ihr vertretene politische Führungsgrundsatz als praktikabel. Nach offizieller Theorie war die Partei Repräsentation <sup>Attn</sup> des politischen Willens des Volkes und war als solche die Instanz der politischen Willensbildung gegenüber dem Staat, dessen Aufgabe lediglich sein sollte, die ihm von der Partei gesetzten Ziele mit den Mitteln der Verwaltung zu realisieren. Sache der Partei sei die politische Führung, Sache des Staates die bürokratische Durchführung; die Partei habe die Menschenführung, der Staat die Sachwaltung. Dieser Führungsanspruch fand im Jahre 1933 seine "Legalisierung" durch

1. die Ernennung eines "Stellvertreters des Führers"  
(Partei-Verfügung Hitlers vom 21. April 1933)
2. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

Der Stellvertreter des Führers wurde nur für den Bereich der NSDAP ernannt und hatte dort Vollmacht, in allen Fragen der Parteileitung in Hitlers Namen zu entscheiden. Er war "politischer Repräsentant der Gesamtbewegung", das heißt: der Partei und aller ihrer Nebenorganisationen, er war jedoch nicht deren "gesetzlicher Vertreter" im bürgerlichen-recht-

lichen Sinn, also beim Abschluß von Rechtsgeschäften; das war vielmehr der Reichsschatzmeister der NSDAP. Als politischer Repräsentant der Bewegung wurde der Stellvertreter des Führers "zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden" Mitglied der Reichsregierung aufgrund von § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Gemäß Erlaß des Führers vom 25.7.1934 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an der Reichsgesetzgebung hatte er bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der einzelnen Ministerien die Stellung eines mitbeteiligten Ministers (durch Erlaß des Führers vom 6.4.1935 auf alle Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen ausgedehnt, soweit diese im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden). Ferner war der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung aller Beamten beteiligt, soweit diese durch den Führer und Reichskanzler persönlich erfolgte; schließlich wirkte er durch seine Weisungsbefugnis gegenüber den Beauftragten der NSDAP bei den Kommunen an der kommunalen Selbstverwaltung mit.

Der Sinn des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 war nicht gewesen, diese beiden Institutionen miteinander zu verschmelzen, sondern dem politischen Führungsanspruch der Partei über den Staat greifbare Gestalt zu geben. Den Verschmelzungstendenzen, die sich naturgemäß aus der Doppelstellung Hitlers als "Führer und Reichskanzler" ergaben, wirkte die Ernennung eines Stellvertreters des Führers gerade entgegen, da auf diese Weise die Parteiführung wieder klar von der Staatsführung getrennt wurde, und die nationalsozialistische Bewegung ihre eigene Repräsentation gegenüber der Reichsregierung, den Reichsbehörden und den Regierungen der Länder erhielt (vgl. Anordnung des Stellv. des Führers vom 22.1.1937). Während also Hitler das nationalsozialistische Deutschland verkörperte, wurden die Nationalsozialisten in Deutschland nicht von ihm, sondern vom ~~Stellvertreter des Führers~~ <sup>Stellvertreter des Führers</sup> repräsentiert.

Der Begriff der "Bewegung" entspricht übrigens völlig der politischen Vorstellungsgewalt, aus der der Begriff der "Führergewalt" stammt. Zunächst ist ~~es~~ unter Bewegung zu verstehen,

daß es sich nicht nur um eine Partei, die NSDAP, sondern um eine ganze Reihe von Organisationen (politische Kampfverbände, berufstümliche Organisationen) handelte, unter denen die Partei nur zu gewissen Zeiten einen Primat besaß. Das war am ehesten wohl zwischen 1934 und dem Krieg der Fall, als die SA nicht mehr und die SS noch nicht gleichberechtigt und mindestens gleich mächtig neben ihr standen. Vor allem aber ist der Begriff "Bewegung" deshalb sehr treffend, weil der Totalitätsanspruch der Nationalsozialisten die Grenzen des Begriffs einer politischen Partei genau so sprengte, wie die Führergewalt die Staatsgewalt aus den Angeln hob. In der Bewegung manifestierte sich nach nationalsozialistischer Vorstellung das Lebensgesetz und der geschichtliche Auftrag des Volkes; sie trug den Führer und sie, nicht etwa der Staat, war der Grundstock des neuen Reiches. Es wird weiter unten noch zu zeigen sein, daß das Reich als Schöpfung des Führers, als neue politische Ordnung jenseits der Trennung von Partei und Staat gedacht war.

Der erste Mangel der im Gesetz zur Einheit von Partei und Staat verankerten Konzeption bestand darin, daß der Anspruch der Partei, Repräsentantin des politischen Willens des Volkes zu sein, mit der Hitler zugeschriebenen geschichtlichen Sendung und Repräsentanz des wahren Volkswillens, und daß der politische Führungsanspruch der Partei gegenüber dem Staat mit Hitlers absoluter Führergewalt nicht vereinbar waren. Die Partei konnte mit dem Führer nicht konkurrieren und hat neben ihm nie allgemein anerkannte Autorität zu gewinnen vermocht. So weit es ihr gelang, dem Staat ihren Willen aufzuzwingen, geschah es nicht aus eigener Kraft, sondern wegen der von Hitler gewährten Privilegierung. In Wirklichkeit war sie dem Staat nicht über- sondern nebengeordnet. Mit Recht hat Dr. Hans Frank nach dem Krieg in seinen Erinnerungen geschrieben, Hitler habe Staat und Partei wie zwei Pferde vor den Triumpfswagen seiner Politik gespannt; beide waren beliebig verwendbare Werkzeuge der einzigen souveränen Instanz: des Führers. Da Hitler als Staatsoberhaupt und Reichskanzler selbst Herr der staatlichen Exekutive war, bedurfte er im Grunde des Umweges über die Partei nicht, um der Bürokratie seinen Willen vorzuschreiben.

Der zweite Mangel war, daß die Partei zwar den Anspruch erhob, ausschließlich aus eigenem Recht als politischer Willenträger dem Staat gegenüberzutreten, daß diese Funktion aber tatsächlich bis ins einzelne in der oben beschriebenen Weise "legalisiert" worden war, die Partei also ihre Sonderstellung doch nach den Kategorien des Staates rechtfertigte. In diesem Sinne wurde allgemein die Definition der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts kritisiert. Ein typisches Beispiel dafür findet sich in einem Memorandum über "rechtliche und organisatorische Probleme von Partei und Staat", das im Kriege wahrscheinlich im Gau Weser-Ems der NSDAP entstanden ist. Dort heißt es,

„die Partei zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu erklären, können nicht anders bezeichnet werden als ein Verlegenheitsprodukt verkalkter Juristen: "Die Partei als Führungsorden des von ihr erkämpften Reiches muß eine eigene Rechtsgrundlage besitzen und darf keine Anleihe machen bei den bestehenden Rechtsmöglichkeiten ... Die heutige Autorität der Partei stützt sich - auf gut deutsch gesagt - auf Schnauze und alte Parteimänner, die sich durchzusetzen wissen, und andererseits auf Beamte, die des Verlaubens sind, bei der politischen Beurteilung Nachteile zu haben, wenn sie sich querstellen.

...

„die Einflußnahme der Partei auf die Gesetzgebung muß nicht dadurch ermöglicht werden, daß der Leiter der Parteikanzlei den Charakter eines Reichsministers bekommt, sondern dieses Recht muß der Partei kraft ihrer Stellung und ihres Führeranspruchs zustehen.

Das Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist meines Erachtens ein Schulbeispiel dafür wie es nicht gemacht werden darf. Das Winterhilfswerk ist von jeher eine reine Parteiangelegenheit gewesen und es ist nicht im geringsten ersichtlich, zu welchem Zweck hierfür vom Staat ein Gesetz erlassen werden mußte".

Der dritte und wohl entscheidende Mangel der ursprünglichen Theorie des Verhältnisses von Partei und Staat bestand aber

darin, daß bei der Zuweisung der politischen Willensbildung an die Partei und der verwaltungsmässigen Durchführung an den Staat die gesamte Exekutive in den Grenzen normativer Staatlichkeit und unter dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung blieb und somit den Möglichkeiten politischer Zielsetzung die traditionellen Schranken gesetzt waren. Ganz abgesehen davon, daß es der Partei an Leuten fehlte, die über die nötigen Kenntnisse und das persönliche Format verfügten, um einer alten bewährten Bürokratie gewachsen zu sein, erwies es sich, daß die staatliche Verwaltung nicht ein Apparat zur Ausführung ganz beliebiger Befehle war, sondern eine durch und durch auf rechtsstaatliche Prozedur zugeschnittene Ordnung, die zwar als Ganzes ausgechaltet und umgangen, jedoch nur in Ausnahmefällen an einzelnen Stellen willkürlich durchbrochen werden konnte. Wie Bürokratie entwickelte einfach aufgrund ihrer Arbeitsweise einen starken Widerstand gegen die Einflussnahme der Partei. Und die nationalsozialistischen Funktionäre, die in zahlreiche wichtige Verwaltungspositionen gesetzt worden waren, brachten zwar manches vom Geist ihrer Partei dort mit hinein und konnten von Fall zu Fall versuchen, im Parteiinteresse zu entscheiden, auf's Ganze gesehen aber mußten sie sich den Grundsätzen staatlicher Verwaltung beugen. Sie vermochten umso weniger eine grundlegende Revolutionierung dieser Verwaltung herbeizuführen, als sie ihr kein alternatives Prinzip entgegenzusetzen hatten. So kam die Partei mit ihrer Konzeption über Einzeleingriffe, ein willkürliches Ausnahmenmachen und Raisonieren nicht hinaus - wenigstens so lange nicht, als sie an ihrer alten Konzeption festhielt. Das genügte zwar, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu stiften, nicht aber um über die Exekutive maßgeblich zu verfügen.

Demgegenüber wurde von der SS eine grundlegend andere Konzeption entwickelt, die dem Anspruch der Führergewalt wirklich adäquat war. Und zwar wurde für die Durchsetzung und Verwirklichung des aussernormativen Führerwillens eine neue, von der staatlichen Verwaltung völlig unabhängige, von der Bindung an die staatlichen Normen im Prinzip befreite Exekutive errichtet. Diese Führerexekutive wurde nicht nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung tätig, sondern ihre Maxime war allein der Wille des Führers. Ihr wurden die eigentlich politischen

Aufgaben übertragen, von denen sie die staatliche Bürokratie konsequent verdrängte, insbesondere die Sicherung der Macht, Bevölkerungspolitik, Besatzungspolitik, Verfolgung aller tatsächlichen und angeblichen Gegner des Regimes. In diesen Bereichen sah sich die alte staatliche Bürokratie mehr und mehr auf die rein technischen Durchführungsmaßnahmen verwiesen, und auch sonst blieben ihr nur diejenigen Verwaltungsgeschäfte überlassen, die politisch belanglos waren. Da mit der Konstituierung der Führergewalt die staatliche Rechtsordnung ihre Verbindlichkeit und die staatliche Verwaltung ihre unbedingte Zuständigkeit verloren hatten, konnte der Führer die Organe der neuen Exekutive von Fall zu Fall mit staatlichen Rechten und Kompetenzen gleichsam wie mit Privilegien ausstatten, ohne daß diese dadurch der institutionellen Disziplin des Staates unterworfen worden wäre. Auch konnten, wie es bei der politischen Polizei der Fall war, staatliche Behörden aus dem Zusammenhang der Gesamtverwaltung herausgelöst und in den Bereich der Führerexekutive übergeführt werden. Auf diese Weise vollzog sich in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft vor allem im Bereich der SS, teilweise aber auch bei anderen Formationen der nationalsozialistischen Bewegung ein Prozess der Entstaatlichung des öffentlichen Lebens. Man kann die nationalsozialistische Herrschaft im Ganzen wie in ihren einzelnen Manifestationen nicht verstehen, wenn man in ihr nur eine äußerste Steigerung und Konzentration staatlicher Macht sieht. Vielmehr muß man davon ausgehen, daß hier im Machtanspruch wie in der Regierungspraxis an die Stelle staatlicher Herrschaft in dem uns gewohnten Sinne des Wortes ein völlig neues Herrschaftsprinzip getreten ist, das im eigentlich Sinne des Wortes totalitär war: es fühlte sich nicht nur an die Normen des positiven Rechts nicht gebunden, sondern erhob den Anspruch, auch das Bittengesetz zu suspendieren, wenn sein angeblicher geschichtlicher Auftrag oder das "Lebensrecht des Volkes" dieses forderten. Andererseits stellte es einen uneingeschränkten Verfügungsanspruch, der den Menschen im Prinzip keinen normativen Schutz zugestand. Exekutive dieses Machtanspruchs gewesen zu sein, das war die Rolle der SS im Dritten Reich.

## II. DIE FRÜHGESCHICHTE DER SS

Als Hitler im Frühjahr 1925 seine Partei neu aufzubauen begann, gelang es ihm zunächst nicht, die SA in der Form wiederherzustellen, die er wünschte: als eine der Parteileitung uneingeschränkt untergebene politische Agitations- und Kampftruppe. Ernst Röhm, den er an sich für die Neuorganisation der SA gewonnen hatte, forderte nämlich, daß diese weder der Parteileitung unterstellt, noch in politische Tagesangelegenheiten hineingezogen werden solle, sondern selbständig bliebe und die Partei nur, wo es notwendig schien, "militärisch" unterstütze. Da man sich nicht einigen konnte, legte Röhm am 1. Mai 1925 die SA-Führung nieder und ging nach Bolivien; von der SA aber blieben nur mehr oder weniger lokale Gruppen bestehen, die ohne zentrale Führung nicht als brauchbares und zuverlässiges Instrument anzusehen waren. Schon vorher im März, als es zwar noch nicht zum offenen Bruch gekommen war, Röhm sich jedoch bereits als nicht unbedingt ergebener Gefolgsmann erwies, hatte es Hitler für gut gehalten, sich für seinen persönlichen Schutz eine "Stabswache" von einem guten Dutzend völlig zuverlässiger Leute aufzustellen. Dabei griff er in erster Linie auf Angehörige seiner ehemaligen Leibwache des Jahres 1923, des "Stoßtrupps Hitler" zurück und beauftragte auch einen von ihnen, Julius Schreck, mit der Führung. Diese "Stabswache" erschien in der Öffentlichkeit zum ersten Male am 16. April 1925 bei der Beerdigung des früheren Münchener Polizeipräsidenten Ernst Pöhner. Je vier Fackelträger gingen rechts und links vom Sarg, Angehörige der "Stabswache", von denen ein Teil noch bis vor kurzem die Festungshaft mit dem Toten geteilt hatte.

Wohl bald nach dem Ausscheiden Röhms stellte Hitler in München und auch in anderen Ortsgruppen weitere, der "Stabswache" ähnliche Trupps auf, die schon im Spätsommer des Jahres 1925 die Bezeichnung "Schutzstaffeln" erhielten, und zwar einschließlich der "Stabswache". Für den Aufbau dieser Staffeln, den man sich für diese Zeit ganz provisorisch vorzustellen hat, gab Schreck die ersten Richtlinien heraus. Während die alte SA ein Wehrverband gewesen war, der möglichst viele Mitglieder haben sollte, die keineswegs auch alle Parteimitglieder zu sein brauchten,

sollten in den Schutzstaffeln nur die aktivsten und zuverlässigsten Parteimitglieder einer Ortsgruppe zusammengefaßt werden: die Staffeln sollten "kein neuer Verein" sein, sondern Teile der Parteiorganisation bleiben, allerdings unter zentraler Führung einer "Oberleitung" in München. Jede "Zehnerstaffel" wurde von einem "Zehnerführer" geführt und unterstand unmittelbar der "Oberleitung". Als Aufgaben waren vorgesehen: Schutz Hitlers und prominenter Parteiführer, Versammlungsschutz und vorbereitende Maßnahmen zur Abwehr eventueller Angriffe auf die Partei und ihre Führer, und nicht zuletzt Werbung von Parteimitgliedern, von Beziehern des "Völkischen Beobachters" und Anzeigen für den "Völkischen Beobachter". Die Schutzstaffeln standen also nicht in der Tradition der Wehrverbände, sondern waren Parteikader für jeglichen politischen, technischen und brachialen Einsatz. Mit ihren Abzeichen (schwarze Mütze mit Totenkopf und schwarzumrandete Hakenkreuzarmbinde) kennzeichneten sie sich ausdrücklich als Nachfolgeorganisation des "Stoßtrupps Hitler" von 1923. Auch damals hatte sich Hitler der SA nicht unbedingt sicher gefühlt, weil diese in ziemlich engen und ihm nicht ganz durchsichtigen Bindungen zu den anderen Wehrverbänden und zur Reichswehr stand. Deshalb hatte er sich im März 1923 schon einmal eine "Stabswache" aufgestellt, die dann unter Führung Schrecks und Joseph Berchtolds im Mai zum "Stoßtrupp" erweitert worden war, nach dem mißglückten Putsch aber aufgelöst wurde. Berchtold war damals nach Österreich geflohen, von wo er nun zurückkehrte, um am 15. April 1926 die Oberleitung der Schutzstaffeln von Schreck zu übernehmen. Berchtold empfing dann von Hitler auf dem Reichsparteitag in Weimar am 4. Juli 1926 im Namen seiner Staffeln von Hitler die "Blutfahne" des 9. November 1923 und gelobte "Treue bis in den Tod".<sup>1)</sup>

---

1) Über die Entstehungsgeschichte der SS vgl. Völk. Beob. 18. April, 23. Sept. und 9. Dez. 1925, 29. Jan. und 7. Juli 1926; Augsburger Postzeitung 29. April 1924, d'Alquen, Die SS, Berlin 1939; Rühle, Das Dritte Reich, Die Kampfjahre, Berlin 1936; Volz, Daten der Geschichte der NSDAP, Berlin und Leipzig 1938; Lehrplan für zwölfwöchige Schulung, herausgegeben vom SS-Hauptamt, o.J. Vgl. auch die diesbezüglichen Stellen in den verschiedenen Ausgaben des Werkes von Konrad Heiden.

Als am 1. November 1926 unter Hauptmann von Pfeffer wieder eine Oberste SA-Führung eingesetzt und die SA zentral reorganisiert wurde, verloren die Schutzstaffeln an Bedeutung. Trotz Berchtolds heftiger Gegenwehr wurden sie der Obersten SA-Führung unterstellt und wurden später, als sie unter Himmlers Führung (seit 6. Januar 1929) sich stark vergrößerten, nach dem Schema der SA umorganisiert. Doch behielten sie gewisse eigene Aufgaben, die im Vergleich zu denen der SA als der Parteiarmee am ehesten als "polizeiliche" Aufgaben bezeichnet werden können. "Die SS wird im Unterschied zur SA besonders da eingesetzt, wo einzelne Männer verwendet werden müssen", steht in der Dienstvorschrift der SA von 1931; die SA hat den Versammlungsschutz, die SS hat den Sicherheitsdienst bei Führertagungen und den Schutz der prominenten Führer; wenn die SA Propagandamärsche macht, sperrt die SS ab und übernimmt den Sicherungsdienst. Die SS hat auch die Vorgänge in anderen Parteien zu verfolgen und ist verantwortlich für die Sicherheit der Partei im Innern, sie wird eingesetzt zur Verhütung und Niederwerfung von Parteirevolten. Den letzten Auftrag erfüllte zur besonderen Zufriedenheit Hitlers die Berliner SS, als sie unter Dalueges Führung den Stenneputsch ersticken half. Damals, Anfang April 1931, gab ihr Hitler dafür die Lösung: "SS-Mann, Deine Ehre heißt Treue".

Ein "Abwehr"-Dienst, der für die Erfüllung der Sicherungsaufgaben der SS die nötigen Voraussetzungen zu schaffen hatte, wurde seit Herbst 1931 von dem Marineoberleutnant a.D. Reinhard Heydrich aufgebaut. Zunächst "Ic-Dienst", während der Zeit des Verbots von SA und SS (13. April bis 14. Juni 1932) "PI-Dienst" (das heißt: Presse und Informationsdienst) genannt, bildete er die Keimzelle des späteren SD.

die SS  
 Als im Frühjahr 1933 mit über 50 000 Mitgliedern und täglich vielen Neueintritten schon längst weniger eine Kadertruppe als vielmehr eine etwas feinere Variante der SA bildete, wiederholte sich der Vorgang von 1923 und 1925 : Hitler, der eben Reichskanzler geworden war, stellte sich am 17. März 1933 in Berlin aus 120 ausgewählten SS-Männern unter Sepp Dietrichs Führung eine neue "Stabswache" auf; und auch in anderen Städten wurden zuver-

lässige SS-Männer zu "SS-Sonderkommandos" zusammengefaßt und für polizeiliche und quasi-polizeiliche bzw. terroristische Aufgaben verwendet. Diese Sonderkommandos blieben über die ersten Monate der nationalsozialistischen Herrschaft hinaus erst unter der Bezeichnung "Politische Bereitschaften", später als "Kasernierte Hundertschaften" bestehen und bildeten den Grundstock der späteren "Verfügungstruppe", aus der dann wiederum die Waffen-SS hervorging.

Dreimal innerhalb von 10 Jahren hat sich Hitler also eine "Stabswache" gegründet und daraus jeweils eine Truppe zu seiner ganz persönlichen Verfügung entwickelt, deren Kennzeichen in jedem Falle die unbedingte Treue zu ihm und, im Gegensatz zur offensiven Verwendung der SA, die Verwendung für Sicherungsaufgaben war. Von diesen beiden Merkmalen blieb die weitere Entwicklung der SS und ihre rechtliche und tatsächliche Stellung im Dritten Reich bestimmt; zwar nicht im Sinne einer bewußten Planung von Anfang an, jedoch im Sinne einer konsequenten Entwicklung nach dem Gesetz, nach dem sie angestreten war. Die neue "Stabswache", die "Politischen Bereitschaften" und <sup>die Mitglieder</sup> des SD bildeten 1933 die neuen Ansatzpunkte dieser Entwicklung, während die nun so genannte "Allgemeine SS", im Laufe der Jahre mehr und mehr an Bedeutung verlor. Unter dem Einfluß von Walter Darré hatte Himmler zu den beiden Merkmalen der SS den "Elitegedanken" hinzugefügt: er wollte, daß seine Truppe nicht nur im Einsatz für Hitler politisch zuverlässig sei, sondern daß sie sich auch durch menschliche Qualitäten und Fähigkeiten (im Sinne seiner Vorstellungen und Maßstäbe) auszeichne und so eine politische Führerschicht bilde. Dadurch entstand eine gewisse Antinomie. Denn einerseits war die SS durch die unbedingte Treue zu Hitler und den Einsatz für seine und seiner Partei Sicherheit Organ und Repräsentantin seiner absoluten persönlichen Diktatur; andererseits war in dem Elitegedanken ein oligarchisches Prinzip enthalten und damit ein Ansatz zur Eigenständigkeit gegenüber Hitler. Wenn diese Antinomie auch politisch nie zum Tragen kam, so fand sie immerhin einen Ausdruck in dem Widerstand gewisser Kreise der SS gegen eine Verschmelzung mit der Polizei, die doch gerade in der Konsequenz der ursprünglichen Aufgaben der SS stand.

### III. SS UND POLIZEI

Begreiflicherweise wurde der Aufbau der Führerexekutive im Bereich der Politischen Polizei begonnen und auch am konsequen- testen verwirklicht. Denn es gibt keine andere Institution im ganzen Bereich des öffentlichen Lebens, der geheime Vorgänge, nicht begründete Exekutivmassnahmen und Abweichungen von den bestehenden Normen leichter zugestanden würden oder bei der sie wenigstens am bequemsten zu rechtfertigen wären. So konnte gegenüber der Öffentlichkeit ziemlich lange verschleiert werden, daß die Politische Polizei des Dritten Reiches vom ersten Tage der Staatsgewalt zum Schutz des Staates war, sondern ein offens- an nicht mehr ein defensives Instrument der Führer- gewalt gegen sives Instrument alles, was dem Führerwillen nicht konform war und die Ver- wirkung des absoluten Verfügungsanspruch gefährden könnte. Weder ihrer Stellung, noch ihren Aufgaben noch ihren eigenen Intentionen nach trug diese Politische Polizei den Namen Staatspolizei zurecht.

#### 1. Die politische Polizei in der Weimarer Republik

Eine sehr instruktive Skizze der Entwicklung der Politischen Polizei in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg findet sich in der Schrift des ehemaligen Berliner Polizeipräsidenten Bernhard Weiss, eines der energischsten und deshalb bestge- hasstesten Gegner der Nationalsozialisten; sie ist 1928 unter dem Titel "Polizei und Politik" erschienen. Dort heißt es (S. 52 ff.) u.a.:

Als die Sozialdemokratie nach der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 in Deutschland die Regierungsgeschäfte übernahm, fand die Tätigkeit der politischen Polizei zu- nächst ein Ende. Zu den programmatischen Forderungen der neuen Machthaber hatte seit jeher die Abschaffung der politischen Polizei gehört. Eugen Ernst, der in der Berliner Organisation der Sozialdemokratie vor dem Umsturz eine führende Rolle spielte und später Berliner Polizeipräsident wurde, hatte in seiner 1911 erschienenen Schrift "Polizeispitzeleien und Ausnahmegesetze"

mit dem Aufruf geschlossen: "Fort mit der politischen Geheimpolizei, diesem schmachbeladenen Herd der schlimmsten Korruption." Entsprechend dieser grundsätzlichen Einstellung beseitigt Emil Eichhorn, der neue "Volkskommissar für den öffentlichen Sicherheitsdienst" die Abteilung V des Polizeipräsidiums, welcher bis dahin die Angelegenheiten der politischen Polizei bearbeitet hatte. An deren Orten Deutschlands, an denen eine politische Polizei bestand, war es ähnlich. Auf Umwegen kam es aber sehr bald wieder zur Einführung einer politischen Polizei. Was Berlin betrifft, so sah der genannte Eichhorn innerlich sofort die Notwendigkeit ein, mit polizeilichen Mitteln den neuen Staat zu schützen; er trug aber Bedenken, die alten Polizeibeamten im neuen Staat zu politisch-polizeilichen Aufgaben heranzuziehen. Er schuf sich daher für diese Tätigkeit eigene Organe, die er aus Arbeiter- und Soldatenkreisen holte. (Ähnlich übernahmen in manchen deutschen Provinzstädten unmittelbar nach der Staatsumwälzung die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte die Geschäfte der politischen Polizei.) Eichhorns Nachfolger beim Berliner Polizeipräsidium, Polizeipräsident Eugen Ernst, der sich trotz seines einstigen Kampfes gegen die politische Polizei vom ersten Augenblick seines amtlichen Wirkens von der Unentbehrlichkeit der politischen Polizei überzeugt hatte, trug keine Bedenken, die politische Polizei wieder durch ordnungsmäßige Polizeibeamte handhaben zu lassen. Da man zur damaligen Zeit (Anfang 1919) im Hinblick auf die erwähnte programmatische Forderung das Bestehen einer politischen Polizei noch nicht offen zuzugeben wagte, trat die politische Polizei nicht als selbständige politische Abteilung, sondern als verstecktes Anhängsel einer mit anderen Aufgaben betrauten Abteilung (I) des Berliner Polizeipräsidiums ins Leben. So entstand die in der Öffentlichkeit vielgenannte Abteilung I A der Berliner Polizeibehörde. Es hat noch mehrere Jahre gedauert,

bis das Mißtrauen gegen das Bestehen einer politischen Polizei geschwunden war und die bisher gleichsam im Verborgenen arbeitende Abteilung IA offen als "politische Polizei" hervortreten konnte.

In der Praxis entwickelte sich die IA Abteilung zu einer politisch-polizeilichen Nachrichtenzentrale für das ganze Reich, ohne daß diese Funktion allerdings je eine institutionelle Sanktionierung gefunden hätte. Ebenso scheiterten Versuche, im Interesse des Schutzes der Republik die politischen Abteilungen der verschiedenen Landeskriminalpolizeämter zusammenzufassen. - Für Abwehrangelegenheiten, das heißt insbesondere: zur Abschirmung der durch den Versailler Vertrag an sich verbotenen Rüstung, entstand innerhalb der IA-Abteilung ein eigenes, auch äußerlich streng abgesondertes Referat mit der Bezeichnung "C.St." (=Centrale Staatspolizei). Es arbeitete mit den entsprechenden Stellen der Polizeien der anderen deutschen Länder zusammen und wurde de facto, wenn auch ebenfalls nicht de jure, das erste zentrale deutsche Polizeiamt.

## 2. Geschichte der Gestapo bis zum Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936

Die Geschichte der Politischen Polizei des Hitler-Regimes begann an zwei verschiedenen Stellen unabhängig voneinander, nämlich in Preussen und in Bayern. In Preussen übertrug Göring, der am 30. Januar mit der Wahrnehmung der Geschäfte des preussischen Innenministers beauftragt worden war, noch vor dem Reichstagsbrand die Leitung der Abteilung IA dem Oberregierungsrat Diels, der bis dahin die politische Polizeigruppe des preußischen Innenministeriums geleitet hatte. Bereits am 3. März erging eine preussische Ministerialverordnung (MBliV. S. 233), wonach die Polizei die Einschränkung ihrer Zuständigkeit, wie sie in den §§ 14 und 41 des Preussischen Polizei-Verwaltungs-Gesetzes spezifiziert sind, überschreiten dürfe; das war natürlich in erster Linie für die politische Polizei von Belang und bedeutete den ersten Schritt ihrer Entlassung aus der Bindung an die Gesetze. Der erste Schritt

zur Herauslösung der politischen Polizei aus der Inneren Verwaltung erfolgte wenige Tage später, allerdings zunächst rein lokal: am 8. März wurden durch Verfügung des kommissarischen preussischen Innenministers die Räume des in "Horst-Wessel-Haus" umbenannten "Karl-Liebknecht-Hauses" "der politischen Polizei und zwar ihrer neu gegründeten Abteilung" (zur Bekämpfung des Bolschewismus - FZ 9.3.1933) zur Verfügung gestellt wurde. Mitte April zog dann die Abteilung IA aus dem Gebäude des Berliner Polizeipräsidiums in das Gebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8 um.

Mit dem Gesetz vom 26. April 1933 (Pr. Ges. S. 122) wurde "zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden" das "Geheime Staatspolizeiamt" ("Gestapa" mit Sitz im Gebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8) errichtet, das dem Minister des Innern unmittelbar unterstand und die Stellung einer Landespolizeibehörde hatte. Das geschah, wie es in einem Runderlaß des preußischen Innenministers vom gleichen Tage heißt (MBliV. S. 503), "im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei". Gemäß Runderlaß des PrMdI. vom 26. April 1933 (MBliV. S. 503) trat das Gestapa in politisch-polizeilichen Angelegenheiten an die Stelle des Landeskriminalpolizeiamtes, und in den Regierungsbezirken wurden Staatspolizeistellen als nachgeordnete Exekutivstellen des Gestapa errichtet, das heißt: die bereits vorhandenen politischen Abteilungen bei den Polizeiverwaltungen nahmen die Aufgaben der Staatspolizeistellen wahr (vgl. Anlage 2 zum zitierten RdErl. vom 26. April 1933). Einige Monate lang blieb das Innenministerium noch Ministerialinstanz für die politisch-polizeilichen Angelegenheiten, bis durch Gesetz vom 30. November 1933 (Pr. Ges. S. 413) die Geheime Staatspolizei selbständiger Zweig der inneren Verwaltung wurde und die bisher vom Innenministerium wahrgenommenen Geschäfte auf das Gestapa übergingen. Das "Gestapa" war jetzt dem Ministerpräsidenten unterstellt, der einen Inspekteur zur Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte; dieser führte über die Stäppstellen nach Weisung des Ministerpräsidenten die Aufsicht.

Während in der Durchführungsverordnung zum Gestapogesetz vom 8. März 1934 (Pr. Ges. S. 143) noch bestimmt wurde, daß die

Stapostellen, "soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anders bestimmt wird", den Regierungspräsidenten unterstellt seien, machten zwei fast gleichzeitig ergangene Runderlasse des Ministerpräsidenten in diesem Punkte wesentliche Einschränkungen. Im "underlaß vom 8. März 1934 (MBliV. S. 469) wurde angeordnet, daß die Leiter der Stapostellen den Wünschen der Regierungspräsidenten nur insoweit zu entsprechen haben, "soweit nicht ~~nicht~~ Weisungen und Richtlinien sc. des Gestapa~~u~~ entgegenstehen"; im Runderlaß vom 14. März 1934 (MBliV. S. 471) heißt es: "Mit Beginn des Rechnungsjahres 1934 sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bish~~r~~igen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt." - Damit war die preußische Gestapo mit allen ihren Teilen aus dem Zusammenhang mit der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst. Das wird durch ein Schreiben des Gestapa vom 3.4.1936 (gez. Dr. Best) bestätigt (vgl. MA 433 Bl. 8716), in dem ein Aufsatz über die S~~i~~ellung der Gestapo empfohlen wird, den ein gewisser Dr. Walter Hamel in der "Deutschen Juristenzeitung" vom 15.3.1935 veröffentlicht hatte. Best schrieb dazu unter anderem: "Nicht richtig ist die Auffassung Dr. Hamels, daß die Preussischen Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten unterstellt seien (s.S. 4 d. Anl.!). Dr. Hamel sagt an anderer Stelle (s.S. 4 d. Anl.!) selbst, die Einheit des Staats erfordere, daß die politisch wesentlichen Angelegenheiten der Polizei einer besonderen, unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatspolizeibehörde anvertraut werden. Dies ist für Preussen durch § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.1933 in den Sätzen festgelegt: "Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident. ""

In Bayern wurde am 9. März 1933 Ritter von Epp als Reichskommissar für die polizeilichen Befugnisse eingesetzt. Er ernannte am gleichen Tage den Reichsführer-SS Heinrich Himmler zum kommissarischen Polizeipräsidenten von München, während der Leiter des "Sicherheitsdienstes RFSS", Reinhard Heydrich, Leiter des von früher her bestehenden politischen Referats der Abteilung VI der Münchener Kriminalpolizei wurde. In der Bekanntmachung die

ser Ernennungen wurde als deren Zweck nicht nur wie üblich die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung angegeben, sondern es hieß, es solle auf diese Weise die Gewähr dafür geboten sein, daß "die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet" - eine bemerkenswert frühe Abweichung von der rechtsstaatlichen defensiven Aufgabenstellung der Polizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, zugunsten einer offensiven rein politischen Zielsetzung. Als die kommissarische Regierung Held am 16. März die Geschäfte niederlegte, gab der Staatskommissar für das Innenministerium, Gauleiter Adolf Wagner, bekannt, daß "zwecks strafferer Durchführung der von der politischen Polizei erforderlichen Aktionen mit sofortiger Wirkung der Polizeipräsident der Polizeidirektion München zum politischen Referenten beim Staatsministerium des Innern ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die gesamte politische Polizei in Bayern unterstellt" sei. Die politische Polizei erhielt die Bezeichnung "Bayerische Politische Polizei" (VB 17. März 1933). Mit Verfügung des kommissarischen Staatsministers des Innern vom 1. April 1933 wurde im Ministerium die Stelle "Der Politische Polizeikommandeur Bayerns" geschaffen und Himmler zum Politischen Polizeikommandeur ernannt (Augsb. Postztg. 4. April 1933):

1. Im Ministerium des Innern wird die Dienststelle "der Politische Polizeikommandeur Bayerns" geschaffen.
2. Die Bayerische Politische Polizei scheidet mit sofortiger Wirksamkeit aus dem Dienstbereich der Polizeidirektion München aus.
3. Dem Politischen Polizeikommandeur Bayerns unterstehen:
  - a) Die Politische Polizei Bayerns, die gegliedert ist in die Zentrale und in die politischen Abteilungen bei den staatlichen Polizeidirektionen und Polizeiamttern, sowie die politischen Polizeireferate bei den Bezirksamtern und kreisunmittelbaren Städten.
  - b) Die Politische Hilfspolizei in ihren sämtlichen Formationen, für die Exekutive.

- c) Die bereits bestehenden und noch einzurichtenden Konzentrationslager.
- 4. Auf Anforderung stehen dem Politischen Polizeikommandeur Bayern Bereitschaftspolizei, blaue Polizei und Gendarmerie für die Exekutive zur Verfügung.
- 5. Die Dienststelle des Politischen Polizeikommandeurs Bayerns erhält eine eigene Wirtschaftsabteilung und Kraftwagenpark.

Von Bayern ausgehend gelang es Himmler, im Lauf des Winters 1933/34 in allen deutschen Ländern Chef der dortigen politischen Polizeien zu werden, mit Ausnahme zunächst von Preussen und Schaumburg-Lippe. Diese Entwicklung vollzog sich in den einzelnen Ländern folgendermassen.

In Anhalt wurde Himmler am 20. Dezember 1933 Kommandeur der politischen Polizei. Durch die VO des Anhaltischen Staatsministeriums vom 29. März 1934 (Amtsbl. f. Anhalt Nr. 25 v. 29.3.1934, S. 105) wurde die politische Polizei als besondere Abteilung des Staatsministeriums und als eine von den übrigen Landesbehörden getrennte und diesen gegenüber selbständige Zentralinstanz neu organisiert. Sie bekam die Bezeichnung "Anhaltische Politische Polizei (Geheime Staatspolizei)". Nur Personal-, Kassen- und Rechnungssachen dieser politischen Polizei wurden im Geschäftsbereich der allgemeinen Staatsverwaltung bearbeitet.

In Baden wurde die Organisation der politischen Polizei grundsätzlich durch § 10 des Landeskriminalpolizeigesetzes vom 22. August nebst Ausf. VO vom 26. August 1933 geregelt. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 26. August 1933 (alle zitierten Texte sind abgedruckt im Bad. Ges. u. VO Bl. v. 30.8.1933, S. 167-175) wurde das "Geheime Staatspolizeiamt" errichtet, das dem Landespolizeiamt angegliedert, jedoch der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ministers unterstellt war; der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes hatte unmittelbares Vortragsrecht beim Minister. Sachlich und personell

war das Amt völlig von den übrigen Behörden der inneren Verwaltung getrennt. - Himmler wurde am 18. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

In Braunschweig wurde Himmler Ende Januar 1934 Kommandeur der Politischen Polizei. Diese erhält ihre gesetzliche Grundlage durch Gesetz vom 17. April 1934 und die Durchf. VO hierzu vom 24. April 1934 (Braunschw. Ges. u. VO Samml. Stück 19 vom 26. April 1934 S. 104-106). Die "Braunschweigische Politische Polizei" war eine selbständige, von den übrigen Verwaltungsbehörden getrennte Zentralinstanz, die dem Minister des Innern unmittelbar unterstand.

In Bremen wurde durch Verfügung des Polizeiherrn vom 16. Juni 1933 und Verfügung des Senators für Innere Verwaltung vom 13. Juli 1935 die Politische Polizei im bremischen Stadtgebiet neu organisiert. Am 23. Dezember 1933 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

In Hamburg wurde durch Verfügung des regierenden Bürgermeisters vom 6. Oktober 1933 eine Politische Polizei errichtet, indem die bisherige mit politisch-polizeilichen Aufgaben betraute Staatspolizei aus der Kriminalpolizei herausgelöst und zu einer selbständigen Abteilung der Polizeibehörde ausgebaut wurde (Lauer, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1935, S. 53 f.). Im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

In Hessen wurde der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Dr. Werner Best zum Sonderkommissar für das hessische Polizeiwesen bestellt. Dieser Sonder- oder Stadtkommissar für das Polizeiwesen errichtete durch Erlass vom 28. März 1933 eine selbständige politische Polizeibehörde mit der Bezeichnung "Stadtkommissar für das Polizeiwesen in Hessen (Zentral-

polizeistelle)", die organisatorisch durch Herausnahme der politischen und der Nachrichtenabteilung aus dem Aufgabenkreis des Landeskriminalpolizeiamtes neu gebildet wurde. Im Juni 1933 bekam diese Dienststelle die Bezeichnung "Hessisches Staatspolizeiamt Darmstadt"; Dr. Best erhielt am 10. Juli 1933 den Titel eines Landespolizeipräsidenten und wurde mit der Leitung der Polizeiabteilung im Innenministerium beauftragt. Durch Erlaß des hessischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1933 wurde diesem das Staatspolizeiamt unmittelbar unterstellt und bildete eine von der übrigen inneren Verwaltung sachlich abgetrennte Zentralinstanz. Nach Übernahme der hessischen Landesregierung durch den Reichsstatthalter wurde das Staatspolizeiamt unter gleichzeitiger Umbenennung in "Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt" durch Verfügung vom 8. März 1935 dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt. Himmler wurde am 20. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

In Lübeck wurde Himmler im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) Kommandeur der Politischen Polizei. Am 1. März 1935 erging eine grundlegende Bekanntmachung des Senators der Inneren Verwaltung über die Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes (Ges. u. VOB1. der Freien und Hansestadt Lübeck vom 19. März 1935).

In Mecklenburg-Schwerin wurde durch einfache Aktenverfügung des Staatsministers vom 30. August 1932 eine politische Abteilung beim Landeskriminalamt in Schwerin eingerichtet, neben der es beim Minister des Innern noch eine von früher her bestehende Nachrichtensammelstelle gab. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1933 wurde diese Nachrichtensammelstelle aufgehoben. Nachdem Himmler im Herbst (wahrscheinlich November) 1933 zum Kommandeur der Politischen Polizei ernannt worden war, wurde diese auf seine Veranlassung durch Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1933 neu organisiert. Die Politische Polizei wurde aus dem Zuständigkeitsbereich des

Landeskriminalamtes herausgenommen und zur selbständigen Zentralinstanz gemacht; sie unterstand unmittelbar der Abteilung Inneres des Staatsministeriums. Mecklenburg-Strelitz war bereits am 13. Oktober 1933 mit Mecklenburg-Schwerin vereinigt worden.

In Oldenburg wurde durch Verfügung des Ministers des Innern vom 4. November 1933 ein Geheimes Staatspolizeiamt gegründet. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

In Sachsen wurde durch VO des sächsischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1933 (Sächs. Verw. Bl. Ausg. B Nr. 57 vom 7. Juli 1933) ein Geheimes Staatspolizeiamt errichtet; die weitere Organisation der politischen Polizei erfolgte gemäß einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Änderungen im Polizeiwesen vom 9. August 1933 (Sächs. Ges. Bl. Nr. 30 vom 19. August 1933, S. 121 ff.). Das Geheime Staatspolizeiamt unterstand als Zentralinstanz dem Ministerium des Innern; es war gem. Ziff. 2 des § 40 der Ausf. VO vom 9. August 1933 berechtigt, unmittelbare Verbindung mit den Behörden der Länder und des Reiches aufzunehmen. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

Schaumburg-Lippe war, wie bereits erwähnt, das letzte deutsche Land, in dem Himmler das Kommando über die politische Polizei erhielt, und zwar durch Schreiben der Landesregierung vom 2. Juni 1934.

In Thüringen wurde durch Gesetz vom 14. Dezember 1933 (Thüring. Ges. S. Nr. 63) mit Wirkung vom 1. Januar 1934 das "Thüringische Geheime Staatspolizeiamt Weimar" errichtet, das eine selbständige, von der allgemeinen Landesverwaltung getrennte Behörde, jedoch zunächst durch Personalunion mit dem Polizeipräsidium Weimar verbunden war (vgl. auch AusführungsVO vom gleichen Tage zum Gesetz vom 14. Dezember 1933 und Durchf. VO vom 22. Dezember 1933 und 25. Mai 1934). Himmler wurde durch Bekanntmachung des thüringischen Ministers

des Innern vom 30. Dezember 1933 mit "irkung vom 21. Dezember 1933 zum Kommandeur der Politischen Polizei und mit "irkung vom 28. Dezember 1933 zum Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes ernannt. In der Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes war der Polizeipräsident von Weimar Himmlers ständiger Vertreter.

In Württemberg wurde Himmller am 12. Dezember 1933 zum Kommandeur der politischen Polizei ernannt. Durch Gesetz des Staatsministeriums vom 27. Januar 1934 (Reg. Bl. S. 34) wurde das Politische Landespolizeiamt errichtet, das als eine von der übrigen Verwaltung sachlich getrennte Behörde dem Innenministerium unmittelbar unterstellt war. Der Leiter des Amtes und sein Stellvertreter hatten auch im Innenministerium die politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu bearbeiten (vgl. die VollzugsVO vom 3. Januar 1934 und die AbänderungsVO vom 27. November 1934).

Am 20. April 1934 wurde Himmller stellvertretender Chef und Inspekteur auch der Preussischen Geheimen Staatspolizei, am 22. April wurde Heydrich Chef des Preussischen Geheimen Staatspolizeiamtes. Damit hatte Himmller das Kommando auch über die wichtigste der politischen Polizeien in Deutschland erlangt, denn er war zwar der Form nach nur Görings Stellvertreter, praktisch aber lag die Befehlsbefugnis bei ihm. Das lehrt folgender Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 20.11.1943 (MA 433 Bl. 8736): "Aus organisatorischen Gründen habe ich mich veranlaßt gesehen, den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Herrn Reichsführer-SS Himmller, mit meiner Vertretung auch in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei zu betrauen, deren Bearbeitung bisher unter Einschaltung des Preussischen Staatsministeriums erfolgte. Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei wird die Geschäfte der gesamten Preussischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unter alleiniger Verantwortung mir gegenüber führen. Der Schriftwechsel erfolgt in den Angelegenheiten die ich mir vorbehalten habe

unter der Firma "Preussische Geheime Staatspolizei.. Der stellvertretende Chef und Inspektor."'

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten der Preussischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unmittelbar und ausschließlich an das Geheime Staatspolizeiamt, Berlin S.W. 11, Prinz-Albrecht-Str. 8 zu richten.

gez. Göring."

Die Existenz der politischen Polizeien in den einzelnen Ländern beruhte bis zur Einsetzung des Reichsführers-SS als Chef der deutschen Polizei durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936 auf Landesrecht. Gleichwohl war die Einheit der politischen Polizeien nicht nur darin begründet, daß ihre Führung in Personalunion bei Himmler lag, sondern es fand in der Zeit zwischen Frühjahr 1934 und Juni 1936 ein Prozeß der praktischen Vereinheitlichung und schrittweisen zentralen Institutionalisierung statt, so daß das Gesetz vom 17. Juni 1936 zusammen mit dem preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 die institutionelle Einheit der politischen Polizei weniger begründete, als vielmehr sanktionierte. Bereits seit 1934 gab es ein "Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder" im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, das die Tätigkeit der politischen Länderpolizeien untereinander sowie mit der preußischen Geheimen Staatspolizei koordinierte, sie nach außen vertrat und für alle verbindliche Anordnungen treffen konnte. Die politischen Polizeien der Länder waren verpflichtet, besondere Vorkommnisse dem Zentralbüro zu melden und laufend Bericht zu erstatten. Insoweit die Kompetenzen und Tätigkeit des Zentralbüros des Politischen Polizeikommandeurs die Rechte der einzelnen Länder gegenüber ihrer jeweiligen politischen Polizei einschränkten, standen dem keine rechtlichen Schwierigkeiten entgegen, da durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 alle Hoheitsrechte der Länder bereits grundsätzlich auf das Reich übergegangen waren, folglich eine Polizeihoheit der Länder nur noch gleichsam "auf Abruf" bestand.

Eine zusammenfassende Erläuterung des Prozesses der Vereinheitlichung und Institutionalisierung der politischen Polizeien der

Länder unter dem Kommandeur der Politischen Polizeien der Länder gibt der damalige Verwaltungschef des Gestapo, Dr. Werner Best, bei Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 427 f.:

"Der unter III B 1 dargestellte Zustand bedeutete, daß in jedem Lande die Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen selbstständig und nach eigenen Gesichtspunkten begonnen würde. Dies barg die Gefahr in sich, daß in jedem Lande eine eigene politisch-polizeiliche Praxis, die von der anderer Länder abwich, entstehen konnte. Diese Entwicklung hätte dahin führen müssen, daß durch eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Politischen Polizeien der deutschen Länder die einheitliche Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen im Reichsgebiet zum Vorteil der Staatsfeinde erschwert oder unmöglich gemacht worden wäre und daß durch ungleichartige Maßnahmen in der Bevölkerung Unsicherheit und Unruhe entstanden wäre.

Es war deshalb von allergrößter Bedeutung für die Entwicklung der Politischen Polizeien im Deutschen Reich, daß der Reichsführer SS Heinrich Himmler, der als Politischer Polizeikommandeur Bayerns die Bayerische Politische Polizei geschaffen hatte, alsbald zielbewußt die Aufgabe in Angriff nahm, die Führung aller Politischen Polizeien in seiner Hand zu vereinigen. Er errichtete binnen weniger Monate, daß er von den einzelnen Landesregierungen bzw. den Reichsstatthaltern der deutschen Länder zum Politischen Polizeikommandeur jeweils ihres Landes ernannt wurde. Im Frühjahr 1934 berief ihn dann der Preußische Ministerpräsident Göring als Stellvertretenden Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei.

Seitdem lag die Führung der gesamten politisch-polizeilichen Tätigkeit im Deutschen Reiche in der Hand des Reichsführers SS Himmler als des Politischen Polizeikommandeurs der deutschen Länder und des Stellvertretenden Chefs der Preußischen Geheimen Staatspolizei. Er hat von seiner Zentralbehörde - dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin - aus die politisch-polizeiliche Praxis in allen Ländern gleichgerichtet, indem er für die Bear-

beitung aller Sachgebiete den Politischen Polizeien der Länder gleiche Anweisungen gab."

In der Geschichte des Dritten Reiches weisen die Jahre 1935/36 hinsichtlich der Herauslösung der Führergewalt aus der staatlichen Norm ganz allgemein eine retardierende Tendenz auf; das gilt auch für den Bereich der politischen Polizei. Man bemühte sich auf Seiten der Inneren Verwaltung, die Gestapo wenigstens auf mittlerer und unterer Ebene wieder unter eine gewisse Kontrolle zu bekommen. So beschwerte sich zum Beispiel der Oberpräsident der Provinz Ostpreussen mehrere Male beim Reichs- und Preussischen Minister des Innern, daß die Stadtpolizeistelle in Königsberg ihm nicht unterstellt sei. Der Minister schrieb daraufhin am 23. September an Himmler (Himmler Files, Rolle 15, Folio 240):

"Ich halte das gegenwärtige Verhältnis zwischen dem Oberpräsidenten und dem Leiter der Staatspolizeistelle auf die Dauer für unmöglich und der Staatsautorität im höchsten Grade abträglich. Außerdem zeigt auch dieser Fall wieder die Notwendigkeit der alsbaldigen Unterstellung der Staatspolizeistellen unter die Regierungspräsidenten. Ich bitte diese, nunmehr unabhängigen von dem seit einem Jahr bereits schwebenden Gesetzesentwurf über die Geheime Staatspolizei zu verfügen, da anscheinend auch in nächster Zeit mit dem Zustandekommen des Gesetzes nicht zu rechnen ist."

Himmler schrieb daraufhin am 6. November an den preußischen Ministerpräsidenten:

"Das mir am 29.10. übersandte Schreiben des Reichs- und preußischen Minister des Innern vom 29.9. wegen der geforderten Unterstellung, insbesondere der Staatspolizeistelle Königsberg unter den Regierungspräsidenten und damit Oberpräsidenten von Ostpreußen habe ich gelegentlich meines Vortrages am 1.11.1935 dem Führer vorgelegt. Der Führer hat entschieden, daß an der Dienststellung der Staatspolizei Königsberg nichts zu ändern ist."

Durch ständige Beschwerden solcher Art erreichten die interessierten Vertreter der Inneren Verwaltung aber doch, daß Himmler und Heydrich gegen ihren Willen in Verhandlungen über ein neues

Gestapo-Gesetz eintraten, das nach monatelangen Verhandlungen am 10.2.1936 erlassen wurde (Pr.Ges. S. 21) und an die Stelle der Gesetze vom 26.4. und 30.11.1933 trat. Es lautet:

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln, und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.
- (2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

#### § 2

- (1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.
- (2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

#### § 3

- (1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.
- (2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

#### § 4

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der

Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizei-  
behörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen  
durchgeführt.

### § 5

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständi-  
gen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisun-  
gen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-  
polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Lei-  
ter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen  
Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

### § 6

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen  
Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen rechts-  
gesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung  
von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspoli-  
zei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

### § 7

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspoli-  
zei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwal-  
tungsgerichte.

### § 8

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt der Chef  
der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister  
des Innern.

### § 9

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staats-  
polizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122),  
das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. Novem-  
ber 1933 (Gesetzsamml. S. 413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staats-  
polizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 143) werden  
aufgehoben.

### § 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung

folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium  
Göring Frick

Gewissermassen den Kommentar der Gestapo zu diesem Gesetz bietet ein Aufsatz von Dr. Best in der Zeitschrift "Deutsches Recht" vom 15. April 1936 (S. 127 ff.); dort heißt es am Schluß:

"Insgesamt ist festzustellen, daß die Grundzüge des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 sich in mehr als zweijähriger Praxis durchaus bewährt haben und deshalb auch in das neue Gesetz vom 10. Februar 1935 übernommen werden konnten. Darüber hinaus ist nunmehr den Wünschen der Behörden der inneren Verwaltung auf Einfügung in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei ausreichend Rechnung getragen.

Inwieweit die dargestellte Ordnung der Preußischen Geheimen Staatspolizei einmal die Ordnung einer kommenden Geheimen Reichspolizei werden wird, hängt in den Einzelheiten von der Lösung zahlreicher Fragen der künftigen Reichs- und Verwaltungsreform ab. Das eine jedoch steht fest, daß die Grundgedanken, aus denen die neue politische Polizei des Dritten Reiches erwachsen ist, keinesfalls verlassen werden dürfen, ohne daß die Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidenden Schaden erleidet."

"Einfügung" der Behörden der inneren Verwaltung "in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei" wird hier das genannt, was im

Gesetz Unterstellung der Staatspolizeistellen unter die Regierungspräsidenten heißt. Allerdings war diese Unterstellung lediglich eine "gleichzeitige", ohne daß geregelt worden wäre, was zu geschehen habe, wenn eine Weisung des Gestapo und eine des Regierungspräsidenten an den Stapo-Leiter einander widersprechen. Hinzu kam, daß nach der AusführungsVO vom gleichen Tage zum Gesetz vom 10.2. die Ober- und Regierungspräsidenten den Weisungen des Gestapo in Angelegenheiten der Gestapo Folge zu leisten hatten (§ 7 der DVO) und die Stapo-Stellen an alle Polizeibehörden ihres Amtsbereiches Ersuchen richten konnten, wobei in "falls" eine blosse Unterrichtung des Landrats genügte (§ 12 der DVO). - In dem bereits zitierten Aufsatz von Dr. Best heißt es an anderer Stelle:

Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Damit ist festgestellt, daß kein anderes Ministerium letztinstanzliche Entscheidungen in Angelegenheiten der politischen Polizei zu fällen hat. Die in den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen als notwendig erkannte Trennung der nach besonderen Grundsätzen und Notwendigkeiten handelnden Geheimen Staatspolizei von der nach allgemeinen und gleichmäßigen rechtlichen Ordnungen arbeitenden Verwaltung ist damit vollzogen.

Der entscheidende Punkt ist auch hier noch einmal hervorgehoben: Die Gestapo war nach einem ganz anderen Prinzip tätig als die Innere Verwaltung, nämlich nicht nach einer "gleichmäßigen rechtlichen Ordnung", sondern als Instrument der Führergewalt, das bei der Exekution des Führerwillens keiner zusätzlichen gesetzlichen Legitimation bedurfte. Wenn dieses Prinzip, das dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unvereinbar entgegengesetzt ist, anerkannt wurde (und es wurde anerkannt, wie unter anderem an § 7 des Gestapo-Gesetzes abgelesen werden kann, wonach Verfügungen und Angelegenheiten der Gestapo nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgericht unterlagen), dann war jede Unterstellung von Stapo-Dienststellen auf der mittleren und unteren Ebene unter Behörden der Inneren Verwaltung eine Illusion, bzw. vom Standpunkt der Gestapo her gesehen,

eine nicht sehr schwer wiegende taktische Konzession. Denn die Gestapo brauchte sich im Einzelfall nur auf ihre Prinzip zu berufen, um alle Regelungen zu suspendieren, die die Geltung des Prinzips der Verwaltung zur Voraussetzung hatten. Angesichts dieser Sachlage war es blosses Wunschdenken, wenn ein Vertreter der Inneren Verwaltung, ein Ministerialrat Eickhoff in einem Aufsatz über das neue Gestapo-Gesetz in der "Deutschen Verwaltung" (1936 S. 90 ff.) schrieb: "Die Bedeutung der Stellung des Geheimen Staatspolizeiamtes als Oberster Landesbehörde liegt demgemäß vorwiegend im Organisatorischen."

### 3. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

Die taktischen Konzessionen, die Himmler und Heydrich mit dem Gestapo-Gesetz hatten machen müssen, konnten sie wenige Monate später mehr als ausgleichen, als durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936 das Parteiamt des RFSS mit dem neu eingeführten staatlichen Amt eines Chefs der Deutschen Polizei institutionell verbunden wurde (RGBI. I S. 487). Es war dies der wichtigste Schritt auf dem Wege der Umwandlung der deutschen Polizei in ein Instrument der Führergewalt. Bei der Schaffung dieser neuen Institution müssen zwei Komponenten klar voneinander unterschieden werden. Die eine war die Zentralisierung der gesamten deutschen Polizei, damals als "Verreichlichung" bezeichnet. Sie wurde vom Reichsministerium des Innern selbst angestrebt und bedeutete lediglich eine Konzentration staatlicher Machtmittel. Die andere Komponente bestand in einer Verklammerung der Polizei mit der SS, die auf eine Entstaatlichung der Polizei abzielte. Es begann ein Prozess zunächst einer Relativierung und später eines allmählichen Verlöschens der staatlichen Verfügungsgewalt über die Polizei bzw. deren Integration in den Zuständigkeitsbereich des Reichsführer SS. Alle Versuche des Reichsinnenministeriums, eine solche Entwicklung zu verhindern, blieben vergeblich.

In der Weimarer Republik hatte die Polizeihoheit bei den Ländern gelegen; sie waren für Organisation, Einsatz und Dienstrecht zuständig gewesen, während der Reichsinnenminister nur allgemeine Aufsichts- und Gesetzgebungsbefugnisse nach Art. 9 RV besessen hatte:

"Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über 1. die Wohlfahrtspflege, 2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit."

Darüber hinaus hatte es eine Reichsexekutive nach Art. 48 RV gegeben, aufgrund deren übrigens über die VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2. 1933 die Nationalsozialisten nach dem 5. März 1933 in den Ländern, in denen sie keine parlamentarische Mehrheit besessen, Reichskommissare für die Befugnisse der Polizei einzusetzen. Die gesetzliche Grundlage für die "Verreichlichung" der Polizei im Sommer 1936 war das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 20. Januar 1934, durch das grundsätzlich die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen worden waren, wenn auch die Landesbehörden die Hoheitsrechte im Auftrag und Namen des Reiches zunächst weiter ausübten, soweit dieses von seinen Rechten nicht selbst Gebrauch machte (1. DVO vom 2.2.1934). Eine wichtige materielle Grundlage hatte die Vereinigung des Preussischen Ministeriums des Innern mit dem Reichsministerium des Innern am 1.11.1934 entstehen lassen, da auf diese Weise die bei weitem größte und schlagkräftigste Polizeimacht in Deutschland in die Verfügung des Reichsinnenministers kam. Die bevorstehende "Verreichlichung" kündigte sich schon an, als die Polizei des am 1. März 1935 wieder in das Reich eingefügten Saarlandes zur Reichspolizei erklärt wurde.

An den Verhandlungen über die "Verreichlichung" der Polizei war die SS von vornherein maßgeblich beteiligt, wobei sie mit offenkundiger Unterstützung Hitlers anstrebte, bei dieser Gelegenheit die Polizei der Verfügungsgewalt des Innenministers zu entziehen.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich im Mai 1936 führte Heydrich mit dem RMdI mündliche Vorverhandlungen, aufgrund deren das RMdI drei Entwürfe für einen Führererlaß über "Die Zusammenfassung der Polizeigewalt im Reich" anfertigte. Danach sollte Himmler "Inspekteur der Deutschen Polizei" werden und als solcher

1) Die Darstellung der Entstehung des Erlasses folgt der Arbeit von H.J. Neufeldt über Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei (Schriften des Bundesarchivs Nr. 3, Koblenz 1957)

dem Reichsinnenminister unterstehen. Die Berufung Himmlers an die Spitze der Deutschen Polizei, war damals also offenkundig schon eine beschlossene Sache, und es konnte sich für das RMdI. nur noch darum handeln, ihn soweit wie möglich der institutionellen Disziplin der Reichsverwaltung zu unterwerfen. Eben das war es natürlich, was Himmler umgehen wollte; er ließ deshalb am 9. Juni 1936 durch Heydrich Gegenvorschläge überreichen. Dieser erklärte dazu, der Führer wünsche für Himmler die Dienstbezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" und lege Wert darauf, daß Himmler in seiner neuen Eigenschaft den Befehlshabern des Heeres und der Marine gleichgestellt werde. Der von Heydrich überbrachte Entwurf enthielt demgemäß folgende Punkte:

1. Um die polizeilichen Aufgaben im Reich in einer Hand zusammenzufassen, wird eine Chef der Deutschen Polizei eingesetzt, dem zugleich die Leitung der Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern übertragen wird.
2. Zum Chef der Deutschen Polizei wird der Reichsführer SS Heinrich Himmler ernannt.  
Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich unterstellt.  
Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.
3. Der Chef der Deutschen Polizei ist im Rang den Reichsministern gleichgestellt und nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil.

Reichsinnenminister Frick hieß über diesen Entwurf noch am gleichen Tage bei Hitler Vortrag und versuchte gegen Himmlers Ansprüche zu opponieren. Das gelang ihm jedoch nur bezüglich der Gleichstellung Himmlers mit den Ministern: Himmler sollte als Staatssekretär zu den Kabinettsitzungen hinzugezogen werden. Im übrigen konnte er weiter nichts tun, als nach dem Vortrag bei Hitler im Himmlerschen Entwurf an vier Stellen zu der Bezeichnung "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei"

die Worte "im Reichsministerium des Innern" eigenhändig hinzuzusetzen, die auf eine engere Bindung der Polizei an die Innere Verwaltung abzielten. Auf Staatssekretär Pfundtners Rat wagte er am 11. Juni zwar noch, die Bezeichnung "Reichsführer SS" aus der vorgesehenen neuen Dienstbezeichnung herauszustreichen, doch schon am nächsten Tage erzwang Heydrich in einer Befprechung, daß die ursprünglich vorgesehene Bezeichnung wiederhergestellt wurde und die Teilnahme Himmlers an den Kabinettsitzungen aus einer Kann- in eine Muß-Vorschrift umgewandelt wurde. Heydrich gestand noch die "Einschränkung" zu; daß die Teilnahme nur stattfinden sollte, "soweit der Geschäftsbereich des RFSSuChdDtPol. berührt" würde; um den geringen Wert dieser Konzession richtig einzuschätzen, muß man wissen, daß Heydrich - wie später noch zu zeigen sein wird - 90% aller Verwaltungsanlässe ohnehin als in die Zuständigkeit der Polizei fallend betrachtete. Der Text des Erlasses lautete endgültig (RGBl. I S. 487):

## I

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

## II

- (1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preußens, der Reichsführer-SS Heinrich H i m m l e r ernannt.
- (2) Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.
- (3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.
- (4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

## III

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

## IV

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Wie selbständige die Stellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei gedacht war, geht aus einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15.5.1937 (RMBliV S. 788) hervor. Er wendete sich gegen die Zweifel, die hie und da aufgetaucht seien, ob der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern befugt sei, unter dieser Bezeichnung Entscheidungen zu treffen, die durch Gesetz oder andere Anordnungen dem Minister vorbehalten sind. Es wurde festgestellt, daß er innerhalb seines Geschäftsbereiches der ständige Vertreter des Ministers sei (also nicht nur, wie im Erlaß vom 17. Juni vorgesehen, in dessen Abwesenheit), und daß seine Entscheidungen in jedem Falle ministerielle Entscheidungen seien, ganz gleich ob sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei dabei der Behördenbezeichnung des Ministeriums oder der ihm besonders beigelegten Bezeichnung bediene. Die Stellung des Chefs der Polizei "im RMdI" wurde also nicht so sehr dahingehend ausgelegt, daß sie dem Minister Verfügungsrechte über die Polizei zuerkannte, sondern vielmehr dahin, daß dem Polizeichef Rechte des Ministers zustanden. Das erinnert etwas daran, wie Best die gleichzeitige Unterstellung der Stapo-Stellen unter die Regierungspräsidenten als "Einfügung" der Behörden der Inneren Verwaltung "in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei" bezeichnete. - Als der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 25.8.1943 selbst Reichsinnenminister

und Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung geworden war, ließ er übrigens seit November des gleichen Jahres in seiner Dienstbezeichnung als Polizeichef den Zusatz "im RMdI" wegfallen.

Die Unterstellung der Polizei unter den Reichsminister des Innern und damit ihre Zugehörigkeit zum Rechtsraum des Staates hing also nur noch an der im Erlass vom 17. Juni 1936 vorgesehenen "persönlichen und unmittelbaren" Unterstellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei unter den Minister. In ihr drückt sich scheintar ein sehr enger und verbindlicher Zusammenhang aus; im Rahmen der gesamten Herrschaftsstruktur des nationalsozialistischen Deutschland gesehen, erweist sie sich aber gerade als Besiegelung der Unabhängigkeit der Polizei. Denn Träger der politischen Gewalt und Inhaber der Souveränität war im Dritten Reich nicht mehr der Staat, sondern der Führer; ebenso hatten im Aufbau des Reiches die Organe der politischen Führung Vorrang vor den Verwaltungsbehörden, und unter den Organen der politischen Führung wiederum waren jeweils die dem Führer näherstehenden und ihm unmittelbarer verbundenen den fernerstehenden übergeordnet. Also hatte der Reichsführer SS als typische Institution der politischen Führung in der Herrschaftsstruktur des Dritten Reiches den Vorrang vor dem Reichsminister des Innern als Chef der typischen Verwaltungsbehörde; und dieser Vorrang wurde durch die "persönliche und unmittelbare" Unterstellung nicht nur nicht abgeschwächt, sondern vielmehr bestätigt und zur praktischen Wirkung gebracht. Denn diese Form der Unterstellung bedeutet an sich für den Untergebenen eine sehr enge Bindung an seinen Vorgesetzten da er sich ihm gegenüber nicht auf objektive Rechte und Pflichten berufen kann, die eigentlich mit seiner Stellung in der Behörde verbunden wären, und die deshalb auch der Vorgesetzte zu respektieren hätte. Sobald der Untergebene aber zwei Vorgesetzten "persönlich und unmittelbar" unterstellt ist, hat logischerweise der höhere Vorgesetzte in jedem Falle den Vorrang und der niedere Vorgesetzte kann sich demgegenüber nicht auf die aus der Disziplin der Behörde sich ergebenden objektiven Verpflichtungen des Untergebenen berufen. Es bliebe ihm vielmehr nur die Möglichkeit, seine persönliche Autorität gegen die des anderen Vorgesetzten zur Geltung zu bringen. Da nun der Reichsführer SS, der mit dem Chef der Deutschen Polizei institutionell eine Einheit bildete,

dem Führer persönlich und unmittelbar unterstellt war<sup>1)</sup>, konnte sich der Reichsminister des Innern bei Konflikten über die Führung der Polizei weder auf die rechtliche Zuständigkeit seiner Behörde berufen, noch seinem persönlich und unmittelbar "Untergebenen" gegenüber seine Autorität zur Geltung bringen, weil er damit gegen die Autorität des Führers angegangen wäre. Die "persönliche und unmittelbare" Unterstellung des Chefs der Polizei unter den Innenminister bedeutete/also auf dem Gebiet der Polizei die potentielle und jederzeit aktualisierbare Suspendierung der institutionellen Disziplin der Inneren Verwaltung und ihres Prinzips der Gesetzmässigkeit der Verwaltungsakte. Die Polizei unterstand dem Minister nur noch unmittelbar, war nur noch mittelbar ein Organ des Staates, nämlich soweit daraus keine Hemmnisse für die Exekution des souveränen Führerwillens erwuchsen. Es entsprach diesem Verhältnis, daß Hitler seine Weisungen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei gewöhnlich direkt und nicht über den Minister erteilte. Als sich der Minister Frick bei Hitler einmal über die Selbstherrlichkeit seines "Untergebenen" beschwerte, bekam er den Bescheid, er solle dem Reichsführer möglichst freie Hand lassen, denn bei dem sei die Polizei gut aufgehoben.<sup>2)</sup> Charakteristisch war übrigens auch, daß Himmler bei seiner Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei eine Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich ablehnte.<sup>3)</sup> Daß es sich bei der Verbindung des "Reichsführers SS" mit dem "Chef der Deutschen Polizei" um eine Realunion und nicht etwa nur um eine Personalunion gehandelt hat, unterliegt nach 1936 wie auch in den folgenden Jahren getroffenen Bestimmungen wie auch angesichts der Gesamtentwicklung des Verhältnisses von SS und Polizei keinem Zweifel. In diesem Sinne schrieb auch Dr. Best

1) Verfügung vom 20. Juli 1934, durch die die SS zur selbständigen Organisation im Rahmen der NSDAP erhoben wurde (abgedruckt bei Rühle, Das Dritte Reich, Band II. 1934, S. 237).

2) IMT XI S. 71

3) Vgl. Neufeldt a.a.O. - Zwei Zeugnisse für die faktische Einflußlosigkeit von Frick bieten das Tagebuch von Jochen Klepper und eine Bemerkung in den (nicht veröffentlichten) Erinnerungen eines Beamten der damaligen Reichskirchenregierung; er schrieb: "Freilich fiel es mir auf, daß es nie gelang, einen Appell an den Herrn Reichsminister Frick über das Verhalten der Staatspolizei zur Geltung zu bringen. Derartige Eingaben wurden nicht von Frick, sondern vom Reichssicherheitshauptamt erledigt, das also höchste Autorität war."

als Interpret der Auffassung der Sicherheitspolizei in einem Aufsatz im "Deutschen Recht" (15. Juli 1936, S. 258), mit der Dienstbezeichnung "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" sei zum Ausdruck gebracht, "daß eine bleibende Verbindung zwischen dem Amt des Reichsführers SS und dem des Chefs der Deutschen Polizei beabsichtigt ist"; weiter unten heißt es in dem gleichen Aufsatz: "Die Deutsche Polizei ist unter der Führung des Reichsführers SS zum Schnittpunkt der Bewegung und des Staates geworden. Die Bedeutung dieser Tatsache kann überhaupt nicht unterschätzt sic! - gemeint ist natürlich "überschätzt" werden - nicht nur in ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Reichsneubaus, sondern auch in ihrer Bedeutung für die Sicherung der Zukunft unseres Volkes." - Wenn Ernst Rudolf Huber in seinem "Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches" (2. Aufl. S. 298) den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei trotzdem als Teil eines Systems von Personalunionen erwähnt, dann hat das seinen Grund in Hubers Bemühen, das Prinzip der Souveränität des Staates nicht aufzugeben - obgleich er so treffend wie kein anderer das Wesen der diese Souveränität ausschließenden Führergewalt beschrieben hat.

Die sekundäre Unterstellung unter den Reichsminister des Innern war trotz allem nicht völlig sinnlos. Sie ist zunächst eine für die Entwicklung der nationalsozialistischen Verfassung typische Bestimmung. Wie im ganzen die Weimarer Verfassung nie ausdrücklich abgeschafft, sondern nur völlig ausgehöhlt und von Fall zu Fall durch neue Bestimmungen gegenstandslos gemacht wurde, so wurden die vielen im Dritten Reich neu geschaffenen Zuständigkeiten fast stets so eingeführt, daß die Rechte und Kompetenzen der bisher zuständigen Behörden "hiervon unberührt" blieben, das heißt: der Strom der Staatsgeschäfte wurde umgeleitet, und das alte Flußbett ließ man ausgetrocknet fortbestehen. Zum anderen waren ja mit der verfassungsorganisatorischen Lösung der Polizei aus der staatlichen Zuständigkeit die verwaltungsrechtlichen, beamtenrechtlichen und technisch-organisatorischen Zusammenhänge noch längst nicht alle durchschnitten, besonders nicht in den politisch mehr oder weniger

unwichtigen Sparten der Polizei. Der Behördencharakter der Polizei und die dort geltenden wirtschaftlichen und organisatorischen Vorschriften konnten nur sehr langsam an die ganz anderen Formen und Regelungen bei der SS angeglichen werden. So blieb vieles in der Polizeiverwaltung beim alten, aber immer nur gleichsam "auf Abruf" und nur so lange, als das Alte den Zwecken und Maßnahmen der politischen Führung nicht widersprach.

In seiner Eigenschaft als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol.) nahm Himmler durch zwei Erlasse vom 26.6.1936 (RMBlIV. Sp. 940 ff.) eine grundlegende Neuorganisation der deutschen Polizei vor. Er setzte den General der Polizei Kurt Daluege als Chef der Ordnungspolizei und den SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei ein. Dem Chef der Ordnungspolizei (Orpo) wurden Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei unterstellt, dem Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) die Politische Polizei und die Kriminalpolizei. Als entsprechende Ministerialinstanzen wurden die beiden Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei gebildet. Auf Seiten der Sicherheitspolizei war es dabei in der Praxis so, daß der Zweig Politische Polizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom Gestapa gebildet wurde und der Zweig Kriminalpolizei vom Preussischen Landeskriminalpolizeiamt (ab 16.7.1937 Reichskriminalpolizeiamt) und zwar firmierte auf Seiten der Sicherheitspolizei die gleiche Behörde als "Hauptamt Sicherheitspolizei" insofern sie als Ministerialinstanz, und als "Gestapa" insofern sie als Verwaltungsinstantz in Aktion trat. Ebenso hieß auf Seiten der Kriminalpolizei die gleiche Behörde als Ministerialinstanz "Hauptamt Sicherheitspolizei", als Verwaltungsinstantz "Reichskriminalpolizeiamt". Die Vließierung des Hauptamtes Sicherheitspolizei stellt sich nach dem Stand von Anfang 1938 wie folgt dar:

Chef der Sicherheitspolizei  
Adjutantur  
Hauptbüro (S-HB)  
Geschäfte des Bürodirektors

Haushalt, soweit nicht V 2 zuständig  
Dienstbezüge etc.  
Geschäftsbedürfnisse

Amt Verwaltung und Recht (V)

- V 1 Organisation und Recht
- V 2 Haushalt und Besoldung
- V 3 Personal I
- V 4 Personal II (Kripo)
- V 5 Ausbildung
- V 6 Pass- und Ausweiswesen
- V 7 Ausländerpolizei, Grenzsicherung,  
Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in  
Polizei- und Strafsachen
- V 8 Wehrmacht und Reichsverteidigung
- V 9 Technische Angelegenheiten

Amt Politische Polizei (P.P.)

- PP II A Kommunismus und andere  
marxistische Gruppen
- PP II B Kirchen, Sekten, Emigranten,  
Juden, Logen
- PP II C Reaktion, Opposition  
Österreichische Angelegenheiten
- PP II D Schutzhalt, Konzentrationslager
- PP II E Wirtschafts-, agrar- und sozial-  
politische Angelegenheiten, Ver-  
einswesen
- PP II G Funküberwachung
- PP II H Angelegenheiten der Partei, ihrer  
Gliederungen und angeschlossenen  
Verbände
- PP II J Ausländische Politische Polizei
- PP II Ber. Lageberichte
- PP II P Presse
- PP II S Bekämpfung der Homosexualität  
und Abtreibung

Abwehrpolizei (PP III)

II. Amt Kriminalpolizei (S-Kr.)

S-Kr. 1 bis S-Kr. 3  
mit allen in die Kompetenz der Kriminal-  
polizei fallenden Aufgaben.

Die Bedeutung der neuen Institution "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" und der Umorganisation der deutschen Polizei im Jahre 1936 bestand also in folgendem:

1. wurde die reichszentrale Organisation der gesamten deutschen Polizei verfassungsorganisatorisch vollzogen und die praktisch schon vorhandene reichszentrale Organisation der politischen Polizei auch de jure vollendet. Durch Runderlaß vom 20.9.1936 beauftragte der RFSSuChdDtPol. in aller Form das Geheime Staatspolizeiamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Politischen Polizeikommandeurs der Länder (RMBlV. S. 1343). - Die verwaltungstechnische und beamtenrechtliche Zentralisierung der gesamten deutschen Polizei erfolgte schrittweise in den folgenden Jahren, insbesondere durch die beiden Gesetze über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19.3.1937 und 28.3.1940 sowie das Polizeibeamtengesetz vom 24.6.1937.
2. Da der "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" eine Realunion zwischen einer Institution der Führergewalt und einem staatlichen Amt darstellte, war mit der Errichtung dieser Instanz prinzipiell über die Herauslösung der gesamten Polizei aus dem Bereich des Staates entschieden worden. Auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei wurde diese Herauslösung in den kommenden Jahren nicht nur praktisch vollendet, sondern es wurde darüberhinaus die Kompetenz einer "politischen Verwaltung" beansprucht, die in allen Angelegenheiten von politischer Bedeutung der staatlichen Verwaltung die Kompetenz mit Erfolg streitig machte.
3. Was sich als Teilung der Gesamtheit der Polizei in die beiden Sparten Ordnungspolizei darstellte, war in Wirklichkeit eine Konstituierung der politischen Polizei als selbständigem Zweig der Polizei, wobei die Kriminalpolizei grundsätzlich in den Einflußbe-

reich der politischen Polizei einbezogen wurde. Es wurde auf diese Weise ein Prozess der organisatorischen Angleichung der Kriminalpolizei an die politische Polizei und der zunehmenden Orientierung der kriminalpolizeilichen Exekutivpraxis an der der politischen Polizei eingeleitet, die durch die ganze Zeit des Bestehens der nationalsozialistischen Herrschaft währte.

4. wurde mit der Bezeichnung "Hauptamt" für die beiden Zentralen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei (eine Bezeichnung, die es in der staatlichen Verwaltung nicht gibt) Himmlers Ziel zum Ausdruck gebracht, die Polizei in die SS einzugliedern. Diese Zielsetzung wird durch die Tatsache bestätigt, daß Himmler niemals ein eigenes Büro "Chef der Deutschen Polizei" einrichtete, sondern die einschlägigen Dienstgeschäfte innerhalb seines Persönlichen Stabes führte, in dem er lediglich einen bzw. zwei Polizeiadjutanten hatte. In einem SS-Befehl vom 9.11.1936 (MA 284 Bl. 0568), in dem die damals existierenden Hauptämter der SS aufgeführt wurden, ist das Hauptamt Ordnungspolizei bereits genannt, während das Hauptamt Sicherheitspolizei nur deswegen nicht erwähnt wird, weil es "SS-mäßig" durch das SD-Hauptamt mit repräsentiert wurde, das ja auch von Heydrich geleitet wurde.

1. Zentralisierung
  2. Entstaatlichung
  3. Herauslösen der Stapo aus der übrigen Polizei und Einbeziehung der Kripo in den Bereich der Stapo
  4. Eingliederung der Polizei in die SS
- das also waren die vier Veränderungen, über die mit der Einsetzung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei grundsätzlich entschieden wurde und die für die Entwicklung der folgenden Jahre bestimmend waren.

#### 4. Der SD

Der 1931 gegründete Ic-Dienst wurde im Frühjahr 1933 in "Sicherheitsdienst RFSS" (SD) umbenannt; er erhielt ein eigenes Zentralamt und eine eigene Organisation im gesamten Reichsgebiet: Parallel zu den Oberabschnitten und Abschnitten der Allgemeinen SS wurden Oberabschnitte und Abschnitte des SD eingerichtet. Die Allgemeine SS, der SD und die ebenfalls 1933 entstandenen "Politischen Bereitschaften" waren drei voneinander unabhängige Organisationen, die zusammen die Gesamt-SS bildeten. Im Gegensatz zu den "politischen Bereitschaften", aus denen die Verfügungstruppe beziehungsweise die Waffen-SS hervorging, ist der SD etatmäßig immer im Zuständigkeitsbereich des Reichsschatzmeisters der NSDAP geblieben.

So wie Ernst Röhm aus der SA das neue nationalsozialistische Volksheer machen wollte, das an die Stelle der Reichswehr treten sollte, so wollte Heydrich den SD zur neuen Polizei an Stelle der alten machen. Wie im Falle der SA so scheiterten jedoch auch beim SD die Wunschräume einfach an der übergrossen fachlichen Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Personals. Die Angehörigen des SD waren weder ihrer Zahl noch ihrer Ausbildung nach in der Lage, die Aufgaben auch nur der staatlichen Kriminal- und politischen Polizei, geschweige denn der gesamten Polizei zu erfüllen. Da es überdies Himmler und Heydrich in relativ kurzer Zeit gelang, die Verfügungsgewalt über die politische Polizei in allen deutschen Länder zu bekommen, wurde der SD im Grunde überflüssig. Diese Tatsache gab seiner weiteren Entwicklung die charakteristische Note. In den ersten Jahren versuchte er sich noch mit grosser Zähigkeit im politisch-polizeilichen Sektor als Exekutivorgan zu behaupten und stiftete auf diese Weise viel Verwirrung. Als Ersatz für die Verdrängung aus der Exekutive und von der Bespitzelung bestimmter Einzelpersonen bekam er nachrichtendienstliche Aufgaben allgemeiner Art zugewiesen. Es handelte sich um die Beschaffung von Informationen beziehungsweise um zusammenfassende Darstellungen über die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Kirchen usw. Ein enger Kreis

führender Funktionäre in Partei und Staat erhielt die regelmäßig herausgegebenen "Meldungen aus dem Reich" bzw. "Sonderberichte" über einzelne Probleme. Einige Beispiele:

"Zersetzung der nationalsozialistischen Grundwerte im deutschsprachigen Schrifttum seit 1933"

"Die Lage in der protestantischen Kirche und in den verschiedenen Sekten und deren staatsfeindliche Auswirkung"

"Die Deutsche Glaubensbewegung"

"Vergiftung des Verhältnisses zwischen Waffenträger und Nation und Träger von Weltanschauung in Staat und Partei"

Im Januar 1937 schilderte Himmler in einem Vortrag vor einem nationalpolitischen Lehrgang der Wehrmacht die Aufgabe des SD folgendermassen (PS - 1992 A):

"Die Gebiete, die er/scil. der SD bearbeitet, sind vor allem Kommunismus, die Tätigkeit politisierender Konfessionen und Reaktion. Auch hierbei aber interessieren nicht die Einzelfragen der Exekutive. Sie werden das ja bei ihrem Besuch vielleicht sehen; ich kann mich deshalb kurz fassen. Den Sicherheitsdienst interessieren nur die großen weltanschaulichen Fragen."

Dafür ein Beispiel: Sagen wir, man versucht von ultramontaner Seite durch das wissenschaftliche Herausstellen der Theorie des österreichischen Menschen allmählich für das Gebiet Österreich eine Verschweizerung durchzuführen. So wie es uns in unserer Geschichte vor 700 oder 800 Jahren mit der Schweiz gegangen ist, die zwar heute noch deutschspricht, sich im Innersten aber nicht mehr zu Deutschland zugehörig fühlt, oder wie wir vor einigen Jahrhunderten den Verlust Hollands mit dem ganzen niederdeutschen Raum erleiden mußten, versucht man nun, mit Propaganda, mit wissenschaftlicher Untermauerung und wissenschaftlichen Arbeiten an den Universitäten dieses Problems des südostdeutschen Menschen, des österreichi-

schen Menschen, so lange herauszustellen, bis auch eine geistige Loslösung möglich ist. Es interessiert uns weiter: Welche deutschen Professoren unterstützen diese Theorie oder hängen mit irgendwelchen Drahtziehern im Ausland oder sonstwo zusammen? Das sind Gebiete, die uns interessieren. Uns als Sicherheitsdienst interessiert nicht, ob nun, sagen wir einmal, der Zellenapparat der KPD in Berlin-Wedding aufgehoben worden ist oder nicht. Das ist eine Frage der Exekutive. Eines Tages wird er aufgehoben werden oder ist schon aufgehoben, und wenn er wieder aufgebaut wird, wird er wieder ausgehoben. Also das interessiert uns nicht, daran geht Deutschland nicht zugrunde. Uns interessiert: Welche großen Pläne hat die Kommintern für die nächsten Jahre, auf welches Land will sie jetzt ansetzen, welche Einflüsse des Bolschewismus sind in ausländischen Freimaurerkreisen zu spüren, wie laufen da die Bräute, wohin gehen jetzt die grossen Emissäre? So sind z.B. in der letzten Zeit 800 Emissäre nach Österreich gegangen. Die sind vor einem Vierteljahr oder vier Monaten dort eingetroffen, und nun interessiert uns brennend: Wie rollt das nun in Österreich ab? Oder welche Pläne haben sie, welche großen Organisationspläne für Deutschland, von welcher Ecke packen sie an, wie hängt sich der Bolschewismus, sagen wir, z.B. in die Bekennnisfront ein und unterstützt nun auf einmal als atheistische Richtung diese gläubigen Pfarrer, wie ist das plötzlich möglich? Oder es interessiert uns: Welche Einflüsse wirtschaftlicher Art nehmen die Juden - nun auch wieder den Plan im großen gesehen - zur Abdrosselung, zur Sabotage und Devisenverschiebung? Das sind Dinge, die dort wissenschaftlich und - hier paßt das Wort wirklich - generalstabsmäßig studiert werden, die sogar manchmal Jahre dauern, Arbeiten, bei denen wir in vielen oder den allermeisten Punkten erst am Anfang sind.

Fixiert wurde die Trennung der Aufgaben des SD und der politischen Polizei durch den sogenannten Funktionserlaß des RFSS vom 1.7.1937. Dieser Erlaß ist im Wortlaut bisher nicht bekannt geworden; über seinen Inhalt erfährt man etwas (übrigens in typischem SS-Funktionärs-Deutsch!) aus einer Aufzeichnung Schellenbergs vom 24.2.1939 (MA 433 Bl. 8158):

"Darüber hinaus ergibt sich die Begründetheit der Nichteinführung der Personalunion bei Stapo- und Unterabschneitern daraus, daß der sogenannte "Funktionsbefehl" vom 1.7.1937 diese Zusammenfassung arbeitsmäßig nicht bringt. Der Funktionsbefehl regelt nicht das an sich notwendige zahnradmäßige Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitsfunktionen (Nachrichtendienst - exekutive Auswertung), sondern stellt geschäftsverteilungsmäßig fest, was dieser oder jener Sparte für Arbeitsgebiete zufallen, ohne hier eine klare Scheidung zwischen Nachrichtendienst und Exekutive zu beachten oder einem von beiden den Pramat zuzusprechen."

Die durch den Funktionserlaß notwendig gewordene Abgabe von Akten von Einzelpersonen, die der SD angelegt hatte, <sup>an</sup> die die Gestapo, erfolgte sehr langsam; es kam deshalb bis in den Anfang des Krieges als nicht ausgeschlossen gelten, daß auch Einzelfälle noch vom SD bearbeitet wurden. Die endgültige Kompetenzbereinigung zwischen Gestapo und SD auch in der Praxis dürfte wohl erst der Erlaß vom 4.8.1941 über den Gegnernachrichtendienst gebracht haben; durch ihn wurde bei jeder Stapo-Stelle ein sogenannter N-Referent eingesetzt, der über die Polizeispitzel Kartei führte und deren Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sachreferaten steuerte.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen, die zur Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes im Herbst 1939 führten, wurde 1938 sowohl eine Auflösung als auch eine Verstaatlichung des SD aus verschiedenen Gründen erwogen. Daß er bestehen blieb, und zwar, wie immer wieder sehr betont wurde, als eine Organisation und einziger Nachrichtendienst der NSDAP, dürfte seinen Hauptgrund darin gehabt haben, daß nur auf diese Weise Himmler sich das

Monopol für nachrichtendienstliche Tätigkeit auch im Bereich der nationalsozialistischen Bewegung sichern konnte. Hätte er den SD aufgelöst oder verstaatlicht, dann hätte irgendeine Instanz aus dem Parteibereich einen Nachrichtendienst aufziehen können. Ein Parallelfall gibt es auf dem Gebiet der Volkstumspolitik: im Frühjahr 1942 wurde bei der Reichsleitung der NSDAP ein Hauptamt für Volkstumsfragen gegründet, das Himmler leitete, jedoch ausdrücklich nicht in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums sondern als Beauftragter der NSDAP für Volkstumsfragen; alle Durchführungsbestimmungen konnte er nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsschatzmeister und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP erlassen. Mit dieser Regelung blockierte einerseits Himmler die Möglichkeit, daß im Bereich der NSDAP eine Instanz entstand, die unabhängig von ihm Volkstumspolitik hätte treiben können, während andererseits dem Anspruch der Partei Genüge getan war, in volkstumspolitischen Fragen mitzureden.

Das nachrichtendienstliche Monopol des SD im Bereich der nationalsozialistischen Bewegung war durch folgende Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 9.6.1934 begründet worden:

1. Nachdem die Vorarbeiten für die Überführung des Inlandsnachrichtenapparates des Außenpolitischen Amtes in den Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS abgeschlossen sind, hat die Überführung nunmehr unverzüglich zu erfolgen.
2. Die Ausführungsbestimmungen für die Überführung werden zwischen dem Chef des Sicherheitsamtes des Reichsführers-SS und dem Leiter der Zentrale des Außenpolitischen Nachrichtendienstes, soweit noch nicht geschehen, vereinbart.
3. Der Chef des Sicherheitsamtes des Reichsführers-SS meldet mir die erfolgte Überführung über den Reichsführer-SS bis zum 15.7.1934.
4. Nach der Überführung darf neben dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS kein Nachrichten- oder Abwehr-

dienst der Partei mehr bestehen, auch nicht in der Form einer Inlandsnachrichtenorganisation für aus- senpolitische Zwecke.

5. Zahlungen der Gauleiter an irgendwelche Nachrichtendienststellen sind vom 1.7.1934 ab nicht mehr zu leisten. Dafür ist ein Betrag für die Arbeit des SD an die Reichsleitung abzuführen, über den besondere Verfügung des Reichsschatzmeisters ergeht.
6. Das Sicherheitsamt des Reichsführers-SS stellt durch geeignete Informationsberichte den Gauleitern die für diese wichtigen Ergebnisse seiner Arbeit zur Verfügung. Die Gauleiter sind für die Geheimhaltung der Berichte mir persönlich verantwortlich.

Das Informationsblatt "Ifo" stellt sein Erscheinen ein. Der Chef des Sicherheitsamtes weist die Führer der SD-Oberabschnitte durch ihre Dienstanweisung an, in der erforderlichen Weise die Gauleiter von für sie wichtigen Tatsachen unmittelbar zu unterrichten.

Ich werde im Rahmen einer der nächsten Gauleitertagungen dem Reichsführer-SS Gelegenheit geben, die Gauleiter über die Arbeit des SD zu unterrichten und das SS-Amt zu zeigen.

Ende des Jahres 1938 wurde das Monopol bestätigt durch eine Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 14.12.1938, deren erster Absatz lautete:

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS ist durch meine Anordnung vom 9.6.1934 als einziger politischer Nachrichten- und Abwehrdienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände eingesetzt worden.

Der SD-RF-SS ist also eine Einrichtung der Partei. Der organisatorische und menschliche Träger dieser Einrichtung ist die SS als Gliederung der Partei.

Der Preis, den der SD für diese Monopolstellung zahlen mußte, war das Verbot, sich um Vorgänge innerhalb der Partei zu kümmern;

Beschwerden, die ihm über die Partei zugeleitet wurden, sollte er unbearbeitet an den Stellvertreter des Führers beziehungsweise später an den Leiter der Parteikanzlei weitergeben. Gegen diese Bestimmungen wurde allerdings oft verstossen, wobei ungeklärt ist, ob mit <sup>es</sup> Himmlers oder Heydrichs geheimem Einverständnis gesdah. In einer ganzen Reihe von Fällen wurde es jedenfalls ruchbar, daß sich der SD um Parteianangelegenheiten kümmerte, und es gab dann entsprechende Beschwerden bei Himmler. So gibt es zum Beispiel aus den Jahren 1942/43 Briefwechsel mit den beiden Gauleitern Florian und Weinrich, die beide gegen den SD Beschwerde führten (Himmler Files I/4/2). Florian wies auf einen Fragebogen für die SD-Vertrauensleute des Leitabschnitts Düsseldorf hin, der sich detailliert und wertend mit der Feiergestaltung der NSDAP beschäftigte. Er schrieb dazu: "Meine leider bis dahin noch nicht beweisbare Vermutung, daß der SD sehr wohl in Parteidingen herumwühlt, ist durch diesen Fragebogen eindeutig erwiesen." Weinrich schrieb an die Parteikanzlei, seit vielen Jahren habe er schon die Tätigkeit der Stapo und des SD mit Befremden beobachten müssen, wobei der SD schlimmer als die Stapo sei. Viele der V-Männer des SD seien "schräge Vögel" und ganz junge Parteigenossen (von 1940); wenn diese weiterhin Meldungen über parteiinterne Angelegenheiten erstatten, werde er sie wegen parteischädigenden Verhaltens anklagen.

Ebenfalls im Herbst 1938 erfolgte die staatliche Sanktionierung der Tätigkeit des SD durch einen Erlaß des RMdI vom 11.11.1938 (RMBliV. S. 1906):

"Der Sicherheitsdienst des RFSS (SD) hat als Nachrichtenorganisation für Partei und Staat - insbesondere zur Unterstützung der Sicherheitspolizei - wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der SD wird damit in staatlichem Auftrage tätig. Das erfordert ein enges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen dem SD und den Verwaltungsbehörden der Allgemeinen und Inneren Verwaltung."

Obgleich sich aus den Quellen über die Zusammenhänge nichts näheres entnehmen läßt, darf man doch vermuten, daß diese staat-

liche Sanktionierung und die Bestätigung des Monopols im Bereich der Partei miteinander zusammenhingen, daß sie das Ende der Krise des SD markierten und die weitere Entwicklung einleiteten, die zu der Bildung des Reichssicherheitshauptamtes im Herbst 1939 führte.

Obgleich er in den ersten Jahren des Dritten Reiches einer wirklichen Aufgabe erriet, war der SD doch gerade damals nicht ohne beträchtliche politische Macht gewesen. Im Nimbus der SS fungierte er nicht nur als Nebenpolizei sondern mischte sich auch auf den verschiedensten Schgebieten in Angelegenheiten von politischer Bedeutung. Besonders massiv geschah das auf dem Gebiet der Wissenschaftspolitik, wo Reinhard Höhn in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter des SD-Hauptamtes grossen Einfluß ausübte. Er besaß dafür keinerlei offizielle Kompetenz, sondern bloß einige Vertrauensleute im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Nach einigen Jahren verlor der SD die Rolle des Agenten der SS für Wissenschaftspolitik an die Gesellschaft "Ahnenerbe". - Die größte Bedeutung des SD lag wohl darin, daß aus ihm eine Reihe von Leuten hervorgingen, die politisch besonders wichtige Stellen innerhalb der Sicherheitspolizei besetzten. Man findet sie später im Kriege allenthalben als Führer von Einsatzkommandos oder Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei oder in maßgebenden Positionen des RSHA.

Schließlich hatte der SD als selbständige Formation der Gesamt-SS noch eine bestimmte organisatorische Funktion: Im Zuge der von Himmler vorangetriebenen Verschmelzung von SS und Polizei wurden die Angehörigen der Polizei unter mehr oder minder starkem Druck veranlaßt, der SS beizutreten. Soweit es sich dabei um Angehörige der Sicherheitspolizei handelte, wurden sie der Formation SD zugewiesen und trugen die SS-Uniform mit der sogenannten SD-Raute am linken Ärmel. Da der Einsatz der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten in der Regel in SS-Uniform erfolgte, stand er für aussenstehende Beobachter des Auslands unter dem Signum des SD, so wie er im Altreich unter dem Signum der Gestapo stand.

5. Das Reichssicherheitshauptamt und die weitere Entwicklung  
 regionalen und  
 der lokalen Organisation der Sicherheitspolizei und des SD.

---

Im Vergleich zu den grundlegenden Veränderungen des Jahres 1936 brachte die Zusammenfassung der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes RFSS (SD) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am 27.9.1939 nichts wesentlich Neues. Zwar wurden wieder ein Amt aus dem Bereich des Staates, der Chef der Sicherheitspolizei, und ein Amt aus dem Bereich der nationalsozialistischen Bewegung, der Chef des SD-Hauptamtes, in Realunion zu einer Institution, dem "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" vereinigt, doch bildete in diesem Fall die Vereinigung nicht so sehr den Anfang als vielmehr den Abschluß einer Entwicklung. Denn einerseits war die Sicherheitspolizei praktisch schon entstaatlicht und zu einem Instrument der Führergewalt geworden, andererseits war und blieb der SD in einer Nebenrolle. Hier wurde also nicht etwa die Sicherheitspolizei vom SD "aufgesaugt", sondern der SD von der Sicherheitspolizei.

Die "Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD" zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erfolgte durch Erlaß dem RFSSuChdDtPol. vom 27. September 1939 mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in folgender Weise: \*)

RSHA Amt I wurde gebildet aus

Amt Verwaltung und Recht des HA Sipo

Amt I des SD-Hauptamtes (ohne I/3)

Abteilung I des Gestapa

Abteilung IV des Gestapa

Amtschef war Dr. Best. Deshalb war die Abteilung IV des Gestapa zunächst mit ins Amt I genommen worden; denn Dr. Best besorgte neben seinen allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben den Aufbau der Abwehrpolizei.

RSHA Amt II wurde gebildet aus

den Abteilungen II/1 (Gegnerforschung) und I/3 des SD-Hauptamtes unter Professor Six als Amtschef.

---

\*) Die organisatorische Entwicklung des RSHA wird hier nur in groben Zügen dargestellt, da darüber ein eigenes Gutachten durch das Bundesarchiv erstattet werden soll.

RSHA Amt III wurde gebildet aus  
der Abteilung II/2 (Deutsche Lebensgebiete) des  
SD-Hauptamtes unter Ohlendorf

RSHA Amt IV wurde gebildet aus  
Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sipo  
Abteilung II des Gestapa  
Abteilung III des Gestapa

Amtschef war Heinrich Müller

RSHA Amt V wurde gebildet aus  
Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sipo  
Reichskriminalpolizeiamt

Amtschef: Nebe

RSHA Amt VI wurde gebildet aus  
Amt III (Auslandsnachrichtendienst SD-Hauptamt)  
Amtschef: Jost

Anfang also waren von sechs Ämtern des RSHA drei SD-Ämter. Das wurde sehr bald dahingehend geändert, daß aus Amt I zwei Ämter gebildet wurden, nämlich Amt I (Personal) unter Bruno Streckenbach und Amt II (Organisation, Verwaltung, Recht) unter Best, während das bisherige Amt II unter Professor Six das neue Amt VII "Weltanschauliche Forschung und Auswertung) bildete. Die Abwehrpolizei kam als Gruppe IV E zum Amt IV.

Im Zusammenhang mit der Besetzung europäischer Länder entstand im Amt IV RSHA neben den sachlich gegliederten Gruppen die nach territorialen Gesichtspunkten gegliederte Gruppe IV D "Groß-deutsche Einflußgebiete". Im Laufe der Zeit ergab es sich, daß die territorialen Gesichtspunkte immer wichtiger wurden, das heißt: daß die Bearbeitung aller Sachgebiete je eines Landes an Bedeutung gewann gegenüber der Bearbeitung je eines Sachgebietes für alle Länder. Daraus wurde im Jahre 1944 die Konsequenzen gezogen, indem man das Amt IV völlig umorganisiert. Es wurden die

drei Hauptgruppen

- IV A Fachreferate
- IV B Länderreferate
- IV G Grenzpolizei

gebildet, die wie folgt gegliedert waren:

- IV A 1 Links- und Rechtsapposition
- IV A 2 Sabotagebekämpfung
- IV A 3 Spionageabwehr
- IV A 4 Juden, Kirchen
- IV A 5 Sonderaufträge
- IV A 6 Schutzaft
- IV B 1 Besetzte Westgebiete
- IV B 2 Besetzte Ostgebiete
- IV B 3 Besetzte Südostgebiete
- IV B 4 Paß- und Ausweiswesen
- IV B a A Grundsatzfragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter
- IV G Zollgrenzschutz, Grenzinspektion.

Zuweilen wird behauptet, das RSHA sei überhaupt keine einheitliche Dienststelle gewesen, sondern gewissermassen nur eine innerdienstliche Sammelbezeichnung für verschiedene Dienststellen des Staates und der Partei, die zwar sachlich auf enge Zusammenarbeit angewiesen waren, de jure aber nichts miteinander zu tun gehabt hätten. Diese Behauptung beruht auf einer willkürlichen Isolierung eines Teils der Wirklichkeit, die das RSHA darstellte. Die ganze Wirklichkeit bestand darin, daß eine neue Instanz im Bereich der Führergewalt gebildet worden war: der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (CSS D), die ebenso wie die anderen Instanzen des Bereichs der Führergewalt staatliche und parteiamtliche Komponenten besaß und je nach Bedarf die eine oder die andere Seite mehr hervorkehrte, ohne daß eine der beiden wirklich verbindlich gewesen wäre. Vielmehr konnte die neue Instanz, da sie ausserhalb des Bereichs der Normativität konstituiert war, innerhalb der Normativität sich beliebige

Gestalten geben. Das zeigt sehr deutlich ein Erlaß, ebenfalls vom 26.9.1939 über die vom RSHA zu verwendenden Briefköpfe:

im internen Geschäftsverkehr firmierte es als  
"Reichssicherheitshauptamt"

im Geschäftsverkehr mit anderen Dienststellen

"Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD"  
oder in bestimmten Fällen

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei"  
oder

"Der Reichsminister des Innern"

die Ämter IV und V als Exekutivinstanzen

"Geheimes Staatspolizeiamt"

beziehungsweise

"Reichskriminalpolizeiamt"

Der gleiche Referent konnte also je nach Sachlage unter "RSHA", "Chef Sipo und SD", "RFSSuChdDtPol", "RMdI" oder "Geheimes Staatspolizeiamt" in Erscheinung treten. Für diese Situation charakteristisch waren die weiteren Bestimmungen, daß durch die Zusammenfassung im RSHA die Stellung der einzelnen Ämter in der Partei und der staatlichen Verwaltung nicht geändert würde und daß die bisherigen Unterscheidungen zwischen Hauptamt Sicherheitspolizei, SD-Hauptamt, Geheimen Staatspolizeiamt und Reichskriminalpolizeiamt beizubehalten seien, soweit sie haushaltrechtlich, wirtschaftlich usw. von Bedeutung beziehungsweise soweit diese Bezeichnungen in Gesetzen, Verordnungen usw. vorgeschrieben seien. Das heißt ja nicht, daß diese Gesichtspunkte für den CSSD und sein RSHA noch konstituierend gewesen seien, sondern muß in dem von E.R. Huber definierten Sinn als Legalisierung verstanden werden, das heißt als "äußere Überbrückung der Kluft, die in Wahrheit zwei wesensverschiedene Ordnungen trennt. Rücksichten auf das technische Funktionieren des Justiz- und Verwaltungsapparates sind die eigentlichen Gründe für die Methode der Legalität." Beibehaltung der alten Bezeichnungen und Einordnung in den Bereich von Staat und Partei bedeutete lediglich

ein noch in Geltung lassen aus technischen oder taktischen Gründen. - Wie beim RFSSuChdDtPol. so war auch beim CSSD die Konstituierung und praktische Wirksamkeit der neuen Instanz der Führergewalt dem noch erforderlichen Nachvollzug im normativen Bereich weit vorausgeilt. Es geht aber nicht an, die noch bestehenden, ihrer Substanz jedoch beraubten, nur noch taktischer Verschleierung oder technischen Zwecken dienenden juristischen Formen als die eigentliche Wirklichkeit hinzustellen, obgleich sie doch nicht nur von der Verfassungswirklichkeit sondern auch von den ausdrücklich verkündeten neuen verfassungs-organisatorischen Grundsätzen längst überholt waren. Ein charakteristisches Beispiel für die wahre Sachlage ist die von Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Reichsverteidigungs-rates dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 31.7.1941 erteilte Weisung, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa". Das war nicht der eigentliche Befehl zur Endlösung gewesen, die zum damaligen Zeitpunkt schon im Gange war und auf einem Befehl Hitlers an Himmler beruhte, sondern es war die Fixierung des aufgrund der Führergewalt bereits erteilten Befehls im Bereich der Normativität, eine partielle Legalisierung, die nötig war, weil der CSSD für die weiteren Deportationsmaßnahmen Dienststellen des Staates heranziehen mußte, die einer gesetzlichen Grundlage bedurften, um tätig werden zu können (Finanzämter, Standesämter, Reichsbahn usw.).

Die Organisation der dem CSSD nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen war in den besetzten Gebieten klar und einfach. Beim Einmarsch in diese Gebiete und in der ersten Zeit der Besetzung wurden die sicherheitspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Belange von sogenannten Einsatzgruppen wahrgenommen. Nachdem schon an der Besetzung Österreichs polizeiliche Sondereinheiten teilgenommen hatten, wurden "Einsatzstäbe" des SD bei den Planungen des Einmarschs in die Tschechoslowakei vorgesehen. Das lehrt ein seinerzeit im SD-Hauptamt angefertigter Referentenentwurf (USSR-509), in dem es unter anderem heißt:

"Der SD folgt, wenn möglich unmittelbar hinter der einmarschierenden Truppe und übernimmt analog seiner Aufgaben im Reich die Sicherung des politischen Lebens.

Maßnahmen im Reich stehen unter Leitung der Gestapo. SD wirkt mit. Maßnahmen im besetzten Gebiet stehen unter Leitung eines höheren SD-Führers. Den einzelnen Einsatzstäben werden Stapobeamte beigegeben.

Notwendig ist die z.V. Stellung eines Verbandes der SS-Verfügungstruppe oder der Totenkopfverbände zur besondern Verwendung".

Über den tatsächlichen Einsatz im Sudetenland berichtete der "Völkische Beobachter" vom 10.10.1938: "Gleichzeitig haben innerhalb der Sicherheitspolizei die Männer der Geheimen Staatspolizei in engster Zusammenarbeit mit den vorrückenden Wehrmachtsteilen sofort mit der Säuberung der befreiten Gebiete von marxistischen Volksverrättern und anderen Staatsfeinden begonnen."

Kurz vor Beginn des Polenfeldzugs wurden sechs mit römischen Ziffern bezeichnete Einsatzgruppen gebildet, nämlich fünf in Entsprechung zu den in Bereitstellung befindlichen fünf Armeen und eine sechste speziell für die Provinz Posen. Sie trugen die Bezeichnung "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei" und waren in Einsatzkommandos unterteilt, von denen je eines einem Körps zugeteilt wurde. Alle Angehörigen dieser Einsatzgruppen trugen die Felduniform der SS-Verfügungstruppe mit der SD-Raute am linken Ärmel. Aufgabe der Einsatzgruppen war "Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe", was in einer Anordnung des AOK 8 folgendermassen erläutert wurde: "Insbesondere Spionageabwehr, Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilich wichtigen Unterlagen usw., Unterstützung der Ortskommandanturen bei der Erfassung von Flüchtlingen und Whrpflichtigen".

In einem Aktenvermerk Heydrichs vom 2.7.1940 wird die Tätigkeit der Einsatzgruppen bis zum Polenfeldzug einschließlich wie folgt dargestellt (vgl. Vjh. f. Zg. 2/1963 S. 206 ff.):

Die Behandlung politisch-polizeilicher Angelegenheiten in den neubesetzten Westgebieten macht es erforderlich, kurz den Entwicklungsgang dieser Dinge im Zusammenhang mit dem Verhältnis OKH. zur SS- und Polizei in dieser Richtung kurz sio7 aufzuzeichnen, um zur klaren Beurteilung der Situation zu gelangen und im Interesse der Verhütung weiterer Schäden in der politisch-polizeilichen Arbeit in den neubesetzten Gebieten Vorschläge zu machen.

Bei allen bisherigen Einsätzen: Ostmark, Sudetenland, Böhmen und Mähren und Polen, waren gemäß Sonderbefehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den vorrückenden, in Polen mit den kämpfenden Truppen vorgegangen und hatten auf Grund der vorbereiteten Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Gegnertum sowie der 2. und 3. Internationale geführt.

Das Zusammenarbeiten mit der Truppe unterhalb der Stäbe und in vielen Fällen auch mit den verschiedenen Stäben des Heeres war im allgemeinen gut; lediglich über grundsätzliche Fragen der Staatsfeindbekämpfung bestand in vielen Fällen bei den höheren Befehlshabern des Heeres eine grundsätzlich andere Auffassung. Diese Auffassung, die zum großen Teil aus Unkenntnis der weltanschaulichen Gegnerlage heraus entstand, verursachte dann Reibungen und Gegenweisungen gegen die vom Reichs-Reichsführer-SS nach den Weisungen des Führers sowie des Generalfeldmarschalls durchgeführte politische Tätigkeit.<sup>1)</sup>

Während bis zum polnischen Einsatz diese Schwierigkeiten im allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung zu meistern waren, bestand diese Möglichkeit beim polnischen Einsatz nicht. Ursache lag jedoch hier darin,

1) Im Original: "durchgeführten politischen Tätigkeit".

daß die Weisungen, nach denen der polizeiliche Einsatz handelte, außerordentlich radikal waren (z.B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungskreise, der in die Tausende ging), daß den gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern dieser Befehl nicht mitgeteilt werden konnte, so daß nach außen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat.

Dazu kam, daß der Selbstschutz zu Anfang aus zwar verständlicher Erbitterung gegen die Polengreuel selbst zum Teil unmögliche, unkontrollierbare Racheakte ausführte, die dann wieder zu Lasten von SS und Polizei geschrieben wurden.<sup>1)</sup>

Für die Tätigkeit der "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD" im Rußlandfeldzug ist der einschlägige Befehlsentwurf des OKH vom 26. März 1941 überliefert, der keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren haben dürfte, da seine Bestimmungen von der späteren Praxis bestätigt werden. Der Befehlsentwurf lautet in seinem wichtigsten Passagen (NOKW 256):

---

1) Der aus Volksdeutschen gebildete, Ende Sept. 1939 von Himmer ~~ein~~htlich organisierte "Selbstschutz" war gegen Ende des Polenfeldzuges als eine örtliche "Selbsthilfe-Milizorganisation" entstanden und zunächst den in den einzelnen Militärbezirken eingesetzten "Befehlshabern der Ordnungspolizei" unterstellt gewesen. Unter Mitwirkung der örtlichen Einsatzkommandos entwickelte er sich zu "einer Art volksdeutscher SS" (Broszat a.a.O., S. 60 ff.), die im Rahmen größerer Gebiete "reichsdeutschen" SS-Führern unterstand, in den neuen Reichsgauen schließlich je einem "Führer des Selbstschutzes und der SS". Besonders in Westpreussen, aber auch in Gebieten mit verstreuten volksdeutschen Gruppen (wie z.B. im Bezirk Lublin) vertreten und hier von den örtlichen SS- und Polizeiführern geleitet, unternahm der Selbstschutz zahlreiche "wilde" Aktionen der hier von Heydrich kritisierten Art. Mehr und mehr als Belastung empfunden - sogar der Generalgouverneur Frank sprach von der "Mordbande des SS- und Polizeiführers Lublin" - wurde der Selbstschutz im Frühjahr 1940 fast überall aufgelöst (Broszat a.a.O.).

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Angaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) Im rückw. Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besondere wichtiger Einzelpersonen (Führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückw. Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückw. Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung RKM am 1.1.37 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückw. Armeegebiet (zu 1 a).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und

Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armeen (s. Ziff. 1a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

...

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

Die Gliederung der Einsatzgruppen, beziehungsweise Einsatzkommandos entsprach im Prinzip der Gliederung des RSHA; es handelte sich also um verkleinerte mobile Ausgaben der Zentrale mit den entsprechenden Sparten von Stapo, Kripo und SD. - In Rußland wie in allen anderen besetzten Gebieten wurden die Einsatzgruppen und -kommandos, wenn die Besatzungsverwaltung sich konsolidierte, in eine territorial fest stationierte Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt. In jedem besetzten Land wurde ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) eingesetzt (gesondert allerdings je ein BdS in Lothringen, im Elsass, im Warthegau, im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine); jedem BdS waren mehrere Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) unterstellt, zum Beispiel im Generalgouvernement 5, in Norwegen 4

in der Ukraine 9, in Frankreich 16. - So waren die Befehlsverhältnisse im Grunde ganz klar und einfach: der Befehlsweg ging vom RSHA aus zu den BdS und von dort zu den KdS; die Ordnungspolizei war in entsprechender Weise gegliedert:



Dieses Grundschema ist in sich nie verändert worden, sondern konnte nur partiell suspendiert werden, und zwar vor allem durch zwei Faktoren:

1. durch die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF). Wie weiter unten ausführlich dargestellt werden wird, hatten die HSSPF unter anderem Sonderaufgaben des Reichsführers-SS auszuführen und konnten sich zu diesem Zweck sämtlicher Teilstaffeln der SS und Polizei bedienen. In diesem Falle erhielten BdS und KdS ihre Befehle also nicht vom RSHA sondern vom HSSPF.
2. durch die bedingte Unterstellung der Organe der Sicherheitspolizei unter die jeweilige örtliche Zivilverwaltung. Diese Unterstellung wurde durch Himmler von Fall zu Fall politisch ausgehandelt und ist in der Regel von sekundärer Bedeutung gewesen.

Wie groß unter der Einwirkung dieser beiden Faktoren die faktische Bedeutung des Grundschemas RSHA - BdS - KdS blieb, das hing von dem politischen Ansehen der beteiligten HSSPF und Zivilverwaltungsorgane ab. Da das Prinzip der Führergewalt die Bindung aller objektiven institutionellen Regelungen relativierte und damit den Einfluß personaler Momente auf die Verwaltung vergrößerte, wurden die tatsächlichen Befugnisse eines Amtes in erheblichem Maße von dem politischen Ansehen des jeweiligen Amtsinhabers abhängig. So konnte etwa ein Chef der zivilen Verwaltung (ein Generalgouverneur, Reichsstatthalter, Landrat oder Oberbürgermeister) sich noch einen gewissen Einfluß auf die polizeiliche Exekutive erhalten, wenn er politische etwas dar-

stellte, wenn er vielleicht mit Hitler oder Himmler persönlich sehr gut stand oder bewährter "Alter Kämpfer" war. Innerhalb der SS und Polizei selbst spielte es eine entsprechende Rolle, ob einer altes SS-Mitglied oder alter SD-Angehöriger war, ob er gute Beziehungen zum RSHA hatte und was dergleichen Umstände mehr sind. Je <sup>nach</sup> man dem konnte das politische Übergewicht im Einzelfall vielleicht beim Distriktsgouverneur, beim BdS oder beim HSSPF liegen. Immerhin hatte der oben dargestellte Normalfall der Befehlsverhältnisse doch solche Allgemeingültigkeit, daß wesentliche Abweichungen davon nicht einfach behauptet werden können, sondern begründet und bewiesen werden müssen.

Die interne Organisation der Dienststellen der BdS und KdS variierte je nach den durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Aufgaben und den jeweiligen personalpolitischen Verhältnissen. Zwar blieb auch hier das Grundschema immer erhalten, es gab jedoch eine dauernde Fluktuation der Gründung und Auflösung von Dienststellen sowie kleinerer organisatorischer Veränderungen in den Dienststellen selbst. Soweit es sich um die Errichtung und Auflösung von BdS- und KdS-Dienststellen als solche handelte, lassen sich die Veränderungen wenigstens zum Teil im Befehlsblatt des CSSD verfolgen; schon die Einrichtung und Auflösung von ~~Aussendienststellen~~ entzieht ist dagegen im allgemeinen nicht nachweisbar. Als ein anschauliches Beispiel aus der Praxis können die (nicht veröffentlichten) Erinnerungen eines Angehörigen der Sicherheitspolizei über den Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen gelten:

Wohl noch am gleichen Abend wurde auf dem Sportplatzgelände hinter dem Blindern-Studentenheim in Oslo von Fehlis die Einteilung aller Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD in die einzelnen Kommandos für die verschiedenen Städte in Norwegen vorgenommen. Fehlis war übrigens für diese Einteilung nicht bestimmend. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen wurde damals Oberführer Dr. Stahlecker, der mit einem kleinen Stab im Stortingsgebäude seinen Dienstsitz hatte. Für Angelegenheiten der politischen Polizei war Dr. Stahlecker der Regierungsrat Dr. Knab zugewiesen. Dieser hatte

sich bereits vor der Besetzung Norwegens dienstlich in Oslo aufgehalten, meines Wissens der Deutschen Gesandtschaft in Oslo attachiert. Als örtliche Dienststellen unter dem Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen wurden Einsatzkommandos der Sipo und des SD zusammenge stellt, beginnend mit dem Einsatzkommando 1 in Oslo ... Leiter der Einsatzkommandos wurden entweder Stapoleiter oder im Range entsprechende SD-Führer. Der Stellvertreter des Kommandoleiters sollte jeweils der anderen Sparte entnommen werden. So wurde Fehlis als Stapoleiter zum Leiter des Ersatzkommandos 1 in Oslo bestimmt, sein Stellvertreter wurde SS-Hauptsturmführer Podlich, ein SD-Führer, der gleichzeitig Leiter des SD beim Ersatzkommando wurde.

Die Unterteilung beim Einsatzkommando 1 in Oslo - im übrigen auch bei den anderen Einsatzkommandos - wurde noch nicht der neuen Unterteilung des Reichssicherheits hauptamtes in die Ämter I bis VI angepaßt. Man unterschied beim Einsatzkommando vorläufig noch zwischen SD, Stapo und Kripo. Wahrscheinlich hing das damit zusammen, daß der Einsatz in Norwegen nach den Erklärungen, die wir vorweg erhielten, nur auf einige Wochen oder höchstens Monate berechnet war."

"Das Ersatzkommando 1 hatte bis Ende 1940 folgenden Aufbau: Abteilungen im später üblichen Sinn gab es nicht. Das Kommando gliederte sich in:

SD, Leiter Hauptsturmführer Podlich;  
Stapo-Exekution, Leiter Regierungs- und Kriminalrat Opitz;  
Kripo, Leiter Kriminalrat Christensen;  
Stapo Verwaltung (auch für SD und Kripo), Leiter Polizeiinspektor Remer.

Innerhalb der Stapo-Exekutive war unterteilt in Abteilung II (Innenpolitik) und Abteilung III (Spionageabwehr).

Innerhalb von Abteilung II bearbeitete Opitz II A (Marxismus), Kriminalkommissar Esser II C (Widerstand).

Abteilung III war mir unterstellt und wurde von mir

unterteilt in Verfolgung einzelner Verbrechensfälle und Bearbeitung präventiver Abwehrfrage

Im Spätsommer 1940 wurde Kriminaldirektor (damals Kriminalrat) Preuss Nachfolger von Opitz.

Ende 1940 starb Dr. Stahlecker während eines Aufenthaltes in Deutschland bei einem Bombenangriff. Rehlis wurde daraufhin mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Befehlshabers der Sipo und des SD in Norwegen betraut. Der Stab Dr. Stahleckers wurde mit der Dienststelle des Einsatzkommandos 1 vereinigt. Einige Monate später, also wohl im Frühjahr 1941 wurde Rehlis amtlich Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen, das Einsatzkommando 1 ging in dieser Dienststelle auf. Wohl etwa gleichzeitig wurden die übrigen Einsatzkommandos umbenannt in:

"Der Kommandeur der Sipo und des SD Stavanger" usw.

In der neugeschaffenen Dienststelle des BdS und des SD wurde die Einteilung entsprechend in Ämter der Einteilung beim RSHA durchgeführt. Den Aufbau und die Stellenbesetzung waren danach wie folgt:

Abteilung I (Personalangelegenheiten und Recht)

Abteilung II (Verwaltung, Wirtschaftssachen)

Abteilung III (SD, Lebensgebiete)

Abteilung IV (Staatspolizei)

Abteilung V (Kriminalpolizei)

Abteilung VI (SD, Auslandnachrichtendienst)

Schluß des Zitats

Die organisatorischen Verhältnisse bei den nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen der Sicherheitspolizei im Altreich war wesentlich komplizierter, denn es handelte sich dort nicht um ein klares Prinzip, das nur mehr oder minder unwesentliche Abwandlungen erfuhr, sondern es waren zwei einander ausschliessende Prinzipien in Kraft, von denen das eine das andere allmählich verdrängen sollte. In aller Deutlichkeit finden wir das in einem Brief Heydrichs an Daluge vom 30.10.1941 ausgesprochen:

Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß die Entwicklung der Polizei seit 1933 nicht organisch war, wir haben vielmehr die Organisations- und Verwaltungsform der Länderpolizei übernommen und selbst bei der Verreichlichung im Jahre 1937 noch nicht grundlegend reorganisiert, sondern die preussische Organisationsform auf das Reich übertragen.

Daneben aber sind dieser Polizeiorganisation zusätzliche polizeiliche und andere Funktionen aufgepropft worden im Hinblick auf das vom Reichsführer-SS angestrebte Endziel.

Die alte Polizeiverwaltung sowie die neuen Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekteure bzw. der Befehlshaber sind doch zwei nebeneinander bestehende Führungsapparate der Polizei, die nebeneinander zuviel sind und infolgedessen in einer organisatorischen Form verschmolzen werden müssen. Die augenblicklich noch geltende unzureichende Autorisierung der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekteure im Reichsgebiet ist zu schwach, um die Stellung gegen die mit immer grösseren Führungsansprüchen gegenüber der Polizei auftretende Verwaltung halten zu können, - wir würden dem Reichsführer-SS damit einen schlechten Dienst erweisen. Unsere Gesamtorganisation von SS und Polizei muß daher organisatorisch richtig und planvoll bereits aufgebaut sein, wenn die Verwaltung bzw. der Staat daran gehen, nach dem Kriege sich ihrerseits neu zu ordnen.

Wir können also auf die Dauer weder den Höheren-SS und Polizeiführern, noch den Inspekteuren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorerthalten.

Die von Heydrich angestrebte Entwicklung der Sicherheitspolizei im Altreich zielte auf das gleiche Organisationsschema ab, das in den besetzten Gebieten von vornherein eingeführt werden konnte (mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die ins Reich eingegliedert wurden, also vor allem des Protektorats und des Warthegaus). Diese Zielsetzung lief aber auf eine Frontstellung sowohl gegen die Innere Verwaltung als auch gegen die Ordnungspolizei hinaus. In diesem Zusammenhang gehörten die bereits erwähnten Bestrebungen, die Kriminalpolizei auch auf der mittleren und unteren Ebene aus dem Bereich der Orpo in den der Sipo zu bringen.

Die noch harmlos aussehenden Anfänge dieser Bestrebungen gehören in das Jahr 1936 und hängen mit der damaligen Neuorganisation der Polizei zusammen: Mit Runderlaß des RFSSuChDtPol. vom 28.8.1936 (RMBliV. S. 1344) wurde mit Wirkung vom 1.10.1936 für alle Dienststellen der politischen Polizei im ganzen Reich die einheitliche Bezeichnung "Geheime Staatspolizei" angeordnet; die Dienststellen selbst wurden umbenannt in Stapo-Stellen bzw. Stapo-Leitstellen. - Mit Runderlaß des RuPrMdI. vom 20.9.1936 (RMBliV. S. 1339) erfolgte eine Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei; zwar wurde die Stellung der Kriminalpolizeibehörden zur Inneren Verwaltung der einzelnen deutschen Länder nicht verändert; sie wurden aber der fachlichen Leitung des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes (des späteren Reichskriminalpolizeiamtes) unterstellt und in Parallelle zur politischen Polizei in "Kriminalpolizei-Stellen" und "Kriminalpolizei-Leitstellen" umbenannt. Hatte jedoch die Umbenennung auf Seiten der politischen Polizei die Entwicklung der vorangegangenen Jahre lediglich besiegelt, so besaß sie auf Seiten der Kripo den Charakter eines Programms, dessen Verwirklichung Himmler und Heydrich betrieben, wo immer sich Gelegenheit bot. - Außerdem wurden ebenfalls mit Runderlaß des RuPrMdI. vom 20.9.1936 und ebenfalls mit Wirkung vom 1.10. des gleichen Jahres Inspekteure der Sicherheitspolizei eingesetzt (RMBliV. S. 1343). Gemäß ihrer Dienstanweisung sollten sie vor allem für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitspolizei mit den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung, mit den

Geuleitern der NSDAP und den Dienststellen der Wehrmacht sorgen. Weiterhin sollten sie die Durchführung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihrem Gebiet überwachen und für die organisatorische Angleichung der Behörden der Gestapo und der Kripo besorgt sein. Letzteres kam der den Inspekteuren der Sicherheitspolizei (IdS) tatsächlich zugedachten Funktion wesentlich näher als die einleitenden Bestimmungen; denn die IdS bildeten die ersten Pfeiler der neuen Organisationsform der Polizei, die Heydrich gegen die alte durchsetzen wollte. Das beweist folgendes Schreiben Heydrichs an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD und an die Staatspolizei Leitstellen vom 12.6.1941 betreffend den "Übergang der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen auf die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD" (MA 433 Bl. 8714):

"Zur Vermeidung von Doppelarbeit, die sich aus der Überschneidung der Befugnisse der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD und der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen ergeben hat, bestimme ich, daß die Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen (vgl. Dienstanweisung für die Staatspolizeileitstellen vom 15.5.1940 ...) auf die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD übergehen. Dazu gehört insbesondere die Abhaltung von Tagungen und Dienstbesprechungen.

Die Inspekteure haben sich bei der Bearbeitung dieser Aufgaben des Leiters der Staatspolizei-Leitstelle an ihrem Dienstsitz als Hauptmitarbeiter nach der ergänzenden Dienstanweisung vom 1.2.1940 zu bedienen.

Die Stellung der Leiter der Sicherheitspolizei-Leitstellen als politische Referenten der Reichsstatthalter, Landesregierungen bzw. Oberpräsidenten bleibt durch diese Regelung unberührt. Sie üben diese Tätigkeit jedoch auch als Hauptmitarbeiter der Inspekteure aus, ohne daß dies nach aussen in Erscheinung treten darf... Zur Vermeidung unerwünschter Auseinandersetzungen ist diese interne Regelung, ohne Aufhebens zu machen, stillschweigend durchzuführen; eine Bekanntgabe an dritte Stellen hat unbedingt zu unterbleiben."

Wenige Monate später schrieb Heydrich in dem oben zitierten Brief an Daluge: "Wir können also auf die Dauer weder den Höheren SS- und Polizeiführern, noch den Inspekteuren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorenthalten".

Ein anderes Dokument beweist, daß die Inspekteure auch auf dem Sektor der Kriminalpolizei die ~~Hauslösung~~ aus der Inneren Verwaltung betrieben; es veranschaulicht ausserdem aus den leidvollen Erfahrungen eines Polizeipräsidenten, mit welcher Planmäßigkeit die Sicherheitspolizei ihre Ziele verfolgte. Es handelt sich um einen Brief des SS-Brigadeführers und Dresdener Polizeipräsidenten Karl Pflomm an Ministerialdirektor Bracht vom 18.2.1943 (MA 288 Bl. 8884 ff.):

"Ich kann es als Nationalsozialist nicht mehr länger verantworten, wenn ein Stück nach dem anderen aus meinem Aufgabengebiet als Polizeipräsident herausgebrochen wird. Das Aufgabengebiet, das mir verbleibt, füllt meine Arbeitskraft nicht aus und ich kann es gerade jetzt im Kriege nicht verantworten, eine Stelle zu bekleiden, in der ich nicht ganz in Anspruch genommen bin. Ich will an verantwortungsvoller Stelle die Arbeit leisten, die die Tatkraft eines ganzen Mannes beansprucht.

Seit der Einrichtung der Inspekteure sowohl für die Ordnungs- als auch für die Sicherheitspolizei und den SD, deren Notwendigkeit ich in keiner Weise bezweifeln möchte, geschehen Eingriffe in meine Tätigkeit als Polizeipräsident, die zum Teil meine Autorität herabsetzen.

Am stärksten wirkt sich das durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD aus. Er verkehrt unmittelbar mit dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle, erteilt unmittelbare Anweisungen und Befehle, sogar in seiner Vertretung, die von diesem auszuführen sind. Ich, der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei", werde dabei vollständig übergangen. Selbst die Verfügungen sind an den Leiter der Kriminalpolizei-

leitstelle gerichtet und gehen ihm unmittelbar zu. Wenn der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle mich nun täglich auf meine besondere Anordnung hin von allen Vorkommnissen zu unterrichten hat, so geschieht das lediglich nur, um meiner Anordnung zu genügen, denn in Wirklichkeit hält er es selbst nicht für notwendig, zum täglichen Vortrag zu erscheinen. Es fehlt also zwischen dem Polizeipräsidenten als "Chef der Kriminalpolizei" und dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle jeglicher Kontakt, was sich natürlich in dienstlicher Hinsicht nachteilig auswirken muß. Sowohl der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle als auch dessen Beamte erblicken allein in dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. ihren Vorgesetzten. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, daß bei den Tagungen der Leiter der Kriminalpolizeistellen und -leitstellen in Berlin nur von den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD die Rede ist, und der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei" überhaupt nicht erwähnt wird. In den Lehrgängen für leitende Kriminalbeamte in Prag wird sogar bekanntgegeben, daß die Kriminalpolizei den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD. unterstellt sei. Ferner sei es allein Aufgabe des Leiters der Kriminalpolizei, den Dienst nach seiner Auffassung festzusetzen.

Der Polizeipräsident als "Chef der Kriminalpolizei" hat daher nur noch das rein Verwaltungsmäßige zu unterschreiben, was ihm der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle im Auftrage des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD. vorlegt."

Die Vollendung der Eigenständigkeit der Sicherheitspolizei nach dem Muster der Verhältnisse in den besetzten Ländern wurde im Altreich jeweils erst dann und in den Teilen erreicht, die Kriegsgebiet zu werden drohten. Einige Beispiele dafür finden sich im Befehlsblatt des CSSD:

18.5.1944

der IdS in Salzburg wird BdS

17.8.1944

Der IdS in Königsberg wird BdS. Die Stapo-Stellen und Kripo-Stellen in Königsberg, Tilsit, Zichenau-Schröttersburg, Danzig, Bromberg, Posen und Litzmannstadt werden als selbständige Dienststellen aufgelöst und zu Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefaßt.

5.10.1944

Der IdS in Breslau wird BdS. Die Stapo- und Kripo-Stellen seines Befehlsbereichs werden zu Kommandeurs-Stellen oder Hauptaussenstellen von Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefaßt.

Das sind nur einige Beispiele von vielen. Im Befehlsblatt des CSSD vom 26. März 1945 befindet sich folgende List der zum damaligen Zeitpunkt existierenden KdS im Reichsgebiet:

Potsdam, Frankfurt/Oder, Niederschlesien (mit veränderlichem Standort), Breslau, Klagenfurt, Königsberg, Danzig, Dresden, Prag, Brünn, Reichenberg, Wien Baden (z.Zt. Karlsruhe), Frankfurt/Main, Münster Dortmund, Düsseldorf (Standort veränderlich), Bremen, Hamburg, Kiel, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Hannover, Würzburg, Nürnberg, Kassel, Weimar, Württemberg (in Stuttgart), Leipzig, Halle, Chemnitz.

#### 6. Die politische Polizei als Kern einer "politischen Verwaltung".

In der zum 60. Geburtstag Innenminister Dr. Fricks herausgegebenen Festschrift "Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium" (München 1937) befindet sich ein Aufsatz Himmlers über Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches. Darin heißt es u.a.:

Die nationalsozialistische Polizei hat zwei grosse Aufgaben:

- a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern.

Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.

Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse zum Vollzug des Willens der Staatsführung und zur Sicherung des Volkes und des Staates nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden, weil diese Schranken sonst auch den Aufträgen der Staatsführung entgegenstünden. Das nationalsozialistische Polizeirecht wird deshalb nicht in Einzelgesetzen, durch die einzelne Befugnisse der Polizei begründet werden sollen, seine Form finden können. Sonst müßten diese Gesetze durch jeden abweichenden Auftrag der Staatsführung durchbrochen werden - was dem Wesen des Gesetzes als einer gleichbleibenden und unveränderlichen Ausdrucksform des Führerwillens widerspräche. Wie die Wehrmacht kann die Polizei nur nach Befehlen der Führung und nicht nach Gesetzen tätig werden. Wie der Wehrmacht werden der Polizei durch die Befehle der Führung und durch die eigene Disziplin die Schranken des Handelns bestimmt.

In diesen Ausführungen sind zwei Gesichtspunkte wichtig und bemerkenswert: Erstens soll die Polizei nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern sie beansprucht, auch positiv an der Gestaltung der Ordnung mitzuwirken; zweitens soll die Polizei nicht an das Gesetz gebunden sein. Beides waren alte Vorstellungen Himmlers beziehungsweise der SS, die hier

nicht zum ersten Male, wohl aber in sehr offizieller Form ausgesprochen wurden. Der Anspruch auf positive Gestaltung war z.B. schon im Frühjahr 1933 zum Ausdruck gekommen, als Himmler kommissarischer Polizeipräsident in München wurde, damit "die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet". Den Anspruch, daß für Angelegenheiten von politischer Bedeutung nicht die staatlichen Bürokratie sondern die SS zuständig sei, hat der damalige Chef des Kasse- und Siedlungshauptamtes, Günther Pancke, in einem Brief an Heydrich vom 31.3.1939 charakteristisch formuliert:

"Da nach meiner Ansicht das Siedlungsproblem, besonders ausserhalb der alten Reichsgrenzen, in erster Linie ein politisches ist, kommt für die Bearbeitung desselben m.E. auch nur eine politische Organisation - also die SS - in Frage und nicht Ministerialbüros, die sich bisher zur Durchführung politischer Aufgaben weitgehend als ungeeignet erwiesen haben."

Die SS galt als das Instrument zur Verwirklichung des Führerwillens, der staatlichen Verwaltung war lediglich die politisch belanglose, routinemäßige Behördenarbeit zugeschlagen. In dem Massen nun, in dem die Sicherheitspolizei mit der SS eine Einheit bildete, ging die Rolle der politischen Exekutive auf sie über; sie deutete ihre polizeiliche Zuständigkeit in eine politische um. So sagte Himmler zum Beispiel in einem Erlaß über die Höheren SS- und Polizeiführer vom 21.5.1941 ausdrücklich, diese seien "für das Gebiet der politischen Verwaltung" vorgesehen. In den Schriftsätzen der SS- und Polizeidienststellen werden die Behörden der inneren Verwaltung häufig als "Zivilverwaltung" bezeichnet und als solche von der Polizei strikt unterschieden. Die Vorstellung, daß die Polizei eigentlich ein Organ der inneren Verwaltung ist, wäre ausgelöscht. Die Polizei, besonders die Gestapo, nahm in Anspruch, auf Grund eines "politischen Gesamtauftrages" zu handeln, der eine gesetzliche Grundlage für die Einzelmaßnahme entbehrlich werden ließ. In einem Runderlaß des RSHA vom 15.4.1940 wurde das ausdrücklich festgestellt:

"1. Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.

2. Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnung auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, daß staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28. Februar 1933 anzuziehen."

"Politischer" Gesamtauftrag, Teilnahme an der positiven Gestaltung und Lösung aus den gesetzlichen Bindungen gehörten zusammen; auch hier handelt es sich übrigens um ein Beispiel dafür, daß die reine Maßnahme aus dem "Recht" der Führergewalt sich innerhalb der Grenzen staatlicher Normativität nach Belieben in eine legale <sup>kl</sup> Form einkleiden kann oder nicht.

Schon im Jahre 1941 war Heydrich von Himmler für die politische Linie der gesamten SS verantwortlich gemacht worden. In seinem Brief an Daluge vom 30.10.1941 schrieb er, daß sein Hauptamt das politische Hauptamt der SS sei; einige Tage später, am 4.11.1941, schrieb er an Gottlob Berger, der gerade Präsident der Deutsch-Vlämischen Arbeitsgemeinschaft geworden war (Himmler Files):

"Dieses neue von Ihnen übernommene Arbeitsgebiet, das ja auch stark politische Fragen berühren wird, gibt mir zugleich Veranlassung, die weitere Ausgestaltung unserer Zusammenarbeit und die Abgrenzung unserer beiderseitigen Arbeitsgebiete zu klären ... Wie Sie wissen, ist die Zusammenarbeit mit meinen Dienststellen draussen und Ihren Ergänzungsstellen sehr gut. Es ist aber natürlich, daß bei der Arbeit Ihrer Ergänzungsstellen häufig auch Probleme vorwiegend politischen Charakters anfallen, die von dort an Sie weitergeleitet werden. Es wäre mir nun sehr lieb, wenn in den Fällen, in denen Sie Mitteilungen vorwiegend politischen Charakters an den RFSS weitergeben bzw. Maßnahmen anregen, deren Auswirkung auch oder überwiegend politisch ist, ich vorher beteiligt werden würde, da ich ja dem RFSS für die politische Linie in den besetzten Gebieten verantwortlich bin".

Ebenfalls in seinem Brief an Daluge schrieb Heydrich, "daß über 90% aller Dinge im Osten überwiegend politischer Natur sind und daher meinen Geschäftsbereich überwiegend interessieren". - Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, daß Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in einer Denkschrift vom 27. August 1941 (NO-3726) sich darüber beklagte, daß der Reichsführer SS einen Entwurf zur Änderung des Führererlasses über die

Einsetzung einer Verwaltung im Osten vorgelegt habe, in dem es heißt, der RFSSuChdDtPol. habe die Aufgabe der innerpolitischen Sicherung dieser Gebiete, ihm obliege deren polizeiliche und politische Sicherung. Mit vollem Recht lehnte Rosenberg auch eine von Himmler vorgeschlagene Abänderung dieses Entwurfs ab, in der nunmehr dem RFSSuChdDtPol. die Weisungsbefugnis an seine Organe "im Rahmen seiner Gesamtaufgabe" zugesprochen werden sollte. Rosenberg schrieb dazu treffen:

"Aus diesem Entwurf war ersichtlich, daß der Reichsführer SS von seinem Wunsch der bestimmenden politischen Verwaltung keinen Abstand nehmen wolle. Dieser Wunsch war in das Wort "Gesamtaufgabe" eingeführt worden, das staatsrechtlich überhaupt nicht zu fassen war".

Mit Erlaß vom 25.6.1942 gab Himmler den Hauptamtschefs der SS die Verantwortlichkeit des RSHA für die Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS in aller Form bekannt:

"Die politische Entwicklung des Reiches ist durch die Kriegsereignisse noch beschleunigt worden. Besonders für die neu besetzten Gebiete müssen fortgesetzt Entscheidungen getroffen werden, die von auenschlaggebender Wichtigkeit auch für die künftige politische Entwicklung im Reich selbst und damit im besonderen Maße auch für die gesamte SS sind. Die von unserem Standpunkt als SS-Männer erforderlichen politischen Entscheidungen werden wir nur mit der erforderlichen Durchschlagkraft zur Geltung bringen können, wenn sie absolut einheitlich ausgerichtet sind und in richtiger Form den jeweiligen Schwankungen in der Entwicklung Rechnung tragen. Zwar weiß ich, daß jeder meiner Hauptamtschefs ohne weiteres, die im grossen richtige politische Linie schon von sich aus vertreten wird. Aber gerade die erforderliche Anpassung an die jeweils herrschende Situation kann nur gesichert werden, wenn die Abstimmung aller politischen Handlungen seitens der SS von einer Stelle vorgenommen wird, die sofort und unmittelbar jede derartige Schwankung erfährt. Unter den SS-Hauptämtern hat allein das Reichssicherheitshauptamt die Möglichkeit, durch seine überwiegende politische Arbeit diesen ständigen unmittelbaren Kontakt mit jeder politischen Entwicklungsphase zu halten. Ich ordne daher an, daß alle SS-Hauptämter sämtliche politisch bedeutsamen Vorgänge zum Zwecke der einheitlichen Abstimmung dem Reichssicherheitsamt zur Mitzeichnung zuleiten, bevor diese Vorgänge mir vorgelegt oder an Dienststellen ausserhalb der SS gerichtet werden.

Ich ersuche, durch Bekanntmachung in den Stäben für strikte Einhaltung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Die Konsequenz dieses für den CSSD bzw. den RFSSuChdDtPol erhobenen Zuständigkeitsanspruchs für alle politischen Fragen war, daß alle diese anderen Stellen eine politische Kompetenz streitig machen. Für die Ordnungspolizei, das SS-Hauptamt und das Ostministerium wurden Beispiele schon zitiert; ein weiteres charakteristischer Fall betraf ebenfalls das Ostministerium: Zwischen Heydrich und Rosenberg gab es im Mai 1942 eine Auseinandersetzung über die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.

Heydrich schrieb in diesem Zusammenhang am 17. Mai 1942 an Rosenberg, aus der dem Chef Sipo und SD erteilten Sonderermächtigung für die Endlösung der Judenfrage ergebe sich, daß die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehöre und nach dem gemeinsamen Runderlaß des Ostministers und des Reichsführers-SS über die Zuständigkeit der polizeilichen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer zu erfolgen habe. Wörtlich schrieb Heydrich weiter: "Im Hinblick auf das Führungs- und Hoheitsrecht des Generalkommissars habe ich zwar keine Bedenken, daß entgegen der in der Besprechung vom 29.1.1942 festgelegten Fassung in der Verordnung selbst nur der Generalkommissar nach aussen in Erscheinung tritt. Dagegen kann ich nicht darauf verzichten, daß durch den gleichzeitig ergehenden Runderlaß einwandfrei dargetan wird, daß die dem Generalkommissar gemäß § 2 Abs. 3 zu stehende Entscheidungsbefugnis bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD liegt".<sup>1)</sup>

1) Dieser Streitfall wurde übrigens seinerzeit durch Himmler selbst mit dem berühmten Brief an Gottlob Berger (Chef des SS-Hauptamts und Himmlers Vertrauter im Ostministerium) vom 28. Juli 1942 beendet, in dem es heißt: "Ich lasse dringend bitten, daß keine Verordnung über den Begriff "Jude" herauskommt. Mit all diesen törichten Feststellungen binden wir uns ja selber nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden jüdenfrei. Die Durchführung dieses sehr schwerwiegenden Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete/sic! ich mir alles Mitreden."

Es hing ebenfalls mit dem politischen Führungsanspruch der SS und Polizei zusammen, daß Himmler schon 1936, als er Chef der Deutschen Polizei werden sollte, für seinen Geschäftsbereich nicht nur die ganze Polizeiabteilung des Reichsinnenministeriums forderte, sondern auch die Angelegenheiten der Reichsverteidigung und Wehrmacht aus der Zentralabteilung dieses Ministeriums und einige andere politisch wichtige Sachgebiete.<sup>1)</sup> Er setzte wirklich durch, daß die Angelegenheiten des **Presserechts** und **Waffenrechts**, des Verkehrs mit Waffen, **Passangelegenheiten** und die Personalien aller Beamten der Polizeiabteilung des Ministeriums, der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren **aus anderen Abteilungen des Ministeriums** in die Polizeiabteilung übergeführt wurden. In den Reichsverteidigungs- und Wehrmachtsangelegenheiten wurde ein Kompromiss dahingehend geschlossen, daß für die Gesetzgebung die Abteilung I des Ministeriums **zuständig** blieb, hingegen Abwehrfragen, der Polizieschutz und Durchführungsmaßnahmen polizeilicher Natur vom Chef der Deutschen Polizei **bearbeitet** wurden. - Wie folgenden Jahre brachten zahllose Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei und Innenministerium, und in der Gründung des RSHA muß man unter anderem auch eine Maßnahme sehen, die gegen das Reichsministerium gerichtet war. In den Jahren 1942/43 wurden im RSHA Erwägungen, wenn auch noch sehr vager Natur, über die Bildung eines Reichssicherheitsministeriums angestellt. In einem Schreiben des Ersten Adjutanten des CSSD, Sturmbannführer Ploetz, an den Persönlichen Stab RFSS vom 1.4.1943 heißt es dazu (MA 330 Bl. 3862 ff.):

"Im Reichssicherheitshauptamt gibt es an verschiedenen Stellen Ausführungen über den Aufbau und Geschäftserteilungsplan eines Reichssicherheitsministeriums. Soweit ich unterrichtet bin, sind diese Pläne niemals zur Vollendung gelangt. Ich persönlich glaube auch, daß mehr als nur provisorische Vorschläge der Sachbearbeiter für diese spätere Endlösung erforderlich wären, und daß es insbesondere der Initiative und politischen Plan der Chef-Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei bei der Vollendung der Entwürfe bedürfen wird".

1) Die folgenden Ausführungen folgen zum Teil der Arbeit von H.J. Neufeldt über die Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei (Schriften des Bundesarchivs, Nr. 3).

Als Himmler im August 1943 selbst Reichsinnenminister geworden war, löste er durch Erlaß vom 7.9.1943 zur "polizeilichen Sicherung der Volksordnung" aus der Abteilung I des Ministeriums (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung) zahlreiche wichtige Materien heraus und übertrug sie dem RSHA. Dessen Vormacht vor dem Innenministerium war damals übrigens schon so groß, daß die Ernennung Himmlers zum Reichsinnenminister keine einschneidende Veränderung der Machtverhältnisse mehr bedeutete.

Auch gegenüber der Ordnungspolizei machte die Sicherheitspolizei den Anspruch der ausschließlichen politischen Kompetenz geltend und entzog ihr deshalb im Laufe der Jahre alle Angelegenheiten von politischer Relevanz. Bereits spätestens 1941 hatte Himmler Heydrich beauftragt, "alle Verhandlungen über die Polizeiarbeit und den Polizeieinsatz im Osten und alle Verhandlungen über die sonstigen Arbeiten des Reichsführers-SS in den Ostgebieten mit dem Reichsminister Rosenberg und seinem Ministerium zu besprechen", wobei auch die Angelegenheiten der Ordnungspolizei mit betroffen waren (Daluege an Heydrich vom 1.10.1941). Heydrich schrieb über das Verhältnis von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in seinem bereits mehrfach zitierten, für das Verständnis der Entwicklung der Polizei im Dritten Reich eminent wichtigen Brief an Daluege vom 30.10.1941:

"Zur Verteilung in unseren Hauptämtern möchte ich Dir ganz offen sagen, daß ich unter dem Gesichtspunkt, daß mein Hauptamt das politische Hauptamt des RFSS ist, eine Anzahl von Dingen aus Deinem Verwaltungsbereich (Bracht) logisch noch für meinen Aufgabenbereich in Anspruch nehme ... Die Zweiteilung des Polizeipräsidiums bedeutet die Konsequenz Durchführung der Zweiteilung der zentrale. Das Polizeipräsidium ist ebenso Deine wie meine Behörde. Da Du die Personalangelegenheiten der Höheren SS- und Polizeiführer behandelst und federführend behandelst, lege ich z.B. Wert darauf, die Personalien der Polizeipräsidenten zu behandeln, wenn nicht der Reichsführer-SS auch diese Personalien in Zukunft - da sie unseren beiden Hauptämtern dienen - dem SS-Personalhauptamt einmal überträgt. Das Strauben Brachts, in der Haushaltangelegen-

heit die Zweiteilung bis unten durchzuführen, und das Verstecken hinter dem Finanzminister liegen auf der gleichen Ebene.

Das Wesentlichste aber wird sein, endlich die Polizeiverwaltung als solche mit dem Regiment der Juristen umzugestalten.

Ich sehe in dem Bestreben der Dich beratenden Juristen nur das Bemühen, beharrlich sich dagegen zu wehren, daß im Bereich der Ordnungspolizei wie im Bereich der Polizeipräsidien (letztere fälschlicherweise von Dir immer als Deine Institution bezeichnet) ihr juristischer Führungsanspruch endgültig ausgeschaltet wird. Ich habe aber - den Weisungen des Reichsführers entsprechend und damit gleichzeitig in hundertprozentiger Verwirklichung meiner eigenen Auffassung - den Juristen in meinem Bereich zurückgedrängt in die Ebene, in die er gehört: nämlich in die Rolle des formalistisch beratenden Justitiare. Bei mir hat der Jurist - auch in den Verhandlungen in den Ministerien - nicht die sog. führende Funktion auf allen Gebieten (auch von denen er nichts versteht), sondern ist tatsächlich lediglich die in der Form von Gesetzgebung, Verordnung und Erlaß beratende und nicht entscheidend führende Hilfe. Das ist letzten Endes - wie Du weißt - der innere Grund meiner Trennung von Dr. Best, der im übrigen sogar ein älterer Nazi war als Dr. Bracht.

...

Die Übernahme des Passwesens in den Sektor Sicherheitspolizei ist mit Deinem Einvernehmen in der "entrale durchgeführt und eine bestehende Tatsache. Es kann sich hier also nicht um eine Vorwegnahme einer grundsätzlichen Unterhaltung handeln. Die Übernahme des gesamten Paßwesens auch über die Zentrale hinaus, in der gesamten Polizeiorganisation, auf meinen Sektor ist daher eine selbstverständliche logische Folge dieser lang bestehenden Tatsache.

Im allgemeinen möchte ich hierzu noch sagen, daß im Zuge der Neugestaltung Europas und im Zuge des Aufbaues des

großdeutschen Reiches der Reisepaß für den Deutschen nicht nur Legitimationspapier schlechthin ist, sondern seine Bedeutung als Legitimationspapier im Verkehr mit den übriggebliebenen selbständigen Staaten hat. Dieser Auslandsverkehr, das wirst Du zugeben, hat aber heute überragende politische Bedeutung, und da zuerkanntermassen alle Dinge von politischer Bedeutung in den Bereich der Sicherheitspolizei gehören, erscheint es mir nur logisch, daß die Ausstellung dieser Reisepässe, Sichtvermerke usw. der Sicherheitspolizei und dem SD obliegen.

Der Mangel an Verwaltungsbeamten kann meines Erachtens kein Minderungsgrund für die von mir angestrebte Regelung sein. Hat ein Verwaltungsbeamter bisher nur Paßfragen behandelt, fehlt er keiner anderen Stelle, wenn er seine Arbeit jetzt in meinem Bereich macht, und wenn er heute in kleineren Dienststellen neben anderen Aufgaben die Ausgabe von Pässen <sup>mit</sup> erfüllt im Rahmen der Ordnungspolizei, wird eine Ausnützung dieser Kraft im Rahmen der Sicherheitspolizei auch möglich sein.

Nachdem Himmler Reichsinnenminister geworden war, wurde vom RSHA eine "Bereinigung der Geschäftsbereiche" von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei "herbeigeführt", die genau den Forderungen Heydrichs entsprach (vgl. Neufeld a.a.O., S. 31 ff.): Das Amt "Verwaltung und Recht" des HA Orpo wurde mit Wirkung vom 15. September 1943 aufgelöst, Ministerialdirektor Bracht und die Mehrzahl der Verwaltungsjuristen des Amtes mußten ausscheiden; an ihre Stelle traten neue Männer aus dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und anderen Dienststellen der Reichsführung SS. Vorher waren durch Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 7.9.1943 das polizeiliche Melde- und Registrierwesen, sowie Fragen des allgemeinen Polizeirechts und der allgemeinen Polizeiorganisation, soweit sie das Verhältnis der Gesamtpolizei zu anderen Behörden betreffen, vom HA Orpo auf das RSHA übertragen worden. Ausserdem wurde die Kriminalpolizei aus den noch bestehenden Bindungen mit den anderen Zweigen der Polizei gelöst. Das HA Orpo verlor die Zuständigkeit für Personal- und

Haushaltsfragen, die Dienststellen der staatlichen und Gemeindekriminalpolizei schieden durch Erlaß vom 7.9.1943 (vgl. BefBl. CSSD, S. 329) aus den Behörden der örtlichen Polizei-Verwalter aus. Die Rechte der Personalverwaltung, die bis dahin den Polizeiverwaltern zugestanden hatten, gingen mit "irrkung vom 1.10.1943 auf die Leiter der Kriminalpolizei (leit) stellen über. - In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 wurde auch das materielle Polizeirecht dem HA Orpo genommen und dem RSHA übertragen.

Während in einem normalen Staat die Polizei ein Teil der allgemeinen und inneren Verwaltung und die politische Polizei wiederum nur ein Teil der Polizei ist, waren die Verhältnisse im Dritten Reich völlig umgekehrt: Angelpunkt der Verwaltung war die politische Polizei mit ihrem Anspruch auf die "politische Verwaltung". Von ihr wurden alle Entscheidungen getroffen, die von irgendwelcher politischen Relevanz waren. Neben ihr stand die übrige Polizei, die nur die Funktionen einer uniformierten Vollzugspolizei behielt, und eine Bürokratie, der nur noch der verwaltungstechnische Vollzug andernorts getroffener Entscheidungen verblieb. Was die Aufgabenverteilung innerhalb der Polizei betrifft, so findet sich schon in Scheerbarths "Polizeirecht" (Berlin 1942, S. 49) der Satz: "Und so kommt es, daß nicht wie im Liberalismus die allgemeine Polizei auch den Charakter ihres Zweiges, der politischen Polizei ~~auch~~ - den Charakter ihres - bestimmt, sondern daß umgekehrt die politische Polizei die Verwirklichung ihrer Vorstellung vom Wesen der Polizei auch in die allgemeine Polizei hinüberträgt".

Über die Herauslösung der Polizei aus der Bindung der Gesetze äußerte sich Himmler in einem Vortrag aus Anlaß der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11.10.1936:

"Als wir Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht kamen, erhielt ein Teil von uns die Aufgabe, die Polizei zu übernehmen. Ich kann hier aus eigenem Erleben und eigener Erfahrung sprechen: Ich habe in

München im März 1933 die Polizei als Polizeipräsident von München und später von München und Nürnberg übernommen. Wir Nationalsozialisten fanden damals eine Polizei vor, die ursprünglich als stur gehorchendes Machtinstrument eines absolutistischen Staates ins Leben gerufen worden war, die sich aus dieser Zeit die Unbeliebtheit und den Haß der Bevölkerung als größtes und gewaltigstes Erbe mitgebracht hatte, die aber die Machtvollkommenheit der Polizei des absolutistischen Staates verloren hatte. Sie hieß noch 'Machtapparat', war aber in Wirklichkeit keiner mehr; sie war ein hilfsbedürftiges, an allen Ecken und Enden eingeschnürtes Gebilde. Überall mußten sich die Beamten vorsehen, daß sie nicht bei der Verhaftung eines Verbrechers selbst hereinfielen und der Verbrecher leer ausging. Wir Nationalsozialisten haben uns dann - es mag absondärlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden das verstehen - nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute über die "Brechung der Gesetze" jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland - nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlands - sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, 'weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes".

Der Prozess der Herauslösung aus den gesetzlichen Bindungen hatte mit der VO vom 28.2.1933 begonnen und ist durch ver-

schiedene Erlasse und Entscheidungen oberster Gerichte vorangetrieben worden. Am bekanntesten sind die Entscheidung des Preussischen OVG vom 2.5.1935, wonach Verfügungen des Gestapo nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte unterlagen, der entsprechende Paragraph im Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936 und die §§ 1 der 2. VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 262) bzw. der 3. VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22.10. 1938 (RGBl. I S. 1453), die fast übereinstimmend lauten: "Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI. kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen." Es entsprach jedoch der nationalsozialistischen Herrschaft zugrundeliegenden Konzeption der Führergewalt, daß auch eine noch so weitreichende Dispensierung von den Normen nicht als ausreichend angesehen wurde, wenn sie unter Bezugnahme auf die normative Ordnung erteilt wurde. Das heißt: die SS/Polizei konnte sich auf die Dauer nicht damit begnügen, daß ihr die Freiheit von gesetzlichen Bindungen im Namen der Gesetze ausdrücklich als Ausnahme gewährt wurde, sondern sie beanspruchte, aus eigenem Recht - unter Berufung auf das Lebensrecht des Volkes oder auf die Führergewalt - zu handeln und an die normative Ordnung von vornherein nicht gebunden zu sein. Daher wurde, wie der oben zitierte Runderlaß des RSHA vom 15.4.1940 lehrt, die Begründung staatspolizeilicher Maßnahmen mit der VO vom 28.2.1933 schon als eine Form der Legalisierung betrachtet, die überflüssig sei und nur angewandt werden sollte, wenn es gerade erwünscht schien; grundsätzlich sollten die ergriffenen Maßnahmen lediglich aus dem Gesamtauftrag der Polizei ihre Rechtfertigung finden. Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie die Suspendierung alle gesetzliche Normen sich in der Praxis auswirkte, bietet ein Erlaß des RFSSuChdDtPol. über die Bekämpfung der Zigeunerplage vom 9.9.1939:

"Die berichteten Unzuträglichkeiten bei der Erteilung von Wandergeverbescheinen und anderen Ausweispapieren an Zigeuner werden mit Erlaß eines Zigeunergesetzes,

das in Vorbereitung ist, ihr Ende finden. Bis dahin ist nach dem Zigeunererlaß vom 8. Dezember 1938 zu verfahren. Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die "Erteilung" solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die "Aushändigung" der Scheine zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolizeilichen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist."

Es ist sehr bemerkenswert, daß der Führer des NS-Rechtswahrerbundes und Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Hans Frank, auf der gleichen konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht, auf der Himmler seine oben zitierte Rede hielt, forderte, daß der Poliziat im einzelnen in jedem Falle auch die Durchführung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft und nie Ausdruck eines reinen Willkürverhaltens sei, daß er immer hineingebaut sei in den Gesamtablauf einer vorgesetzten rechtlichen Ordnung, "... damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist." Sechs Jahre später hatte Frank, inzwischen Generalgouverneur in Polen geworden, endlose Kämpfe mit Himmler, der Sicherheitspolizei und dem Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau hinter sich, die unerbittlich ihren Anspruch auf die "politische Verwaltung" gegen die "Zivilverwaltung" verfochten. Damals schrieb Frank in einer persönlichen Aufzeichnung vom 28.8.1942:

"In fortschreitendem Maß hat sich leider in den Reihen auch der nationalsozialistischen Staatsführung der Gesichtspunkt vorherrschend gezeigt, daß die Autorität desto gesicherter sei, je unbedingter die Rechtsunsicherheit auf

seiten der machtunterworfenen Staatsbürger sich darstelle. Die Ausweitung des willkürlicher Anwendung ausgelieferten Vollmachtsbereiches der polizeilichen Exekutivorgane hat zur Zeit ein solches Maß erreicht, daß man von einer völligen Rechtlosmachung des einzelnen Volksgenossen sprechen kann. Freilich wird dieser Umstand begründet mit der Notwendigkeit des Krieges oder mit der Notwendigkeit der völligen Zusammenballung aller nationalen Energien auf ein Ziel und vor allem der völligen Unterbindung jeder Möglichkeit oppositioneller Störungen im Ablauf des völkischen Freiheitsprogramms. Demgegenüber vertrete ich die Meinung, daß der deutsche Charakter in sich ein so eminent starkes Rechtsempfinden trägt, daß bei Befreiung dieses Rechtsempfindens die Gemeinschaftsfreude sowohl wie die Einsatzfreudigkeit unseres Volkes unendlich wirkungsvoller aufflammen würden und durchgehalten werden könnten, als das in Anwendung starrer Gewaltsätze jemals der Fall ist. Wenn es so wie heute möglich ist, daß jeder Volksgenosse ohne jede Verteidigungsmöglichkeit auf jede Zeitdauer in ein Konzentrationslager gebracht werden kann, wenn es so ist, daß jede Sicherstellung von Leben, Freiheit, Ehre, anständig erworbenem Vermögen usw. entfällt, dann entfällt damit nach meiner festen Überzeugung auch die ethische Beziehung zwischen Staatsführung und Volksgenossen völlig.

...

Erst mit dem Aufstieg des Apparates der Geheimen Staatsspolizei und dem zunehmendem Einfluß der autoritären polizeilichen Führungsgesichtspunkte wurde diese meine Ansicht in zunehmenden Gegensatz zu einer immer stärker werdenden Repräsentanz konträrer Art gebracht. Als ich nun in den letzten Jahren insbesondere auch in stets zunehmendem Maße die persönliche Verärgerung des Führers über die Juristen in vielfachen Zeugnissen zur Kenntnis nehmen mußte, als die Eingriffe des Staates in die Justiz immer stärker wurden und das Verhältnis zwischen Polizei- und Justizorganen sich zu

einer fast völligen Beherrschung der Justiz durch die Polizeiorgane entwickelte, wurde mir klar, daß es mir persönlich immer schwieriger werden würde, meine von mir als heilig empfundene Idee so wie früher zu verkünden."

Die von Frank beklagte totale Rechtsunsicherheit beruhte aber nicht allein darauf, daß die Sicherheitspolizei aus der Bindung an die Gesetze gelöst war, sondern es wirkten noch einige andere Faktoren mit, nämlich

- + die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips
- + die Perversion des Vorbeugungsprinzips
- + die Verallgemeinerung und Abstraktion der ideologischen Gegenvorstellungen
- + der totalitäre Verfügungsanspruch über die Menschen.

Die Sicherung war die ursprüngliche Aufgabe der SS überhaupt gewesen, zunächst die Sicherung der Person Hitlers, später die auch anderer Führer und der nationalsozialistischen Bewegung insgesamt. Als nach 1933 SS und politische Polizei die Schranken gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich überschreitungen durften, waren den möglichen Sicherheitsvorkehrungen keine Grenzen mehr gesetzt. Das hieß aber: wer für die Sicherheit verantwortlich war, konnte nie den Punkt erreichen, an dem er sich damit beruhigen durfte, im Rahmen des Erlaubten alles nur Denkbare getan zu haben; schon solange er auch nur eine Möglichkeit tatsächlicher Art nicht wahrgenommen hatte, hatte er seine Pflicht noch nicht erfüllt. Selbst wenn er von Ehrgeiz und Machthunger völlig frei gewesen wäre, mußte er doch bestrebt sein, auch die letzte Schlüsselstellung in seine Hand zu bekommen und den letzten potentiellen Gegner unschädlich zu machen, um auf diese Weise alle nur denkbaren Kristallisationspunkte von Gefahren zu beseitigen. Allein diese Uneingeschränktheit der Verantwortung für die Sicherheit mußte den Umschlag aus einer defensiven Haltung zum Schutz der bestehenden Ordnung in den Anspruch auf positive Gestaltung der Verhältnisse bewirken, nämlich auf die Gestaltung derjenigen Ordnung,

die ohne Rücksicht auf Freiheit und Recht ein Höchstmaß an Sicherheit gewährte.

Die Perversion des Vorbeugungsprinzips hängt mit dieser Entwicklung auf's Engste zusammen. An die Stelle der Abwehr tatsächlich auftretender Gefahren trat die Ausmerzung aller tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahrenherde. Angesichts des umfassenden Anspruchs der Führergewalt bestanden ~~sie~~ <sup>diese</sup> letztlich in jeder unabhängigen politischen Initiative, jeder Eigenständigkeit des Denkens und Gewissens. Es genügte der Verdacht der Gegnerschaft oder mangelnden Wohlwollens, damit die Polizei Anlaß zum ~~eingreifen~~ sah. Das derart überdehnte Vorbeugungsprinzip wurde nicht nur auf dem Gebiet der Gestapo angewandt, sondern auf den Sektor der Kriminalpolizei übertragen. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, insbesondere soweit sie gegen Zigeuner, Arbeitsscheue und sogenannte Asoziale gerichtet war, emanzipierte sich weitgehend von jeder richterlichen Kontrolle und praktizierte einen mit den Menschenrechten unvereinbaren Verfügungsanspruch über die Betroffenen. Über die organisatorische Verklammerung hinaus erfolgte daher auf dem Gebiet der sogenannten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung die weitestgehende Annäherung der Kriminalpolizei an die politische Polizei. Vollzugsort der Vorbeugungsmaßnahmen war in beiden Fällen das Konzentrationslager. Einweisung in ein Konzentrationslager wurde in beiden Fällen nicht als ein Strafe für den Betroffenen betrachtet, sondern als objektive Sicherungsmaßnahme, die mit dessen Schuld oder Unschuld nur in bedingtem Zusammenhang stand. So bestimmte Hitler zum Beispiel, daß eine deutsche Frau, die Geschlechtsverkehr mit einem "blutlich minderwertigen" "Fremdvölkischen" gehabt habe, nicht bestraft werden dürfe, denn der Schuldige sei immer nur der Mann. Allerdings sei die Frau, da sie sich als persönlich gefährdet und somit auch als Gefährdung für die "Reinerhaltung des deutschen Blutes" erwiesen habe, vorbeugend ins Konzentrationslager einzuweisen.

Nachdem die Nationalsozialisten in den Jahren 1933/34 alle wirklichen politischen Gegner ausgeschaltet hatten, pflegten sie in zunehmendem Masse eine Verallgemeinerung und Abstraktion der

Gegenvorstellungen. Die Verallgemeinerung des Juden zum Prinzip des Bösen schlechthin war die wichtigste und folgenreichste. In ähnlicher Weise wurde die Bekämpfung der Kommunisten in Deutschland zu einem Kampf gegen den Bolschewismus schlechthin verallgemeinert, nicht nur im Sinne einer aussenpolitischen Frontstellung gegen Sowjetrussland, sondern auch gegen den "Kulturbolschewismus". Charakteristisch für diese "Spiritualisierung" der Gegenvorstellungen war eine 1935 veröffentlichte Schrift Reinhard Heydrichs mit dem Titel "Wandlungen unseres Kampfes". Dort heißt es unter anderem:

Wenn jetzt die gegnerischen Organisationen zerschlagen oder auch nur in der Umbildung sind, so bedeutet das für uns, daß sich damit lediglich die Kampfform ändert. Die treibenden Kräfte des Gegners bleiben ewig gleich: Weltjudentum, Weltfreimaurertum und ein zum grossen Teil politisches Priesterbeamtentum, welches die Religionsbekennnisse mißbraucht. In ihren vielseitigen Verästelungen und Gestalten beharren sie in ihrer Zielsetzung der Vernichtung unseres Volkes mit seinen blutlichen, geistigen und bodengebundenen Kräften.

Es ist notwendig, daß wir erkennen, daß der Kampf tiefer geworden ist. Er ist nicht mehr nur mit technischen Mittel zu führen.

Wir müssen aus der Geschichte der letzten Jahrtausende den Gegner erkennen lernen. Wir werden dann plötzlich sehen, daß wir heute zum ersten Male den Gegner an die Wurzeln seiner Kraft packen. Ist es da ein Wunder, daß er sich erbitterter wehrt? Daß er seine jahrhundertelangen Erfahrungen des Kampfes mit allen Registern zu spielen sucht?

Wir müssen erkennen, daß diese Gegner nicht lediglich durch äußere Übernahme des Staatsapparates zu erledigen sind, denn sie sitzen mit ihren Querverbindungen in allen Zweigen unseres Volkslebens und des Staatsgefüges.

Wir müssen ruhig feststellen, daß bis in die letzten Tage hinein der Gegner auf dem besten Wege war, den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch

auszuhöhlen, ihn zu vergiften und ihm lediglich das nordische Gesicht zu lassen.

Zu dieser Erkenntnis müssen wir Kämpfer uns durchfinden: Wir brauchen Jahre erbitterten Kampfes, um den Gegner auf allen Gebieten endgültig zurückzudrängen, zu vernichten und Deutschland blutlich und geistig gegen neue Einbrüche des Gegners zu sichern.

Leider gibt es auch bei uns, der SS, manchen der sich oft dieses grossen Fernzieles nicht bewußt ist. Als nach der Machtübernahme alles sichtbare Gegnerische verschwunden war, als der Kampf der Geister begann, da fehlte ihnen mit der Erkenntnis der umfassenden Grösse des Gegners das Rüstzeug.

Unausbleibliche Folge dieser "vergeistigten" Gegnervorstellungen war, daß die Polizei die Gegnerbekämpfung auf ihre Weise mit "geistigen" Mitteln führte. Wenn der Gegner "auf dem besten Wege war den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch auszuhöhlen, ihn zu vergiften", dann mußten die polizeilichen ~~Wegenmaßnahmen~~ sich auch auf die <sup>die Polizei</sup> Bezirke des Charakters und des Geistes erstrecken, sie mußte auch in diesen Bezirken ermitteln, sichern und vorbeugen.

In diesem Punkte manifestiert sich am deutlichsten der totalitäre Verfügungsanspruch des Regimes über die Menschen. Indem der Polizei ein uneingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt wurde und sie Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen auch gegen Menschen ergreifen konnten, denen eine Gegnerschaft gegen das Regime oder ein Verbrechen lediglich zuzutrauen war, wurde sie zu jenem Instrument des Terrors als das sie gefürchtet war. Nicht physische Zwangsmaßnahmen und körperliche Tortur machten das Wesen der Gestapo aus, so viel sie auch dieser Mittel sich bediente, sondern, daß sie eine Gesinnungspolizei war und uneingeschränkt über die Menschen verfügen wollte. In seinem Streit mit Daluge über die Aufteilung der Polizeiaufgaben zwischen den beiden Hauptämtern schrieb Heydrich unter anderem:

"Für mich sind im Rahmen der nat.soz. Auffassung Markt-  
polizei usw. sowie die Volkskartei und das Meldewesen  
Dinge, die zu mir gehören. Die Volkskartei ist viel-  
leicht technisch - weil sie z.Zt. organisatorisch bei  
Deinen Revieren liegt - in der Durchführung eine Ange-  
legenheit der Ordnungspolizei. Sicher ist,  
daß die totale, ständige Erfas-  
sung aller Menschen des Reiches  
und die damit verbundene Mög-  
lichkeit einer ständigen Über-  
sicht über die Situation der  
einzelnen Menschen in die Hand  
derjenigen Polizeistelle ge-  
hört, die nicht nur die exekuti-  
ve Sicherung, sondern auch die  
weltanschauliche und lebens-  
gebietsmäßige zur Aufgabe hat."

Im gleichen Sinne wird in dem parteiamtlichen Werk über "Das Recht der NSDAP" (München 1936, S. 479) die Aufgabe der Polizei folgendermassen formuliert:

Die Polizei hat im nationalsozialistischen Staat die umfassende Aufgabe, unter Anerkennung der freien Verantwortlichkeit des einzelnen über das Wohl des Volkes nach allen Richtungen hin zu wachen und es zu fördern. Deshalb ist nicht nur die "Gefahrenabwehr" im liberalistischen Sinne Aufgabe der Polizei, sondern die Kontrolle des gesamten Pflichtenkreises des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft. Aus diesem Grunde besteht zwischen der Polizei, als Hüterin der Volksgemeinschaft und der NSDAP, als Trägerin des Volkswillens, eine innige Beziehung. Als Ausdruck dieser engen Verbundenheit hat der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern durch Erlaß vom 17.6. 1936 zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt.

Völlig falsch ist die ziemlich verbreitete Meinung, daß die Einrichtung einer politischen Polizei schon als solche den Keim zu einer so hypertrophen Entwicklung in sich trüge, wie sie im Dritten Reich stattgefunden hat, und daß deshalb nur durch dauernde angespannte Wachsamkeit verhindert werden könne, daß sie nur Terrororganisation wird. Vielmehr hat sich gezeigt, daß es von aussen kommende Faktoren waren, die die Polizei im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere die Gestapo, zum totalitären Machtinstrument werden liessen:

- + Die Unterstellung unter einen ausserstaatlichen uneingeschränkten Machtanspruch und damit die Lösung aus der Bindung der Gesetze und aus der institutionellen Disziplin staatlicher Verwaltung.
- + Daraus folgend die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips und Perversion des Vorbeugungsprinzips.
- + Die Erweiterung der defensiven Aufgaben der Polizei zu einer Kompetenz der positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens.
- + Die ideologische Verallgemeinerung und Abstraktion politischer Gegenvorstellungen mit der daraus folgenden Ausweitung der polizeilichen Zuständigkeit auf die Gesinnung.

#### 7. Die personelle Verschmelzung von SS und Polizei

Wie schon die Amtsbezeichnung des "Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei" die Verschmelzung von SS und Polizei als Programm enthält, so hat Himmler sie am Tage seiner Ernennung auch ausdrücklich als Ziel verkündet:

"Im Laufe der vergangenen drei Jahre wurde von verschiedenen Seiten her aufbauend ein Gebäude errichtet, dem lediglich der Schlußstein gefehlt hat. Wir sind ein Land im Herzen Europas, umgeben von offenen Grenzen,

umgeben von einer Welt, die sich mehr und mehr bolschewisiert. Wir haben damit zu rechnen, daß der Kampf gegen den alles zerstörenden Bolschewismus ein Kampf von Menschenaltern sein wird. Darauf ein ganzes Volk einzustellen und, wie die Wehrmacht zum Schutz nach außen bestimmt ist, die Polizei, zusammengeschweißt mit dem Orden der Schutzzaffeln, zum Schutze des Volkes nach innen aufzubauen, darin sehe ich meine Aufgabe."

("Völkischer Beobachter" vom 18.6.1936.)

Aus den folgenden Jahren lassen sich zahlreiche Zitate beibringen, in denen die gleiche Tendenz zum Ausdruck kommt, beziehungsweise die Verschmelzung von SS und Polizei als bereits vollzogen gilt. So sagte zum Beispiel Hitler selbst in seiner Rede gelegentlich der Polizeiparade, die auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1937 stattfand:

"Die deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt."

In der offiziellen Darstellung des Reichsparteitages 1938 (Der Parteitag Großdeutschland vom 5. bis 12. September 1938. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden. München 1938 S. 309 f.) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ordnungspolizei am "Tag der Braunen Armee" in den Marschblocks zwischen der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe marschierte:

"Mit diesen Männern marschiert am sichtbarsten die neue Zeit. Eingegliedert zwischen die Formationen der Bewegung, ist die Polizei selber ein Teil von ihr geworden. Der Geist der Gemeinsamkeit, einer der ideellen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Idee, findet hier seine überzeugende Verkörperung."

Walter Schellenberg schrieb in einer Aufzeichnung vom 24.2.39 (MA 433 Bl. 8158 ff.):

"Die Probleme der Verreichlichung und der Laufbahngestaltung sind ebenfalls wieder von dem obersten Grundsatz, nämlich die Polizei muß Staatsschutzkorps werden durch Aufgehen in der SS - und nicht umgekehrt - beherrscht. Grundgedanke aller bei der Bearbeitung der Verreichlichung und der Gestaltung der Laufbahnrichtlinien gemachter Vorschläge war nicht zuletzt der sowohl vom Führer als auch vom Reichsführer aufgestellte Leitsatz der Verschmelzung von SS und Polizei. Diese Entwicklung ist eindeutig bestimmt und abgegrenzt durch die schrittweise Schaffung des - aus dem Verschmelzungsprozeß entstehenden - neuen Staatsschutzkorps, in das alle Sparten der SS und Polizei hineinwachsen."

Heydrich schrieb in einem Aufsatz in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17.6.1941: "Träger dieser Maßnahmen sind ... beim staatlichen Sektor insbesondere die Polizei, die jedoch nach Form und Inhalt ... genau so gut als Teil der Partei gelten kann". In seinem schon oft zitierten Brief an Daluge vom 31.10.1941 schrieb er: "Dein Brief war insofern gut, als wir einmal wirklich alle Probleme offen angeschnitten haben, die im Interesse der Gesamt-SS (und die Polizei ist nur ein Teil von ihr) eine klare Lösung erheischen". Himmler nannte in einem Vortrag vom 26.11.1941 die Allgemeine SS, die Waffen-SS und die Polizei "die drei Säulen der SS".

Im Bereich des Organisatorischen diente der Verschmelzung neben dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vor allem die Institution der Höheren SS- und Polizeiführer, deren Stellung und Funktion im nächsten Abschnitt behandelt wird. Im personellen Bereich wurde die Verschmelzung durch die Aufnahme möglichst vieler Polizeiangehöriger in die SS vorangetrieben. Dr. Best schrieb dazu in seinem Buch über "Die Deutsche Polizei (S. 95f.):

"Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden nach hierfür erlassenen Anordnungen in die SS aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entspricht; hierdurch wird der in der Polizei geleistete Dienst sichtbar dem in entsprechender Stellung in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt. Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Polizei - mit Ausnahme der uniformierten Ordnungspolizei - tragen im Polizeidienst den Dienstanzug der SS, wodurch die Einheit auch äußerlich in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-Runen der SS."

Es war Himmler bewußt, daß in der Verschmelzung von SS und Polizei ein gewisser Widerspruch lag: Denn der Orden der SS sollte eine Auslese nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sein, die Mannschaft der Polizei dagegen war das nicht und mußte deshalb, soweit sie in die SS übernommen wurde, deren Ordenscharakter verwässern. Dieser Widerspruch spiegelte sich in den Bestimmungen über die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS wider: man bemerkte allenthalben ein Schwanken zwischen dem Bestreben einerseits, den Kreis der in die SS Aufzunehmenden möglichst auszuweiten, und andererseits dem Wunsch, den Ordenscharakter zu wahren.

Was schon bei Best seinen Ausdruck findet, wird bei der Auswertung der noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig bestätigt: daß klar Unterschieden werden muß zwischen  
 1.) der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und  
 2.) deren darauf folgenden Beförderung zu SS-Dienstgraden, die ihren Polizeirängen entsprachen. Nur das letztere wurde zeitgenössisch als "Dienstgradangleichung" bezeichnet, während nach 1945 beide Vorgänge von den meisten Zeugen, sei es absichtlich oder nicht, miteinander vermengt und zusammen "Dienstgradangleichung" genannt wurden.

Für die Ordnungspolizei ergibt sich der Modus der Aufnahme der Beamten in die SS aus einer Reihe von Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Der erste einschlägige Erlaß ist der RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10.5.1937 (RMBlI. S. 758). Danach hat Hitler am 16. Januar 1937 angeordnet, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei, die SS-Männer sind, die Sig-Runen der SS auf ihrer Polizeiuniform aufgestickt tragen. In Absatz 5 des Erlasses heißt es:

"Das Recht zum Tragen der Sig-Runen wird durch besondere Verleihung begründet. Voraussetzung für die Verleihung der Sig-Runen ist die Angehörigkeit zur SS ... Hierfür kommen in Frage:

- a) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die auf Grund der für die Pol. und Wehrmacht erlassenen Bestimmungen oder infolge Übertrittes zur SA - einschließlich Feldjägerkorps - aus der SS in Ehren ausgeschieden sind;
- b) Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei, die z.Zt. noch Angehörige der SS sind;
- c) die in Zukunft in die uniformierte Ordnungspolizei unmittelbar übertrittenden Angehörigen der SS."

Absatz 12 des Erlasses lautet:

"Ich behalte mir vor, den Kreis der für die Aufnahme in die SS und damit für die Verleihung der Sig-Runen in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspolizei zu erweitern."

Hier wird also mit der relativ sekundären Anordnung über die Uniformgestaltung die viel weiterreichende und wichtigere Möglichkeit der Aufnahme von Angehörigen der Ordnungspolizei in die SS gewissermassen "eingefädelt", wobei es der Praxis überlassen blieb, <sup>die</sup> in Frage kommenden Personenkreise zu veranlassen, von den "Möglichkeiten" den erwünschten Gebrauch zu machen.

Die erste Erweiterung des Runderlasses vom 10.5.1937 erfolgte durch RdErl. vom 18.1.1938 (RMBliV. S. 157 ff). Demnach konnten auch alle diejenigen uniformierten Angehörigen der Ordnungspolizei (einschl. Berufsfeuerwehr) in die Schutzstaffel der NSDAP bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der SS auf Antrag aufgenommen werden, die

- "a) bis 30.1.1933 (einschließlich) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, Hj) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind, oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren."

Auch hier heißt es wieder: "Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir zu gegebener Zeit vor." Gemäß Absatz 2 (1) des Erlasses sollte die "dienstgradmäßige Eingliederung" in die SS in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; bei Beförderungen innerhalb der uniformierten Ordnungspolizei erfolge von Fall zu Fall "Angleichung der SS-Dienstgrade". Hier liegt ein Beispiel des exakten Gebrauchs des Begriffs Dienstgradangleichung vor, die nicht mit der Aufnahme in die SS identisch war, sondern nach der Aufnahme in die SS erfolgte und von dieser sich klar unterschied.<sup>1)</sup> Der Erlass bringt weiter eine Reihe einzelner Bestimmungen, wie die Aufnahmen in die SS zu erfolgen haben (unter anderem ein Muster des Aufnahmeantrags), welche Pflichten die Aufgenommenen hatten (sie mußten einen Mitgliedsbeitrag an ihre SS-Dienststelle zahlen und hatten etwaige Sonderumlagen "wie die Angehörigen der Allgemeinen SS" zu tragen; auch unterlagen sie den Sonderbefehlen betreffend der Heiratsgenehmigung, Erwerbung des Sportabzeichens etc.) und wann welche Uniformen

1) Das gleiche gilt z.B. auch für den Wortgebrauch im RdErl. d.RFSSuChdDtPol. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182) betr. "Dienstgradangleichung von Angehörigen der Ordnungspol. (außer Verwaltungspol.)" Vgl. ferner RdErl. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182).

zu tragen waren.<sup>1)</sup>

Dieser Runderlaß vom 18.1.1938 wurde im Runderlaß des RFSSuChdDtPol. vom 4.3.1938 (RMBliV. S. 390) als "ein weiterer Schritt zur allmählichen Verschmelzung von SS und Polizei" bezeichnet. Es heißt an dieser Stelle weiter: "Ich erwarte daher, daß die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der SA, dem NSKK oder der HJ angehören, nunmehr auf Grund des oben angeführten RdErl. in die SS überreten." Himmler zielte also darauf ab, Polizeibeamte, die noch anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehörten, aus diesen herauszulösen und zum Eintritt in die SS zu veranlassen. Der Runderlaß vom 4.3.1938 enthielt ausserdem noch eine ganze Reihe ergänzender einschlägiger Bestimmungen, so zum Beispiel welche Papiere den Aufnahmeanträgen beizufügen waren, sowie daß "sämtliche Anträge um Aufnahme in die SS durch den Chef der Ordnungspolizei bzw. den jeweiligen SS-Oberabschnitt der SS Personalkanzlei zur Vorlage beim RFSS zuzuleiten" seien.

Eine neue Erweiterung des Personenkreises erfolgte durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 24.3.1938 (RMBliV. S. 537). Danach konnten alle diejenigen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS aufgenommen werden, die "anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche in Österreich eingesetzt worden sind, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste." Darüber hinaus gestattete ein RdErl. vom 4.8.1938 (RMBliV. S. 1296) auch staatlichen Polizeiverwaltungsbeamten, die in Österreich eingesetzt waren, den Antrag auf Aufnahme in die SS.

Durch Runderlaß vom 16.6.1938 (RMBliV. S. 1007) wurden "im

1) Gemäß RdErl. vom 16.12.1938 (RMBliV. S. 2148) mußte bei Eintritt in die SS von jedem Polizeiangehörigen eine einmalige Aufnahmegebühr von RM 1,-- gezahlt werden. SS-Führer in der Ordnungspolizei mußten Veränderungen ihrer Privatanschrift selbst an das SS-Personal-Hauptamt melden (RdErl. v. 28.6.1939 - RMBliV. S. 1369).

Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS" eine Reihe von Änderungen der Bestimmungen des Runderlasses vom 18.1.1938 verfügt, die auf eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens hinausliefen. Diesem Runderlaß war ein "Merkblatt für die Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. (einschließlich Berufsfeuerwehren) in die SS" nach dem damaligen Stand beigegeben. Demnach waren Voraussetzungen für die Aufnahme, daß der Antragsteller

- a) "unter Außerachtlassung der Größe und des Alters" SS-tauglich und SS-geeignet sei,
- b) die arische Abstammung zunächst bis zu den Großeltern einschließlich nachgewiesen habe,
- c) "im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungsbzw. Heiratsgenehmigung des RFSS aus Verlangen" einholte.

Wiederum Erweiterungen des Kreises derer, die in die SS aufgenommen werden konnten, brachten folgende Runderlasse:

vom 3.7.1939 (RMBliV. S. 1424)

Angehörige der Ordnungspolizei, "die sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten ... besonders verdient gemacht haben".

vom 4.7.1939 (RMBliV. S. 1424)

Polizeiärzte. Soweit sie in die SS aufgenommen wurden, waren sie berechtigt und verpflichtet, SS-ärztliche Untersuchungen vorzunehmen

vom 24.10.1940 (RMBliV. S. 1993)

"Ostmärkische" und sudetendeutsche Polizeiangehörige verschiedener Kategorien.

vom 12.11.1940 (RMBliV. S. 2167)

Polizeiangehörige, die

- 1.) der SS-Polizeidivision während des Feldeinsatzes angehört haben,
- 2.) "im gegenwärtigen Krieg" eine Kriegsauszeichnung erhalten haben,
- 3.) seit dem 1.7.40 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden, nach ihrer Ernennung zum Leutnant,
- 4.) auf Grund des Erlasses vom 11.10.1939 in die Ordnungspolizei eingestellt wurden, nach sechsmonatiger Bewährung (dieser Erlass vom 11.10.39 war nicht veröffentlicht).

vom 5.12.1940 (RMBliV. S. 2201)

Als Gerichtsoffiziere bestellte Offiziere der Ordnungspolizei.<sup>1)</sup>

Insgesamt gewinnt man aus den einschlägigen Bestimmungen den Eindruck, daß Himmler bestrebt war, so viele Angehörige der Ordnungspolizei wie nur möglich in die SS aufzunehmen und diese Aktion auch möglichst rasch voranzutreiben; nicht zuletzt sprechen dafür die Erleichterungen des Aufnahmeverfahrens und die Milderung der Aufnahmebedingungen (vgl. RdErl. vom 16.6.38 - RMBliV. S. 1007). Unter diesen Umständen kann der Aussage des Generalleutnants d. OP. Adolf von Bomhard vom 13. Juli 1946 (Nbg.Dok. Affidavit SS-82, Abs. 34), der Eintritt in die SS sei für Angehörige der Ordnungspolizei praktisch auf eine Zwangsmaßnahme hinausgelaufen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugelassen werden. Allerdings ist es nach dem bisher dargelegten unzutreffend, wenn Bomhard in diesem Zusammenhang immer nur von "Dienstgradangleichung", statt von Aufnahme in die SS spricht.<sup>2)</sup>

1) Zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Liste vgl. RdErl. vom 25.2.1942 (RMBliV. S. 464).

2) Die Einführung des Soldbuches der Waffen-SS für die gesamte Ordnungspolizei (RdErl. ChefO. v. 9.6.44 - BefBl.O. S. 208) hat nichts mit der Verschmelzung von SS und Polizei zu tun (die sich ja nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS bezog), sondern gehört in den Zusammenhang der allmählichen Militarisierung der Ordnungspolizei. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß Himmler in den späteren Jahren eine Annäherung der Ordnungspolizei an die Waffen-SS bevorzugte, um die Allgemeine SS in ihrem Ordenscharakter wieder reiner darstellen zu können.

Grundlage für die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS war der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 23.6.1938 (RMBliV. S. 1089) betr. Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP. Das Ziel der personellen Verschmelzung von Polizei und SS wurde in diesem Erlaß direkter angegangen als in den ersten entsprechenden Erlassen der Ordnungspolizei; so hieß es in dem Erlaß einleitend:

"Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Pol. mit der Schutzstaffel der NSDAP zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich folgendes:"

Der Kreis der Zugelassenen wurde dann so umschrieben:

"I. (1) Angehörige der Sicherheitspol. können auf Antrag in die Schutzstaffel der NSDAP aufgenommen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
2. a) bis zum 30.1.1933 (einschl.) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den "Gliederungen in Ehren" ausgeschieden sind  
oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Förderndes Mitglied der SS sind  
oder
- c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspol. unter der Führung des RFSS Dienst geleistet und sich bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir vor."

Es ist bemerkenswert, daß mit dem unter Abs. 2c abgesteckten Personenkreis bereits die Möglichkeit eröffnet war, praktisch

der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen, übrigens - alle Angehörigen/- wie sich aus Abschnitt II (4) des zitierten Erlasses ergibt - einschließlich der Angestellten der Sicherheitspolizei. Gemäß Abschnitt II (1) sollte "die dienstgradmäßige Eingliederung in die SS" in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; als Unterlage dafür war eine Konkordanz der Dienstgrade beigegeben. Allerdings behielt der Reichsführer SS die Eingliederung höherer Dienstgrade seiner Entscheidung vor, so daß mindestens insoweit eine automatische Dienstgradangleichung der in die SS Aufgenommenen nicht vorgesehen war. Während die Aufnahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die Allgemeine SS erfolgte (vgl. u.a. Vertrauliche Informationen der Parteikanzlei Nr. 617 vom 5.11.1941), sollten die Angehörigen der Sicherheitspolizei "den Einheiten des Sicherheitsdienstes der RFSS zugeteilt" werden, also dem SD.

Der grundlegende Erlass für die Dienstgradangleichung vom 1.7.1941 war nicht veröffentlicht worden; seine Existenz geht lediglich aus dem RdErl. d.ChSipouSD vom 19.6.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 163) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungsleidasses vom 1.7.1941 bei Angleichungsbeförderungen von SS (SD)-Angehörigen hervor, der eine Reihe von Erklärungen und Ergänzungen dazu bringt. Demnach stellte der Erlass vom 1.7.1941 eine Kann - Bestimmung dar; während also die Dienstgradangleichung der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Ordnungspolizei obligatorisch war (jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Einschränkungen) und nach dem grundlegenden Erlass vom 23.6.1938 auch für die Sicherheitspolizei mit Ausnahme der höheren Dienstgrade obligatorisch zu sein schien, werden jetzt für diese erhebliche Einschränkungen gemacht. So heißt es in dem Erlass vom 19.6.1942:

"Angehörige der Sich.Pol., die der SS angehören, können hiernach SS-mäßig bis zu jenen SS-Dienstgraden befördert werden, die ihren Diensträngen in der Sich.Pol. entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß

sich der betreffende Angehörige der Sich.Pol. durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt hat und von seinen "ienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht."

Abs. 3 des Erlasses erläutert weiter:

"Ein Angehöriger der Sich.Pol., der nach den Angleichungsrichtlinien SS-mäßig zu einem SS-Führerdienstgrad angeglichen werden kann, wird nicht erwarten dürfen, daß er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines SS-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer SS-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den SS- "ienstgrad vorgenommen werden, die dem Beamtendienstgrad entspricht."

In der Ergänzung zu Abschnitt I des RdErl. v. 1.7.1941 heißt es:

"Die Voraussetzungen ... beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die SS, d.h. der Bewerber der Sich.Pol. kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff. 1 erfüllt ist." (Welchen Inhalt diese Ziffer 1 des RdErl. v. 1.7.1941 hat, ist nicht bekannt.)

In der Ergänzung zu Abschnitt II des RdErl. v. 1.7.1941 heißt es, die "ienstgradangleichungen setzten ausnahmslos in allen Fällen eine SS-mäßige Beförderung in diesen "ienstgrad voraus, Demnach erfolgte die "ienstgradangleichung also keinesfalls automatisch mit der Beförderung zu einem höheren Beamtenrang.

In der Ergänzung zu Abschnitt IV heißt es schließlich: "Die Beförderung in einen nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen.

In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden."

Ebenso wie mit der Dienstgradangleichung war Himmler auch mit der Aufnahme in die SS im Bereich der Sicherheitspolizei zurückhaltender oder ist wenigstens in späteren Jahren zurückhaltender geworden. Das geht unzweifelhaft aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Kaltenbrunner, vom 24.4.1943 hervor(PS-2768), dessen Text folgendermassen lautete:

'Lieber Kaltenbrunner!

Ich komme erneut auf das Thema zurück, daß wir vor läng... Zeit schon einmal besprachen: die Aufnahme von den Bea... der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch ei... klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann sich

1. wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen

friedensmäßigen Maßstabes rassisch und weltanschaulich in die SS paßt und auch entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.

Alle diejenigen, die nicht in diesem Rahmen in die SS hineinpassen, müssen, wenn die Notwendigkeit da ist, daß sie Uniform tragen müssen, nach einer Absprache von Ihnen mit dem Chef der Ordnungspolizei die Uniform der Ordnungspolizei tragen. In der Ordnungspolizei können nach den heutigen Verhältnissen nicht alles SS-Männer sein.

Ich verweise hier auf die vielen Tausende von Reservisten, die von uns eingezogen worden sind.

Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, daß auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden."

Die gleiche Zurückhaltung spricht aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef des Amtes I (Personal) des RSHA, Bruno Streckenbach, vom 9.9.1942 (Himmler Files VI/41/10). Es ging darin um folgenden Sachverhalt: Als 1942 im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt wurde, gingen in dessen Zuständigkeit sämtliche Polizeiangelegenheiten über, die bis dahin bei der Militärverwaltung bearbeitet worden waren. Da es der Sicherheitspolizei aber an geeigneten, mit den französischen Verhältnissen vertrauten Beamten fehlte, übernahm sie eine Reihe von Kriegsverwaltungsbeamten aus der Wehrmacht. Die Betreffenden wurden zu dem Zwecke aus der Wehrmacht entlassen und (da sie fast alle auch in ihrem zivilen Dienstverhältnis Beamte waren) von ihren zivilen Heimatdienststellen auf Kriegsdauer zur Sicherheitspolizei abgeordnet. Es war nun zu entscheiden, in welches Verhältnis diese Beamten zur SS gebracht werden sollten. Darüber schrieb Himmler in dem zitierten Brief folgendes:

- "1. Diejenigen, die der SS angehören und bisher einen niedrigeren Rang hatten, sind einzeln zu überprüfen, ob sie nicht, ohne daß die Beförderungsrichtlinien radikal umgeworfen werden, in den Rang eines Hauptsturmführers befördert werden können. Die Fälle, in denen eine solche Beförderung nicht möglich ist, sind mir einzeln zu melden.
2. Von den Angehörigen der SA und Partei sind alle diejenigen, die willens und geeignet sind, in die SS zu übernehmen und bei Eignung in den entsprechenden Dienstrang zu befördern.
3. Alle diejenigen, die nicht willens oder zwar willens aber nicht geeignet sind, werden nicht in die SS aufgenommen, sondern tragen die Uniform als Reserve-Offizier der Sicherheitspolizei. Als Uniform wird die SS-Uniform des SD und der Sicherheitspolizei getragen.  
Die Kategorie unter Ziffer 2, die nicht in die SS aufgenommen wird, ist ebenso zu behandeln.

Die bisherigen Oberkriegsverwaltungsräte sind als SS-Sturmbannführer unter den oben genannten Bedingungen zu übernehmen."

Nach diesem Schreiben Himmlers gab es also im Bereich der Sicherheitspolizei die Möglichkeit, daß auch diejenigen Polizeiangehörigen, die nicht der SS angehörten, doch die SS-Uniform als Dienstanzug trugen. Wie dabei im einzelnen verfahren wurde, ist auf Grund der vorhandenen Quellen nicht auszumachen. Ein Runderlaß vom 1.4.1942, der die Anwendung des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die nicht der SS angehörten, regelte, war, wie aus dem Runderlaß vom 19.6.1942 hervorgeht, ebenfalls nicht veröffentlicht. In diesen Zusammenhang gehört möglicherweise der Runderlaß des RSHA vom 29.5.1940 (BefBl. ChSipouSD S. 43), der "die Ausstellung von vorläufigen SS-Ausweisen für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD" regelte. Das geschah damals offenbar für jeweils eine begrenzte Zeit, in der ein bestimmter Auftrag zu erfüllen war, denn es heißt in dem zitierten Erlaß, für die ordnungsgemäße Rückgabe des Ausweises "nach erfülltem Auftrag" sei Sorge zu tragen. Zu den Personenkreisen, die SS-Uniform trugen, ohne Mitglieder der SS zu sein, gehörten die vom NSKK notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. Sie mußten gemäß RdErl. d. RSHA vom 20.7.1942 (BefBl. ChSipouSD S. 212) die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden SS-Dienstgradabzeichen anlegen.

Zusammenfassend kann man feststellen: Himmler war bestrebt, einen möglichst grossen Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zum Eintritt in die SS zu veranlassen; sein Ziel war dabei, wie Dr. Best es ausdrückt, eine möglichst vollständige innere Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei herzustellen. Während manches dafür spricht, daß im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Druck zum Eintritt in die SS ausgeübt wurde, scheint im Bereich der Sicherheitspolizei, besonders in den späteren Jahren, bei Himmler selbst der Wunsch bestanden zu haben, nur solche Personen zum

Eintritt in die SS zu veranlassen, die ihm dafür geeignet erschienen. Im Gegensatz zu dem in den Nachkriegsjahren bewußt oder unbewußt unklaren Gebrauch des Begriffs der Dienstgradangleichung ist festzustellen, daß darunter seinerzeit weder die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS, noch die bloße Ausstattung von Personen, die der SS nicht angehörten, mit der SS-Uniform verstanden wurde, sondern nur die Beförderung der in die SS Aufgenommenen zu dem ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad. Während das in der Ordnungspolizei mit einer gewissen Automatik geschehen sein dürfte, war die Angleichung in der Sicherheitspolizei an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In beiden Fällen aber setzte die Angleichung eine ausdrückliche Beförderung durch die zuständigen SS-Dienststellen voraus und ergab sich nicht etwa durch die Beförderung zu einem höheren Beamtenrang von selbst.

#### 8. Die Höheren SS- und Polizeiführer \*)

Die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) dienten der organisatorischen Integration von SS und Polizei sowie deren politischer Aktivierung im regionalen Bereich. Der Prozess der Herauslösung der Sicherheitspolizei aus der staatlichen Verwaltung und die Schaffung eines ausschließlich sicherheitspolizeilichen Befehlsweges wurden überlagert von dem Prozess der Integration von SS und Polizei, der den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg durch die übergeordnete Befehlsstruktur der Gesamt-SS wieder modifizierte. Das brachte zahlreiche neue Varianten in die tatsächlichen Befehlsverhältnisse. Wenn man aber davon ausgeht, daß der sicherheitspolizeiliche Befehlsweg von Fall zu Fall mehr oder weniger abgewandelt wurde

- a) durch noch notwendige Rücksichtnahmen auf Instanzen der Inneren Verwaltung.
- b) durch eine zunehmende Integration der Sicherheitspolizei in die Gesamtorganisation der SS,

dann besitzt man die erforderlichen Orientierungshilfen, um je-

\*) Vgl. den Aufsatz des Verfassers über das gleiche Thema in den "Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte" Heft 4/1963.

den konkreten Einzelfall richtig analysieren zu können.

Errichtet wurde die Institution der HSSPF durch folgenden Erlaß des RuPrMdI. vom 13.11.1937:

"Es ist notwendig, für den Mob-Fall alle dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, SS-Verbände) innerhalb der Wehrkreise unter einen gemeinsamen Führer zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordne ich daher für den Mob-Fall die Einsetzung eines "Höheren SS- und Polizeiführers" in die jedem Wehrkreis an. Die "Höheren SS- und Polizeiführer" werden durch den Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei bestimmt, der auch über ihre Beteiligung an den Mob-Vorarbeiten im Frieden Anordnungen trifft.

Die Stellung und "ingliederung des Höheren SS- und Polizeiführers in die Reichsverteidigungsorganisation der allgemeinen und inneren Verwaltung innerhalb der Wehrkreise werde ich zu gegebener Zeit regeln."

Die Einrichtung der HSSPF war also zunächst nur auf den Mobilmachungsfall, auf den Einsatz von SS und Polizei im Kriege zugeschnitten. Aus dieser begrenzten und relativ einfachen Aufgabenstellung entwickelte Himmler im Laufe der Kriegsjahre durch die Praxis jene umfassende Zuständigkeit, die er den HSSPF zugebracht hatte. Dieser Ausbau der Institution erfolgte - genau wie die Neuorganisation der Sicherheitspolizei - in erster Linie in den besetzten Gebieten, wo man auf traditionelle Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen brauchte; im Altreich dagegen verblieb die Institution - von der Schlußphase des Krieges abgesehen - in einem gewissermaßen embryonalen Zustand. Auch bei den HSSPF trieb Himmler die Entwicklung vorzugsweise durch Einzelentscheidungen voran, wann immer sich Gelegenheit bot, die anfangs sehr vage formulierten Kompetenzen zu konkretisieren und verbindlich zu machen.

Aus dem bereits zitierten Erlaß vom 13.11.1937 ist charakteristisch, daß er das Verhältnis der HSSPF zur allgemeinen und inneren Verwaltung buchstäblich ungeregelt ließ, und zwar nicht nur zur friedensmäßigen Verwaltung, sondern auch zu deren Reichsverteidigungsorganisation. In diesem Zusammenhang war es nicht entscheidend, daß die HSSPF den Wehrkreisen zugeordnet wurden, denn das entsprach nur der schon längst bestehenden Einteilung der SS-Oberabschnitte. Entscheidend war vielmehr, daß die HSSPF ausdrücklich nicht den Reichsverteidigungskommissaren, also den regionalen Repräsentanten der zivilen Reichsverteidigungsorganisation unterstellt wurden: Mit Schnellbrief vom 25.8.1939 verfügte der RMdI. (i.V. gez. Himmler), daß die HSSPF "für die Durchführung der ihnen für den Mob.-Fall obliegenden polizeilichen Aufgaben" zu den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am "Sitz der Wehrkreiskommandos treten. Als zum 1.9.1939 Reichsverteidigungskommissare bestellt waren, ordneten der RFSSuChdDtPol. mit Erlaß vom 11.9.1939 (i.V. gez. Daluge) zwar zunächst an, daß die HSSPF nunmehr zu den jeweiligen Reichsverteidigungskommissaren zu treten hätten, doch wurde diese Anordnung mit Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 16.10.1939 (gez. Himmler) widerrufen: die Reichsverteidigungskommissare sollten sich der HSSPF lediglich "bedienen" können. In welch ein komplexes Verhältnis zu den regionalen Spitzen der inneren Verwaltung die HSSPF durch diese Bestimmungen gerieten, veranschaulicht ein Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 6.12.1939, in dem die Formulierung der Briefköpfe festgelegt wurde, die die einzelnen HSSPF zu führen hatten. So lautete der Briefkopf des HSSPF in Stettin zum Beispiel:

Der Höhere SS- und Pol.-Führer  
beim Oberpräsidenten von Pommern,  
beim Reichsstatthalter in Mecklenburg und  
beim Oberpräsidenten von Brandenburg  
in Wehrkreis II.

Umgekehrt unterstanden zum Beispiel dem Oberpräsidenten in Hannover und dem Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe in verschiedenen Teilen ihres Zuständigkeitsbereichs verschiedene HSSPF, die außerdem je noch 2 oder 3 anderen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten zugeordnet waren. Fast jeder

HSSPF im Altreich hatte also auf Seiten der zivilen Verwaltung mehrere Partner. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die regionalen Chefs der inneren Verwaltung nicht in der Lage waren, über die HSSPF eine nennenwerte Aufsicht zu führen oder gar auf deren Tätigkeit einen Einfluß zu nehmen, der über den Bereich belangloser Routine hinausgegangen wäre. Anders lagen die Dinge in den besetzten Gebieten, wo es die HSSPF jeweils nur mit einem Repräsentanten der inneren Verwaltung zu tun hatten. Da diese Repräsentanten insbesondere in den besetzten Ostgebieten überdies von Hitler mit umfassenden Vollmachten ausgestattet waren, die HSSPF andererseits die ebenfalls sehr weitreichenden Vollmachten des RFSS in den besetzten Gebieten zu vertreten hatten, kam es dort zu den bekannten harten und langwierigen Machtkämpfen zwischen ziviler Verwaltung und Polizei.

Die praktische Unabhängigkeit der HSSPF auch von denjenigen Chefs der inneren Verwaltung, denen sie "unterstellt" waren, wurde dadurch gesichert, daß es sich dabei wiederum nur um jene "persönliche und unmittelbare" Unterstellung handelte, deren wahrer Sinn oben am Musterfall der "Unterstellung" des RFSS- uChdDtPol. selbst unter den Reichsminister des Innern erörtert worden ist. So wie dort in Konfliktsfällen die persönliche und unmittelbare Unterstellung Himmlers unter Hitler vor der unter den Innenminister rangierte, so im Falle der HSSPF die unter Himmler vor der unter den Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten.

Das Verhältnis der HSSPF zu den regionalen Repräsentanten der inneren Verwaltung ist auch später niemals wirklich geregelt worden. Mehr als oberflächliche Kompromißlösungen von Fall zu Fall hat es nicht gegeben, und zwar weil Himmler an einer endgültigen Regelung gar kein Interesse hatte, sondern auf eine völlige Unabhängigkeit der HSSPF hinarbeitete. In einem aus der Schriftgutverwaltung des Persönlichen Stabes RFSS stammenden Aktenvermerk vom 2.6.1944 heißt es, in einem Verzeichnis der HSSPF nach dem Stand vom 8.3.1944 sei erstmalig die Zuordnung der HSSPF zu den Reichsstatthaltern bzw. zu den Oberpräsidenten nicht mehr erkennbar, sondern die Dienststellenbezeichnungen

lauteten nur noch "der HSSPF West in den Gauen Düsseldorf, Essen, Köln, Aachen usw. im Wehrkreis 6. "Da SS-Obergruppenführer Wünnenberg/Chef des HA Orpo als Nachfolger von Daluge/ diese Regelung nicht von sich aus getroffen haben wird, "heißt es wörtlich, "ist darin nach meiner Ansicht der Wille des Reichsführers-SS niedergelegt, die von den Gauleitern gewünschte straffe Unterstellung der HSSPF unter sich auf jeden Fall zu vermeiden und die HSSPF um jeden Preis als Persönlichkeiten zu erhalten, die nicht in den Gauen verankert, sondern eindeutig nach der Zentrale des Reiches ausgerichtet sind."

Auch gegenüber der Wehrmacht war Himmler darauf bedacht, die HSSPF möglichst unabhängig zu machen. Das ist beispielhaft abzulesen an einem im Zusammenhang der Vorbereitung des Rußlandfeldzuges ergangenen Erlass Himmlers vom 21.5.1941, der in seinen wichtigsten Passagen wie folgt lautet:

Betr.: Sonderauftrag des Führers

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh. SS- und Pol. Führer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.

Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes je-

lauteten nur noch "der HSSPF West in den Gauen Düsseldorf, Essen, Köln, Aachen usw. im Wehrkreis 6. "Da SS-Obergruppenführer Wünnenberg/Chef des HA Orpo als Nachfolger von Daluge/ diese Regelung nicht von sich aus getroffen haben wird, "heißt es wörtlich, "ist darin nach meiner Ansicht der Wille des Reichsführers-SS niedergelegt, die von den Gauleitern gewünschte straffe Unterstellung der HSSPF unter sich auf jeden Fall zu vermeiden und die HSSPF um jeden Preis als Persönlichkeiten zu erhalten, die nicht in den Gauen verankert, sondern eindeutig nach der Zentrale des Reiches ausgerichtet sind."

Auch gegenüber der Wehrmacht war Himmler darauf bedacht, die HSSPF möglichst unabhängig zu machen. Das ist beispielhaft abzulesen an einem im Zusammenhang der Vorbereitung des Rußlandfeldzuges ergangenen Erlass Himmlers vom 21.5.1941, der in seinen wichtigsten Passagen wie folgt lautet:

Betr.: Sonderauftrag des Führers

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh. SS- und Pol. Führer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.

Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes je-

weils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben. Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

2.) Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinären Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

...

5.) Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit.

Nicht weniger eindeutig ist die Unabhängigkeit der HSSPF von der Wehrmacht dem Führerbefehl über die Einsetzung eines HSSPF im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich vom 9.3.1942 zu entnehmen, dessen ersten 5 Ziffern folgendermassen lauten:

- 1.) Im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich wird ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt.
- 2.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Militärbefehlshaber persönlich und unmittelbar unterstellt. Die Polizeidienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers sind dem Militärbefehlshaber lediglich territorial unterstellt.
- 3.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist im Dienstbereich des Militärbefehlshabers für alle Aufgaben zuständig, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Gemäß Geschäftsverteilungsplan RMdI), sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums obliegen.

In diesem Aufgabengebiet hat er gegenüber den französischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Er verfügt über den Einsatz der französischen Polizeikräfte des besetzten Gebietes.

Die Rechtsetzung sowie grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation und die Rechtsvorschriften der französischen Behörden einschl. ihrer Verkündung sind Sache des Militärbefehlshabers.

Soweit es sich dabei um Erlasse auf Gebieten gemäß Absatz 1 handelt, ist der Höhere SS- und Polizeiführer die bearbeitende Dienststelle des Militärbefehlshabers.

4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer erhält seine Weisungen:

a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Militärbefehlshaber,

b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Behandlung der ihm obliegenden Volkstumsfragen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Sollten die militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche aufweisen, so ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten, die meine Entscheidung herbeiführen. Bei Gefahr im Vorzuge kann der Militärbefehlshaber einstweilige bindende Anordnungen treffen. Zu den polizeilichen Maßnahmen gehören auch Sühnemaßnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten anlässlich ungeklärter Anschläge gegen das Deutsche Reich oder deutsche Reichsangehörige.

5. Sobald innere Unruhen oder militärische Kampfhandlungen einheitlich zu leitende militärische Maßnahmen erfordern, können der Militärbefehlshaber - in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs - über die SS- und Polizeikräfte ihres Be-

reiches vorübergehend verfügen. Hierbei ist zu beachten, daß gerade im Zusammenhang mit militärischem Einsatz polizeilichen Maßnahmen unter eigener Verantwortlichkeit besondere Bedeutung zukommt.

Hier findet sich auch gegenüber dem Militärbefehlshaber wieder die "persönliche und unmittelbare" Unterstellung. Die "territoriale" Unterstellung der Polizeidienststellen bedeutet das gleiche, was in dem Erlass des RFSS vom 21.5.1941 als Unterstellung "hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung" bezeichnet wird. Wie schließlich die Bestimmung einzuschätzen ist, daß die Setzung und Verkündung von Rechts auch für die Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der HSSPF Sache des Militärbefehlshabers sei, lehrt die oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen dem Chef Sipo und SD und dem RMO über die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.

Die Aufgaben der HSSPF wurden in der "Dienstanweisung für die Höheren SS- und Polizeiführer" vom 18.12.1939 in sehr summarischer Weise abgesteckt - übrigens ebenfalls ohne jede Bezugnahme auf deren Verhältnis zur inneren Verwaltung. Während die Ziffern 1 bis 3 der Anweisung die Stellung der HSSPF in der Hierarchie der SS umschreiben, ist von den Aufgaben in den Ziffern 4 bis 6 die Rede.

- 4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer vertritt in seinem Bereich den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben.
- 5.) Der Höhere SS- und Polizeiführer leitet alle gemeinsamen Vorbereitungen der SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD, die der Erfüllung der Reichsverteidigungsaufgaben dieser Einrichtung sic! dienen.
- 6.) Der Höhere SS- und Polizeiführer übernimmt den Befehl über die Waffen-SS und die Allgemeine SS, die

Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei und den SD, in allen Fällen, in denen ein gemeinsamer Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich ist.

Im Grunde ist hier also nicht mehr gesagt als seinerzeit schon in Absatz 2 des grundlegenden Erlasses des RuPrMdI. vom 13.11. 1937 bestimmt worden war:

- + Die HSSPF sind Generalbevollmächtigte des RFSS-SuChdDtPol.,
- + sie leiten die Mob-Vorbereitungen, soweit diese die dem RFSSuChdDtPol. unterstellten Organisationen betreffen,
- + sie leiten den gemeinsamen Einsatz dieser Organisationen für bestimmte Aufgaben.

Im Frieden und im Altreich auch während des Krieges ergaben sich daraus für die HSSPF nur die Kompetenzen einer äußerlichen Repräsentation und der Leitung gemeinsamer Einsätze bei Großveranstaltungen oder Katastrophen. Im Krieg war es die Handhabung der Besatzungspolitik, soweit diese in den Gesamtbereich der Zuständigkeiten Himmlers fiel - beziehungsweise darunter subsummiert werden konnte. Von der Fähigkeit des einzelnen HSSPF, gegenüber der Zivilverwaltung oder Militärverwaltung möglichst viele Dinge unter seine Kompetenz zu bringen, und die Formationen und Dienststellen der SS und Polizei in seinem territorialen Befehlsbereich möglichst straff an die Führungsleine zu nehmen, war es abhängig, wieviel und welche Aufgaben er tatsächlich erledigte. In seinem Erlaß vom 21.5.1941 hatte Himmler, wie bereits erwähnt, die HSSPF "für das Gebiet der politischen Verwaltung vorgesehen". Im Hinblick auf dieses eigentliche Ziel war es nur ein vorübergehendes taktisches Zurückweichen (offensichtlich mit dem Zweck, Beschwerden von Seiten der Inneren Verwaltung im Altreich abzuwehren), wenn Himmler am 26.7.1940 einen ergänzenden Erlaß zur Dienstanweisung für die HSSPF herausgab, in dem die repräsentative Funktion der HSSPF noch einmal herausgestrichen und betont wurde, daß die HSSPF nicht für Fragen des materiellen Polizei-

rechts zuständig seien. Das wichtigste an diesem Erlaß war, daß er nicht für das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete galt. Dort sollten die HSSPF in ihrem Zuständigkeitsbereich vielmehr richtig regieren und unter Umständen sogar - wie wenigstens die Geschichte des Generalgouvernements lehrt - in die Gestaltung des materiellen Polizeirechts eingreifen. Konkret handelte es sich bei dem Zuständigkeitsbereich um die gesamte Kompetenz der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei, der Um-, Aus- und Ansiedlung und der Germanisierung, also auch um den Zuständigkeitsbereich des RFSSuChdDtPol. als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

Über die bereits ausführlich erörterte Gleichsetzung von polizeilicher und politischer Kompetenz entwickelte Himmler die eine der beiden Aufgaben der HSSPF, nämlich in ihrem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich gegenüber den Instanzen der Wehrmacht, der Partei und des Staates die politischen Interessen des RFSS bzw. der Gesamt-SS wahrzunehmen. In diesem Sinne führte Krüger seinen jahrelangen Kampf gegen Frank im Generalgouvernement, vertrat Rauter die politischen Ziele der SS in den Niederlanden, wurde Pancke als "dritter Mann im Skat" (neben dem Reichsbevollmächtigten und dem Wehrmachtbefehlshaber) nach Dänemark und Winkelmann nach Ungarn geschickt, führte Prützmann seinen "Krieg" gegen den Reichskommissar Lohse im Reichskommissariat Ostland und wirkte Oberg in Frankreich. Als Prützmann im Juni 1944 zum Höchsten SS- und Polizeiführer im Reichskommissariat Ukraine ernannt wurde, wurde der "politische" Auftrag zum ersten Male (jedenfalls nach der derzeitigen Quellenlage) in offizieller Form erwähnt: "Er ist für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, SS und Polizei im Reichskommissariat Ukraine sowie für alle Volkstums- und politischen Fragen zuständig!" - In einer nach dem Krieg angefertigten Aufzeichnung des ehemaligen Adjutanten des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber Belgien-Nordfrankreich heißt es, die Ernennung eines HSSPF Belgien-Nordfrankreich hätte bedeutet, diesem alle Polizeibefugnisse, Volkstumsangelegenheiten und alle politischen Fragen zu übertragen.

Die "politische Verwaltung" und die Wahrnehmung der politischen Interessen Himmlers und der SS und Polizei bildeten also den Kern der "uständigkeit der HSSPF. Was dafür im einzelnen zu tun war, hing von der jeweiligen Siuation ab. Krüger im Generalgouvernement mußte versuchen im täglichen "Kleinkrieg" möglichst viele Zuständigkeiten der inneren Verwaltung, soweit sie von politischem Belang waren, zu usurpieren, Pancke hatte in Dänemark mehr die Funktion eines "Botschafters" des RFSS, v.d. Bach war im Bereich Rußland Mitte vor allem mit dem Kampf gegen Partisanen beschäftigt (er wurde später zum "Chef der Bankenkampfverbände" ernannt), Winkelmann hatte Himmlers persönlichen Kurs in der Ungarnpolitik zu vertreten, Globocnik hatte als SSPF Lublin den Sonderauftrag der Judenvernichtung.

Für die Erteilung und Durchführung der Sonderweisungen Himmlers war im Erlaß des RFSS vom 21.5.1941 ein direkter Befehlsweg vorgesehen, der nicht über eines der SS-Hauptämter führte, sondern die den einzelnen Hauptämtern jeweils nachgeordneten regionalen Dienststellen zeitweilig dem Befehl des HSSPF unterstellte.

"Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiete der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen ... Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt."

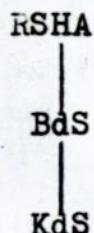
So trat also zum Beispiel im Bereich der Sipo neben den Routinebefehlsweg

RSHA - BdS - KdS

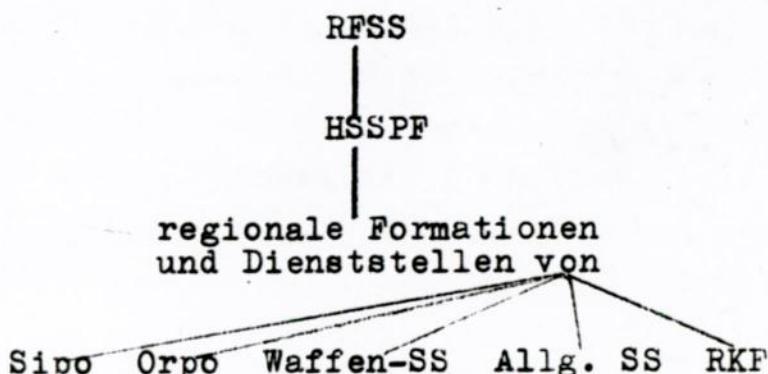
der Sonderbefehlsweg

RFSS - HSSPF (- BdS) - KdS,

bei dem also der HSSPF aufgrund eines Befehls des RFSS dem BdS oder auch dem KdS unmittelbar befehlen konnte, ohne Rücksicht auf das RSHA. Oder anders ausgedrückt: neben den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg



trat der auf die Gesamt-SS bezogene Befehlsweg



Alle Routinegeschäfte der Sipo (einschließlich der Deportation, ausschließlich jedoch der Vergasung der Juden) liefen über den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg, und der HSSPF erhielt nur "nachrichtlich" Kenntnis. Wo es ihm notwendig schien, konnte er allerdings in die routinemässigen Maßnahmen verändernd eingreifen; umgekehrt mußte seine Genehmigung eingeholt werden, wenn geplante Maßnahmen der Routine von besonderer politischer Bedeutung waren. So wurden in den Niederlanden die Gegenterroraktionen vom BdS durchgeführt und Deportationsmaßnahmen "mit Genehmigung" des HSSPF getroffen; der BdS in Dänemark erhielt seine Weisungen vom RSHA; auch in Frankreich war für alle Judenangelegenheiten routinemässig der BdS zuständig, dagegen war es eine typische Aufgabe des HSSPF, sich mit allen interessierten Stellen über die Fragen auseinanderzusetzen, welche Taktik gegenüber den französischen Rechtsradikalen einzuschla-

gen sei. - Aus der Sicht der Polizeidienststellen mußte die spezifische Tätigkeit der HSSPF als ein "Hineinregieren" in den normalen Ablauf der Geschäfte wirken. So stellt es zum Beispiel der ehemalige Leiter des Referates IV D 4 RSHA, Karl Heinz Hoffmann, dar und fügt hinzu: "Der BdS unterstand nicht nur Berlin, sondern auch dem HSSPF, der unmittelbar Himmler unterstand und somit Entscheidungen herbeiführen konnte, die nicht durch das RSHA gelaufen waren". (IMT Bd. XX S. 180 ff.)

Von den bezeugten Sonderaufträgen Himmlers an HSSPF seien folgende Beispiele erwähnt.

1. Über den Einsatz gegen Partisanen schrieb Himmler am 27. Juli 1942 an Daluge: "Du hast die Anfrage gestellt, wer die Befehlsgewalt bei Partisanenunternehmungen hat. Kurz meine Antwort: Ich persönlich. Draussen der jeweilige HSSPF. Für die einzelnen Verbände die jetzt schon vorhandenen Befehlshaber und Kommandeure". (NO-2622)

Am 24. Juni 1943 schrieb Himmler an den BdS des HSSPF Weichsel: "Ich stelle fest, daß es nicht Aufgabe des BdS ist, federführend Bandenkämpfe zu veranstalten; abgesehen davon, daß ein Kampf meist nicht mit der Feder geführt wird ... Den Befehl für die durchzuführenden Maßnahmen erhält der höhere SS- und Polizeiführer von mir selbst".

2. Im Herbst 1941 hatten im Generalgouvernement die Auseinandersetzungen zwischen dem HSSPF, Krüger, und Generalgouverneur Frank einen ihrer Höhepunkte erreicht. Nach einer Aufzeichnung Krügers vom 12.9.41 hatte Frank in einer Besprechung unter vier Augen erregt geschrieben, "er habe es jetzt geradezu satt, daß dieser Vergiftungsfeldzug der Sicherheitspolizei gegen alle staatlichen und Verwaltungseinrichtungen des Generalgouvernements geführt würde". In diesem Zusammenhang schrieb Krüger am 14.9.1941 an Daluge: "Der GG läßt sich auf Grund der letzten Vorkommnisse

von den Befehlshabern unmittelbar Vortrag unter Ausschaltung des Höheren SS- und Polizeiführers halten und gibt darüber hinaus seine Anordnungen an diese unmittelbar. Diese letztere Möglichkeit würden meinem vom RFSS befohlenen Kampf praktisch illusorisch machen ..."

3. Nachdem Frank Krüger beauftragt hatte, für den Einsatz nichtdeutscher Arbeitskräfte bei der Ernte zu sorgen, gab Himmler Krüger in einem Brief vom 19.7.1942 dazu ins einzelne gehende politische Richtlinien ("Dieser Brief darf nicht abgeschrieben werden und aus ihm dürfen keine Notizen gemacht werden") (PS-2252; vgl. Personalakten "Krüger")
4. In seinem Bericht über die Vernichtung des Warschauer Ghettos schreibt der dortige SSPF, Stroop: "Im Januar 1943 wurde vom Reichsführer-SS anlässlich seines Besuches in Warschau dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau der Befehl erteilt, die im Ghetto untergebrachten Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Maschinen nach Lublin zu verlagern." - Da sich die Juden gegen die Um siedlung wehrten, erging am 23.4.1943 "vom Reichsführer-SS über den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau der Befehl, die Durchkämmung des Ghettos in Warschau mit größter Härte und unnachsichtlicher Zähigkeit zu vollziehen". (PS-1061)
5. In einem Schreiben vom 23. Juli 1943 an die HSSPF Ost, Ostland, Weichsel, Warthe, Russland-Mitte und Ukraine ordnete Himmler an: "Ich erwarte von allen Höheren SS- und Polizeiführern und SS- und Polizeiführern, daß sie in jeder ihnen nur möglichen Form die Produktion und Gewinnung von Pflanzenkautschuk und seine Verarbeitung in ihren Gebieten unterstützen." (NO-10040).
6. Im Oktober/November 1942 erteilte der RFSS dem SSPF für die Krim den Auftrag, "alles Notwendige für eine Planung und spätere Besiedlung der Krim mit deutschen

Menschen zu veranlassen" und teilte ihm zu diesem Zweck ein Kommando zur Wahrnehmung der Aufgaben des RKF zu. (NO-4009).

7. Winkelmann protegierte als HSSPF in Ungarn im Auftrag Himmlers die Pfeilkreuzler und unterstützte sie bei der Vorbereitung des Staatsstreiches vom 15. Oktober 1944, auf dem am 2. November 1944 die Einsetzung der Regierung des Führers der Pfeilkreuzler, Franz Szálasi, folgte.

Während die Deportation der Juden und auch die Massenerschiessungen durch die Einsatzkommandos des Chefs Sipo und SD in den Zuständigkeitsbereich des RSHA gehörten, wurden die Vergasungsaktionen in den Vernichtungslagern durch ausdrückliche Sonderbefehle Himmlers angeordnet. So beauftragte Himmler mit der Vernichtung der Juden des Generalgouvernements persönlich den SSPF Lublin, Odilo Globocnik; für diese sogenannte "Aktion Reinhardt" wurden eine ganze Reihe von Arbeitslagern und die reinen Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka errichtet, außerdem wurde das zu einem Konzentrationslager umgewandelte Kriegsgefangenenlager Maidanek bei Lublin verwendet. Viktor Brack, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, der maßgebend <sup>an</sup> der Tötung von Geisteskranken beteiligt gewesen war, schrieb im Zusammenhang mit der "Aktion Reinhard" am 23. Juni 1942 an Himmler:

Ich habe den Brigadeführer Globocnik auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler für die Durchführung seiner Sonderaufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Männer zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadeführer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgendmöglich durchzuführen, damit man nicht eines Tages mitten drin stecken bliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen. (NO-205).

In dem Zusammenhang dieses von Globocnik ausgeführten Auftrags dürfte auch die "Aussiedlung" der Juden aus dem Distrikt Galizien gehören, über die der sogenannte Katzmann-Bericht Aufschluß gibt; der SSPF im Distrikt Galizien, Katzmann, nahm jedenfalls in seinem Bericht an den HSSPF Ost, auf die "Aktion Reinhard" Bezug (L-18).

Den Sonderauftrag zur Massenvernichtung in Auschwitz erteilte Himmler unter vier Augen dem Lagerkommandanten Rudolf Höss. Dieser berichtet darüber in seinen Erinnerungen, im Sommer 1941 habe Himmler ihm (entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten nicht im Beisein eines Adjutanten) eröffnet, daß der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen habe. "Sie bereits bestehen Vernichtungsstellen im Osten seien nicht in der Lage, die beabsichtigten grossen Aktionen durchzuführen. "Ich habe daher Auschwitz dafür bestimmt, einmal wegen der günstigen verkehrstechnischen Lage und zweitens läßt sich das dafür dort zu bestimmende Gebiet leicht absperren und tarnen. Ich hatte erst einen höheren SS-Führer für diese Aufgabe ausgesucht; um aber Kompetenzschwierigkeiten von vornherein zu begegnen, unterbleibt das, und Sie haben nun diese Aufgabe durchzuführen.. Nähtere Einzelheiten erfahren Sie durch Sturmbannführer vom RSHA, der in nächster Zeit zu Ihnen kommt".

Eichmann

Im Falle des im Warthegau gelegenen Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof) wird ein besonderer Befehl des RFSS in den Quellen nicht erwähnt, doch ergibt sich aus den Zeugnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß auch in diesem Falle ein Sonderbefehl ergangen war, und zwar an den HSSPF Warthe, SS-Obergruppenführer Koppe. - Im Warthegau regierte Reichsstatthalter Greiser in freundschaftlich engem Einvernehmen mit Bormann und Himmler. Daher hatte Himmler dort im Gegensatz zum Generalgouvernement keinen Anlaß, den HSSPF bzw. die Sicherheitspolizei als Instrument für eine Sonderpolitik zu benutzen. Da der Warthegau ins Reich eingegliedertes Gebiet war, war die Sicherheitspolizei wie im Altreich organisiert, also mit einem Inspekteur (statt Befehlshaber) an der Spitze, einer Staatspolizeileitstelle in Posen und je einer Staatspolizeistelle in

Hohensalze und Lötz, die vom RSHA unmittelbar Weisung empfingen und unmittelbar dorthin berichteten.<sup>1)</sup> Trotzdem war natürlich auch der HSSPF Warthe genau wie seine Kollegen, politischer Repräsentant des RFSS und konnte von diesem Sonderaufträge jenseits der Routine erhalten. Nur bestand selten Anlaß, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und wenn es geschah, fehlte die Spurze gegen die Zivilverwaltung und somit die spektakuläre Note. Das zeigt sich zum Beispiel an der Korrespondenz über einen Plan, 20-25.000 tbc-krank Polen zu vernichten, über den sich Greiser, Himmler und Koppe von vornherein einig waren. Ein Schreiben Koppes in dieser Angelegenheit vom 3. Mai 1942 war lediglich eine Unterstützung des von Greiser geplanten Antrags an Himmler, das sogenannte "Sonderkommando Lange" für die Vernichtung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Dieses "Sonderkommando Lange" (später von Kriminalkommissar Hans Bothmann geführt), das die Mordaktion in Chełmno besorgte, war nach Ausweis mehrerer Dokumente dem HSSPF unterstellt. So sprach dieser in seinem Brief an den HSSPF Nordost vom 18. Oktober 1940 von dem "mir für besondere Aufgaben unterstellten sogenannten Sonderkommando Lange" und bezeichnete es in einem Schreiben an Gruppenführer Wolff vom 22. Februar 1941 als "ein Kommando meiner Dienststelle". Nachdem Koppe im Oktober 1940 mit dem damaligen HSSPF in Ostpreussen, Gruppenführer Rediess, "vereinbart" hatte, diesem das Kommando auszuleihen, hatte Rediess dafür genauso die Genehmigung des RFSS einholen müssen, wie später auch Greiser Himmler um Genehmigung bitten mußte, als er die Mördergruppe für die tbc-kranken Polen brauchte.

1) 2. DVO zum Führererlaß über gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 und "underlaß des RFSSuChdDt-Pol. über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten vom 7. November 1939 (RMBlIV. S. 2291). Der Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 26. Juli 1940, der in Ergänzung zur Dienstanweisung für die HSSPF vom 18. Dezember 1939 noch einmal deren repräsentative Aufgabe unterstrich, galt auch für den Warthegau; nur das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete waren ausdrücklich ausgenommen.

Mit dem RSHA dagegen fand wegen der Kommandierung nach Ostpreussen lediglich eine Absprache statt und im Falle der tödkranken Polen wurde es lediglich um eine "Stellungnahme von dem sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus" gebeten, während "der letzte Entscheid" sogar von Hitler selbst getroffen werden mußte. - Was sich aus den zitierten Dokumenten ersehen läßt, ist ohne Zweifel bruchstückhaft. Jedoch entsprechen ebenfalls ohne Zweifel alle vorhandenen Bruchstücke dem Schema der Zuständigkeit und des Befehlsweges, wie sie für Sonderaufträge des RFSS an einen HSSPF galten. Das trifft auch für die in Koppes Schreiben vom 22. Februar 1941 erwähnte Einschaltung seines Inspekteurs der Sicherheitspolizei zu, denn für die Durchführung eines Sonderauftrags konnte der HSSPF sich unmittelbar der Sicherheitspolizei bedienen und insoweit den normalen Befehlsweg zwischen RSHA und BdS (IdS) unterbrechen.

Eine wesentliche Stütze findet die Annahme, daß auch die Vernichtungsaktion in Chelmno nicht auf einen Befehl des RSHA, sondern auf einen Sonderauftrag des RFSS an den HSSPF Warthe zurückging, in den einschlägigen Aussagen Eichmanns vor der israelischen Polizei. So berichtete Eichmann in seiner Vernehmung vom 31. Mai 1960 nachmittags, wie er einmal von Heydrich zu Globocnik nach Lublin und später von Gruppenführer Müller nach Kulmhof geschickt worden sei, um sich von dortigen Vernichtungsanlagen <sup>den</sup> ein Bild zu machen. Im Spätsommer oder frühen Herbst 1941 sei er in Lublin gewesen, dann im Herbst 1941 oder Herbst 1942 in "Culm im "arthegeau". Wörtlich heißt es im Protokoll:<sup>1)</sup>

Bin heruntergefahren, melde mich bei der Stapoleit [sic] Litzmannstadt, frage dort und da wird mir beschrieben, das ist ein Sonderkommando, das der Reichsführer eingesetzt hat, und zwar untersteht das dem, jetzt weiß ich nicht, SS- und Polizeiführer Gau Warthe-

1) Vernehmungsprotokoll der israelischen Polizei, Bd. I, S. 169 ff., Bd. III, S. 153 ff., Bd. V, S. 3034. Vgl. hierzu auch den Befehl Hitlers an den HSSPF Ost vom 19. Juli 1942, daß die Umsiedlung der jüdischen Bevölkerung des GG bis 31. Dezember 1942 beendet sein müsse (NO-5574, 5575).

land oder Höheren SS- und Polizeiführer Gau Werthe-  
land. So ist es mir noch in Erinnerung.

In zwei späteren Vernehmungen kam Eichmann auf die Sache noch einmal zu sprechen. RSHA IV B 4 habe von sich aus an die einzelnen Stellen des Generalgouvernements überhaupt keine Weisung gegeben, "denn dort wurde die ganze Sache durch die hohe Führergarnitur selbst erledigt". Auf die Frage nach dem Warthegau sagte er weiter:

...

E. Im Warthe-Gau da ist es wieder anders gewesen, das war eine Sonderregelung gewesen zwischen Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei und - ja, wenn ich jetzt den Gauleiter noch wüßte im Warthegau, - und dem Gauleiter jedenfalls und als 3. Mann dann kam der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Gau-Wartheland. Da kann ich mich deswegen noch entsinnen darauf, u.zw. auch ausschließlich nur deswegen, weil mich Mueller damals hinuntergeschickt hat nach Kolm - Kulm hieß er glaub ich, oder Kolm oder irgend so ähnlich. Das sagte ich schon.

L. Und bekamen die Juden Sachbearbeiter im Warthe-Gau Richtlinien von Ihnen?

E. Nein, da gabs ja keine Judensachbearbeiter im Gau-Wartheland, weil hier die Sonderregelung zwischen - zwischen dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, dem Gauleiter und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei war. Denn im Gau Wartheland, da glaub ich, wurde ja getötet.

...

Auf die spätere Frage:

"Wurde das sic! Warthe-Gau an sich ... (?) nicht einverleibt ins Deutsche Reich und daher die Stapo Stellen?"

Antwortete Eichmann:

"Ja, ja, natürlich, das ist richtig. Aber bezüglich der - der - z.B., der Juden-Angelgenheiten ist - hat das Warthe-Gau die extra - extra Weisungen des Reichsführers zu beachten gehabt die im grossen und ganzen, glaube ich, ähnlich waren, wie die des Generalgouvernements; wenn nicht gleich".

Daß im Warthegau mit Zustimmung Greisers bezüglich der Judenangelegenheiten eine Sonderregelung getroffen war, die außerhalb des routinemäßigen Funktionierens des Apparates der Sicherheitspolizei lag, geht aus den "eugnissen mit Sicherheit hervor. Eichmann begründete es bezeichnenderweise mit der Bemerkung "Denn im Gau Wartheland, da glaube ich, wurde ja getötet". Ob für die Vernichtungsaktion der HSSPF oder der IdS zuständig war, ist nach dem reinen Wortlaut offen. Abgesehen davon aber, daß Eichmann von der Zuständigkeit des HSSPF im Zusammenhang mit einem bestimmten eigenen Erlebnis sprach, ist es kaum denkbar, daß eine Vereinbarung zwischen dem Gauleiter, Himmler und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei getroffen worden sei. Es kann nur entweder der HSSPF oder der Chef Sipo und SD gewesen sein, und zwischen diesen beiden spricht nach Lage der Dinge alles dafür, daß es sich um den HSSPF handelte.

Die zweite Funktion, die Himmler den HSSPF zugedacht hatte, war die Einheit der Gesamtorganisation von SS und Polizei zu sichern und zu fördern. Er sprach darüber ausführlich in seiner berühmten Posener Rede vor den SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 (PS-1913):

Für die Höheren SS- und Polizeiführer sehe ich an praktischen Aufgaben vor allem einen Auftrag, der zugleich auch für die Hauptamtschef gilt. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist für mich der Vertreter des Reichsführers-SS in seinem Gebiet. Wehe, wenn die SS und Polizei auseinanderfielen. Wehe, wenn die Hauptämter in gutgemeinter, aber falsch verstandener Vertretung ihrer Aufgaben sich mit je einem Befehlsweg nach unten selbstständig machen würden. Das würde, wie ich wirklich glaube, an dem Tag,

an dem mich einer über den Haufen schießt, das Ende der SS sein. Es muß so sein und es muß so werden, daß auch unter dem zehnten Reichsführer-SS dieser Orden der SS mit allen seinen Sparten - Gesamtgrundlage Allgemeine-SS, Waffen-SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei; die ganze Wirtschaftsverwaltung, Schulung, weltanschauliche Erziehung, die ganze Sippenfrage - ein "lock, ein Körper, ein Orden ist. Wehe, wenn wir das nicht zusammenbringen. Wehe, wenn die einzelnen Hauptämter, die einzelnen Chefs ihre Aufgabe hier falsch sehen würden, wenn sie glauben würden, etwas Gutes zu tun, während sie in "irklichkeit den ersten Schritt zum Ende tun würden.

...

„o, wie es innerhalb der Waffen-SS ist und sein muß, so müssen nun allmählich auch Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Allgemeine-SS und Waffen-SS zusammenschmelzen. Das geschieht auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, der Ergänzung, der Schulung, der Wirtschaft, des Ärzteswesens. Ich tue hier immer etwas dazu, immer wieder wird ein Band um diese Bündelteile herumgeschlungen, um sie zusammenwachsen zu lassen. Wehe, wenn sich diese Bänder einmal lösen würden, dann würde alles, davon seien Sie überzeugt, in einer Generation und in kurzer Zeit in seine alte Bedeutungslosigkeit zurück sinken.

Die Einsetzung der HSSPF war für den inneren Aufbau von SS und Polizei von grundlegender Bedeutung, denn mit ihr wurde in Himmlers Machtbereich ein neues Führungsprinzip zur Geltung gebracht. Bisher waren die einzelnen Teilorganisationen ohne wesentliche Verbindung untereinander ausgebaut worden, jede aber besaß intern eine straff zentralisierte Befehlsgebung von der Spitze bis zu den Außenstellen, Auf diese Weise blieb den mittleren und unteren Instanzen nur ein recht kleiner Spielraum für eigene Entscheidungen und ein regionales Zusammenwirken zweier oder mehrerer Organisationen war relativ schwierig zu bewerkstelligen. So wurde zum Beispiel der Einsatz der Gestapo bis in Kleinigkeiten hinein vom Geheimen Staatspolizeiamt aus

gesteuert; ebenso verfügte über die KZ und ihre Bewachungsmannschaften ausschließlich der "Inspekteur KL und Führer der SS-Totenkopfverbände" (SS-Gruppenführer Theodor Eicke). Als 1936 einmal eine regionale Instanz, nämlich der Führer des SS-Oberabschnitts Süd, SS-Obergruppenführer Freiherr von Eberstein, vorschlug, daß ihm der "Totenkopf"-Sturmbann "Oberbayern" unterstellt wurde, whrte sich Eicke dagegen ebenso wütend wie erfolgreich. - Dieser zentralistischen, zugleich aber parteikularistischen Entwicklung der grossen Teilstorganisationen setzte Himmler nun bei Kriegsbeginn mit den HSSPF eine Instanz entgegen, die in Ergänzung der Gesamtrepräsentation durch den RFSS selbst die Zusammengehörigkeit der SS und Polizei noch einmal regional repräsentieren, die Politik Himmlers vertreten und das Monopol der Befehlsgebung der Zentralämter abbauen sollte. Seitdem standen im Bereich von SS und Polizei also zwei Führungsgrundsätze in ständigem Widerstreit miteinander:

- + der alte Grundsatz der reichszentrale Führung der einzelnen Teilstorganisation,
- + der neue Grundsatz der regional-zentralen Führung aller in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Formationen der Gesamtorganisation.

Beide Grundsätze hatten Sinn und Berechtigung jeweils aus der Situation, in der sie eingeführt wurden. Um die Gestapo und das KZ-Wesen in kurzer Zeit zu der erstrebten Effektivität zu bringen, hatte Himmler zwischen 1934 und 1938 den beiden Chefs Heydrich und Eicke möglichst freie Hand lassen müssen. Da überdies beide Führer Organisationen aufbauten, die mit der Struktur und den Grundsätzen staatlicher Verwaltung unvereinbar waren, vielfach sogar gegen die ja immerhin noch geltenden Gesetze und Verordnungen verstießen, kam es darauf an, die Tätigkeit der Außenstellen gegen die regionalen Behörden der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit abzuschirmen. Das war nur möglich, wenn die lokalen und regionalen Stellen lediglich Ausführende oder Übermittler von Befehlen waren, die allein die Zentrale zu verantworten hatte. Auf diese Weise brauchten sich die nachgeordneten Dienststellen mit den staatlichen Instanzen

ihrer Ebene auf keine Auseinandersetzungen über die Unrechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen einzulassen, sondern die Angelegenheiten konnten nach "höheren" politischen Gesichtspunkten in Berlin erledigt werden. - Als dagegen Ende der dreißiger Jahre keine Instanz des Staates oder der NSDAP mehr am Dasein und den Praktiken der Gestapo und der Konzentrationslagerverwaltung ernstlich rütteln konnte, und als dann im Krieg alle Teilorganisationen des Himmlerschen Machtbereichs unerhört schnell wuchsen und Macht entwickelten, trat mehr und mehr das Problem in den Vordergrund, wie das Auseinanderfallen der Teilorganisationen zu verhindern, der zunehmende Konkurrenzkampf zwischen ihnen einzuschränken und ihr regionaler Einsatz zu koordinieren sei.

Die Hauptamtschefs, insbesondere der Waffen-SS und der Sicherheitspolizei, setzten dem neuen Führungsgrundsatz heftigen Widerstand entgegen und hatten dabei die Macht der bisherigen Gewohnheit auf ihrer Seite. Himmler andererseits bemühte sich, die Stellung der HSSPF zu stärken, wo immer sich die Möglichkeit dazu bot; er konnte sich dabei auf die Notwendigkeit berufen, die der Krieg und die Besatzungsaufgaben mit sich brachten. Das wird besonders in den besetzten Gebieten Osteuropas deutlich; denn was dort von Tag zu Tag im einzelnen zu tun war, vermochten die Zentralen in Berlin weder zu beurteilen noch sinnvollerweise anzurufen. Zweitens war in den besetzten Gebieten der gemeinsame Einsatz von Sicherheits- und Ordnungspolizei die Regel; in manchen Fällen, besonders bei den Kämpfen gegen Partisanen mußten auch die in erreichbarer Nähe befindlichen Einheiten der Waffen-SS hinzugezogen werden. Und schließlich war ja die Polizei in allen besetzten Gebieten auch behördensorganisatorisch bereits viel radikaler aus der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst als im Altreich, und es war deshalb wesentlich wichtiger, sie gegenüber den militärischen und zivilen Instanzen einheitlich zu repräsentieren. Es wäre offenkundig widersinnig gewesen, wenn etwa im Generalgouvernement die Befehlshaber beziehungsweise Kommandeure, der Sicherheits- und Ordnungspolizei und die Kommandeure der dort stationierten Formationen der Waffen-SS sich gegenüber dem Generalgouverneur beziehungsweise den "Distriktgouverneuren nur je selbst hätten

vertreten sollen; vielmehr lag es im Interesse aller Formationen, daß sie gemeinsam vertreten wurden - eben durch den HSSPF beziehungsweise die SSPF. - So hat der Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, vom nationalsozialistischen Standpunkt durchaus mit Recht einmal gesagt, (NO-29) die Einsetzung von HSSPF sei "eine der größten Taten des Reichsführers SS". Himmler hatte spätestens bei Beginn des Krieges erkannt, was für seine Organisation das Gebot der Stunde war, und er hat den Mut und die Beharrlichkeit aufgebracht, gegen den Widerstand vieler seiner eigenen Leute danach zu handeln.

Am stärksten war das Streben, von der übrigen SS und Polizei unabhängig zu sein, bei der Waffen-SS. Ein typisches Beispiel dafür ist schon aus den ersten Kriegsmonaten bezeugt, ein Beispiel übrigens auch dafür, daß Himmler Zuständigkeit und Beaufnisse der HSSPF im einzelnen erst regelte, wenn ein bestimmter Fall eine positive Fixierung forderte. Himmler hatte dem HSSPF Ost, Krüger, befohlen, eine "Säuberungsaktion" in den Wäldern östlich und westlich des San zu veranstalten. Krüger hatte jedoch grosse Schwierigkeiten, die dafür nötigen Truppenkontingente zu beschaffen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Unterstellungsverhältnisse der bewaffneten SS-Einheiten unter den HSSPF noch nicht geregelt waren. Es erfolgte deshalb eine vorläufige Regelung durch einen Erlass des RFSS vom 5. Dezember 1939, der am 11. Dezember 1939 vom Chef des SS-Hauptamtes den HSSPF Ost, Warthe, Weichsel und dem Generalinspektor der verstärkten SS-Totenkopf-Standarten zur Kenntnis gebracht wurde. Es wurde bestimmt, daß die Einheiten der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopf-Division, sofern sie nicht im Einsatz unter dem Befehl des ObdH. standen, den HSSPF in territorialer Hinsicht unterstehen sollten. Diese seien auch berechtigt, die SS-Einheiten in Fällen der Gefahr einzusetzen; truppendienstlich dagegen sollten die Einheiten ihren Truppenvorgesetzten unterstehen, und die HSSPF seien nicht berechtigt an einschlägigen Befehlen Änderungen vorzunehmen. Damit war jedoch noch nicht aller Konfliktstoff ausgeräumt. Krüger meinte, zur Vorbereitung des Einsatzes Versetzungen und organisatorische Umstellungen vornehmen zu müssen, denen sich der Komman-

deur der 8. SS-Totenkopf-Standarte SS-Oberführer von Jena, mit der Begründung widersetzte, Versetzungen von einer Standarte in eine andere dürften nur vom Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopf-Verbände verfügt werden. Der Generalinspekteur mußte sich selbst nach Krakau bemühen, um diesen Streit mit einem Kompromiß zu beenden. Aber damit war immer noch keine Ruhe geschaffen! Im Januar 1940 weigerte sich von Jena (und zwar diesmal mit Unterstützung der Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopfstandarte) dem HSSPF Ost regelmäßig Meldungen über Kräfteverteilung, besondere Aktionen, Führerwechsel, Exekutionen und Stimmung der Truppe zu erstatten. Ebenso weigerte er sich im Juni 1940, Befehle vom SSPF Lublin entgegenzunehmen, da er nur dem Höheren SS- und Polizeiführer für den Einsatz unterstellt sei. Diesmal entschied Himmler selbst und bestimmte in einem Schreiben vom 15. Juli 1940, daß die SS-Totenkopf-Standarten im Generalgouvernement für die Dauer von zwei Monaten ohne jede Einschränkung dem SSPF zur Bekämpfung des Bandenunwesens zur Verfügung stehen sollten.

Am 5. März 1942 sah sich Himmler veranlaßt, an den Chef des SS-Führungshauptamtes einen Brief zu schreiben, der ein charakteristisches Zeugnis für das Selbständigkeitstreben der Waffen-SS ist:

Ich sehe hier eine grosse Gefahr, daß nämlich die Waffen-SS unter dem Motto "Kriegsnotwendigkeit" genau wie früher die Wehrmacht unter dem Motto "Landesverteidigungsmaßnahmen" ein eigenes Leben zu führen beginnt.

Ich ersuche Sie um Vorlage eines Befehls, der alle diese Dinge regelt.

1. Das SS-Führungshauptamt - insbesondere auch das Kommandoamt der Waffen-SS - hat den Höheren SS- und Polizeiführern alle sie auch nur irgendwie berührenden Befehle der Waffen-SS zuzuleiten.
2. Es ist eine selbstverständliche Pflicht auch der einfachsten guten Kinderstube, daß jeder Kommandeur der Waffen-SS, der in ein Gebiet versetzt wird, sich zunächst einmal bei dem Höheren SS- und Polizeiführer und bei dem SS- und Polizeiführer im grossen Dienst-

anzug meldet.

3. Die Stärkemedlungen der in dem Oberabschnitt liegenden Waffen-SS-Einheiten sind dem zuständigen SS- und Polizeiführer und auf diesem Wege dem Höheren SS- und Polizeiführer monatlich unaufgefordert einzureichen.
4. Die Unterkunftsfragen sind vom Standortführer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen SS- und Polizeiführer zu regeln.

Nach den bisherigen Befehlen, die ich mir genau noch einmal durchgelesen habe, ist es praktisch so, daß der Höhere SS- und Polizeiführer der Waffen-SS helfen darf, sonst aber von ihr als lästiger Außenseiter nicht beachtet wird. Es ist also der Idealzustand hier offenundig festgelegt, daß die Allgemeine SS und Polizei als übriges mieses Volk der Waffen-SS helfen darf. Wenn ich auch genau weiß, daß dies nicht Ihre persönliche Absicht und Ansicht ist, so bitte ich Sie, ebenso radikal wie ich gegen derartige Ansatzpunkte vorzugehen. Es gibt nur eine Gesamt-SS und Polizei und von dieser Gesamtheit ist unsere brave Waffen-SS einer der dienenden Teile.

Bezeichnend und beschämend ist ein Funkspruch, den ich in Fotokopie beifüge. Der Höhere SS- und Polizeiführer hatte die Stärkemeldungen des Truppenübungsplatzes Debica verlangt. Der Standartenführer und Kommandant schickt diese Stärkemeldung an den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, also meine liebe Waffen-SS fühlt sich hier wieder einmal dem Herrn Militärbefehlshaber mehr unterstellt als dem eigenen Höheren SS- und Polizeiführer. (NO-563)

Während bei der Waffen-SS, wie das zuletzt zitierte Dokument zeigt, die an sich vorhandenen Neigungen zur Selbständigkeit durch die äusseren Umstände noch begünstigt wurden, wirkten im Falle der Sicherheitspolizei einander ganz entgegengesetzte Tendenzen. Einerseits hatten die ständigen gemeinsamen Einsätze mit anderen Formationen, die Erfüllung der von Himmler den HSSPF unmittelbar erteilten Sonderaufträge, sowie die notwendige gemeinsame Vertretung gegenüber der inneren Verwaltung

in den besetzten Gebieten eine dauernde und enge Verbindung der regionalen Polizeikräfte mit den HSSPF und SSPF zur unausbleiblichen Folge. Andererseits jedoch begründeten die starke politische Stellung Heydrichs und die sehr straffe, zentralistische Organisation eine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei, die sich auch im Verhältnis zu den HSSPF bemerkbar machten, sofern nicht ausdrückliche Befehle den entgegenstanden.

Wie stark auch noch nach Heydrichs Tod in der Sicherheitspolizei die Neigung war, sich um die HSSPF wenig zu kümmern, lehrt ein Runderlaß Kaltenbrunners vom 4. April 1944:

"Ein Sonderfall veranlaßt mich zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, daß ich von meinen Befehlshabern, Inspektoren und Dienststellenleitern ein in jeder Beziehung tadelloses Zusammenarbeiten mit den Höheren SS- und Pol. Führern verlange. Ich weise in diesem Zusammenhang auch erneut darauf hin, daß die Höheren SS- und Pol. Führer über alle grundsätzlichen Erl. u. Befehle, die von mir oder meinem Hauptamt herauskommen, zu unterrichten sind. (Bef. Bl. Chef Sipo und SD 1944, S. 76). Daß auch auf Seiten der Konzentrationslagerverwaltung die Neigung bestand, die HSSPF zu ignorieren, geht aus einem Brief Himmlers an Pohl vom 30. März 1944 hervor: Bei der Besprechung verschiedener für das Hamburger Gebiet notwendiger Maßnahmen komme ich darauf, daß der Kommandant des Konzentrationslagers sich dem Höheren SS- und Polizeiführer gegenüber auf seine Schweigepflicht berufen hat, als er nach der Belegungsstärke gefragt wurde. Ich bitte zu veranlassen, daß den Höheren SS- und Polizeiführern jeweils monatlich die Belegstärke sowie auch die Errichtung etwaiger neuer Lager mitgeteilt wird (NO-4655). Für die Errichtung eines KZ im ehemaligen Ghetto Warschau befahl Himmler dem WVHA ausdrücklich "in engstem Einvernehmen mit dem SB- und Polizeiführer" vorzugehen (NO-2516)."

Gegenüber den weniger mächtigen Teilstorganisationen seines Be-

fehlsbereiches konnte Himmler seine neue Konzeption natürlich leichter durchsetzen. So heißt es zum Beispiel in der "Vorläufigen Dienstanweisung für den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen" des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS vom 19. April 1943, (NO-4848) über der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF sei für diesen beratendes und ausschließlich ausführendes Organ, er unterstehe dem HSSPF persönlich und disziplinär, auf einer Tagung der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF Süd im Mai 1944 ließ der Chef des RuSHA eine Erklärung abgeben, in der es u.a. heißt, im Gegensatz zu der bei den übrigen Hauptämtern und den meisten Parteidienststellen üblichen vertikalen Gliederung wünsche der Chef des RuS-Hauptamtes im Interesse einer geordnetlichen Zusammenarbeit die sogenannte horizontale Gliederung; d.h. der RuS-Führer solle ein Bestandteil der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers im selben Verhältnis wie der BdO, der BdS, der Dienststellenleiter des Reichskommissars und der Stabsführer der Allg. SS sein. Das RuS-Hauptamt-SS selbst betrachte sich mit seinen Fachämtern mehr als informatorisch, ausrichtende und weniger als unmittelbar vorgesetzte Dienststelle. Diese Auffassung stelle eine Selbstentäußerung des RuS-Hauptamtes zugunsten des Höheren SS- und Polizeiführers dar, die der Chef des RuS-Hauptamtes-SS im Interesse der Schutzstaffel auf sich nehme (NO-1402). - Auf dem Gebiet des Sanitätswesens setzte Himmler am 31.8.1943 bei den Höheren SS- und Polizeiführern Leitende Ärzte der SS und Polizei ein, die jeweils für das gesamte Sanitätswesen im Dienstbereich ihres Höheren SS- und Polizeiführers verantwortlich waren. Nur fachlich unterstanden sie dem Reichsarzt-SS und Polizei (NO-1097). Welche Spannungen es aber unter Umständen auch auf Gebieten von zweitrangiger Bedeutung zwischen Hauptamtschefs und HSSPF gab, lehrt eine Aussage des ehemaligen Leiters der sogenannten Germanischen Leitstelle (GL), Dr. Franz Riedweg (NO-2957):

In den Ländern bestand ursprünglich eine Ergänzungs- und Fürsorgestelle getrennt voneinander. Sie wurden im Jahre 1942 zur GL zusammengefaßt. Auf Befehl Himmlers wurde sie dem dortigen Höh. SS und Pol. Führer unterstellt, bzw. in

Bei den Brigadeführer Jungclaus, der erst später SS- und Pol. Führer und dann 43 Höh. SS- und Pol. Führer wurde. Zwischen Berger und den Höh. SS und Pol. Führern bestand ein gespanntes Verhältnis. Wie auch, soweit ich es beurteilen kann, zwischen den Hauptamtschefs, jede Verhandlung mit den Höh. SS und Pol. Führern behielt sich Berger persönlich vor. Die Arbeit von Berlin aus war so sehr reibungsvoll und erschwert. Die H. SS- und Pol. Führer erklärten, sie seien für alles, was in den Ländern im Rahmen der SS passierte allein verantwortlich und werden nur von Himmller direkt Weisungen empfangen, sie wären bereit die fachlichen Weisungen in Ergänzung und Fürsorge auszuführen, die praktische Durchführung aber sei ihre Sache. Die Angehörigen der Berliner-GL mußten, wenn sie in die Länder fuhren, sich bei den H. SS. Pol. Führern melden und über jede Besprechung berichten, wollten sie nicht, wie es einmal geschah, Gefahr laufen verhaftet zu werden.

Am vollkommensten war die erstrebte Zuständigkeit der HSSPF naturgemäß in den Fällen zu verwirklichen, in denen es sich um ganz neue Sachgebiete handelte, wie etwa bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und im Kriegsgefangenenwesen. Über die Gerichtsbarkeit schrieb Himmller am 9. Oktober 1943 an alle Hauptamtschefs:

Es darf nur eine Gerichtsbarkeit geben. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der vom Reichsführer-SS territorial eingesetzte Gerichtsherr.

Es hat sich leider die Übung eingeschlichen, daß einzelne "aauptämter sich über den Kopf des Höheren SS- und Polizeiführers melden lassen und Verfahren, welche ihnen unangenehm sind und in denen Mohren weiß gewaschen werden sollen, meist gar nicht mit Wissen des Hauptamtschefs zu sich heranziehen und disziplinarisch erledigen. Der Höhere SS- und Polizeiführer wird über das Wegziehen des Verfahrens und über den Ausgang gar nicht unterrichtet. Ich bitte alle meine "aauptamtschefs zu bedenken, ob

sie bei einem derartig würde- und machtlosen Zustand Höherer SS- und Polizeiführer sein wollten. Ich bitte weiter zu bedenken, wie es um die SS und Polizei in 10 Jahren schon bestellt wäre, wenn ich diesen Zustand weiter zuliesse.

Ich ordne daher an:

1. Alle Verfahren haben bei dem zuständigen Gericht des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers stattzufinden, ganz gleich, welchem Hauptamt der jeweils Angeklagte fachlich untersteht....

Im Kriegsgefangenenwesen wurden, nachdem dieser Sachbereich dem RFSS in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres durch Führerweisung vom 25. September 1944 unterstellt worden war, die HSSPF als "Höhere Kommandeure der Kriegsgefangenen" eingesetzt. Sie waren dem Chef des Kriegsgefangenenwesens (also dem RFSS) verantwortlich und erhielten ihre Weisungen unmittelbar von ihm. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen waren ihnen in jeder Hinsicht, auch disziplinarisch, unterstellt (NO-5682).

Daß die Verschmelzung von SS und Polizei dienst- und verwaltungsrechtlich sowie behördenorganisatorisch nur allmählich vorangetrieben werden, konnte, erweist sich auch an den Kompetenzverhältnissen der HSSPF. Sie besaßen für den Einsatz der ihnen unterstellten Formationen viel weiter gehende Zuständigkeiten als für deren dienst- und verwaltungsrechtlichen Belange. Das macht ein Brief des HSSPF Ostland, Jeckeln, vom 9.2.1942 anschaulich. Jeckeln schrieb (NO-5052):

1. Die Höheren SS- und Polizeiführer und Führer der SS-Oberabschnitte, die hier im auswärtigen Einsatz einschl. der Fahrer des Funkpersonals usw. immerhin einen Stab von Kompaniestärke haben, besitzen keinerlei Disziplinarstrafgewalt. Es handelt sich bei den im Stabe tätigen Führern und Männern durchaus entweder um Angehörige der Waffen-SS oder um Polizeiangehörige. Über die Waffen-SS kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine

Disziplinargewalt ausüben da er selbst ihr überhaupt nicht angehört. Über Polizeiangehörige kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Strafen verhängen, weil trotz meiner Anregung beim Chef der Ordnungspolizei die Höheren SS- und Polizeiführer nicht mit einer Strafkompetenz ausgestattet sind.

2. Genau so liegen die Verhältnisse auf dem Sektor der Beförderungen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat keinerlei Beförderungsbefugnisse weder SS- noch Polizeiangehörigen gegenüber.
3. Für die Angehörigen der Stäbe der Höheren SS- und Polizeiführer können Kriegsauszeichnungen überhaupt nur bei der Wehrmacht beantragt werden, wobei letztere so liebenswürdig ist, von Zeit zu Zeit einige wenige Kriegsverdienstkreuze 2. Klasse zur Verfügung zu stellen.

Ein erster, allerdings wichtiger Schritt zur verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Vereinheitlichung, wenigstens der SS-Dienststellen, erfolgte im Zuständigkeitsbereich einiger HSSPF durch einen Befehl des RFSS vom 18.6.1942 "betreffend Neugliederung der Wirtschafts- und Verwaltungsdienststellen bei den Höheren SS- und Polizeiführern in den besetzten Gebieten einschließlich Generalgouvernement" (NO-2128). Und zwar wurden bei den HSSPF Ostland, Russland-Mitte, Russland-Süd, Ost, Nord und Serbien sogenannte SS-Wirtschafter eingesetzt, die für alle Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der SS-Dienststellen und SS-Einheiten im Bereich ihres jeweiligen HSSPF zuständig waren, das heißt: für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Rechtsangelegenheiten (wie Mietverträge, Versicherungsangelegenheiten u.dgl.), Vorprüfung, Verpflegungswirtschaft, Kraftfahrwesen, Rohstoffwirtschaft, Bauwesen, wirtschaftliche Unternehmungen und Konzentrationslager. Es folgte bald die Anregung, auch bei den SSPF die Verwaltung zu vereinheitlichen. So liegt ein Bericht des "SS-Führers beim OKW-Stab z.b.V." zum 18. September 1942 vor, in dem unter anderem kritisiert wird, daß bei den SSPF jede Sparte noch ihre eigene Verwaltung habe: Orpo, Sipo, Standortverwaltung, Vomi, RuSHA, RkF etc.; die SSPF würden einen besseren Überblick haben,

"wenn alle diese Verwaltungen unter einem Verwaltungsführer" im Sinne der SS-Wirtschafter zusammengefaßt würden.

Himmler schrieb daraufhin einige Tage später an die Chefs der in Frage kommenden Hauptämter und beauftragte sie, eine Besprechung zur Verwaltungsvereinfachung bei den SSPF einzuberufen: "Ich erwarte von den Herren, daß sie hier das Ganze und nicht die Kompetenzen des einzelnen Hauptamtes sehen". Am 1. März 1943 schrieb Pohl in dieser Angelegenheit an Himmler, er habe mit Valuege verabredet, die Verwaltungszusammenlegung zunächst beim HSSPF Ostland durchzuführen, um die dort gemachten Erfahrungen bei der Reorganisation der übrigen HSSPF zu nützen.

Es gibt in den zur Verfügung stehenden Quellen zwei bis drei Stellen, die zu der Annahme berechtigen, daß Himmlers Bestreben, die Position der HSSPF zu stärken, im Jahre 1944 einige weitere Erfolge hatte. So ordnete er im März 1944 an, daß die Chefrichter der SS- und Polizeigerichte, die Leiter der Ergänzungsstellen der Waffen-SS, die Kommandanten der Konzentrationslager und die Kommandeure der Waffen-SS sich in jedem Falle bei ihrem zuständigen HSSPF abzumelden hätten, wenn eine Dienstreise von ihrem vorgesetzten SS-Hauptamt befohlen ist. Außerdem brauchten sie für einen Urlaub die Genehmigung ihres HSSPF ebenso wie die ihres Hauptamteschefs. - Ebenfalls im März 1944 setzte Himmler bei dem neu ernannten HSSPF in Ungarn einen Befehlshaber der Waffen-SS in Parallel zu dem BdS und BdO (Befehlshaber der Ordnungspolizei) ein (Befehl vom 31.3. 1944), und auch beim HSSPF Ost ernannte er im Juli 1944 einen Befehlshaber der Waffen-SS. (NO-651).

Auf's Ganze gesehen war die Stellung der HSSPF bei der Erledigung der Routinegeschäfte der einzelnen Teilorganisationen und Dienstzweige der SS und Polizei schwach; sie konnten Initiativen ergreifen, hatten jedoch keineswegs die Sicherheit damit durchzudringen. Diese "Schwäche" hatte ihren Grund aber einfach darin, daß den HSSPF bei der Abwicklung der Routinegeschäfte von vornherein gar keine Funktion zugeschrieben war und sie deswe-

gen in den dafür zuständigen Instanzenzug nicht eingefügt waren. Wenn das RSHA seine Befehle an die nachgeordneten Stellen nicht über den HSSPF leitete, so war das keine Mißachtung des HSSPF; es wäre vielmehr ein Anmassung des RSHA gewesen, einem HSSPF, der ja Vertreter des RFSS war und diesem unmittelbar unterstand, einen Befehl zu erteilen wollen. Dieser trat vielmehr erst dann in Funktion, wenn der RFSS selbst eingriff und von den Polizeiorganen einen bestimmten Auftrag ausgeführt haben wollte. Dann wurde vom Instanzenzug der Routine gewissermaßen umgeschaltet auf den für Sonderaufträge, der vom RFSS über den HSSPF zu den Befehlshabern lief und bei dem nun das RSHA nur "nachrichtlich" beteiligt war. Die vielberufenen zwei Befehlswege unterschieden sich also nicht etwa darin, daß der eine vom RSHA direkt zum BdS und der andere vom RSHA über den HSSPF zum BdS verlaufen wäre, sondern der eine verlief vom RSHA zum BdS (Routine) und der andere vom RFSS über den HSSPF zum BdS (Sonderaufträge). Spannungen entstanden nicht dadurch, daß der HSSPF einen Platz im Routinebefehlsweg zwischen RSHA und BdS zu beanspruchen gehabt hätte, sondern dadurch, daß viele der den HSSPF erteilten Sonderaufträge sich über lange Zeit hinzogen und dabei andere Verhaltensweisen forderten, als das RSHA es wünschte, also wenn zum Beispiel ein HSSPF im Rahmen seiner Politik eine andere Polizeitaktik für gut hielt als das RSHA. Dann hing viel davon ab, ob der HSSPF oder der BdS der energischere und politisch mächtigere Mann war. Das Bild von der Funktion des HSSPF innerhalb der Gesamtorganisation von SS und Polizei kann sich also nur dann verwirren, wenn man versucht, seine Stellung bei den Routineangelegenheiten im weitesten Sinne mit der Stellung auf einen Nenner zu bringen, die er in Erfüllung seiner generellen politischen Aufgaben und der ihm vom RFSS erteilten Sonderaufträge einnahm.

Die den HSSPF nachgeordnete Institution der SS- und Polizeiführer (SSPF) wurde zum ersten Male im Generalgouvernement Polen (GG) eingeführt, später auch in den besetzten Gebieten Russlands und des Baltikums. Welche Funktionen sie in den "besetzten Ostgebieten" ausübten, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht hinreichend deutlich entnehmen. Dagegen ergibt sich mit Sicherheit, daß im GG die SSPF die für

ihren Distrikt jeweils verantwortlichen Führer der Sicherheits- und der Ordnungspolizei waren. Als solche waren sie dem HSSPF im GG unterstellt und den Kommandeuren der Sipo und Orpo vorgesetzt. Aus dem Protokoll der Polizeisitzung beim Generalgouverneur vom 30.5.1940 geht das klar hervor. Der Generalgouverneur führte in seiner einleitenden Ansprache aus:

"Ich habe im Benehmen mit dem Reichsführer SS eine Regelung dahingehend getroffen - und dabei bleibt es - daß die SS- u. Polizeiführer in den Distrikten den Gouverneuren unterstellt sind, und daß sie deren verantwortliche Polizeiführer sind, genau so, wie der Höhere SS- und Polizeiführer dem Generalgouverneur, daß aber unabhängig davon eine innere, der polizeilichen Geschlossenheit entsprechende Verbindung der SS- und Polizeiführer bei den Distrikten mit dem höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouverneur bestehen muß, ebenso, wie Obergruppenführer Krüger Verbindung mit dem Reichsführer SS haben muß".

Nach dem Generalgouverneur sprach der HSSPF im GG, SS-Obergruppenführer Krüger, und sagte unter anderem:

[wörtlicher Zitat der im handschriftlich wiedergegebenen indirekten Rede]

"Für die SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement handele es sich nicht nur um die Frage, wie die Aufgaben polizeilicher Art technisch gelöst werden können, sondern darum, daß die Lösung dieser Aufgaben praktisch möglich ist in engster Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Trägern der zivilen Verwaltung. In dieser Hinsicht sei zu melden, daß im großen und ganzen die Zusammenarbeit zwischen den SS- und Polizeiführern und den Gouverneuren ebenso wie die Zusammenarbeit der Kommandeure der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei eine gute ist. ... Nach den heutigen Ausführungen des Generalgouverneurs können für die SS- und Polizeiführer keine Zweifel über den Umfang der für die Polizei hervorstehenden Aufgaben bestehen".

Bei Inspektionsreisen der Generalgouverneurs durch die Distrikte fand in jeder Distrikthauptstadt eine Regierungssitzung

statt, auf der die regionalen Leiter der verschiedenen Regierungszweige referierten. Die Protokolle einer solchen Inspektionsreise aus der zweiten Oktoberhälfte 1941 lehren, daß über die Tätigkeit der Polizei jeweils die SSPF Vortrag hielten. Es liegen vor:

- + Referat des SS- und Polizeiführers im Distrikt Warschau, SS-Oberführer Wigand, in der Regierungssitzung vom 15. und 16.10.1941
- + Bericht des SS- und Polizeiführers Globocnik über die Sicherheitslage im Distrikt Lublin in der Regierungssitzung vom 17.10.1941
- + Referat des SS- und Polizeiführers Oberg in der Regierungssitzung Radom vom 18.10.1941
- + Referat des SS- und Polizeiführers Katzmann anlässlich der Regierungssitzung in Lemberg am 21.10.1941.

Oberg hat zu Beginn seines Vortrages die Unterstellung aller Polizeikräfte eines Distrikts unter dem Befehl des SSPF ausdrücklich hervorgehoben:

"Wenn ich über den Einsatz der SS und Polizei im Distrikt Radom berichten soll, so muß ich mich auf einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen beschränken. Sie unter dem Kommando des SS- und Polizeiführers zusammengefaßten Kräfte der SS und Polizei, die sich in Ordnungs- und Sicherheitspolizei gliedern, sind auf den verschiedensten Gebieten eingesetzt".

Der praktische Zweck der Einschaltung von SSPF in den Befehlsweg der Polizei im GG war, wie die oben zitierten Referate lehren, auch in den Distrikten eine einheitliche Befehlsgebung und somit gesteigerte Effektivität aller dem KFSS unterstellten Formationen, insbesondere aber der Polizei zu realisieren und SS und Polizei einheitlich gegenüber der "Zivilverwaltung" zu vertreten. In den besetzten Ostgebieten kam sicher hinzu, daß die Grösse der Zuständigkeitsbereiche der HSSPF eine

Aufteilung notwendig machten. Es stellt sich jedoch das Problem, wie sich der nach unten weiter ausgebauten Befehlsweg der Gesamtorganisation der SS, der vom RFSS über die HSSPF zu den Polizeikräften führte, und in den nun die SSPF noch eingeschaltet waren, zu dem Befehlsweg der Sicherheitspolizei (bzw. der Ordnungspolizei) verhielt, der vom RSHA über die BdS zu den KdS führte. Rein faktisch ist festzustellen, daß nach den schriftlichen Zeugnissen anstelle der BdS die SSPF als Befehlsinstanz der Routinetätigkeit der Polizei hervortreten, während andererseits Zeugen behaupten, daß die überwiegende Zahl der Geschäfte nach wie vor auf dem direkten Weg vom RSHA über den BdS zum KdS abgewickelt worden sei. Beides schließt sich nicht unbedingt aus, wenn man unterstellt, daß der BdS als Teil der Dienststelle des HSSPF und die KdS als Teile der Dienststellen der SSPF tätig waren; ausserdem kann die Verteilung der Geschäfte in den verschiedenen Distrikten verschieden gewesen sein. Wie immer aber die Relationen von Fall zu Fall gewesen sein mögen, es ändert nichts daran, daß Himmler im GG und in den besetzten Ostgebieten mit einer Maßnahme begonnen hatte, die er später auf den ganzen nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere auch auf das Altreich auszudehnen gedachte: den Befehlsweg der Sicherheitspolizei, nachdem er aus den letzten Verbindungen mit der inneren Verwaltung herausgelöst ~~wurde~~, in den Befehlsweg der Gesamt-SS zu integrieren. Auf weitere Sicht war ja nicht eine völlige Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei geplant, sondern sie sollte ein Teil, wenn auch der politisch maßgebliche, der SS sein. Dieses Ziel hatte Heydrich schon 1941 im Auge, wenn er in seinem Brief an Daluge schrieb:

„Die Zweiteilung der gesamten Polizeiorganisation draussen ist selbstverständlich auch die konsequente Folge der Zweiteilung der Zentrale. Dabei bin ich der Auffassung, daß bei dieser Zweiteilung - z.B. in der Ebene des Polizeipräsidenten - wieder die Zuteilung der politischen Befugnisse (Stapoaußenstellen) zu dem beim Polizeipräsidenten sitzenden Kommandeur der Sicherheitspolizei möglich und nötig wird, was dem Polizeipräsidenten erst wieder die wahre polizeiliche

Totalität in dem von ihm polizeilich zu behandelnden Gebiet gibt".

Die Stellung des Polizeipräsidenten entspricht hier der des SSPF, wie sie im GG schon weitgehend realisiert war. Wenn erst der Polizeipräsident selbst ganz und gar eine Instanz im Befehlsgefüge der SS und Polizei geworden ist, dann hat der KdS bei ihm wieder seinen Platz. In diesem Sinne schrieb Himmler am 7.2.1942 an die Chefs der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei:

"Ich erhalte die "eit für gekommen, die Umgestaltung der Polizeipräsidien mit einem Kommandeur der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei (unter allenfalls gleichzeitiger Hinzunahme der Stapo) im Rahmen dieser Vereinfachung beschleunigt durchzuführen. Ebenso könnte jetzt schon die Einsetzung der Kommandeure der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei bei den Regierungen als Vorstufe zum späteren SS- und Polizeiführer durchgeführt werden und zwar durch Beauftragung schon vorhandener Dienststellen und Einrichtungen".<sup>1)</sup>

1) Vgl. hierzu auch einen Brief des Staatssekretärs im RMdI, Dr. Stuckart, an Himmler vom 1.8.1942 (NG-4411), in dem Stuckart u.a. schreibt:

Im Laufe der weiteren Entwicklung könnte ich mir folgende Organisation der SS und Polizei vorstellen. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben weiterhin über die Gaue und Reichsverteidigungsbezirke hinwegreichend territorial grundsätzlich für einen Wehrkreis zuständig. Die Höheren SS- und Polizeiführer mit ihren Befehlshabern der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei behalten ihren Sitz am Sitz des Wehrkreises. Sie führen gleichzeitig die SS-Oberabschnitte.

Dem Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten wird jeweils für einen RV-Bezirk ein SS- und Polizeiführer mit einem Kommandeur der Schutzpolizei und einem Kommandeur der Sicherheitspolizei beigegeben. Der SS- und Polizeiführer mit seinen Kommandeuren wird dem Reichsstatthalter und Oberpräsidenten unterstellt. Aufgabe des Höheren SS- und Polizeiführers ist es, im Rahmen des Wehrkreises die Angelegenheiten der Polizei einheitlich zu steuern. Die SS- und Polizeiführer im RV-Bezirk sind den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.

Wenn diese Pläne einmal verwirklicht worden wären, dann wären HSSPF und SSPF als die Instanzen des Befehlsweges der Gesamt-SS nicht mehr nur zur ~~Ausführung~~ von Sonderaufträgen des RFSS tätig ~~geworden~~<sup>gekommen</sup>, sondern wären selbst die zentralen Befehlsübermittlungsstellen auch für die Routinegeschäfte aller Zweige der SS und Polizei geworden. Im GG und wohl auch in den besetzten Ostgebieten - lagte eine Übergangssituation vor, in der die Sonderbeauftragungen schon zum Dauerzustand wurden.

Eine Paralleleinrichtung zu den HSSPF als politische Generalbevollmächtigte des RFSS waren die Polizeiattachés bei den deutschen Missionen in befreundeten und neutralen Ländern. Heydrich schrieb über sie in seinem Brief an Daluge:

"Bitte begehe auch hier nicht den Fehler, die falsche Auffassung des einen oder anderen Deiner Herren zu unterstützen, in den Polizeiattachés nur eine repräsentative bequeme Art Waffen-Attachés zu sehen, sondern denke Dich bitte in die wirkliche Aufgabe dieser Polizeiattachés hinein, die mehr als 90% ausgesprochen politisch ist. Der Polizeiattaché wird nach dem Willen des RFSS später ein Attaché werden, der die Gesamtbelange des RFSS bei den Missionen vertritt, also voraussichtlich einmal: Waffen-SS, Volkstumsfragen, Sicherheitspolizei, SD und politische Fragen und ordnungspolizeiliche Fragen".

Es entsprach dieser Aufgabenstellung, daß die Zuständigkeit für die Polizeiattachés beim RSHA lag, wo durch Befehl des RFSSuChdDtPol. vom 19.8.1942 eine Polizeiattaché-Gruppe gebildet wurde, die dem CSSD unmittelbar unterstand (Bef.B. CSSD 1942 S. 252).

## 9. Die Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei

Grenzpolizeidienst gab es bereits in der Zeit der Weimarer Republik. In Bayern wurde er unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg von einem sogenannten Grenzschutzbataillon des Heeres ausgeübt. Ende 1922 übernahm ihn die Polizei, und zwar wurden die Grenzschutzangelegenheiten von den politischen Abteilungen (Abt. VI) der örtlich zuständigen Polizeipräsidien verantwortlich bearbeitet, denn für die Erledigung der Grenzpolizeiangelegenheiten einfacherer Art zu diesem Zweck neu errichtete Grenzpolizeikommissariate unterstellt waren (Entschließung des Bayer. St. Min. d. Finanzen v. 25.9.1954 betr. Anwendung der § 3 Nr. 4 und § 67 G 131/zit.: FME v. 25.9.54] S. 28). Somit wurde der Grenzpolizeidienst von den leitenden Beamten der politischen Abteilungen und von Angehörigen der "Kriminalpolizei wahrgenommen, während den eigentlichen Grenzdienst Beamte der Bayerischen Gendarmerie versehen. Also gab es beim Grenzpolizeidienst zwar eine sachliche "Einheit der Aufgabe, die jedoch nicht von einer einzigen und allein dafür zuständigen Organisation, sondern von Beamten verschiedener Polizesparten erfüllt wurde. Als im März 1933 die "Bayerische Politische Polizei errichtet wurde, nahm sie auch die von den Abteilungen VI übernommenen grenzpolizeilichen Aufgaben wahr; ihr unterstanden nicht nur die Grenzpolizeikommissariate, sondern auch die Gendarmeriebeamten, die den Grenzdienst versahen, wurden zunächst zu ihrer abgeordnet und nach wenigen Monaten versetzt (FME v. 25.9.54, a.a.O.). Auf diese Weise waren - im Gegensatz zur bisherigen Übung - alle im Grenzpolizeidienst beschäftigten Beamten in einer Organisation, nämlich der Bayerischen Politischen Polizei, zusammengefaßt.

In Preussen wurden bereits durch Erlaß vom 7. Februar 1927 (Min. Bl. f. d. i. V. 168) Grenzkommissariate und Grenzpolizeistellen gebildet, die, soweit sie landespolizeiliche Aufgaben vollziehender Art auf politischem Gebiet wahrzunehmen hatten, zuerst mit den 1925 geschaffenen Landeskriminalpolizeistellen, seit Februar 1929 mit den bei den staatlichen Polizeiverwaltungen errichteten Politischen Abteilungen zusammenarbeiteten; diese

hatten unter anderem die abwehrpolizeilichen Aufgaben von den Landeskriminalpolizeistellen übernommen (Baerecke, Die politische Polizei des Landes Preußen. In: RuPr. Verw. Bl. 1929, S. 315). Als die politische Polizei in die Preußische Geheime Staatspolizei umgewandelt wurde, änderte sich an der Stellung der Grenzpolizeidienststellen nichts. In einem Erinnerungsblatt des Preußischen Ministerpräsidenten vom 8.3.1934 (RMBliV. S. 469) wurde bestimmt:

"Grenzkommissariate und Grenzdienststellen gelten ebenfalls als auswärtige Dienststellen der zuständigen Staatspolizeileitstelle."

In einem Erlass des Reichsfinanzministers vom 31.12.1935 (RZBl. 1936 S. 9) heißt es, die politische Überwachung der Reichsgrenzen gehöre zu den Aufgaben der Preußischen Geheimen Staatspolizei, die diese Aufgabe in eigener Verwaltung durchföhre, und zwar mit Hilfe der Staatspolizeistellen und den diesen unterstellten Grenzdienststellen (nach FME vom 25.9.1954, S. 29).

Mindestens in Preußen und Bayern wurden die grenzpolizeilichen Aufgaben also schon 1933 allein von der politischen Polizei wahrgenommen, ohne daß innerhalb dieser die Grenzpolizei noch einmal gesondert organisiert gewesen wäre. Es ist anzunehmen, daß in den anderen Ländern spätestens sehr bald nach der "Machtergreifung" eine gleiche Regelung getroffen wurde, da ja die politischen Polizeien ab 1934 in zunehmendem Maße durch das "Zentralbüro des politischen Polizeikommandeurs der Länder" de facto einheitlich organisiert und geföhrt wurden. Das eigentlich Neue auf dem Gebiet des Grenzpolizeidienstes war in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft, daß erstens die grenzpolizeiliche Tätigkeit sehr intensiviert wurde und daß zweitens die SS bestrebt war, den dadurch entstehenden größeren Personalbedarf aus ihren Reihen zu stellen, nämlich durch die Hilfsgrenzangestellten und die SS-Grenzüberwachung (vgl. weiter unten).

Nach den angeführten Bezeugnissen ist es sicher, daß man nicht unter Berufung auf den Erinnerungsblatt des Reichs- und Preußischen

Minister des Innern über die Grenzpolizei vom 8.5.1937 (RMBliV. S. 753 - vgl. Anlage 1) die Errichtung der Grenzpolizei erst für Mai 1937 annehmen darf. Dafür bietet auch der Erlaß selbst keine Stütze, da er ja nicht auf die Schaffung einer Grenzpolizei als eigene Organisation abhebt, sondern auf den Anspruch der Geheimen Staatspolizei, für die grenzpolizeilichen Aufgaben - auch soweit es sich um Exekutivmaßnahmen einfacherer Art handelt - allein zuständig zu sein: Die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des RMdI., dort wird sie vom Chef der Sicherheitspolizei bearbeitet, der mit der Durchführung im einzelnen das Geheime Staatspolizeiamt betraut; an der Reichsgrenze wird die Durchführung von Grenzpolizeidienststellen wahrgenommen, die Außenstelle der jeweils zuständigen Staatspolizeidienststellen sind; andere Zweige der Vollzugspolizei können für grenzpolizeiliche Aufgaben in Anspruch genommen werden, aber das geschieht nicht mehr in der Form, daß diese - wie etwa die Gendarmerie in Bayern vor 1933 - in gewissen Gebieten ständig und ausschließlich den Grenzdienst versehen würden, sondern nur noch in bestimmten Fällen in der Form der Amtshilfe. Das ist der Inhalt beziehungsweise Sinn des Runderlasses; er bestimmte beziehungsweise sanktionierte für das ganze Reichsgebiet die ausschließliche Zuständigkeit der politischen Polizei für den Grenzpolizeidienst einschließlich der untersten Stufe der Exekutive. Das war im Gesamtbereich der Gestapo ein Sonderfall, da sonst nach dem Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 die politisch-polizeilichen Aufgaben in der untersten Stufe der Exekutive von den normalen Kreis- und Ortspolizeibehörden durchgeführt wurden.

Es ist sehr schwierig die Grenzpolizei als wenigstens relativ eigenständige Organisation von der Gestapo in ihrer Gesamtheit abzugrenzen, denn sie war einerseits eng mit der Gestapo verbunden, hatte andererseits aber doch eine organisatorische Form, die ihr ein gewisses Eigenleben und ein eigenes Spezialistentum ermöglichte. Das heißt: diese Organisation wurde nur insoweit ausgebaut, als es Aufbau, Führung und Ausbildung des

Grenzdienstes erforderlich machten. So hatte die Grenzpolizei zum Beispiel überhaupt keine eigene Laufbahn des höheren Dienstes, sondern die wenigen vorhandenen Funktionen des höheren Dienstes wurden von Beamten der Gestapo wahrgenommen, die nach einer gewissen Zeit wieder in andere Sparten versetzt wurden. Dagegen gab es eine eigene, von den übrigen Zweigen der Sicherheitspolizei klar getrennte Laufbahn des mittleren Dienstes der Grenzpolizei, dessen Beamte auf einer eigens dafür eingerichteten Schule, der ~~Ordnung~~<sup>Grenz</sup> polizeischule in Pretzsch an der Elbe, ausgebildet wurden.

Da die sachlichen Weisungen an die Grenzpolizei von der Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes (später der Gruppe IV E des Reichssicherheitshauptamtes), also von den abwehrpolizeilichen Referaten der Gestapo erteilt wurden, blieben für die eigene Führungsorganisation der Grenzpolizei nur Inspektions- und Koordinierungsaufgaben. Die Führung bestand daher lediglich aus drei Grenzinspektionen:

- Der Grenzinspektor Ost mit Dienstsitz in Frankfurt an der Oder war zuständig für die Grenzen gegen Litauen und Polen.
- Der Grenzinspekteur Süd mit Dienstsitz in Dresden war zuständig für die Grenzen gegen die Tschechoslowakei und Österreich, beziehungsweise nach der Eingliederung Österreichs für dessen Außengrenzen.
- Der Grenzinspekteur West mit Dienstsitz in Koblenz war zuständig für die Grenzen gegen die Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande, gegen Dänemark sowie für die deutschen Seehäfen.

Aufgabe der Grenzinspekteure war die Kontrolle der grenzpolizeilichen Arbeit und deren Koordination, wenn ein zu bearbeitender Fall mehrere Stabstellenbezirke zugleich betraf. Obgleich die Grenzinspekteure ihren Sitz nicht in Berlin hatten, galten sie doch als Angehörige der Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes, so daß bei ihnen die relative organisatorische Eigenständigkeit der Grenzpolizei schon wieder ihr Ende fand, beziehungsweise in die gesamtorganisation der Gestapo "überfloß". Die wenigen speziellen Angelegenheiten, die inner-

halb der abwehrpolizeilichen Sparte der Gestapo nur die Grenzpolizei allein betrafen, wurden vom Referat III H (nach anderer Version III G) des Geheimen Staatspolizeiamtes erledigt.

So hebt sich die Grenzpolizei eigentlich nur in Gestalt der drei Grenzinspekteure und der personalen Organisation und Ausbildung des Exekutivdienstes der unteren Stufe (des eigentlichen Grenzdienstes) als relativ eigenständige Organisation von der Geheimen Staatspolizei als umfassender Gesamtorganisation ab, und sie trug deshalb zutreffend die amtliche Bezeichnung "Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei". Am ehesten wird ihre Eigenständigkeit in so sekundären Einrichtungen wie der "Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei" sichtbar. Diese Kleiderkasse wurde durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 8.8.1938 (RGBl. I S. 999) "bei der Geheimen Staatspolizei" errichtet. Mit Runderlaß des RFSSuChdDt-Pol. vom 6.10.1938 wurden eine Kleiderkassen-Ordnung und eine Bekleidungsvorschrift herausgegeben (RMBliV. S. 1741 ff.). Nach § 4 der Kleiderkassen-Ordnung waren Mitglieder der Kleiderkasse "die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei". § 2 der Bekleidungsvorschrift ist insofern wichtig, als er einen Anhaltspunkt dafür gibt, welchen Personenkreis die Grenzpolizei als relativ eigenständige Organisation umfaßte; dieser Paragraph lautet:

"Zur Grenzpol. der Geh. Staatspol. im Sinne der Bekleidungsvorschrift gehören die Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten folgender Dienststellen:

1. des Referates III H (Grenzpol.) des Geh. Staatspol. Amtes Berlin,
2. der Grenzinspekteure,
3. der Grenzpol.-Kommissariate,
4. der Grenzpol.-Posten und -Nebenstellen und
5. der Grenzpol.-Schule Pretzsch a.d. Elbe."

Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß die Grenzpolizeikommisariate als solche nicht etwa von der übrigen Gestapo unterscheidbare Teile der Grenzpolizei waren, sondern Bestandteile

derjenigen Stapo(leit)stellen, deren Bezirke Teile der Reichsgrenze umfaßten (Best, Die Deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 55; vgl. Dienstanweisung der Geheimen Staatspolizei zur Bekämpfung des Landesverrats, hrsg. vom Reichssicherheitshauptamt zit.: Dienstanw. z. Bek. d. Landesverrats S. 36); die Stapo(leit)stellen konnten Grenzkommissariate und -Posten nach Bedarf einrichten (Erlaß über die Organisation der Gestapo in der Ostmark in RMBliV. 1939 S. 2292). Die organisatorische und sachliche Unselbständigkeit der Grenzpolizeikommissariate kommt sehr klar in einem Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 20. Juli 1937 an sämtliche Staatspolizei(leit)stellen (B.Nr. 54/37 I D g. - vgl. Nbg.Dok. NO-2261) zum Ausdruck, in dem es heißt:

Gemäß Ziffer III des genannten Erlasses sind die Grenzpolizei-Kommissariate, wie sie sich aus dem zu dem Erlaß gehörenden Verzeichnis ergeben, Außendienststellen der für ihren Bezirk zuständigen Staatspolizeistellen. Dessen ungeachtet führen diese Dienststellen nicht die Bezeichnung 'Außendienststelle', sondern die Bezeichnung 'Grenzpolizei-Kommissariat'. Fällt ein aus dem Verzeichnis ersichtliches Grenzpolizei-Kommissariat örtlich mit einer Staatspolizei-Außendienststelle zusammen, so führt die gesamte Dienststelle die Bezeichnung 'Grenzpolizei-Kommissariat', sowohl wenn sie grenzpolizeiliche wie wenn sie sonstige staatspolizeiliche Aufgaben erfüllt. Außendienststellen, die örtlich nicht mit einem Grenzpolizei-Kommissariat zusammenfallen, führen auch weiterhin die Bezeichnung 'Außendienststelle'."

Die Aufgaben der Grenzpolizei sind aus einer undatierten Dienstanweisung für die Bayerische Grenzpolizei vom Anfang des Jahres 1936 zu entnehmen (Schreiben der "Auswertungsstelle" an die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 3.1.1956, S. 15):

"Den Grenzpolizei- und Grenzkontrollstellen obliegen in der Hauptsache folgende Dienstaufgaben:  
Überwachung des gesamten Verkehrs über die Reichsgrenze;

Vollzug der Paßvorschriften und Sichtvermerks-  
 kontrolle;  
 Fahndung nach gesuchten Verbrechern;  
 Mitarbeit bei der Bekämpfung der Kapital- und  
 Steuerflucht;  
 Verhinderung der unerlaubten Einfuhr verbotener  
 Druckschriften;  
 Beobachtung und Kontrolle verdächtiger Reisender;  
 Mitwirkung bei der Handhabung fremdenpolizeilicher  
 Vorschriften;  
 Mithilfe beim Auslieferungs-, Übernahme- und Schub-  
 verkehr;  
 Vorbehandlung von Fremdenlegionären;  
 Unterstützung bei der Abwehr der Spionage und des  
 Landesverrates;  
 Mitarbeit bei der Bekämpfung staatsfeindlicher  
 politischer Bestrebungen;  
 Beobachtung jeglicher politischer Entwicklung im  
 Grenzgebiet."

Die Grenzpolizeidienststellen waren also auch mit politisch-  
 polizeilichen Aufgaben allgemeiner Art befaßt; das wird durch  
 die Mitteilung eines ehemaligen leitenden Beamten der Gestapo  
 bestätigt, wonach die Grenzpolizei "gegebenenfalls auf Weisung  
 in ihren Grenzbereichen einzelne Exekutivmaßnahmen durchzufüh-  
 ren hatte7, die - ohne Zusammenhang mit dem Grenzverkehr -  
 der Aufklärung schwelender Fälle dienten (z.B. Vernehmungen,  
 Durchsuchen, Festnahmen)." Auch aus dem oben zitierten Schrei-  
 ben des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 20.7.1937 ist zu ent-  
 nehmen, daß die Grenzpolizeikommissariate auch allgemein poli-  
 tisch-polizeilich tätig werden und unter ihrer Behördenbezeich-  
 nung "sonstige staatspolizeiliche Aufgaben" erfüllen konnten. -  
 Ein Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 30.3.1942  
 betreffend Haftdauer der Arbeitserziehungshäftlinge wurde nicht  
 nur an die nachgeordneten Außendienststellen, sondern auch an  
 die nachgeordneten Grenzpolizeikommissariate in Kleve, Kalden-  
 kirchen und Emmerich gerichtet (Nbg.Dok. PS-1063 Fotokop. Bl.  
 266-2697).

Die sogenannte Grenzberichterstattung baute zwar auf dem durch  
 die Grenzpolizei beschafften Nachrichtenmaterial auf, sie wur-  
 de jedoch nicht durch die Grenzpolizeikommissariate vorgenom-  
 men, sondern gehörte zu den Aufgaben der Staatspolizei (leit)  
 stellen, deren Bezirke an der Grenze lagen. Sie umfaßte "Be-"

richte und Meldungen über Beobachtungen politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Art in dem an den Dienstbereich der Staatspolizei (leit)stellen angrenzenden jenseitigen Grenzgebiet", die teils in regelmäßig zu erstattenden laufenden Grenzberichten, teils in aus besonderen Anlässen abgegebenen einzelnen Grenzmeldungen erfolgten. Die Stapostellen hatten die Meldungen zweimal im Monat an das Referat IV C 4 des RSHA in zwei Ausfertigungen zu geben, von denen eine an die Amtsgruppe IV E (Abwehrpolizei) weitergeleitet wurde. Soweit in den Berichten militärische Nachrichten enthalten waren, wurden diese außerdem von den Stapostellen direkt an das zuständige Generalkommando geleitet (Dienstanw.z.Bek.d.Landesverrats S. 97 ff.).

Es erweist sich also, daß die Grenzpolizei einerseits nicht nur mit grenzpolizeilichen, sondern auch mit Aufgaben allgemein politisch-polizeilicher Art befaßt war, daß sie aber andererseits nicht einmal in ihrem eigensten Kompetenzbereich, nämlich über die Beobachtung des jenseitigen Grenzgebietes, in eigener Verantwortung Bericht erstattete. So hob sie sich in sachlicher Hinsicht beziehungsweise in Bezug auf ihre Tätigkeitsmerkmale noch weniger als in personell-organisatorischer Hinsicht von der Geheimen Staatspolizei in ihrer Gesamtheit ab.

Die in jeder Beziehung also sehr geringe Eigenständigkeit der Grenzpolizei hat in der ersten Hälfte des Krieges noch eine Verringerung erfahren, nach der von ihr als einer Organisation sui generis kaum mehr die Rede sein kann. Das hatte seinen wesentlichen sachlichen Grund darin, daß es nur noch wenige Grenzen gab, nachdem anstelle der meisten Grenzstrecken Fronten getreten waren<sup>1)</sup>, und daß andererseits ein großer Teil des Personals der Sicherheitspolizei, besonders des abwehrpolizeilich geschulten, an die ehemalige Feldpolizei abgegeben werden mußte. Möglicherweise hing jedoch der Abbau der Grenzpolizei ebenso

1) Eine neue Grenze entstand in der Zeit zwischen dem Polenfeldzug und dem Krieg gegen Russland vorübergehend an der Demarkationslinie, die auch mit Grenzpolizeikommissariaten, -Posten und -Nebenstellen besetzt wurde (Bef. Bl. Chef Sipo u. SD 1940, S. 88).

wie die allmähliche Auflösung der Gruppe IV E des RSHA auch mit dem Ausscheiden von Dr. Pest aus diesem Amt zusammen; denn IV E und die Grenzpolizei waren dessen persönliches Werk gewesen. - Der Abbau der Grenzpolizei äußerte sich darin, daß die Grenzinspekteure etwa 1940 wieder abgeschafft wurden; ihre Funktionen übernahm nominell der Amtschef des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes unter der Bezeichnung "Der Generalgrenzinspekteur" (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1.10. 1943), tatsächlich die Abteilung III H des Geheimen Staatspolizeiamtes. Weitere Symptome für den Abbau der Grenzpolizei waren, daß die Grenzpolizeischule in Pretzsch an der Elbe im Juli 1941 in eine allgemeine Unterführerschule der Sicherheitspolizei umgewandelt (und dabei nach Fürstenberg in Mecklenburg verlegt) wurde (Eidesstattl. Erkl. Rudolf Hotzel vom 17.5.1948 bei den Akten des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg), und daß die im Herbst 1938 errichtete Kleiderkasse der Grenzpolizei durch eine Verordnung des Reichsministers des Innern vom 21.12. 1941 mit Wirkung vom 1.10.1941 aufgelöst wurde (RGBl. 1942 I S. 13 vgl. RMBliV. 1942 S. 197 und Bef. Bl. Chef Sipo u. SD 1942 S. 21). Ein Runderlaß des RSHA vom 23.10.1942 betreffend Anforderung der Dienstkleidung für die Grenzpolizei (Bef. Bl. Chef Sipo u. SD S. 337) läßt sogar die Vermutung aufkommen, daß die Grenzpolizei innerhalb der Gestapo überhaupt als relativ eigenständige Organisation aufgehört hat zu existieren, denn es ist dort die Rede von den "Angehörigen der bisherigen Grenzpolizei". Allerdings gab es auch noch 1944 das Referat "Angelegenheiten des Generalgrenzinspekteurs", das bis 31.5. 1944 zur Gruppe IV E, ab 1.4.1944 zu IV A 3 und seit etwa September 1944 zu IV G gehörte (Huppenkothen Zeugenschrifttum faszikel III).

#### 10. Die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für alle die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (RGBl. I, S. 2107) wurde für

die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS,<sup>1)</sup>  
 die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,  
 die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschließlich  
 ihrer Verstärkungen,  
 die Angehörigen der SS-Junkerschulen,  
 die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz  
 und die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen Höheren SS- und Polizeiführer, denen Verbände der genannten Art unterstellt waren,

eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingeführt, die gleichberechtigt neben der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht stand. Dieser Sondergerichtsbarkeit wurden im Laufe des Krieges folgende weitere Personengruppen unterworfen:<sup>2)</sup>

die Angehörigen der Waffen-SS, auch wenn deren Formationen Kommandobehörden der Wehrmacht unterstellt waren

die ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS (vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942)

die Angehörigen der Allgemeinen SS, sofern sie zu einer der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei unterworfenen Dienststelle kommandiert oder sonstwie dienstverpflichtet waren, oder wenn es sich um Straftaten nach § 175 StGB handelte

die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD (Erlass RFSSuChdDtPol. vom 9. April 1940)

von der Ordnungspolizei zunächst seit dem Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 9. April 1940

1. alle Truppenverbände mit ihren vorgesetzten Kommando-behörden, wobei zu den Truppenverbänden unter anderem zählten die Polizeiregimenter einschließlich des Feuerschutzpolizeiregiments, die Polizeibataillone, Polizeiausbildungsbataillone, Hilfspolizeiausbildungsbataillone, Polizeischulen und Polizeilazarette, sowie die Truppenverbände der Technischen Nothilfe, soweit sie nicht der Wehrmacht unterstellt waren (Erlass Chef Orpo v. 6. Nov. 1941).

1) Hierzu zählten seit dem 25. Juni 1941 auch die hauptberuflichen Angehörigen (einschließlich der irgendwie dienstverpflichteten) sämtlicher Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 18.7.1941 = Nbg. Dok. S. 29).

2) Diese Aufstellung ist wahrscheinlich nicht vollständig.

2. der sogenannte Einzeldienst in allen besetzten und an das Reich "rückgegliederten" Gebieten einschließlich Danzigs (Erlaß Chef Orpo vom 14. Dez. 1940 und Erl. vom 9.10.1941)

Durch Befehl des Reichsführers SS vom 6. August 1942 wurde mit Wirkung vom 1. Sept. 1942 die gesamte Ordnungspolizei einschließlich des Einzeldienstes im alten Reichsgebiet, der Polizeiverwaltungsbeamten und der Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden der Sondergerichtsbarkeit unterstellt; ausgenommen waren Beamte der inneren Verwaltung, die polizeiliche Gefugnisse ausübten, wie Bürgermeister und Landräte. Auch die Angehörigen der Feuerwehren (auch der freiwilligen - Befehl Chef Orpo v. 11. Dezember 1942) und der Luftschutzpolizei unterstanden der Sondergerichtsbarkeit, allerdings (ebenso wie übrigens auch die Angehörigen der Technischen Nothilfe) nur hinsichtlich der Straftaten, die sie in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begangen hatten (Verfügung Chef Orpo v. 15. August 1942 Erlass Hauptamt SS-Gericht v. 29. Sept. 1942).

Die Beamten der Geheimen Feldpolizei (Erlaß des Chefs OKW v. 27. Januar 1945)

die Angehörigen der Bahnschutzpolizei für Straftaten, die sie in Beziehung auf den Dienst begangen hatten (Erlaß RFSSuChdDtPol. vom 12.10.1944)

die Angehörigen der im Osteinsatz den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellten sowie der zum Gefolge der Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gehörenden Formationen des NSKK (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Okt. 1941)

die Angehörigen der Land- und Stadtwacht wegen aller in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begangenen militärischen und nicht-militärischen Straftaten, einschließlich der in der Land- und Stadtwacht verwendeten Formationen der SA (Erlaß des RFSS v. 16. Mai 1944; Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. August 1944). Noch im Erlaß des Chefs Orpo vom 1. Oktober 1942 war ausdrücklich betont worden, daß die Angehörigen der Land- und Stadtwacht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit nicht unterworfen seien.

die Angehörigen des Roten Kreuzes (insbesondere die DRK-Schwestern), soweit sie bei Dienststellen der SS und Polizei Dienst taten (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. Juli 1944)

die Angehörigen des sogenannten "Sonderdienstes" im Generalgouvernement (vgl. unten der nächsten Seiten)

die Angehörigen der Wehrmannschaften des Steirischen Heimatbundes wegen Straftaten, die in Bezug auf den Dienst begangen wurden (Erlaß des Reichsführers SS vom 20. April 1944)

die Angehörigen der in Oberitalien eingesetzten Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 4. August 1944)

die Angehörigen der polnischen und ukrainischen Polizei im Generalgouvernement

die Angehörigen der einheimischen Hilfspolizeiverbände (sogenannten Schutzmanschaften) in den besetzten Ostgebieten (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942. Nach einem Erlaß des Reichsführers SS vom 5. Oktober 1942 konnten die Angehörigen der Schutzmanschaften einem besonderen Standgerichtsverfahren unterworfen werden.

die Angehörigen der niederländischen Polizei bei Straftaten, die sich gegen die Besatzungsmacht richteten (Verordnung des Reichskommissars f.d.bes. niederländischen Gebiete v. 13. Juli 1942)

die Angehörigen des sogenannten Gefolges der SS- und Polizeidienststellen, auch des weiblichen Gefolges (Nachrichtenhalterinnen etc.). Zum Gefolge zählten in den Operationsgebieten alle Personen, die sich bei einer der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Dienststelle aufhielten, im übrigen nur diejenigen, die bei einer solchen Dienststelle tätig waren und dafür Gebührenisse bezogen (Erlaß des Reichsführers-SS vom 17. Juli 1941). Bei "Vortaten" und nicht-militärischen Straftaten von Angehörigen des Gefolges konnte die Strafverfolgung an zivile Gerichte abgegeben werden.

Alle sonstigen Zivilpersonen (Deutsche und Ausländer) wegen aller im Operationsgebiet begangenen strafbaren Handlungen, "wenn ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet", sowie wegen aller Straftaten, die in Gebäuden oder sonstigen Anlagen, die den Zwecken der SS oder Polizei dienten, wenn der Reichsführer-SS erklärte, daß besondere dienstliche Belange eine SS- und polizeigerichtliche Aburteilung fordern. In den besetzten Gebieten sollten die Gerichte und Wehrmacht die Verfolgung von Zivilpersonen den SS- und Polizeigerichten dann überlassen, wenn sich die Straftat mindestens überwiegend gegen die SS oder die Polizei gerichtet hatte (Erlaß Chef OKW vom 4. April 1943). Weitergehende Zuständigkeit für die einheimische Zivilbevölkerung hatten die SS- und Polizeigerichte in Böhmen und Mähren und in den Niederlanden (Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 15. Juli 1942 (RGBl. I, S. 475); Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 23. Januar 1943 über Polizeistandgerichtsbarkeit in den besetzten niederländischen Gebieten).

Kriegsgefangene, die sich in der Verwahrung der SS oder Polizei befanden; später wohl alle Kriegsgefangenen (Erlaß des Reichsführers SS vom 11.1.1945).

Die Sondergerichtsbarkeit galt für alle militärischen und nicht-militärischen Straftaten, die während der Zugehörigkeit oder vor der Einberufung zur SS- und Polizei begangen wurden; bei ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS wurden jedoch nur solche Vortaten bestraft, die auch nach deutschem Recht mit Strafe bedroht waren. Schied jemand aus SS oder Polizei aus,

bevor eine dort begangene Straftat abgeurteilt war, so blieb er diesbezüglich der Sondergerichtsbarkeit unterworfen. Das galt auch dann, wenn der Betreffende inzwischen zur Wehrmacht einberufen worden war. Gegen unterstanden Personen, auf die sich die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei erstreckte, der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht nur dann, wenn sie während ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder während ihrer Zugehörigkeit zum Wehrmachtsgefolge oder als Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes straffällig wurden. Zur Wehrmacht Kommandierte der SS oder Polizei unterstanden seit April 1943 gleichwohl der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, ebenso Angehörige der SS und Polizei in Wehrmachtlazaretten; letztere allerdings unterstanden der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (Erlaß des Chefs OKW vom 28. Mai 1940, 10. März und 4. April 1943).

Grundlagen der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei waren das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, von denen jedoch in einer Reihe von Fällen abgewichen wurde (für diese Abweichungen vgl. vor allem die beiden Durchführungsverordnungen vom 1. November 1939-RGBl. I S. 2293 und 17. April 1940-RGBl. I S. 659 zum grundlegenden Gesetz vom 17. April 1940); die Abweichungen betrafen besonders die Ehrenstrafen und die Gerichtsverfassung, ausserdem die Urteilung der Strafwürdigkeit einzelner Vergehen. Typisch ist für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit gegenüber der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht auch, daß nicht zwischen Soldaten und Beamten unterschieden wurde; sie war auf die Polizeiangehörigen ausgedehnt ohne Rücksicht darauf, daß diese dem Deutschen Beamtengesetz (beziehungsweise dem Polizeibeamtengesetz) unterlagen.

Zentral- und Ministerialinstanz für die gesamte SS- und Polizeigerichtsbarkeit war das Hauptamt SS-Gericht in München, das aus dem SS-Disziplinaramt und dem SS-Rechtsamt hervorgegangen war, die schon in den Jahren vor 1939 bestanden hatten. Als Gerichte waren tätig

1. die SS- und Polizeigerichte, die sich am Dienstsitz jedes

Höheren SS- und Polizeiführers befanden, wobei allerdings bis weit in den Krieg hinein wegen Mangel an geeigneter Richter eine Reihe von SS- und Polizeigerichten für die Bereiche mehrerer Höherer SS- und Polizeiführer tätig sein mussten. Im Sommer 1944 bestanden SS- und Polizeigerichte an folgenden Orten:

München	Riga (mit Außenstelle Reval)
Düsseldorf	Belgrad
Berlin	Kassel
Danzig	Veldes/Oberkrain
Dresden	Stettin
Krakau	Nürnberg
Wien	Braunschweig
Prag	Königsberg
Oslo	Agram
Velp	Athen
Stuttgart	Kopenhagen
Hamburg	Verona
Posen	Brüssel
Metz	Budapest
Breslau (mit Außenstelle Kattowitz)	

2. das Oberste SS- und Polizeigericht in München, das für Fälle von Hochverrat, Landesverrat und Spionage und für alle Straftaten von SS-Führern und Polizeioffizieren im Generalsrang zuständig war. Das Oberste SS- und Polizeigericht war kein übergeordnetes Gericht im Sinne einer Rechtsmittelinstanz, da es im Strafverfahren der SS- und Polizeigerichtsbarkeit wie in der Kriegsgerichtsbarkeit keine Berufung gab, sondern jedes Gericht als erste und letzte Instanz entschied.
3. die SS- und Polizei-Feldgerichte, die sich bei den Stäben der Heeresgruppe Weichsel, der 6. und 11. SS-Panzer-Armee, der SS-Korps, der SS-Divisionen und SS-Waffen-Verbänden befanden; ausserdem beim Kommandostab RFSS, beim Deutschen Befehlshaber in der Slowakei und bei den SS-Jagdverbänden (Stand vom 16. März 1945)

4. durch Frlaß des Reichsführers-SS vom 16. Mai 1944 wurde beim Hauptamt SS-Gericht ein SS- und Polizeigericht z.b.V. errichtet, das zuständig war "für Strafsachen von besonderer Bedeutung, insbesondere für solche, in denen die Ermittlungen besonders schwierig und umfangreich sind oder eine besondere Sachkunde erfordern oder in denen wegen der Personen der Beteiligten oder des Gegenstandes des Verfahrens die Entscheidung durch das z.b.V.-Gericht zweckmässig (z.B. besonders gelagerte politische Strafsachen, Korruptionsverfahren)" war (Nürnbg. Vok. NO-679; vgl. Aussage Dr. Morgen vom 13. Juli 1946 - Aff. SS-65). Dieses z.b.V.-Gericht war vor allem im Interesse einer wirkungsvollen Aufklärung und Verfolgung einiger ruchbar gewordenen Verbrechen in den KZ bestimmt gewesen.

Als Träger der SS-Gerichtsbarkeit galten die Gerichtsherrn und die Richter, die zusammen "das Gericht" bildeten. Die Gerichtsherrn ordneten das Ermittlungsverfahren an, verfügten die Anklage, beriefen das Gericht und entschieden über die Bestätigung der Urteile. Gerichtsherren waren:

Hitler selbst bezüglich Todesurteilen von Offizieren und gewissen Strafsachen gegen höhere Offiziere

der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bei Verfahren, die er sich zur Entscheidung vorbehält; dazu gehörten alle Verfahren gegen SS-Angehörige mit einer SS-Nummer zwischen 1 und 15000.

der Chef des Hauptamtes SS-Gericht hinsichtlich derjenigen Fälle, die ihm vom Reichsführer SS besonders übertragen wurden

die Hauptamtchefs, Kommandeure und Höheren SS- und Polizeiführer in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Die SS-Richter waren zum Richteramt befähigte SS-Führer, die von Hitler selbst ernannt wurden, der Waffen-SS angehören mußten und dem Reichsführer SS disziplinar unmittelbar unterstellt waren. Die Zugehörigkeit zur Waffen-SS war deshalb erforderlich, weil sich das Privileg der SS, eine eigene Strafgerichtsbarkeit zu haben, auf das Vorhandensein der Waffen-SS gründete. Nach einer Aufstellung des Statistisch-wissenschaft-

lichen Instituts des Reichsführers SS vom 30.6.1944 gehörten 599 Angehörige des Hauptamtes SS-Gericht zur Waffen-SS und 6 zur Allgemeinen SS. <sup>1)</sup> Die SS-Richter konnten - mit Ausnahme der beim Obersten SS- und Polizeigericht tätigen - durch zum Richteramt befähigte Reserveführer der Waffen-SS ersetzt oder vertreten werden. Im Kriege konnten sogar sonstige SS-Führer und Polizeioffiziere als Vorsitzende tätig sein, insbesondere bei Standgerichtsverfahren.

Neben den SS-Richtern gab es die SS-Gerichtsführer beziehungsweise die Gerichtsoffiziere der Polizei, deren Aufgabe es war, bei den einzelnen Dienststellen und Formationen die auf die Sondergerichtsbarkeit bezüglichen Geschäfte wahrzunehmen; sie waren vor allem als Hilfskräfte und Berater ihrer Kommandeure und als Untersuchungsführer tätig, konnten aber auch die Anklagevertretung übernehmen. Die Gerichtsführer gehörten nicht zum Gerichtsdienst, sondern zum Truppendienst; sie unterstanden also disziplinarisch derjenigen Dienststelle, bei der sie tätig waren, und waren nur fachlich dem Hauptamt SS-Gericht unterstellt. Es war erwünscht, vor allem aktive SS-Führer (beziehungsweise Polizeioffiziere) als Gerichtsoffiziere einzusetzen, die ihre in dieser Stellung gemachten Erfahrungen später selbst als Chefs und Disziplinarvorgesetzte verwerten könnten. Deswegen sollten auch möglichst viele Führer vorübergehend einmal als Gerichtsführer tätig sein.

Die verfassungsorganisatorische und politische Bedeutung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit bestand darin, daß sie einerseits die Eigenständigkeit der SS gegenüber Wehrmacht und Staat bestätigte und förderte, andererseits der SS auch einen bemerkenswerten Vorrang vor der Partei einräumte, die zwar immer den Anspruch erhob, dem Staat gegenüber souverän zu sein, jedoch nie die Gerichtshoheit in Strafsachen erlangte.

1) Der Vorrang der Waffen-SS wird auch aus dem Erlaß des Hauptamtes-SS-Gericht vom 15. Mai 1942 deutlich: "Wird gegen einen Angehörigen der Allgemeinen SS ein Strafverfahren durchgeführt, während er bei der Waffen-SS dient, so sind als Kameradenbesitzer Angehörige des gleichen Dienstgrades, den er in der Waffen-SS besitzt, zu berufen, auch wenn die Straftat, deren er verdächtig ist, vor Eintritt in die Waffen-SS begangen ist und er zur Zeit der Begehung der Straftat bei der Allgemeinen SS einen höheren Dienstgrad als bei der Waffen-SS innehatte".

## IV. DIE SS-TRUPPEN

Im Frühjahr 1933 war die SS, wie bereits erwähnt, nur eine etwas vornehmere Variante der ungleich grösseren und mächtigeren, aber als plebejisch geltenden SA. Wer damals glaubte, einer der nationalsozialistischen "Kampfformationen" beitreten zu müssen, sich dabei aber politisch und zeitlich nicht allzu sehr engagieren wollte, der ging zur SS. Eine noch harmlosere Form, der "nationalen Revolution" seinen Tribut zu zollen, war der Eintritt in die Fördererorganisation der SS. Das Fördernde Mitglied verpflichtete sich zur monatlichen Leistung eines bestimmten, nach eigenem Ermessen festzusetzenden Geldbetrags, der durch den örtlich zuständigen SS-Sturm eingezogen wurde; man durfte dafür das Abzeichen der Födernden Mitglieder tragen und hatte im übrigen seine Ruhe. Die FM-Beiträge wurden übrigens immer nur für die Allgemeine SS verwendet.

Von den vielen damals eingerichteten "wilden" Konzentrationslagern waren nur wenige in Händen der SS, darunter die beiden, allerdings besonders bekannten und berüchtigten KZ Dachau und Columbia-Haus in Berlin. Ferner wurden Angehörige der SS zusammen mit SA-Männern als sogenannte "Hilfspolizei" eingesetzt, die vor allem dazu diente, der erbarmungslosen Verfolgung der Gegner des Nationalsozialismus einen amtlichen Anstrich zu geben. Diese SS-Männer wurden in verschiedenen Städten zu "Sonderkommandos" zusammengefaßt; das war der Anfang der Entwicklung der bewaffneten SS-Truppen. Schließlich bildete sich Hitler unter der Führung von Sepp Dietrich aus 120 ausgesuchten SS-Leuten am 17. Juni 1933 wieder einmal eine "Stabswache"; sie erhielt auf dem Parteitag der NSDAP des gleichen Jahres die Bezeichnung "Leibstandarte Adolf Hitler" und wurde am 9. November auf Hitler persönlich vereidigt. Obgleich diese Vereidigung zunächst keine konkreten politischen Folgen zeitigte, ist ihre grundsätzliche Bedeutung doch mit der der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zu vergleichen. Denn sie war einer der ersten Akte der Konstituierung der Führergewalt im öffentlichen Leben Deutschlands: der Reichskanzler legte sich eine bewaffnete

Mannschaft zu, die verfassungsorganisatorisch weder im Bereich des Staates noch in dem der Partei ihren Ort hatte, sondern dem Führer ausschließlich unterstellt und sogar auf ihn ~~persönlich~~ vereidigt war. Über den Einsatz dieser Mannschaft war Hitler niemandem Rechenschaft schuldig, und niemand ausser ihm hatte über sie irgendein Kontrollrecht.

Die Bahn für die weitere Entwicklung der SS-Truppe wurde frei, als Hitler am 30. Juni 1934 Röhm und dessen Vertraute ermordete und auf diese Weise die SA als politischen Machtfaktor ausgeschaltet hatte. Neben Göring war bei dieser Aktion Himmler Hitlers wichtigster Gehilfe mit den ihm unterstehenden Dienststellen der Gestapo und des SD, mit der "Leibstandarte" und den "Politischen Bereitschaften". Hier traten also zum ersten Male die Machtinstrumente in Aktion, die der Kontrolle irgendeiner Instanz des Staates oder der Partei entweder bereits entzogen waren oder ihr nie unterstanden hatten. Noch am Abend des 30. Juni soll Sepp Dietrich von Hitler das Versprechen erhalten haben, daß die Leibstandarte zum Dank für ihre Verdienste zu einem modern bewaffneten Regiment ausgebaut werde. Sicher ist jedenfalls, daß Reichskriegsminister von Blomberg am 5. Juli 1934 den Wehrmachtbefehlshabern mitteilte, daß die SS Waffen für eine Division erhalten werde. Als Hitler nach der Vereidigung der Reichswehr auf seinen Namen am 2. August 1934 in einem Dankbrief an von Blomberg versicherte, die Reichswehr werde fortan der einzige Waffenträger der Nation sein, war diese Zusage bereits durch den Beschuß gebrochen, die Leibstandarte und die Politischen Bereitschaften zu einer stehenden, bewaffneten und kasernierten Truppe auszubauen. - Die meisten der von der SA eingerichteten Konzentrationslager wurden nach dem 30. Juni 1934 aufgelöst; den Rest bekam SS-Wachmannschaften unter Führung von SS-Oberführer Theodor Eicke. Eicke hatte im Juni 1933 das KZ Dachau und dessen Wachtruppe übernommen, die er in einem Brief an Himmler vom 10.8.1936 als "korrupt" bezeichnete. Diese Wachmannschaft unterstand anfangs noch dem SS-Oberabschnitt Süd, der nach Dachau diejenigen Leute schickte, die man aus irgendeinem Grunde lossein oder versorgt wissen wollte; bald wurde sie Eicke persönlich unterstellt. Am 4.7.1934 wurde

Eicke "Inspekteur der KL und Führer der SS-Wachverbände" und organisierte die vier von der SA übernommenen KZ nach dem Muster von Dachau um. - So bestand die SS-Truppe Ende 1934 also aus den drei Teilen (Erlaß RFSS vom 14.12.1934):

- + Verfügungstruppe (aus den bisherigen Politischen Bereitschaften und der Leibstandarte bestehend)
- + Wachverbände
- + Allgemeine SS

Da die Tätigkeit der Verfügungstruppe und der Wachverbände angeblich im staatlichen Interesse ausgeübt wurde, wurden diese beiden Formationen zunächst teilweise und später ganz aus Mitteln der Kommunen und Länder (später des Reiches) finanziert, während die Allgemeine SS beim Reichsschatzmeister der NSDAP etatisiert war. Für Organisation, Führung und Verwaltung aller drei Formationen war das SS-Hauptamt zuständig, in dem die Inspektionen der Verfügungstruppe (VT) und der Wachverbände allerdings bald eine gewisse unabhängige Sonderstellung einnahmen. - Der beginnende Ausbau der SS-Truppe erfolgte in völliger Eigenständigkeit, denn die SS war durch eine Parteiverfügung Hitlers vom 20. Juli 1934 aus der Unterstellung unter die Oberste SA-Führung herausgenommen und zur "selbständigen Organisation" erklärt worden, und zwar im Hinblick auf ihre grossen Verdienste, "besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934".

Bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im März 1935 hatte die SS-Verfügungstruppe bereits 9 Sturmbanne, einen Pioniersturmbann und eine Nachrichtenabteilung.

Im März 1936 bestand sie aus folgenden Einheiten in folgenden Standorten:

Leibstandarte (LAH)

Berlin-Lichterfelde

Standarte "Deutschland"

München, Dachau, Ellwangen (wobei der Sturmbann in Dachau von den dortigen Wachverbänden zu unterscheiden ist)

"2. Standarte"

Hamburg-Veddel, Arolsen, Wolterdingen b. Soldau, Unna und Wismar

Nachrichten-Sturmbann  
Pioniersturmbann

Berlin-Adlershof  
Leisnig

Der letzte Vorkriegsstand (Sommer 1939) war:

LAH	Berlin-Lichterfelde
Standarte "Deutschland"	München-Freimann
Standarte "Germania"	Hamburg-Veddel, Arolsen, Radolfzell
Standarte "Der Führer"	Wien, Graz, Klagenfurt
Artilleriestandarte (seit Sommer 1939)	
Aufklärungs-Abt.	Ellwangen
Pz.Abw.-Abt.	Ellwangen
Fla.M.G.-Abt.	Ellwangen
Nachrichtenabt.	Unna (Nürnberg)
Pionierabt.	Dresden

Dazu die drei Junkerschulen Tölz (seit 1934), Braunschweig (seit 1935) und Klagenfurt. Die Ergänzung der Truppe erfolgte durch drei Ergänzungsstellen, denen bestimmte Rekrutierungsbezirke zugewiesen wurden; und zwar waren es die Ergänzungsstellen Berlin (Wehrkreis I bis IV und VIII), Hamburg (Wehrkreis IV und IX bis XI) und München (Wehrkreis V, VII, XII und XIII). Nur die Leibstandarte durfte auf alle drei Ergänzungsstellen zurückgreifen, während den anderen Einheiten je eine Ergänzungsstelle zugewiesen wurde.

Die SS-Wachverbände faßte Ecke im Laufe des Jahres 1935 zu 5 Sturmbannen zusammen:

I	"Oberbayern"
II	"Elbe"
III	"Sachsen"
IV	"Ostfriesland"
V	"Brandenburg"

Aus Anlaß des Reichsparteitages 1935 in Nürnberg traten die Wachverbände zum ersten Male in der Öffentlichkeit auf. Daraufhin ordnete Hitler an, den Etat dieser Verbände zum

1.4.1936 auf den Reichshaushalt zu übernehmen; der Mannschaftsbestand wurde daraufhin im Frühjahr 1936 von 1800 auf 3500 vergrössert. Mit Wirkung vom 29.3.1936 trugen die Verbände die Bezeichnung "SS-Totenkopfverbände" (TV). Im April 1937 wurden die 5 Sturmbanße zu 3 Standarten zusammengefaßt, die die Namen "Oberbayern", "Brandenburg" und "Thüringen" trugen. Ihre Standorte waren zunächst Dachau, Oranienburg (Sachsenhausen) und Frankenberg; die Standarte "Thüringen" wurde im Sommer 1937 von Frankenberg nach Weimar (Buchenwald) verlegt. Im Herbst 1938 wurde in Lenz eine vierte Standarte "Ostmark" aufgestellt.

Auf Seiten der Wehrmacht wurden die bewaffneten SS-Truppen mit ausgesprochen gemischten Gefühlen betrachtet. Anfangs überwog das Wohlwollen, das die durch den Versailler Vertrag eingeengte Reichswehr traditionell allen Wehrverbänden entgegenbrachte, die vormilitärische Ausbildung betrieben und auf diese Weise dazu beitrugen, die Zahl der waffenkundigen Männer zu vergrössern. Das änderte sich jedoch, als man feststellen mußte, daß die SS die militärische Ausbildung ihrer Leute keineswegs als eine subsidiäre Funktion gegenüber dem Heer auffaßte, sondern ihre Eigenständigkeit als bewaffnete Macht betonte. Das äußerte sich zum Beispiel darin, daß sie begann, den direkten Verkehr der Wehrbehörden zu denjenigen Wehrdienstpflchtigen zu unterbinden, die in den Politischen Bereitschaften und den Wachverbänden standen. So war die Wehrmacht bald bemüht, die bewaffnete SS so klein wie möglich zu halten, was bis Kriegsbeginn im wesentlichen auch gelang. Denn die Wehrmacht hatte eine sehr gute Ausgangsposition, da Hitler es sich nicht leisten konnte, allzu offenkundig seine Zusage zu verletzten, daß die Wehrmacht der einzige Waffenträger der Nation sei. Andererseits war Himmlers Ausgangsposition viel schlechter als beim Ausbau der Sicherheitspolizei. Denn diese war von Anfang an staatliche privilegiert gewesen, und unter dem Vorwand der Sorge um die Sicherheit des Staates konnte der Anspruch der aussernormativen Führergewalt leicht realisiert werden. Die bewaffneten SS-Truppen dagegen standen von vornherein eindeutig ausserhalb des Staates, und Himmler

mußte sich deshalb selbst geringe Privilegien und Gleichstellungen mit der Wehrmacht und anderen staatlichen Organen mühsam erkämpfen. Die Dienststelle der SS, die dafür zuständig war, war das im Sommer 1935 im SS-Hauptamt eingerichtete Amt für Sicherungsaufgaben unter SS-Oberführer Petri, der gleichzeitig dem Persönlichen Stab RFSS als Chef des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung angehörte.

Daß die Wehrmacht sich das Recht vorbehalten hatte, die Einheiten der VT zu inspizieren und den Etat der bewaffneten SS auf seine Sachgerechtigkeit mitzuprüfen, wog relativ leicht, es hatte sogar eine positive Seite, da der SS auf diese Weise geholfen wurde, in Ausbildung und Ausrüstung primitive Fehler zu vermeiden. Eine ausgesprochene Erschwerung war es dagegen für die SS, daß ihr auf Wunsch der Wehrmacht bei der Werbung von Freiwilligen Beschränkungen auferlegt wurden. Es war der SS verboten, durch Inserate in den Zeitungen zu werben; sie war mehr oder weniger auf Mundpropaganda in anderen nationalsozialistischen Formationen, insbesondere der Hitlerjugend angewiesen. So heißt es in einem Erlaß des Chefs des SSHA vom 27.6.1936 über Rekruteneinstellung in die SS-Verfügungstruppe: "Eine öffentliche Werbung in der Presse ist verboten, jedoch wird empfohlen, mit den zuständigen Dienststellen der Landesbauernschaft, des Arbeitsdienstes, den SA-Gruppen und den HJ-Gebietsführungen in Verbindung zu treten und sie zur Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeit und Einreichung von Bewerbungen zu veranlassen". - Trotz dieser zur Verfügung stehenden Reservoirs hat bei der bewaffneten SS während der Friedensjahre empfindlicher Nachwuchsmangel geherrscht. In einem Schreiben des Chefs SSHA vom 16.3.1939 heißt es: "Durch den Ausbau der SS-Verfügungstruppen und den stärkeren Aufbau der SS-Totenkopfstandarten müssen bis zum 20.12.1939 5000 taugliche Bewerber für die SS-Verfügungstruppen und bis zum 30.9.1939 6000 taugliche Bewerber für die SS-Totenkopfstandarten bereit gestellt sein. Diese grossen Aufgaben können ohne starken Einsatz aller Führer der Allgemeinen SS und ohne tatkräftige Unterstützung der Führer für Ergänzung nicht bewältigt werden. Berichte zeigen, daß die notwendige Mithilfe nicht überall vorhanden ist". Im Dezember 1938 setzte Himmler die Anforderungen

an den Gesundheitszustand der SS-Bewerber herab. Bei Beginn des Krieges gestattete die Wehrmacht zwar der SS, auch in der Presse zu werben. Doch wurde für das Inserat ein bestimmter Text abgesprochen und vom OKH ausdrücklich genehmigt, an dem dann keine Veränderungen mehr vorgenommen werden durften.

Eine weitere Beschränkung für die SS bestand darin, daß nur der Dienst in der VT, nicht aber der in den TV als Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes anerkannt wurde. Die Angehörigen der TV konnten zum Wehrdienst eingezogen werden, und was sie an Dienstzeit in der bewaffneten SS bereits hinter sich gebracht hatten, wurde von der Wehrmacht nicht angerechnet. Zur Illustration seien drei Passagen aus damaligen SS-Befehlen zitiert:

1.

Sturmbannbefehl des TV Sturmbann "Sachsen" vom 16.6.1936:  
"Nach einer Verfügung der SS-Totenkopfverbände gehörte die 3. Standarte der Politischen Bereitschaften ~~an~~ (SS-Sonderkommando 'Sachsen') nicht zur Verfügungstruppe. Infolgedessen darf die Dienstzeit in der 3. Standarte der Politischen Bereitschaften nicht auf die Heeresdienstpflicht angerechnet werden".

2.

Sturmbannbefehl des TV-Sturmbanns "Sachsen" vom 26.8.1936:  
"Sämtliche Männer des Jahrgangs 1914 und des ersten Vierteljahres des Jahrgangs 1915 sind morgen zur Aushebung nach Flöha befohlen, soweit sie nicht bereits ihrer Heeresdienstpflicht genügt haben".

3.

Verfügung des Chefs SSHA vom 20.1.1936:

"Bei den bisherigen Verhandlungen mit Vertretern der Wehrmacht und des Reichs- und Preussischen Innenministeriums konnte noch nicht erreicht werden, daß die SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz als Bestandteile der SS-Verfügungstruppe gelten bezüglich der Anrechnung des Wehrdienstjahres".

Während sich die Wehrmacht mit der VT gewissermassen abgefunden hatte, hat sie die Existenz weiterer bewaffneter SS-Einheiten bis zum Krieg nicht anerkannt. Auch die Reichsverwaltung hätte es gern gesehen, wenn die TV wieder aufgelöst worden wären, und selbst von Seiten der Sicherheitspolizei wurden Eicke Schwierigkeiten gemacht. In dem oben bereits zitierten Brief an Himmler vom 10.8.1936 schrieb Ecke u.a.: "Im Geheimen Staatspolizeiamt kursieren Gerüchte, wonach die SS-Totenkopfverbände im Herbst 1936 meiner Führung entzogen und den SS-Oberabschritten unterstellt werden sollen. Diese Gerüchte gehen vom Büro des Dr. Best aus. SS-Standartenführer Dr. Best vom Gestapo hat an gewisser Stelle erklärt, daß in den Konzentrationslagern eine Schweinerei herrsche; es sei an der "eit, daß man die Lager wieder der Gestapo unterstelle". Daß diese Absicht tatsächlich bestand, beweist das Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936, nach dessen Bestimmungen die Konzentrationslager ja dem Gestapo unterstanden, was allerdings nie vollzogen worden ist. - Im Befehlsblatt des Insp. KZ u. Fü. d. SSTV vom Februar 1937 verbot Eicke die Mißhandlung von Häftlingen und schrieb dazu: "So sehr ich als Nationalsozialist für ein solches Vorgehen Verständnis habe, kann und darf ich dieses Verhalten nicht dulden, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, vom Innenministerium des Deutschen Reiches als unfähig zur Behandlung von Gefangenen bezeichnet zu werden". In einem Wachtruppenbefehl der Wachtruppe "Sachsen" vom 3.12. 1935 wird vor unvorsichtigem Umgang mit Schußwaffen gewarnt: "Wenn aber ein Häftling verletzt oder durch solche Unvorsichtigkeit gar getötet wird, so würde die Staatsanwaltschaft zunächst Nord annehmen, und es würde lange dauern, bis das Gegenteil geglaubt wird". Zu den Vorbereitungen zum Reichsparteitag 1936 erließ Eicke am 3.8.1936 eine Verfügung, in der er schrieb: "Zum zweiten male seit Bestehen der SS-Totenkopfverbände nimmt der Führer Gelegenheit, seine Totenkopfbataillone an seinem Auge vorüberziehen zu lassen. Er sieht uns, weiß, wer wir sind, und erinnert sich an unsere Leistungen im Vorjahr. Erneut ringen wir um unsere Anerkennung und um unsere Existenzberechtigung".

Daß aber auch die Verfügungstruppe Schwierigkeiten hatte, anerkannt zu werden, zeigen die beiden folgenden Beispiele:

Einen Antrag des SB-Hauptamtes, die Angehörigen der VT und der Wachverbände den für die Wehrmacht geltenden Bestimmungen entsprechend von der polizeilichen Meldepflicht zu befreien, wurde vom RuPrMdI mit Verfügung vom 28.8.1935 abschlägig beschieden. - Fälle von Fahnenflucht bei VT und TV konnten mindestens noch 1936 von den ordentlichen Gerichten nicht bestraft werden, da die bestehenden Strafbestimmungen auf die bewaffneten SS-Verbände nicht anwendbar waren.

Die verfassungsorganisatorische Stellung der bewaffneten SS-Verbände blieb zunächst undefiniert. Tatsächlich hatten sie durch den auf den Führer persönlich geleisteten Eid ihren Platz im Bereich der unmittelbaren Führergewalt jenseits von Partei und Staat. Eine ausdrückliche generelle "Legalisierung" in dem von E.R. Huber beschriebenen Sinne ist in den ersten Jahren nicht erfolgt; die Einheiten erhielten lediglich von Fall zu Fall einzelne staatliche Rechte als Privilegien, wie zum Beispiel das Recht Waffen zu tragen. Erst als die Institution "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" am 17. Juni 1936 errichtet war, war auch ein verfassungsorganisatorischer "Aufhänger" für die bewaffneten SS-Verbände gegeben. Indem sie als polizeiliche Sonderformationen ausgegeben wurden, bekamen sie erstens einen definierbaren Ort im Gesamtgefüge der normativen staatlichen Ordnung; zweitens war damit gegenüber der Wehrmacht die Bewaffnung dieser Verbände plausibel zu machen, denn die Polizei war diejenige Instanz, die Waffen trug, ohne daß der "einige Waffenträger der Nation" sich deshalb in seinem Privileg geschmälertröhnen konnte; drittens war wegen der spezifischen Stellung des Reichsführers-SS und Chef der deutschen Polizei in der nationalsozialistischen Herrschaftsstruktur die Stellung der bewaffneten SS unmittelbar unter dem Führer gewahrt. - Diese Lösung fand ihren Niederschlag in der Anordnung Hitlers über die Stellung der bewaffneten SS-Verbände vom 17. August 1938 (Geheime Kommandosache), die in ihren wichtigsten Passagen folgendermassen lautet:

"Durch Ernennung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17.6.1936 (Reichsgesetzbl. I S. 487) habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen.

Damit sind auch die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei getreten.

Zur Regelung dieser Aufgaben sowie zur Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht ordne ich zusammenfassend an:

1. Wie SS in ihrer Gesamtheit, als eine politische Organisation der NSDAP, bedarf für die ihr obliegenden politischen Aufgaben keiner militärischen Gliederung ~~und~~ Ausbildung. Sie ist unbewaffnet.
2. Für besondere innerpolitische Aufgaben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, die ihm zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte, oder für die mobile Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres (SS-Verfügungstruppe) ~~es~~ sind von der Anordnung der Ziffer 1) folgende bereits bestehende bzw. für den Mob.-Fall aufzustellende SS-Einheiten ausgenommen:
  - die SS-Verfügungstruppe,
  - die SS-Junkerschulen,
  - die SS-Totenkopfverbände,
  - die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung)

Sie unterstehen im Frieden dem Reichsführer- SS und Chef der Deutschen Polizei, der ... allein die Verantwortung für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit hinsichtlich der ihm von mir zu stellenden innerpolitischen Aufgaben trägt. ... Die SS-Verfügungstruppe ist weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie ist eine stehende bewaffnete Truppe zu meiner ausschließlichen Verfügung. Als solche und als ~~Wieder~~<sup>mit</sup> der NSDAP ist sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer-SS auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von Freiwilligen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben, auf der Zahl der Wehrpflichtigen zu ergänzen.

...

Die gesetzliche aktive Wehrpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) gilt durch Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe

als erfüllt.

Die SS-Verfügungstruppe erhält ihre Geldmittel durch das Reichsinnenministerium. Ihr Haushaltplan bedarf der Mitprüfung durch das Oberkommando der Wehrmacht. -

...

Die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Mob.-Fall ist eine doppelte:

1. Durch den Oberbefehlshaber des Heeres im Rahmen des Kriegsheeres. Sie untersteht dann ausschließlich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen, bleibt aber politisch eine "gliederung der NSDAP".
2. Im Bedarfsfalle im Innern nach meinen Weisungen. Sie untersteht dann dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

...

Die SS-Totenkopfverbände sind weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie sind eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben polizeilicher Natur, die zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte. Als solche und als "gliederung der NSDAP" sind sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien auszuwählen zu erziehen und durch Einstellung von SS-tauglichen Freiwilligen, die ihrer Wehrpflicht grundsätzlich in der Wehrmacht genügt haben, zu ergänzen. Besondere Ausnahmefälle unterliegen der Zustimmung der Wehrmacht. Sie unterstehen dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit verantwortlich ist".

Um dieses Dokument richtig zu verstehen, muß man beachten, daß es sich nicht um eine Rechtsverordnung irgendwelcher Art handelte, also nicht um die Setzung einer Rechtsnorm, sei es auch im weitesten Sinne verstanden, sondern um eine militärische Weisung; daher ist es eine "Geheime Kommandosache" (die erst später für den Gebrauch des SS-Hauptamtes zusätzlich als "Geheime Reichssache" ausgefertigt wurde) und enthält auch (hier nicht zitierte) Einzelheiten über "gliederung und militärische Unterstellung". Sie spiegelt daher die Form der "Legalisierung" der bewaffneten SS nur wieder und stellt nicht

etwa selbst diese "Legalisierung" dar. Der politische Zweck der Weisung war, die Wehrmacht über die bewaffneten SS-Truppen einerseits zu beruhigen und andererseits diese Truppen, insbesondere die Totenkopfverbände der Wehrmacht gegenüber zu legitimieren; der technische Zweck der Weisung war, wie es in ihrem Text heißt, die "Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht". Der Kernpunkt dieser Aufgabentrennung war im Grunde auch politischer Natur: Hitler stellt fest, daß die bewaffneten SS-Verbände eigentlich für die Verwendung immer Innen da seien. Die Betonung ihrer "engen Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei" hatte der Wehrmacht gegenüber nicht den Sinn einer verfassungsorganisatorischen Fixierung, sondern sollte besagen, daß die bewaffnete SS, sofern sie im Mobilmachungsfall nicht unter dem Befehl des Heeres eingesetzt würde, gegen innere Unruhen verwendet würde und die Wehrmacht selbst dadurch von dieser ihr unangenehmen Aufgaben befreit sei. Diese Tendenz hat Hitler später noch einmal kräftig unterstrichen in seinen "Ausserungen über die künftige Staatstruppenpolizei" vom 6.8.1940, in denen es u.a. hieß:

"Der Führer äußerte am 6.8.1940 gelegentlich des Befehls zur Gliederung der 'Leibstandarte Adolf Hitler' die im folgenden zusammengefaßten Grundsätze zur Notwendigkeit der Waffen-SS.

Das Großdeutsche Reich in seiner endgültigen Gestalt wird mit seinen Grenzen nicht ausschließlich Volkskörper umspannen, die von vornherein dem Reich wohlwollend gegenüberstehen. Über den Kern des Reiches hinaus ist es daher notwendig, einen Staatstruppenpolizei zu schaffen, die in jeder Situation befähigt ist, die Autorität des Reiches im Innern zu vertreten und durchzusetzen.

Diese Aufgabe kann nur eine Staatspolizei erfüllen, die in ihren Reihen Männer besten deutschen Blutes hat und sich ohne jeden Vorbehalt mit der das Großdeutsche Reich tragenden Weltanschauung identifiziert. Ein so zusammengesetzter Verband allein wird auch in kritischen Zeiten zerstzenden Einflüssen widerstehen.

...

Nach Bewährung im Felde in die Heimat zurückgekehrt, werden die Verbände der Waffen-SS die Autorität besitzen, ihre Aufgaben als Staatspolizei durchzuführen. Diese Verwendung der Waffen-SS im Innern liegt ebenso im Interesse der Wehrmacht selbst.

Es darf niemals mehr in der Zukunft geduldet werden, dass die deutsche Wehrmacht der allgemeinen Wehrpflicht bei kritischen Lagen im Innern gegen eigene Volksgenossen mit der Waffe eingesetzt wird. Ein solcher Schritt ist der Anfang vom Ende. Ein Staat, der zu diesem Mittel greifen muss, ist nicht mehr in der Lage, seine Wehrmacht gegen den äusseren Feind einzusetzen und gibt sich damit selbst auf. Unsere Geschichte hat dafür traurige Beispiele. Die Wehrmacht ist für alle Zukunft einzig und allein zum Einsatz gegen den äusseren Feind des Reiches bestimmt."

Dieser offenkundig ad usum Delphini, d.h. zur Beruhigung der Wehrmacht abgefassten Text, der keinerlei Zeugniswert für die tatsächlichen Pläne und Absichten Hitlers besitzt, gibt verstärkt die Tendenz wieder, die in der Anordnung vom 17.8.1938 wirksam war. In ihrem "normativen" Gehalt besagte diese, dass erstens die bewaffneten SS-Verbände zwar kein Teil der Polizei seien, wohl aber in so enger Verbindung zu den Aufgaben der Polizei stünden, dass in der Ernennung des RFSSuChdDtPol. die Grundlage für die Regelung der Stellung der VT und TV zu sehen sei; zweitens dass diese Verbände politisch Gliederungen der NSDAP seien, jedoch zur ausschliesslichen Verfügung des Führers stünden beziehungsweise von ihm von Fall zu Fall Sonderaufgaben zugewiesen bekämen. Im exakt juristischen Sinne allerdings waren VT und TV spätestens ab September 1936 keine Gliederungen der NSDAP mehr. Denn der Begriff der Gliederung war kein verfassungsrechtlicher sondern ein zivilrechtlicher: Nach § 4 der Verordnung vom 29.3.1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 (RGBl.I, S.502) waren "Gliederungen" der NSDAP diejenigen nationalsozialistischen Organisationen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besassen, sondern mit der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts zivilrechtlich identisch waren und vermögensrechtlich eine Einheit bildeten. Der Reichs-

schatzmeister als Generalbevollmächtigter des Führers auf zivilrechtlichem Gebiet und gewissermassen "gesetzlicher Vertreter" der NSDAP war für die Finanzierung und Etatisierung der Gliederungen zuständig und war für sie passiv legitimiert. Aus diesem zivilrechtlichen Verhältnis zum Reichsschatzmeister waren jedoch die VT und TV ausgeschieden: In Heft 39 vom 26. September 1936 der "Juristischen Wochenschrift" war S. 2696 folgende "Mitteilung bezüglich Passivlegitimation in SS-Anlegenheiten" veröffentlicht worden:

"Bei der Erhebung von Zivilklagen gegen einen Angehörigen der Schutzstaffel ist zur Ermittlung der Passivlegitimation die Frage genauestens zu prüfen, ob der SS-Angehörige

1. der Allgemeinen SS,
  2. der SS-Verfügungstruppe oder
  3. den SS-Totenkopfverbänden
- angehört.

Die Allgemeine SS ist eine Gliederung der NSDAP. (Vergleiche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und die 1. Ausführungsbestimmung RGBl. 1935, 502 und 583)

Die SS-Verfügungstruppe und SS-Totenkopf-Verbände dagegen sind Teile der Schutzstaffel, welche durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern passiv legitimiert werden. Demzufolge ist:

I. bei Zivilprozessen, die durch einen SS-Angehörigen der allgemeinen SS veranlasst sind, die Klage zu erheben gegen:

- a) die NSDAP, vertreten durch den Reichsschatzmeister, und den SS-Angehörigen, wenn der SS-Angehörige fahrlässig in der Ausübung des SS-Dienstes gehandelt hat;
- b) dem SS-Angehörigen allein, wenn der Anspruch auf einem persönlichen Rechtsverhältnis beruht;

II. bei Zivilprozessen, die durch einen SS-Angehörigen der SS-Verfügungstruppe oder der SS-Totenkopfverbände veranlasst sind, die Klage nur zu erheben gegen:

- a) das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffel der NSDAP, SS-Brigade-

führer Pohl, München, Karlstr. 10, wenn der SS-Angehörige fahrlässig seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt hat; b) den SS-Angehörigen allein, wenn der Anspruch auf einem persönlichen Rechtsverhältnis beruht.

Der Verwaltungschef der SS  
gez. Pohl  
SS-Brigadeführer "

Demnach ~~enthielt~~ die Anordnung Hitlers vom 17.8.1938 keine juristisch exakten und verbindliche Aussagen über die verfassungsorganisatorische Stellung der bewaffneten SS. Sie war kein Teil der Polizei, im juristisch greifbaren Sinne aber auch kein Teil der NSDAP; sie war eben eine Truppe, die unter dem RFSSuChDtPol. im Bereich der unmittelbaren Führergewalt stand und einen Teil der Führerexekutive jenseits von Partei und Staat bildete. Wie allen anderen Einrichtungen dieses Bereichs konnten auch ihr aufgrund der souveränen Führergewalt einzelne Attribute, Rechte und Zuständigkeiten aus dem Bereich des Staates oder der Bewegung zugewiesen werden, soweit solche Akte partieller Legalisierung politisch opportun erschienen.

Himmler war mit der Zahl der bewaffneten, im aktiven Dienst befindlichen Mannschaft, die die Wehrmacht ihm zugestanden hatte, nicht zufrieden. Er sann deshalb auf Mittel und Wege, die ihm ~~zu~~ gezogenen Grenzen zu umgehen. Den ersten Versuch machte er in den Jahren 1936/37 mit den sogenannten "SS-Grenz- und Wacheinheiten". Den Grundstock dieser Einheiten bildeten zwei Formationen von Grenzwachmannschaften der SS, die verschiedenen Ursprungs waren:

1.

Am 1. Juli 1933 hatte Hitler angeordnet, an allen deutschen Grenzen den Grenzzolldienst durch SS-Angehörige zu verstärken. So kamen damals etwa 2400 SS-Männer als sogenannte H i l f s - g r e n z a n g e s t e l l t e (Higa) zur Zollverwaltung ("Schwarzes Korps" 21.8.35.) und wurden von dieser zur Bewachung der "grünen" Grenze verwendet. Ausserdem wurden den Higa-Einheiten, die zur Allgemeinen SS gerechnet und dort unter der Rubrik "SS-Reserve" geführt wurden, alle Zollbeamte zugewiesen, die Angehörige der SS waren. Higa-Einheiten gab es

nur ~~in~~ den SS-Oberabschnitten Süd, Südwest, Rhein, Südost, Elbe und Main; der Gesamtbestand der Mannschaft betrug im Januar 1937 1495, im Dezember 1938 1565 Mann (SS-Statistik 1937 und 1938; vergl. Himmlers Rede vor den preuß. Staatsräten v. 5.3.1936). Als Österreich ~~zum~~ Reich kam, wurden die Higa-Einheiten des Oberabschnitts Süd zum 1.4. 1938 aufgelöst. Im Februar 1935 wurde im SS-Hauptamt eine Abteilung "Higa" eingerichtet (Stabsbef.Chef SSMA v. 22.2.35.).

2.

Im Winter 1934/35 wurde in Bayern die sogenannte S S - Grenzüberwachung (SSG) aufgestellt, deren ursprüngliche Aufgabe war, Nationalsozialisten aufzunehmen, die nach dem fehlgeschlagenen Putsch und dem Mord an Dollfuss aus Österreich ~~fliehen~~ mussten; das Stammpersonal hatte die "Politische Bereitschaft" Reutlingen gestellt. Die SSG war militärisch organisiert und hatte einen Führungsstab in München.

Mit Wirkung vom 1.4.1936 errichtete Himmler im SS-Hauptamt die Dienststelle eines "Inspekteurs der Grenz- und Wacheinheiten" mit dem Ziel, die Higa-Einheiten, die SSG und einige minder wichtige SS-Wachen zu einem bewaffneten Grenzschutzkorps zusammenzufassen. Inspekteur wurde der frühere Leiter der SA-Dienststelle "Chef des Ausbildungswesens" und spätere HSSPF Krakau, SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger. Es gelang jedoch der Wehrmacht - möglicherweise mit Unterstützung Görings- Himmlers Plan zu vereiteln. Das ergibt sich aus einer Tagebucheintragung Generaloberst Jodls vom 22.7.1937:

"Sitzung bei Göring. Anspruch der SS auf erhöhte Grenzsicherung durch SS begründet mit dem Eindringen von Kommunisten, Saboteuren und Attentätern. Verstärkung der Augsensstellen der Gestapo um 4000 Mann wird zugestanden. Grenzschutzkorps abgelehnt."

Himmler wurde also nur eine Vergrößerung des Personalbestandes der Gestapo genehmigt, womit er die echten sachlichen Erfordernisse einer verstärkten Grenzüberwachung erfüllen konnte. Im Oktober 1937 wurde daraufhin die SSG aufgelöst; ihre Ange-

hörigen wurden, soweit sie eine Polizeiprüfung bestanden, in die Grenzpolizei übernommen. Während einer Übergangszeit blieb die Mannschaft noch in einer Einheit zusammengefasst; in der "SS-Statistik 1937" wird eine Sondereinheit "Grenzpolizei" (mit einer Stärke von ca. 185 Mann) aufgeführt mit der Bemerkung: "Hieß bis Oktober 1937 SS-Grenzüberwachung". Diese Einheit unterstand innerhalb der SS nunmehr dem SD-Hauptamt.

Der zweite, diesmal erfolgreiche Versuch Himmlers, über das von der Wehrmacht zugestandene Kontingent hinaus Mannschaften militärisch auszubilden, erfolgte in den Jahren 1938/39 unter der charakteristischen Bezeichnung "Polizeiverstärkung". Die Grundlagen dafür finden sich in der oben ausführlich behandelten Anordnung Hitlers vom 17.8.1938:

"Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

- 1.) Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände ist eine Polizeitruppe, die im Bedarfsfall auf meinen Befehl, im Mob. Fall jedoch grundsätzlich aufgestellt und bewaffnet wird.
- 2.) Ihre Stärke bestimmt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei innerhalb der Gesamtstärke aller Polizeieinheiten, die ich für das Reichsgebiet festsetzen werde.
- 3.) Organisation, Kräfteverteilung, Bewaffnung und Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände richten sich ausschliesslich nach den an sie herantretenden polizeilichen Aufgaben. Die Verantwortung für die volle Einsatzfähigkeit in dieser Beziehung trägt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir - bezüglich Bewaffnung und Ausstattung nach vorherigem Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht - entsprechende Vorschläge zu machen hat.
- 4.) Die Ausbildung der für den Kriegsfall vorgesehenen Verstärkung der SS-Totenkopfverbände im Alter zwischen 25 und 35 Jahren erfolgt im Frieden durch die Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände.
- 5.) Die Geldmittel für die Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände werden durch das Reichsinnenministerium beim Oberkommando der Wehrmacht als R.V.-Sondermittel angefordert."

Die Totenkopfverbände erhielten also neben der Bewachung der KZ eine neue Aufgabe, nämlich mit einer Art Krümpersystem kurzfristig Mannschaften militärisch auszubilden. Diese Mannschaften stammten aus der Allgemeinen SS und wurden auf Grund ~~des~~ der Notdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1938 einberufen. In einem Schreiben des Reichsministers des Innern in dieser Angelegenheit vom 12.1.1939 heisst es:

"Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei wird auf Grund des Führererlasses vom 17. August 1938 von Mitte Januar 1939 ab Angehörige der Jahrgänge 1903 - 1913, die der SS angehören, zu einer dreimonatigen Übung zur Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) einberufen. Die Einberufung wird auf die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1541) gestützt."

Am Polenfeldzug nahmen Einheiten der VT und der TV im Rahmen grösserer Verbände des Heeres teil, so wie es in der Anordnung vom 17.8.1938 vorgesehen gewesen war. Nach dem Polenfeldzug wurde aus den Standarten "Deutschland", "Germania" und "Der Führer" die SS-Verfügungsdivision gebildet; sie gab später die Standarte "Germania" zur Neuaufstellung der Division "Wiking" ab und erhielt selbst den Namen "Das Reich". Ebenfalls ~~des~~ nach dem Polenfeldzug wurde aus drei Totenkopfstandarten, ergänzt ~~des~~ durch Männer, die als "Polizeiverstärkung" ausgebildet worden waren, die "SS-Totenkopfdivision" aufgestellt. Ausserdem wurden aus den Männern der "Polizeiverstärkung" neun weitere "Totenkopfstandarten" gebildet; sie waren verteilt auf die Standarte Prag, Linz, Wien, Oranienburg, Brünn, Krakau, Tarnow, Danzig, Bromberg, Buchenwald, Radom, Warschau, Lodz, Posen und Przasnysz. Diese Totenkopfstandarten waren der Stamm für weitere SS-Divisionen, die später aufgestellt wurden. Für die Bewachung der Konzentrationslager dagegen wurden aus ~~des~~ Teil nicht kriegsdienstfähigen Angehörigen der Allgemeinen SS die sogenannten "Totenkopfwachsturmbanne" neu aufgestellt.

Die Führungsspitze aller bewaffneten SS-Verbände war bis Mitte 1940 noch immer das SS-Hauptamt mit seinen Inspektionen, vor allem der Inspektion der Verfügungstruppe. Die Inspektion der

KL und der Totenkopfverbände war bei Beginn des Krieges aufgeteilt worden in eine "Inspektion der Konzentrationslager" und eine "Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopfstandarten" (auch als "Inspektion der SS-T-Standarten" bezeichnet). Als am 1. Juni 1940 die Inspektion der Verfügungstruppe noch im Rahmen des SSHA in das "Kommando der Waffen-SS" umgewandelt wurde, wurde die Inspektion der KL sogleich darin mit einbezogen. Am 1. 8. 1940 wurde sodann die Inspektion der SS-T-Standarten aufgelöst, und ihre Geschäfte wurden vom Kommando der Waffen-SS übernommen. Am 15.8.1940 schied das Kommando der Waffen-SS mit einigen anderen Teilen des SSHA aus diesem aus und bildete den Grundstock des mit Wirkung vom gleichen Tage errichteten SS-Führungshauptamtes. - Diese Auflösung der Inspektion der SS-T-Standarten war keine rein organisatorische Massnahme, sondern hatte auch eine verfassungsorganisatorische Seite. Mit ihr wurde nämlich die Unterscheidung aufgehoben zwischen den Teilen der bewaffneten SS, bei denen der Dienst Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes war, und den anderen, bei denen es sich nur um Notdienst im Sinne der Notdienst-Verordnung vom 15.10.1938 handelte. Aus diesem Grunde war es auch nicht nur eine Namensänderung, sondern eine Massnahme von rechtlicher Relevanz, als am 25.2.1941 auf Befehl des RFSS die SS-Totenkopfstandarten in "SS-Standarten" umbenannt wurden. Die Bezeichnung "Totenkopf" wurde zwar einerseits als Ehrentitel aufgefasst und deshalb während des ganzen Krieges von der Totenkopfdivision als Traditionsbezeichnung beibehalten; andererseits aber war sie zwischen 1936 und 1940 bzw. 1941 ein Stigma der wehrrechtlichen Unebenbürtigkeit, bei den Totenkopfstandarten wie bei den Totenkopfwachsturmbannen. Die Bezeichnung "Waffen-SS" kam im Winter 1939/40 auf. Im zusammenfassenden Bericht des OKW über den Polenfeldzug vom 23.9.1939 wurde noch von der "SS-Verfügungstruppe" gesprochen, im HVBl. Teil A 1939 vom 2.10.1939 (S.84) findet sich die Bezeichnung "bewaffnete SS". Dagegen liegt bereits vom 19. Januar 1940 eine Anordnung des Stellvertreters des Führers über "Die Ergänzung der Waffen-SS" vor, ebenso eine Anordnung des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 2. März 1940, in der diese Bezeichnung verwendet wurde. Allgemein üblich wurde die Verwendung der Bezeichnung ~~xxx~~

nach Hitlers Reichstagrede nach dem Westfeldzug am 19. Juli 1940.

Der Begriff "Waffen-SS" wurde schon im Krieg in der Öffentlichkeit vorzugsweise auf die militärischen Formationen der SS angewandt. Dementsprechend wird er auch in der Zeit nach dem Krieg verwendet und die "Hilfsgemeinschaft ~~mit~~ <sup>auf</sup> Gegenseitigkeit" (Hiag) der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS knüpft daran die Behauptung, der Begriff habe auch tatsächlich nur die SS-Divisionen und deren Ersatzeinheiten umfasst. Das ist jedoch nicht richtig. Vielmehr umfasste der Begriff "Waffen-SS" alle diejenigen Formationen und Dienststellen der SS, die vom Reichsfinanzminister etatisiert wurden. Das erklärt sich historisch daraus, dass ursprünglich die bewaffneten Teile der SS mit denen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wurden, identisch waren; das war die "bewaffnete SS", welche Bezeichnung dann umgeformt wurde in "Waffen-SS". Zu den vom RFM etatisierten Teilen der SS und somit zur "bewaffneten" oder "Waffen-SS" gehörte auch die gesamte Konzentrationslagerorganisation. Einen Beweis dafür liefert ein Schreiben des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes SS an den RFSS vom 11.5.1942, dessen erster Teil folgendermassen lautet (NO - 504):

"Die Beratungen mit den Vertretern des Reichsministeriums der Finanzen über den Haushalt der Waffen-SS sind nach sechs Sitzungstagen mit einem vollen Erfolg abgeschlossen worden.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1.) Grundsätzlich hat der Reichsfinanzminister anerkannt:

7	{ Vorjahr	4)	<u>Friedensdivisionen der Waffen-SS</u>
3	"	2)	<u>Junkerschulen</u>
5	"	2)	<u>Unterführerschulen</u>
1	"	0)	<u>Musikschule</u>
1	"	1)	<u>Schule des Verwaltungsdienstes</u>
1	"	0)	<u>Artillerie-Meßschule</u>
1	"	0)	<u>Nachrichtenschule</u>
1	"	0)	<u>Kavallerieschule</u>
1	"	0)	<u>Kraftfahrtechnische Lehranstalt</u>
1	"	0)	<u>Gestüt (2 weitere vorbehalten)</u>
3	"	0)	<u>Remontearmter</u>
1	{ "	0)	<u>Remonteschule</u>

2	{ Vorjahr	1)	Truppenübungsplätze
4	"	4)	Hauptzeugämter
5	"	1)	Kraftfahrzeugdepots
2	"	0)	Kraftfahrzeugwerkstätten
3	"	1)	Kraftfahrsschulen
7	"	5)	Kommandanturen
11	"	7)	<u>Konzentrationslager</u>
1	"	1)	<u>Frauen-Konzentrationslager</u>
2	"	0)	<u>Jugendschutzlager</u>
1	"	1)	Friedens-Bewachungsregiment.

Stärkemäßig beträgt der genehmigte Friedenshaushalt der Waffen-SS:

147.414 (Vorjahr 73.409) Köpfe  
10.817 ( " 0) Pferde".

Eine ganze Reihe von Dokumenten bestätigen, daß die Konzentrationslager einen Teil der Waffen-SS bildeten. Besonders häufig sind Dokumente mit Briefköpfen wie diesem:

Waffen-SS  
Konzentrationslager Natzweiler  
Kommandantur

In einem Schreiben des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes an die Kommandanten der Konzentrationslager vom 17.1.1944 (NO-1549) wurde diesen verboten, gegen KZ-Aufseherinnen Arreststrafen zu verhängen. Wörtlich heißt es: "Ich werde dann in solchen Fällen gemäß der Anordnung des Hauptamtschefs entscheiden, ob eine Arreststrafe zu verhängen ist, ob der Fall dem zuständigen SS- und Polizeigericht zugeleitet werden soll oder ob die Beschuldigte aus den Diensten der Waffen-SS auszuscheiden hat." - Die Versetzungen von Angehörigen der Bewachungsmannschaften von einem KZ in ein anderes erfolgte stets über das SS-Führungshauptamt/Kommandoamt der Waffen-SS. Das ist auch gar nicht anders denkbar, da die Inspektion der KZ ja 1940 innerhalb des SSHA ins Kommando der Waffen-SS und mit diesem dann in das SSFHA übergeführt worden war; dort bildete sie das Amt VI bis zum Frühjahr 1942. Dann wurden die Konzentrationslager dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt mit Wirkung vom 16.3.1942 als Amtsgruppe D unterstellt. Doch blieb auch nach diesem Datum das SSFHA hinsichtlich Bewaffnung, militärischen Vorschriften und militärischer Ausbildung der Be-

wachungsmannschaften federführend. Grund der Übertragung der Zuständigkeit für die Konzentrationslager vom Führungshauptamt auf Wirtschafts-Verwaltungshauptamt war gewesen, daß es der SS im Verlauf des Krieges immer mehr darauf ankam, die Arbeitskraft der Häftlinge für die Ausrüstung der SS-Truppen und für die eigenen wirtschaftlichen Interessen auszunutzen. In diesem Sinne schrieb der Chef des WVHA, Oswald Pohl, am 30.4.1942 an Himmler:

"Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der KZ gebracht und ihre Aufgabe hinsichtlich des Häftlingseinsatzes grundlegend geändert. Die Verwahrung von Häftlingen nur aus sicherheits-, erzieherischen und vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensbauaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.

Aus dieser Erkenntnis ergeben sich notwendige Maßnahmen, welche eine allmähliche Überführung der KZ aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordert."

Falsch ist ausschließlich auch die Behauptung, die Waffen-SS sei ein "vierter Wehrmachtteil" gewesen. Und zwar ist es erstens logisch falsch, denn die Unterscheidung der drei Wehrmachtteile Heer, Marine, Luftwaffe war eine Unterscheidung der Waffengattungen, und die Waffen-SS stellte keine neue, vierte Waffengattung dar. Zweitens ist es politisch-historisch falsch; schon die oben gegebene Skizze der Entwicklung der bewaffneten SS-Verbände lehrt, daß diese in ausgesprochenen Gegensatz zur Wehrmacht und gegen deren Willen entstanden sind. Diese Gegensätze wurden in den Kriegsjahren an der Front zwar zum Teil gemildert, politisch aber haben sie sich noch verschärft und führten schließlich 1944 dazu, daß die Wehrmacht wesentliche Kompetenzen an den Reichsführer-SS abtreten mußte, insbesondere die Abwehr, den Befehl über das Ersatzheer und das Kriegsge-

fangenenwesen. Schließlich wird die Behauptung, die Waffen-SS sei ein vierter Wehrmachtsteil, auch durch den Sprachgebrauch der damaligen Zeit widerlegt. Beispiele dafür finden sich selbst aus der spätesten Zeit, wie zum Beispiel in einem Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 13.2.1945 über den Einsatz von Standgerichten im Wehrkreis III, in dem es u.a. heißt: "Zur sofortigen Aburteilung von Straftaten von A n g e h ö r i g e n a l l e r W e h r m a c h t t e i l e u n d d e r W a f f e n - SS werden an mir geeignet erscheinenden Orten des Streifendienstes Standgerichte errichtet". - Wohl war die Waffen-SS ein Teil der deutschen Kriegswehrmacht, wie das Teile des Reichsarbeitsdienstes und der "Organisation Todt" auch gewesen sind. Im verfassungsorganisatorischen Sinn dagegen hatten die bewaffneten Verbände der SS mit der Wehrmacht nie etwas zu tun. Die Wehrmacht war ein Organ der Staatsgewalt, die Waffen-SS ein Organ der Führergewalt.

## V. DER REICHSKOMMISSAR FÜR DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS

Die Institution "Reichsführer SS/Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" (RKF) entstand aufgrund des "Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums" vom 7. Oktober 1939. Dieser Erlaß, der seinerzeit nicht veröffentlicht und in der Presse nur sehr summarisch wiedergegeben wurde, lautete (PS-686, vgl. "Völkischer Beobachter" vom 26.10.1939):

E r l a s s  
des Führers und Reichskanzlers zur Festigung  
deutschen Volkstums  
vom 7. Oktober 1939

Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt. Damit hat das Großdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mußten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessengrenzen die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, daß bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrage ich dem Reichsführer-SS nach folgenden Bestimmungen:

## I

Dem Reichsführer-SS obliegt nach meinen Richtlinien:

1. die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland,
2. die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungssteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten,
3. die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung, im besonderen durch Seßhaftmachung, der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Der Reichsführer SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Zur Erfüllung der ihm in Absatz 1 Nr. 2 gestellten Aufgaben kann der Reichsführer-SS den in Frage stehenden Bevölkerungsteilen bestimmte Wohngebiete zuweisen.

## II

In den besetzten ehemals polnischen Gebieten führt der Verwaltungschef Ober-Ost die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben nach dessen allgemeinen Anordnungen aus. Der Verwaltungschef Ober-Ost und die nachgeordneten Verwaltungschefs der Militärbezirke tragen für die Durchführung die Verantwortung. Ihre Maßnahmen sind den Bedürfnissen der militärischen Führung anzupassen.

Personen, die zur Durchführung dieser Aufgaben mit Sonderaufträgen versehen sind, unterstehen insoweit nicht der Wehrmachtsgerichtsbarkeit.

## III

Die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben werden, so weit es sich um die Neubildung deutschen Bauerntums handelt, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach den allgemeinen Anordnungen des Reichsführers-SS durchgeführt.

Im übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reiches der Reichsführer-SS zur Durchführung seines Auftrags der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften. Falls über eine zu treffende Maßnahme zwischen dem Reichsführer-SS einerseits und der zuständigen obersten Reichsbehörde - im Operationsgebiet dem Oberbefehlshaber des Heeres - eine nach Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation erforderliche Einigung nicht erzielt werden sollte, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Verhandlungen mit ausländischen Regierungsstellen und Behörden sowie mit den Volksdeutschen, solange sich diese

noch im Auslande befinden, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen zu führen.

Sofern für die Seßhaftmachung zurückkehrender Reichs- oder Volksdeutscher Grund und Boden im Gebiet des Reiches benötigt wird, so finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 467) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die vom Reichsführer-SS bestimmte Stelle.

Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen dem Reichsführer-SS zur Verfügung.

Berlin, den 7. Oktober 1939

Der Führer und Reichskanzler  
gez. Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrates  
für die Reichsverteidigung  
gez. Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der  
Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

Der Chef der Oberkommandos der  
Wehrmacht

gez. Keitel

Hitler hat die Umsiedlungsaktion in seiner Reichstagsrede vom 6.10.1939 angekündigt, als er seine Gedanken über eine Neuordnung Europas nach dem deutschen Sieg über Polen entwickelte. Die wichtigste Aufgabe, die sich aus dem "Zerfall" des polnischen Staates ergebe, so hatte Hitler gesagt, sei "eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse, das heißt: eine Umsiedlung der Nationalitäten, so daß sich am Abschluß der Entwicklung bessere Trennungslinien ergeben, als es heute der Fall ist." Das Problem sei aber nicht nur auf das ehemalige Polen beschränkt, sondern es handle sich um eine weiter ausgreifende Aufgabe für den

ganzen Osten und Südosten Europas. - Dieser Absicht, die vorgesehene Neuordnung nicht auf das eben eroberte polnische Gebiet zu beschränken, entspricht die sehr allgemeine, auch keineswegs nur auf die polnischen Verhältnisse abzielende Formulierung der dem Reichsführer SS erteilten Aufträge ebenso, wie eine bezeichnende Änderung des ersten Satzes der Präambel gegenüber einem noch existierenden Entwurf vom 29. September 1939 (NG-1467). Dort hatte es noch geheissen: "Das Problem ~~Folgen~~ von Versailles hat aufgehört zu bestehen", jetzt lautete die Einleitung des Erlasses: "Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt".

Ähnlich wie beim Erlaß über die Höheren SS- und Polizeiführer und bei Hitlers Anordnung über die bewaffneten SS-Verbände vom 17. August 1938 fallen auch im Erlaß über die Festigung deutschen Volkstums die vagen Formulierungen auf, die mit Absicht gewählt wurden; was kann zum Beispiel die Wendung "Aus- schaltung schädigender Einflüsse" alles beinhalten! Besonders bemerkenswert ist, daß die Bezeichnung "Reichskommissar" in dem Erlaß überhaupt nicht vorkommt; Himmler hat sie sich vielmehr aufgrund seiner neuen Ermächtigung erst selbst zugelegt. Es hieß deshalb in einem "Underlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (RMEuL.) vom 17.1.1940 (NG-937) mit Recht:

"Nach dem Führererlaß vom 7. Oktober 1939 obliegen dem Reichsführer SS alle Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums nach den Richtlinien des Führers. Der Reichsführer SS hat für diese Aufgaben das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums gegründet."

Sachlich war die Bezeichnung "Reichskommissar" zwar in etwa zutreffend, denn die dem RFSS übertragenen Aufgaben waren, wenn auch nur der Form nach, mit denen zu vergleichen, die in der Weimarer Republik Reichskommissaren übertragen wurden; es handelte sich damals um sachlich und zeitlich begrenzte Aufträge, die den Geschäftsbereich eines einzelnen Ministeriums überschritten und in einer Art begrenzter Sonderbevollmächtigung

ohne politisch-parlamentarische und bürokratische Hemmungen erledigt werden sollten. Hätte man jedoch im Falle der "Festigung deutschen Volkstums" die Bezeichnung "Reichskommissar" in den Führererlaß aufgenommen, dann wäre sie "gesetzestehende" geworden und man hätte der neuen Institution im Rahmen der gesamten Verwaltung einen normativ fixierten Platz zuweisen und schließlich bei der Formulierung des Erlasses alle irgendwie tangierten Ressorts beteiligen müssen. Das sollte vermieden werden und deshalb beauftragte man nur den "Reichsführer-SS", der bereits Exekutivbefugnisse hatte und sparte sich auf diese Weise weitere Definitionen und Erklärungen. Wie in Absatz III zugunsten des RMEUL. angeführten Bestimmungen mußten nur deshalb aufgenommen werden, weil dieser von dem vorbereiteten Erlaß zufällig Wind bekommen hatte und auf einer ausdrücklichen Berücksichtigung bestand. Weil dem "Reichskommissar" kein bestimmter Platz in der Bürokratie zugewiesen war, konnten auch seine Rechte gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen nur unbestimmt formuliert werden: er sollte "allgemeine Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen treffen" können und sich "der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches" etc. "bedienen". In der Praxis allerdings hatte er die gleichen Möglichkeiten, als ob ihm das Recht, Rechtsverordnungen zu erlassen und Weisungen zu geben, erteilt worden wäre. So wurden zum Beispiel die Höheren SS und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern von Danzig/Westpreussen und Posen (später Wartheland) zwar gemäß § 2 der Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über "Liederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 zu Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bestimmt; bei den Oberpräsidenten von Schlesien und Ostpreussen aber genügte für den gleichen Zweck eine Anordnung des Reichsführers-SS (RGBl. I 1939 S. 2133; NG-937).

Im Sinne des Erlasses vom 7. Oktober 1939 war der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nicht eine Behörde, die ein bestimmtes Gebiet der Verwaltung zu bearbeiten, sondern ein Führungsstab, der alle in Frage kommenden Dienststellen des Staates und der Partei, vor allem aber der SS zur Er-

füllung seines Auftrages einsetzen konnte. Ausschließlich und im eigentlichen Sinne Dienststelle des Reichskommissars war zunächst nur der Führungsstab selbst; alle anderen für die Festigung deutschen Volkstums tätig werdenden Dienststellen waren dem Reichskommissar in verschiedenen Spielarten bedingt untergeordnet. Das war die Quelle der organisatorischen Kompliziertheit und verwaltungsrechtlichen Komplexität der Gesamtinstition. Sehr bald allerdings zeigte sich, daß die gestellten Aufgaben zu groß und zum Teil so völlig neu waren (z.B. der Vermögensausgleich für die Umsiedler), daß sie von bereits bestehenden Dienststellen nicht nebenbei erledigt werden konnten; und daß andererseits Leistungsfähigkeit und Macht des Reichskommissars um so grösser sein würden, je mehr er in eigener Regie erledigte. Deshalb wurde der Grundsatz, sich ausschließlich bereits vorhandener Behörden zu bedienen, bald durchbrochen; es wurden neue Dienststellen gegründet, die ausschließlich den Aufgaben des Reichskommissars dienten und nicht bloß auf Zusammenarbeit mit dem Führungsstab angewiesen, sondern ihm unterstellt waren. Sie bildeten mit dem Führungsstab zusammen das, was man als den engeren Befehlsbereich des RKF bezeichnen kann.

Den Führungsstab errichtete der RFSS mit seiner ersten aufgrund der neuen Bevollmächtigung erlassenen Anordnung, deren Anfang lautete (NO 3078):

"Durch den Erlaß des Führers vom 7.10.1939 bin ich zum Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums ernannt worden.

Für die Leitung und Herausgabe der allgemeinen Anordnungen und Richtlinien und für die Durchführung bestimmter nur zentral zu erledigender Aufgaben richte ich die Dienststelle des Reichskommissars ein. Die Leitung habe ich dem SS-Oberführer Greifelt übertragen."

Daß es nicht richtig ist, daß Himmler durch den Führererlaß zum Reichskanzler ernannt worden sei, wurde schon erwähnt. - Der Führungsstab als solcher mußte in praxi nicht neu aufge-

stellt werden, sondern war in Gestalt der für die Umsiedlung der Südtiroler im Juni 1939 eingerichteten "Leitstelle für Ein- und Rückwanderung" bereits vorhanden. Diese Leitstelle war unter der Leitung von Greifelt dem Persönlichen Stab RFSS angegliedert. Sie erhielt Mitte Oktober 1939 die Bezeichnung "Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums". Die Dienststelle hatte ursprünglich folgende Hauptabteilungen

- I. Planungsfragen (Vorschläge, Anregungen)
- II. Lenkung des Menschen einsatzes (Aufteilung der Umsiedler auf die neuen Gebiete)
- III. Ausgleich von Schadensfällen.
- IV. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel.
- V. Zentralbodenamt (Beschlagnahme und Neuverteilung des Bodens)
- VI. Siedlungsaamt (welche die Richtlinien für die Siedlungen gibt)

Das Zentralbodenamt hatte mit den ihm unterstellten, in den besetzten Gebieten stationierten Bodenämtern seine eigene Vorgeschichte: Es war nämlich ursprünglich eine Einrichtung des Rasse- und Siedlungshauptamtes und bis ins Jahr 1940 hinein mit der Dienststelle RKF nur lose verbunden gewesen. Das RuSHA hatte sich 1938 einen Verwaltungsapparat eingerichtet, um vor der Besetzung fremder Gebiete durch deutsche Truppen die Beschlagnahme allen jüdischen und sonst als staatsfeindlich bezeichneten landwirtschaftlichen Besitzes vorzubereiten und diesen dann sogleich bei der Besetzung zu übernehmen und darüber zu verfügen. Das war im Sinne des oben bereits zitierten Briefes des damaligen Chefs des RuSHA geschehen, wonach für das Siedlungsproblem außerhalb der alten Reichsgrenzen, da es in erster Linie ein politisches Problem sei, die politische Organisation der SS zuständig sei. So wurde im Memelland jüdischer und litauischer landwirtschaftlicher Besitz durch Einsatzstäbe des RuSHA sichergestellt und auch in Polen gingen Einsatzstäbe des RuSHA mit der Truppe mit, um "die Rechte des Reiches auf den Boden damaliger polnischer Staatsangehöriger wahrzunehmen" (NO-5640). So wie eine Weile nach dem Schluß der

Kampfhandlungen in den besetzten Gebieten die mobilen Einsatzgruppen des CSSD in eine stationäre Eingliederung der Sicherheitspolizei und des SD übergeführt wurden, so auch die Einsatzstäbe des RuSHA in stationäre Bodenämter in verschiedenen polnischen Städten. Auch in Prag gab es ein Bodenamt, das schon im Sommer 1939 der Leiter des Siedlungsamtes des RuSHA, SS-Oberführer von Gottberg übernommen hatte. Gottberg hatte sich dort eine starke und politisch selbständige Stellung geschaffen und hatte den Ehrgeiz, ein eigenes, vom RKF unabhängig bleibendes Reichssiedlungskommissariat zu schaffen, dessen Grundstock das Zentralbodenamt bilden sollte. Erst als von Gottberg Anfang 1940 wegen tatsächlicher oder angeblicher Unsauberkeiten in seiner dienstlichen Tätigkeit und privaten Lebensführung seines Amtes enthoben worden war, erfolgte bald darauf die endgültige Eingliederung des Zentralbodenamtes in die Dienststelle RKF.

Mitte Juni 1941 wurde der Verwaltungsapparat des RKF reorganisiert. Die Dienststelle RKF wurde unter der neuen Bezeichnung "Stabshauptamt" (StHA/RKF) zum Hauptamt der SS erhoben und nach dem Schema der anderen Hauptämter folgendermassen neu gegliedert (NO-4060, NO-3478):

Amtsgruppe A

Zentralamt (u.a. Personalfragen, Gerichts-  
offizier, Zentralregistratur)

Amt I Umsiedlung, Volkstum

Amt II Arbeitseinsatz

Amtsgruppe B

Amt III Wirtschaft (später "gewerbliche W.")

Amt IV Landwirtschaft

Amt V Finanzverwaltung

Amtsgruppe C

Amt VI Planung

Amt VII Bauten

Amt VIII Zentral-Bodenamt

Zum engeren Befehlsbereich des RKF gehörten neben der Dienststelle vor allem die Beauftragten des RKF. Als

solche wurden zunächst die vier Höheren SS- und Polizeiführer bei den Oberpräsidenten von Ostpreussen und Oberschlesien und bei den Reichsstatthaltern von Danzig/Westpreussen und Warthe- gau ernannt. Sie trugen die amtliche Bezeichnung

Reichsstatthalter (bzw. Oberpräsident)  
der Höhere SS- und Polizeiführer  
Beauftragter des RKF.

Sie besaßen vom RKF abgeleitete Weisungsbefugnis gegenüber allen Behörden der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten und setzten diese Behörden für die Zwecke des RKF ein; daneben verfügten sie aber auch über je einen Stab von eigenen Sachbearbeitern, die sogenannten Ansiedlungsstäbe. Auf der Kreisstufe waren für RKF-Aufgaben auf Seiten der SS die Kreisansiedlungsstäbe, auf Seiten der Behörden der Reichsstatthalter, die Landräte und Oberbürgermeister zuständig. Der Beauftragte des RKF konnte also mit 3 Gruppen von Dienststellen arbeiten: Mit den Behörden des Reichsstatthalters, mit den eigenen Ansiedlungsstäben und mit allen ihm als HSSPF unterstellten Dienststellen der SS und Polizei. Waren die HSSPF als solche dem Reichsstatthalter "persönlich und unmittelbar", so waren sie ihm in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des RKF überhaupt nicht unterstellt. Das ergab den unhaltbaren Zustand, daß der HSSPF die Behörden des Reichsstatthalters beschäftigen konnte, ohne diesen darüber auch nur informieren zu müssen. Deshalb wurde im Frühjahr 1940 die Regelung dahingehend abgeändert, daß die Reichsstatthalter selbst die Beauftragten des RKF wurden und die HSSPF ihre ständigen Vertreter waren. Jetzt waren diese immerhin zu einer Berichterstattung verpflichtet, und die Reichsstatthalter konnten ihnen de jure Weisungen erteilen; in der Praxis hatte natürlich die Unterstellung der HSSPF unter den RFSS bzw. RKF in jedem Falle den Vorrang. Im Gau Danzig-Westpreussen blieb der HSSPF selbst Beauftragter des RKF, weil zwischen Himmler und dem Reichsstatthalter Forster scharfe politische Gegensätze herrschten, und Forster sich weigerte, auch nur formal Himmler unterstellt zu sein. Unter diesen Umständen durfte der HSSPF allerdings kaum auf die ihm rechtlich zustehende Hilfe der Behörden des Reichsstatthalters rechnen,

sondern mußte seine Maßnahmen ausschließlich mit eigenen Kräften und sogar im Kampf gegen Forsters Behörden treffen. Ähnlich variierten auch in den späteren Jahren, als in allen Gebieten des Altreiches und der besetzten Länder Beauftragte des RKF eingesetzt wurden, die Unterstellungsverhältnisse entsprechend den allgemeinen politischen Gegebenheiten. Die Regel war, daß in allen Gebieten, in denen grössere Aufgaben vom RKF zu erledigen waren, und in denen also wirklich die Behörden der Reichsstatthalter beansprucht wurden, diese auch als Beauftragte des RKF fungierten, während dort, wo wenig zu tun war (d.h. besonders im Altreich) die HSSPF direkt beauftragt waren. Eine Ausnahme machte der Gau Niederschlesien, wo der Gauleiter Hanke gewünscht hatte, daß der HSSPF in RKF Angelegenheiten nur als sein ständiger Vertreter handeln dürfe. Besonders bemerkenswert ist die Ausnahme, die im Generalgouvernement seit 1942 bestand, wo der HSSPF durch Führererlaß vom 7. Mai 1942 zum Staatssekretär für das Sicherheitswesen ernannt wurde, und unmittelbar auf Weisung des RFSS sowohl in dessen Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei als auch in dessen Eigenschaft als RKF handelte.

Zum engeren Befehlsbereich des RKF gehörten weiterhin eine Reihe von Gesellschaften privaten Rechts mit amtlichen Funktionen, die dem StHA unmittelbar unterstanden und ausschließlich mit Aufgaben des RKF beschäftigt waren; es waren, aus dem Blickwinkel des StHA gesehen, die sogenannten "angeschlossenen Dienststellen". Ihr Rechtsstatus ist schwer durchschaubar; sie entsprachen wohl den Gesellschaften privaten Rechts, welche sich auch andere Hauptämter der SS als Dienststellen angegliedert hatten, wie etwa den "Deutschen Wirtschaftsbetrieben", des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes oder den Gesellschaften, die mit der Euthanasie befaßt waren. Es handelte sich im Bereich des StHA in erster Linie um folgende Einrichtungen:

#### 1. Die Deutsche Umsiedlungs Treuhand G.m.b.H. (DUT)

Die DUT war eine Dienststelle des RKF. Sie besaß eine Rechtsform privaten Rechts, konnte aber als Reichsgesellschaft einen

behördlichen Charakter beanspruchen<sup>1)</sup>. Sie war am 3.11.1939 gegründet worden und hatte den Auftrag, die Umsiedler vermögensrechtlich zu betreuen, den Ausgleich der im Herkunftsland zurückgelassenen Vermögen vorzunehmen, bzw., wo nötig, Kredite und Vorschüsse zu gewähren. Finanzbevollmächtigt für die DUT war das Amt Finanzverwaltung des StHA, sachlich zuständig das Amt Gewerbliche Wirtschaft des StHA.

## 2. Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG)

Die DAG stammt auch aus der Zeit vor der Ernennung des RKF. Sie war ursprünglich eine der drei Gesellschaften privaten Rechts gewesen, die sich das RuSHA 1938 gegründet hatte, um bei der Besetzung neuer Länder durch deutsche Truppen auch die größten Mengen beschlagnahmten staatsfeindlichen Besitzes auffangen zu können. Für den städtischen Grundbesitz waren damals die "Aliod, Eigenheim und Kleinsiedlung G.m.b.H." mit Sitz in Berlin und (für Österreich) die "Erste gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-Gesellschaft für Kleinwohnungen" mit Sitz in Wien gegründet worden; für den gesamten landwirtschaftlichen und Forstbesitz einschließlich der landwirtschaftlichen Industrie (Molkereien, Zuckerfabriken usw.) aber die DAG, die im Frühjahr 1939 bereits 300 000 Morgen eigenen und treuhänderischen Besitzes bewirtschaftete. Alle drei Gesellschaften unterstanden ursprünglich ausschließlich dem RuSHA und waren, wie sich der damalige Chef des RuSHA ausdrückte, "als regelrechte SS-Gesellschaften anzusprechen". Im Rahmen der RKF Organisation kam die DAG dann unter die Finanzaufsicht der für sie bevollmächtigten Finanzabteilung des StHA und erhielt die Aufgabe, Grundstücke, Inventar und Vieh der enteigneten Ausländer zu übernehmen, und für die deutschen Siedler bereit zu halten (NO-3162, NO-4060, NO-3478).

Neben den genannten Gesellschaften dürfte es für einzelne spezielle Zwecke noch andere gegeben haben, deren Namen man

1) NO-4683, NO-4060, NO-3478, NO-4289, NO-4817. Die schwierige Frage, ob die Mitarbeiter der DUT dienstrechtlich als Angehörige des RKF anzusehen sind, kann und braucht hier nicht erörtert zu werden.

nur zufällig in den noch vorhandenen Dokumenten finden wird. So erwähnte zum Beispiel Greifelt in einem Vortrag über die Tätigkeit des RKF drei sogenannte "Auffanggesellschaften für Kriegsteilnehmer", deren Aufgabe es war, einen Teil der ehemals polnischen Betriebe der Gewerblichen Wirtschaft vorläufig zu verwalten, um sie nach dem Kriege Kriegsteilnehmern zu über-eignen (NO-4817). Schließlich gehörten zum engeren Befehlsbe-reich des RKF noch einige dem StHA unmittelbar unterstellten Schulen für Volksdeutsche.

Da der RKF mit dem RFSS identisch war, war die uneingeschränkte Befehlsgewalt des RFSS gegenüber allen Dienststellen der SS und Polizei natürlich auch in RKF-Angelegenheiten gegeben. Da diese Dienststellen jedoch nicht ausschließlich, sondern nur teil- und zeitweise in RKF-Angelegenheiten tätig wurden, kann man ihren Kreis als den w e i t e r e n B e f e h l s b e - r e i c h des RKF bezeichnen. Die unmittelbare Befehlsbe-rugnis hatte jedoch nur der RFSS/RKF selbst; das StHA dagegen war in RKF-Angelegenheiten gegenüber den Dienststellen der SS und Polizei nicht übergeordnet sondern lediglich federführend. Ohnedie daß es dazu einer Zwischenschaltung des StHA bedurft hätte, galten die anderen Hauptämter selbst als Dienststellen des RKF, wenn sie einschlägige Aufgaben erfüllten. Daher finden sich in den Quellen Bezeichnungen wie "Der RKF - RuSHA" oder "Der RKF - RSHA" oder "Der RKF - RSHA Amt III"; letzteres war die Bezeichnung des Amtes für Volkstumsfragen des SD. - Die wichtigsten Dienststellen dieses weiteren Befehlsbereichs des RKF waren die "Volksdeutsche Mittelstelle", das RSHA und das RuSHA. Sie können im allgemeinen den drei im Erlaß vom 7.10.39 dem RKF übertragenen Aufgaben zugeordnet werden: Umsiedlung der Volksdeutschen einschließlich deren provisorischen Aufent-halt in den Lagern, Ausschaltung schädigender Einflüsse und Ge-staltung neuer Siedlungsgebiete.

Die Volksdeutsche Mittelstelle (Vomi) war im Laufe des Jahres 1936 von der NSDAP errichtet worden; sie war die Zentrale für den gesamten finanziellen und politischen Verkehr mit den Volks-deutschen im Ausland. So diente sie als Instrument, die gesamte Volkstumspolitik in nationalsozialistische Regie zu nehmen.

Die Volksdeutschen im Ausland, das heißt, alle diejenigen, die nach Abstammung und Sprache dem deutschen Volkstum zugehörten, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sollten nicht wie bisher bloß unterstützt werden, um ihrer nationalen Eigenart entsprechend leben zu können, sondern sollten für die nationalsozialistische Politik aktiviert werden. Dabei bot die 1936 schon außerordentlich angespannte Devisenlage einen guten Vorwand, einerseits die reichsdeutschen Hilfsorganisationen (VDA, Gustav-Adolf-Verein, Reichsbund für das katholische Deutschtum im Ausland und andere) unter wirtschaftliche und politische Kontrolle zu nehmen, andererseits in die Führung der Volksgruppen Leute zu bringen, die mit dem Nationalsozialismus sympathisierten – also die gesamte Volksstumsarbeit gleichzuschalten. Außerdem sollte die Vomi den gesamten, jetzt intensivierten Verkehr zwischen den Auslandsdeutschen und den Reichsbehörden und Parteidienststellen vermitteln, der ja, da die Auslandsdeutschen keine deutschen Staatsbürger waren, weder über die deutschen Missionen noch über die Auslandsorganisation der NSDAP erfolgen konnte.

Der organisatorische und rechtliche Standort der Vomi ist dem Erscheinungsbild nach außerordentlich komplex; er lässt sich nur bestimmen, wenn man sie als eine Institution der Führergewalt begreift. Vermögensrechtlich hat sie immer in den Zuständigkeitsbereich des Reichsschatzmeisters der NSDAP gehört. Auch verfassungsorganisatorisch war sie ursprünglich ein Teil der "Gesamtbewegung" gewesen und hatte als solcher dem Stellvertreter des Führers unterstanden. Im Laufe des Jahres 1938 jedoch wurde sie Hitler persönlich unterstellt und kam somit in den Bereich der unmittelbaren Führergewalt, in dem es keine Unterscheidung mehr zwischen Institutionen des Staates und der Partei gab. Der Leiter der Vomi (seit 1.1.1937 SS-Obergruppenführer Werner Lorenz) führte einerseits das Reichsdienstsiegel und die Reichsdienstflagge, besaß aber andererseits seit dem 10.1.1938 für seinen Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse eines Oberabschnittsführers der SS und war später Gerichtsherr im Rahmen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Im Oktober 1939 hatte Lorenz von Hitler persönlich und unmittelbar den Auftrag

bekommen, die Rückführung der <sup>Baltendeutschen</sup> zu organisieren; kurze Zeit darauf wurde er jedoch dem RKF unterstellt und verlor auf dem der Vomi eben neu übertragenen Aufgabengebiet der Umsiedlung das Privileg der unmittelbaren Unterstellung unter Hitler. ~~Es ebenso wie das~~ <sup>auch</sup> Zusammen mit dem Stabshauptamt RKF wurde die Vomi im Juni 1941 zu einem der Hauptämter der SS erhoben. Die rein technisch-organisatorische neue Tätigkeit der Umsiedlung ließ die Vomi zu einem riesigen Apparat anschwellen, während sie aber gleichzeitig mehr und mehr an politischem Gewicht verlor, da die ursprünglichen delikateren Aufgaben der Volkstumspolitik mit Fortgang des Krieges weniger wurden. - Als insbesondere in den letzten Vorkriegsjahren die Volkstumspolitik noch im Mittelpunkt gestanden hatte, hatte die Vomi aus der direkten Unterstellung unter die Führergewalt jenseits von Partei und Staat grosse Vorteile gezogen: sie konnte mit den Volksdeutschen trotz deren fremder Staatsangehörigkeit direkt verhandeln, indem sie sich darauf berief, keine staatliche Institution zu sein: wenn ihr aber als Parteistelle politische Schwierigkeiten drohte, kehrte sie wieder die "staatlichen" Seiten ihres Wesens hervor.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Hauptamt Vomi und StHA erfolgte durch einen Erlass des RFSS/RKF vom 9. September 1942 wie folgt (NO-3088):

Vomi

Volkstumsarbeit

Betreuung der in Abt. 3 und 4 der "Deutschen Volksliste" Eingestuften

Absiedlung, Transport und Versorgung der Umsiedler in den Lagern

Führung der deutschen Volksgruppen

StHA

Planung und Verwirklichung der Siedlungen

Menscheineinsatz

Wirtschaftliche Fragen der Umsiedlung, insbesondere Vermögensausgleich

Propaganda für Siedlung

Das Hauptamt Vomi hatte für die Wahrnehmung seiner Aufgaben 11 Ämter

- I Führungsamt
- II Organisation, Personal
- III Finanzen-, "Wirtschafts-, Vermögensverwaltung
- IV Information
- V Deutschtumserziehung
- VI Sicherung deutschen Volkstums im Reich
- VII Sicherung deutschen Volkstums in den neuen Ostgebieten
- VIII Kultur und Wissenschaft
- IX Politische Führung deutscher Volksgruppen
- X Führung der Wirtschaft in den deutschen Volksgruppen
- XI Umsiedlung

Nur die Ämter VI und VII waren teilweise und das Amt XI ausschließlich für den RKF tätig. Die anderen Ämter behielten die alten Aufgaben der Vomi, die nur mittelbar etwas mit dem RKF zu tun hatten (Deutschtumserziehung, politische Führung der Volksgruppen) und bekamen ihr Geld vom Reichsschatzmeister der NSDAP. Unter ihnen hatte Amt V (Deutschtumserziehung) den wesentlichen Teil der Aufgaben der Abteilung VI des Reichsinnenministeriums (Deutschtum) übernommen. Amt XI war das eigentliche RKF-Amt und arbeitete nur mit Betriebsmitteln des RKF; es war zuständig für die eigentliche Umsiedlungsarbeit und wuchs sich mit den vielen Hunderten von ihm verwalteten Lagern zu einem organisatorischen "Wasserkopf" im Gesamtrahmen des Hauptamtes aus.

Das Reichssicherheitshauptamt, bzw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, war im Rahmen der Tätigkeit des RKF zuständig für alle Angelegenheiten nicht-deutschen Volkstums im Reich und in den besetzten Gebieten, also für die Bevölkerung der besetzten Länder, die fremdvölkischen Minderheiten und Arbeitskräfte, für die "Aussonderung" fremden Volkstums und den gesamten Nachrichtendienst in Volkstumsfragen. Für die politische Beurteilung von Volkdeutschen mußte die Vomi die Stellungnahme des RSHA einholen.

Eine Sonderaufgabe des RSHA war die Einbürgerung der Umsiedler mit Hilfe der Einwandererzentralstelle (EWZ). Der RFSS/RKF hatte den Chef Sipo und SD persönlich mit der Einbürgerung beauftragt, und dieser richtete zu diesem Zweck Mitte Oktober 1939 die EWZ ein.

Es handelte sich um eine Sammeldienststelle: Unter einem Stab, der im wesentlichen aus Mitarbeitern des Chefs Sipo und SD bestand, waren Abordnungen aller derjenigen Behörden und Dienststellen zusammengefaßt, die am Prozeß der Einbürgerung beteiligt waren. Auf diese Weise konnte die grosse Zahl der Umsiedler (bei Gründung der EWZ waren es allein 70 000 Balten) rasch eingebürgert werden, ohne daß sie von einer zuständigen Stelle zur anderen gehen mußten, während andererseits auch die zuständigen örtlichen Behörden entlastet wurden. Die EWZ wurde zunächst in Gdingen errichtet, im November 1939 nach Posen, im Frühjahr 1940 nach Berlin und im Herbst 1940 nach Litzmannstadt verlegt. Einen Verbindungsstab hatte sie in Berlin, Zweigstellen in Gdingen, Stettin und zeitweilig in Schneidemühl, Nebenstellen in Krakau und Paris. Außerdem wurden seit Mitte 1940 sogenannte "fliegende Kommissionen" gebildet, die zu den verschiedenen Lagern reisten und dort die Einbürgerung vornahmen.

Neben einigen Verwaltungsstellen des inneren Dienstes (für Organisation, Information, Personal usw.) setzte sich die EWZ für ihren eigentlichen Arbeitszweck aus folgenden Stellen zusammen, die jeweils von Kommandos der zuständigen Behörden und Dienststellen besetzt waren (NO-3478, NO-3495):

1. Melde- und Ausweisstelle mit Lichtbildstelle  
(Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei)
2. Gesundheitsstelle  
(Reichsgesundheitsführer)
3. RuS Dienststelle  
(RuSHA)
4. Vermögensstelle  
(Reichsfinanzministerium und Reichsbank)
5. Berufseinsatzstelle  
(Reichsarbeitsministerium)
6. Staatsangehörigkeitsstelle  
(Reichsinnenministerium Abt. I)

Die gleichen Stellen waren auch jeweils in den Außenstellen und den fliegenden Kommissionen vertreten. Auf Grund der rassebiologischen und politischen Bewertung wurde in der EWZ entschieden ob eine Umsiedlerfamilie überhaupt eingebürgert oder etwa wieder zurückgeschickt, bzw. in welcher Gruppe sie eingebürgert wurde.

Letzteres wurde als "Ansatzentscheidung" bezeichnet und war die Entscheidung darüber, ob eine Familie im Altreich (A-Fälle), im Osten (O-Fälle) oder gar nicht (S-Fälle) angesiedelt wurde. Es ist sehr bemerkenswert und charakteristisch, daß diese politisch wichtigsten Entscheidungen letztlich der Sicherheitspolizei vorbehalten blieben.

Wie der RFSS zum Zwecke der Festigung deutschen Volkstums ermächtigt war, sich der Behörden des Reiches zu bedienen, so faßte hier also der Chef der Sipo und des SD eine Reihe von Behörden des Reiches und Dienststellen der SS zu einem bestimmten Zweck zusammen. Der einzelne zur EWZ kommandierte Beamte blieb rechtlich seiner ursprünglichen Behörde zugehörig. Die EWZ als solche aber stand ausschließlich unter der Dienstaufsicht von RSHA Amt III (also des SD), das seinerseits RKF-Dienststelle war, soweit es für den RKF tätig wurde. Obgleich die EWZ also eine Einrichtung ausschließlich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD war, war sie doch auch eine Einrichtung des RKF; denn sie war ja vom CSSD im Auftrage des RKF und nur für dessen Zwecke eingerichtet worden, und der CSSD selbst galt als RKF-Dienststelle, soweit er für den RKF tätig wurde. Es entsricht dieser Zuordnung, wenn die EWZ sowohl dem Chef Sipo und SD als auch dem RKF selbst, nicht aber dem StHA verantwortlich war. Auch über die Verwendung der der EWZ angewiesenen Gelder hatte nicht das StHA, sondern nur das RSHA zu befinden. Dieser Gelder kamen vom Reichsministerium der Finanzen da diese aber nur mit einer Stelle der gesamten RKF Organisation abrechnen wollte, ließen sie über das StHA zum HSHA Amt II, wo ein Konto "RKF" existierte. Von dort erhielt dann die EWZ ihre Betriebsmittel angewiesen.

Eine der EWZ verwandte Aufgabe und ähnliche Stellung hatte die Umwandererzentrale, die die Aussiedlung der im Warthegau von ihrem Besitz vertriebenen Polen zu besorgen hatte. Auch die Umwandererzentrale war dem RSHA in dessen Eigenschaft als Dienststelle des RKF unterstellt, allerdings nicht direkt, sondern unter Zwischenschaltung des Inspekteurs der Sipo und des SD im Warthegau. Die UWZ wurde im Frühjahr 1940 gegründet und befand sich in Litzmannstadt.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) war im Rahmen der Aufgaben des RKF überall dort zuständig, wo rassische Überprüfungen stattfanden. Es überprüfte also die volksdeutschen Umsiedler und diejenigen Deutschen aus dem Altreich, die im Osten siedeln wollten; ausserdem wählte es aus den Angehörigen fremder Völker die Personen aus, die "eindeutschungsfähig" waren. Das RuSHA hatte Aussenstellen in Prag und in Litzmannstadt, von denen aus von Fall zu Fall die sogenannten Eignungsprüfer an Dienststellen des RKF abgestellt wurden, zum Beispiel an die EWZ und die UWZ.

Über seinen engeren und weiteren Befehlsbereich hinaus konnte der RKF sich gemäß Führererlaß vom 7.10.1939 der vorhandenen Behörden und <sup>en</sup> Einrichtung des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften "bedienen". Bei dem umfassenden Zuständigkeitsanspruch einerseits, den der RKF stellte, und der Vagheit der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften andererseits mußte diese Bestimmung endlose Kompetenzkonflikte auslösen. Beziehungsweise bot sie dem RFSS einen Ansatzpunkt, anderen Dienststellen diejenigen Zuständigkeiten zu entwinden, auf die er selbst Wert legte. Den Totalitätsanspruch des RKF brachte Ulrich Greifelt in einem Aufsatz in der Zeitschrift "Deutsche Verwaltung" (1940 S. 17 ff.) in einer Weise zum Ausdruck, die in etwa an den ausschließlichen politischen Zuständigkeitsanspruch der Sicherheitspolizei erinnert. Greifelt der damals innerhalb der obersten SS-Führung noch keine grosse Macht besaß, hatte den Mund ohne Zweifel etwas voll genommen; aber die Tendenz des RKF wurde von ihm klar zum Ausdruck gebracht; und in den folgenden Jahren wurde sie durch die Praxis auch bestätigt. Greifelt nahm für die Aufgabe des RKF eine "Sonderstellung" in Anspruch, die "nur ein totaler Weise aufgefaßt und dementsprechend gelöst werden" könne, Es sei ein "Auftrag durchaus übergeordneter Natur", zu dessen Ausführung "absolute Vollmachten" erteilt worden seien. Greifelt stellte fest, daß es "in den neuen Ostgebieten keine Lebensgebiete gibt, die nicht unter dem besonderen Gesichtspunkt der Festigung deutschen Volkstums betrachtet werden müssen."

Je mehr eine Instanz sachlich mit dem RKF konkurrierte, desto mehr bekam sie dessen unbegrenzten Machtanspruch zu spüren. Ein typisches Beispiel bietet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Es war ihm, wie schon weiter oben gesagt, gelungen, sich im Führererlaß vom 7.10.1939 noch eine Garantie seiner Zuständigkeit zu sichern. In einem Rundschreiben an alle interessierten Stellen vom 17.1.1940 (NG-937) hob der Minister sein Privileg noch einmal hervor, daß der Reichskommissar seine allgemeinen Anordnungen nur an ihn (den Minister) unmittelbar gebe und daß die mittleren und unteren Siedlungsbehörden nur nach des Ministers Weisung zu arbeiten hätten. Allerdings mußte er auch einräumen, daß bei der Auswahl der Siedler das RuSHA eingeschaltet werden müsse. Vor allem aber konnte er in der Praxis nicht vermeiden, daß die Ansiedlungsstäbe des StHA und daß die DUT, die ja zu beurteilen hatte, welcher Ersatz den Umsiedlern für das in der Heimat zurückgelassene Vermögen zu stellen war, mitentschieden, an wen und in welcher Weise die zur Verfügung stehenden Grundstücke verteilt würden. Auch sahen sich die Beauftragten des RMEuL an Ort und Stelle stets der Front der Beauftragten der Göring unterstehenden "Haupttreuhandstelle Ost" (HTO), des RKF und der gesamten Polizei gegenüber, gegen die sie natürlich nichts ausrichten konnten - trotz der Rechte, die sie auf dem Papier besaßen. Zu den Besprechungen, die der RKF mit dem Leiter der HTO über die landwirtschaftlichen Vermögen führte, wurde der RMEuL nicht hinzugezogen, und in den Vereinbarungen zwischen RKF und HTO wurde er als quantité négligeable behandelt. Der RKF erfaßte und beschlagnahmte, die HTO verwaltete und nutzte, und die Beauftragten des RMEuL waren, soweit sie die Güter noch bewirtschafteten, politisch ohne Einfluß. Wo neue Bewirtschafter einzusetzen oder Bewirtschafter zu Besitzern zu erheben waren, bestimmte schon 1940 der RKF allein; der RMEuL mußte sich den Entscheidungen beugen und protestierte nur in einzelnen Fällen, wo ein vom RKF vorgesehener Mann fachlich ganz unzureichend qualifiziert war. Einen Verbindungsführer zum RMEuL zu ernennen, hielt der RKF nicht für nötig.

Der RKF nahm aber dem RMEuL nicht nur jeden Einfluß auf die Siedlungspolitik, es gelang ihm vielmehr bald, sich umgekehrt

den Einfluß auf die ihn interessierende Arbeit des Ministeriums zu sichern. Er setzte nämlich im Sommer 1942 durch, daß der Chef des Amtes Planung im StHA/RKF, SS-Oberführer Professor Meyer-Hetling, der schon seit Herbst 1939 Mitarbeiter des RKF war, in Personalunion Planungsbeauftragter für die Siedlung und Landesneuordnung beim Reichsleiter für Agrarpolitik, beim RMEuL und beim Reichsbauernführer und Leiter des Siedlungsausschusses für die besetzten Ostgebiete wurde (NO-4060). Es wurde bestimmt, daß Meyer-Hetling die Grundsatzplanung für alle beteiligten Ämter aufzustellen und die Einzelplanungen des RMEuL, des Reichsbauernführers und des Reichsamtes für Agrarpolitik aufeinander abzustimmen hatte. Die betroffenen Ämter hatten mit dem von Staatssekretär Backe verfaßten Entwurf der Vereinbarungen vergeblich versucht, sich noch eine gewisse Freiheit zu bewahren: sie hatten Meyer-Hetling nur beauftragen wollen, die Grundsatzplanung "durchzuführen", der RKF aber änderte den Entwurf ausdrücklich in "aufzustellen"; sie hatten formuliert, daß ihre Planung mit <sup>ih</sup> der des RKF "in Einklang zu halten" sei, der RKF änderte in "Einklang zu bringen" bzw. einfach in "abzustimmen". Die Hegemonie des RKF wurde schließlich noch dadurch gesichert, daß der Leiter des Amtes Landwirtschaft im StHA/RKF in Personalunion zum Leiter der Abteilung VIII des RMEuL (ländliche Besiedlung der neuerworbenen Gebiete und Neubildung deutschen Bauerntums im Altreich) ernannt wurde. Die ursprünglich dem RMEuL zugestandenen Privilegien gegenüber dem RKF waren durch diese Regelungen gegenstandslos geworden.

Entsprechende Erfahrungen machte der Reichsminister des Innern auf dem Arbeitsgebiet der sogenannten "Deutschen Volksliste", wo die Zuständigkeit des Ministers für die Einbürgerung der Umsiedler jegliche politische Bedeutung dadurch verlor, daß nur diejenigen eingebürgert werden konnten, die der RKF, beziehungsweise die Einwandererzentralstelle des CSSD der Eindeutschung für würdig erklärten. Das Ministerium rettete in Volkslistenangelegenheiten zwar die Federführung für sich, aber die Entscheidungen lagen beim RKF, nicht zuletzt, weil dessen "Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen" die maßgeblichen Grundsatzentscheidungen fällte. -

Über eine Zuständigkeit des RKF für die besetzten Ostgebiete war zunächst nichts vereinbart worden. So errichtete der RFSS/RKF bereits im August 1941 aus eigener Vollmacht und ohne vorherige Rücksprache mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete eine "Dienststelle Ostland" in Riga ein, das damals als Operationsgebiet galt und deshalb zwar von der Waffen-SS angehörenden Befehlsträger des RKF, noch nicht aber den zivilen Beamten des RMO betreten werden durfte. Als der RMO sich darüber bei Hitler beschwerte, entschied dieser im September 1941, daß die Zuständigkeit des RKF auf die besetzten Ostgebiete ausgedehnt werde. Seitdem verfügte der RKF dort über das "Menschenmaterial" und traf, ohne sich mit dem RMO je grundsätzlich zu einigen, seine Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit. - Daß die Kompetenzkonflikte des RKF mit der NSDAP dadurch zugunsten des RKF unter Wahrung des Prestiges der Partei beigelegt wurden, daß man Himmler persönlich zum Leiter eines im Rahmen der Reichsleitung neu errichteten "Hauptamtes für Volkstumsfragen" machte, wurde weiter oben bereits dargelegt.

## VI. DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSSORGANISATION DER SS (DIE HAUPTÄMTER DER SS)

Bis 1929 waren die - sicher sehr geringen - Führungs- und Verwaltungsaufgaben der SS innerhalb der Geschäftsstelle der Obersten SA-Führung miterledigt worden. Dann richtete Heinrich Himmler als neuer Reichsführer SS eine eigene SS-Geschäftsstelle ein; sie bildete zusammen mit dem 1931 errichteten Rasse- und Siedlungsamt und dem ebenfalls 1931 ins Leben gerufenen Ic-Dienst die "Reichsführung SS". In RuS-Amt und Ic-Dienst fanden die beiden Aufgaben ihren organisatorischen Niederschlag, die Himmler für die SS neu in Anspruch genommen hatte, nämlich einen Führungsorden auf der Grundlage biologischer Auslese zu bilden und Sicherheitsorganisation der gesamten nationalsozialistischen Bewegung zu werden. Nachdem der Ic-Dienst im Jahre 1933 eine eigene Organisation mit der Bezeichnung "Sicherheitsdienst Reichsführer-SS" (SD) geworden war und ein eigenes Führungsamt erhalten hatte, standen also am Anfang der Entwicklung der Führungsorganisation der SS im Dritten Reich die drei Ämter

SS-Amt,

RuS-Amt,

SD-Amt,

sowie die Adjutantur des Reichsführers SS.

Das SS-Amt besorgte die Führung und Verwaltung der SS mit den Kernaufgaben

Führung

Verwaltung

Personalverwaltung

SS-Gericht

Das RuS-Amt war beauftragt mit der "rassenmässigen Ausrichtung" und der "Planung und Förderung des Siedlungswesens" der SS; die Kernaufgaben waren dementsprechend

Rassefragen  
 Bauern- und Siedlungsfragen  
 Sippengflege  
 Schulung.

Der SD-R F S S geriet im Augenblick seines Entstehens bereits in eine Existenzkrise, die er erst im Herbst 1939 mit der Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes überwand. Ursache dieser Krise war, daß sich für die Sicherungsaufgaben im System der nationalsozialistischen Herrschaft die Polizei als das geeigneter Instrument anbot, weil sie dazu fachlich unvergleichlich besser geeignet war, und weil es Himmler und Heydrich binnen sehr kurzer Zeit gelang, wenigstens die politische Polizei uneingeschränkt in die Hand zu bekommen. So wurde der SD im Laufe der Jahre von der Exekutive ausgeschlossen und bekam nachrichtendienstliche Aufgaben zugewiesen. Außerdem war er die politische Organisation derjenigen Polizeiangehörigen, die Mitglieder der SS wurden. Über die Gliederung des SD-Amtes (bzw. ab 1934 SD-Hauptamtes) gibt es keine sicherer Unterlagen. Es dürfte im wesentlichen aus den drei Abteilungen (bzw. ab 1934 Ämtern)

I Verwaltung  
 II Inlandsnachrichtendienst  
 III Auslandsnachrichtendienst

bestanden haben.

Das Schwerpunkt der Entwicklung der SS lag zwischen 1934 und 1939 erstens beim Ausbau der politischen Polizei und deren Integration in die Gesamtorganisation der SS und zweitens bei der Aufstellung bewaffneter und militärisch vollgültig ausgebildeter Verbände, nämlich der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände. Die wichtigen Veränderungen der Führungsorganisation der SS vollzogen sich dementsprechend im Bereich der Polizei und im SD-Amt bzw. später SS-Hauptamt, außerdem im Bereich der SS-Verwaltung und der Adjutantur des RFSS, die 1934 zum "Persönlichen Stab RFSS" umorganisiert wurde.

Das SS-Amt war zuständig

- + seit Frühjahr 1933 für die "Leibstandarte Adolf Hitler" und die sogenannten "Politischen Bereitschaften", aus denen später die SS-Verfügungstruppe gebildet wurde;
- + seit Sommer 1934 für die von der SA übernommenen Konzentrationslager und die dazu gehörigen sogenannten SS-Wachverbände, die ab 1936 die Bezeichnung "SS-Totenkopfverbände" trugen;
- + seit Sommer 1933 für die Hilfgrenzangestellten der SS und seit Sommer 1934 die SS-Grenzüberwachung, die beide seit 1936 unter der Bezeichnung "Grenz- und Wacheinheiten" zusammengefaßt waren;
- + für die vielfältigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen, die es wegen der neuen Formationen mit den staatlichen Behörden, insbesondere mit der Wehrmacht gab.

Diese Ausdehnung der Kompetenz nach Umfang wie Bedeutung dürfte der Grund gewesen sein, daß Himmler das SS-Amt mit Wirkung vom 30.1.1935 zum SS-Hauptamt machte. Daß das RuS-Amt und das SD-Amt gleichzeitig Hauptämter wurden, dürfte mehr Rücksichtnahme auf Prestigefragen gewesen sein. Die Zunahme der Aufgaben des SSHA spiegelte sich in den kommenden Jahren in seinen Organisationsschemata wieder; so finden sich die wichtigsten Neuerungen

+ Anfang 1935

Inspektion der Konzentrationslager  
Ergänzungsamts  
Fürsorgeabteilung

+ Mitte 1935

Hauptabteilung Sicherungsaufgabe, die zuständig war für alle Verhandlungen mit der Wehrmacht  
Abteilungen für Reiter-, Motor-, Pionier- und Nachrichteneinheiten

+ Herbst 1935

Inspektion der Verfügungstruppe

+ Frühjahr 1935

Inspektion der Totenkopfverbände  
(Mit der KF-Inspektion vereinigt)

Inspektion der Grenz- und Wacheinheiten

+ zu einem nicht bekannten Zeitpunkt

Inspektion der SS-Junkerschulen

Anfang 1939 war das SSHA demnach wie folgt gegliedert (wobei die Inspektionen an die Zentralkanzlei angehängt waren):

Zentralkanzlei

Führungsamt (I)

Personalamt (II)

(Das Gerichtsamt (III) war  
damals schon ausgegliedert)

Verwaltungsamt (IV)

Sanitätsamt (V)

Erfassungsamt (VI)

Amt für Sicherungsaufgaben (VII)

Ergänzungssamt (VIII)

Beschaffungsamt (IX)

Amt für Weibesübungen (X)

Amt für Nachrichtenverbindungen (XI)

Versorgungs - und Fürsorgeamt (XII)

Schulungsamt (XIII)

In der Übertragung der Zuständigkeit für die Schulung vom RSHA auf das SSHA, die aus diesem Organisationsplan zu entnehmen ist, kündigten sich schon die grundlegenden Veränderungen in der Führungsorganisation der SS an, die sich in den Jahren 1939/40 im Zusammenhang mit den Kriegsvorbereitungen und dem Krieg vollzogen.

Der Persönliche Stab Reichsführer-SS erhielt zu einem unbekannten Datum zwischen Frühjahr 1935 und Herbst 1936 den Rang eines Hauptamtes. Seine Zuständigkeiten kann man in zwei Hauptgruppen unterteilen

1. die üblichen Zuständigkeiten eines Persönlichen Büros wie Adjutanturen, Protokoll-, Ordens- (Auszeichnungs-) und Gerichtsangelegenheiten.

2. Angelegenheiten, an denen Himmler ein besonderes persönliches Interesse nahm, insbesondere
- + Gesellschaft "Das Ahnenerbe"  
(Forschungen zur germanischen Vorgeschichte, im Krieg vor allem Wehrforschung)
  - + Verein "Lebensborn"  
(Entbindungsheime für Frauen von SS-Angehörigen und ledige Mütter)
  - + Dienststelle Vierjahresplan  
(Für den gesamten "Menscheneinsatz", soweit er im Zusammenhang mit dem zweiten Vierjahresplan dem RFSSuChdDtPol. übertragen worden war)

Ausserdem gab es schon seit 1935 im Persönlichen Stab eine Reihe von Chefstellen, die sachlich mit den wichtigsten Ämtern des SSHA korrespondierten und deren Inhaber in Personalunion Chefs aer betreffenden Ämter des SSHA waren:

Chef der Personalkanzlei im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Personalamtes im SSHA
Chef des SS-Gerichts im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Gerichtsamtes im SSHA
Verwaltungschef der SS im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Verwaltungsamtes im SSHA
Chef des Amtes für Angele- genheiten der Reichsvertei- digung im Pers. Stab RFSS	=	Chef des Amtes für Siche- rungsaufgaben im SSHA
Inspekteur für Nachrichten- verbindungen im Pers. Stab = RFSS		Chef des Amtes für Nach- richtenverbindungen im SSHA
Inspekteur für Leibesübungen = im Pers. Stab RFSS		Chef des Amtes für Leibes- übungen im SSHA
Chef des Versorgungs- und = Fürsorgeamtes beim RFSS		Chef des Fürsorge- und Ver- sorgungsamtes im SSHA

Was es mit diesen Chefstellen im Persönlichen Stab auf sich hatte, wird in den zur Verfügung stehenden Quellen nirgends ausdrücklich gesagt. Doch liegt die Annahme sehr nahe, daß es sich gewissermassen um Ministerialinstanzen in nuce handelte, die den Verwaltungsinstanzen innerhalb des SSHA zugeordnet werden mußten, erstens wegen des Wachstums der SS-Bürokratie selbst, zweitens weil die SS-Bürokratie in zunehmendem Masse mit der staatlichen Ministerialbürokratie Geschäfte abzu-

440

wickeln hatte und dafür gleichrangige Partner stellen mußte. Für diese Annahme spricht, daß aus drei dieser Chefstellen im Persönlichen Stab im Jahre 1939 neue Hauptämter gebildet wurden:

- + Mit Wirkung vom 20. April wurde die Dienststelle "Der Verwaltungschef der SS" zum "Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft" umgewandelt
- + Mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde die Personalkanzlei im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das SS-Personalhauptamt
- + Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde das SS-Gericht im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das "Hauptamt SS-Gericht"
- + Ausserdem entfiel die Stelle des Chefs des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung im Persönlichen Stab RFSS, als im August 1940 das SS-Führungshauptamt gebildet wurde.

Die Errichtung der Institution "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" am 17. Juni 1936 war der entscheidende Schritt auf dem Wege der Integration der Polizei in die SS. Im Zusammenhang damit wurden die beiden Hauptämter "Ordnungspolizei" und "Sicherheitspolizei" gebildet, die zwar noch staatliche Dienststellen, de jure sogar Teile des Reichsministeriums des Innern waren, jedoch, wie die Bezeichnung deutlich erkennen läßt und Organisationserlasse des RFSS beweisen, auch schon Mitglieder der Führungsorganisation der SS bildeten. Am 27. September 1939 wurde das SD-Hauptamt mit dem Hauptamt Sicherheitspolizei zum Reichssicherheitshauptamt vereinigt, das vom RFSS bald mit der "Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS" betraut wurde. Darin fand die vollkommene Integration mindestens der Sicherheitspolizei in die SS ihren sinnfälligen Ausdruck.

Am 7. Oktober 1939 wurde der Reichsführer-SS durch "Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums"

beauftragt "mit der Zurückführung der dafür in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland, mit der Ausschaltung des schädigenden Einflusses von volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten, und mit der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete durch Umsiedlung" - mit anderen Worten mit der gesamten Umsiedlungs- und Germanisierungspolitik. Zur Erfüllung dieses Auftrages bildete Himmler einen eigenen Führungsstab und bediente sich ausserdem - insbesondere für die Umsiedlungen - der "Volksdeutschen Mittelstelle", die 1936 als Zentrale für volkstumspolitische Angelegenheiten gegründet worden war. Mitte Juni 1941 wurden der Führungsstab und die Volksdeutsche Mittelstelle zu Hauptämtern erhoben; sie trugen die Bezeichnungen "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums-Stabs hauptamt" und "Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle".

Die ~~Ha~~uftragung des RFSS mit Germanisierungs- und Siedlungsaufgaben war für ihn eigentlich nichts neues, da er ja Rasse- und Siedlungspolitik von Anfang an als sein Ressort betrachtete und dafür in frühester Zeit das Rasse- und Siedlungamt gegründet hatte. Die 1939 gestellten konkreten Aufgaben der Umsiedlung und Deportationen, des "Menscheineinsatzes", der Verwaltung immenser Vermögenswerte, der Regelung uferloser Verwaltungsaufgaben unterschieden sich jedoch wesentlich von der Rasse- und Bauernromantik des RuSHA. Deshalb verfiel das RuSHA, als das, was bisher Gegenstand unverbindlich-romantischer Schwärmerei und Wichtigtuerei gewesen war, plötzlich politische Wirklichkeit wurde. Am deutlichsten wird das im Bereich des Siedlungswesens. Das RuSHA hatte sich dafür in seinem Siedlungamt einen Verwaltungsapparat geschaffen, der nach der Besetzung der "Resttschechei" und in den ersten Monaten des Krieges in Polen noch relativ selbstständig tätig war; Anfang 1940 wurde er jedoch aus dem Zuständigkeitsbereich des RuSHA herausgenommen und in den Führungsstab des RKF eingegliedert. Dem RuSHA blieb für den Rest des Krieges auf diesem Gebiet nur die Kompetenz der Werbung und fachlichen Ausbildung

von Siedlungsinteressenten. Ebenso blieben dem RuSHA von seiner zweiten Kernaufgabe, dem Rassewesen, nur die fachlichen rassebiologischen Untersuchungen auf allen Gebieten, wo Himmler sie angeordnet hatte, sei es bei den Musterungsstellen der Waffen-SS, sei es bei der Beurteilung der Eindeutungsfähigkeit von Umsiedlern in der "Einwandererzentralstelle" des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Die Tätigkeit der Rasseprüfer war in der Gesamtorganisation der SS im Krieg überhaupt das eigentliche Ressort des RuSHA, was aber auch in dem Masse an Bedeutung verlor, in dem Himmler wegen der zunehmenden Knappheit an Menschen seine rassebiologischen Idealforderungen zurückschraubte. Auch die romantische Vorstellung von der Vereinigung aller Menschen nordischer Rasse zeigte in dem Augenblick, wo die Voraussetzung für ihre Verwirklichung gekommen zu sein schienen, sehr reale Aspekte. Im Vordergrund stand nämlich die Notwendigkeit, aus den Reihen der Volksdeutschen und aus anderen europäischen Nationen Soldaten für die Waffen-SS zu gewinnen. Aus diesem Grunde wurde für die sogenannte germanische Arbeit das SSHA zuständig, das für die Waffen-SS das Ergänzungswesen verwaltete. Auch seine dritte Kernaufgabe, die Schulung, mußte das RuSHA zwischen 1939 und 1942, stückweise zwar, aber schließlich doch ausnahmslos an das SSHA abgeben. So blieb dem RuSHA von seinen vier ursprünglichen Kernaufgaben nur die Sippengröße, und auch das nur bedingt, da der "Lebensborn" eine selbständige Organisation geworden war, die beim Persönlichen Stab RFSS ressortierte. Immerhin blieb hier der Schwerpunkt des Sachgebietes beim RuSHA:

- + Heiraatsgenehmigungen (Heiratsamt)
- + Abstammungsgutachten (Ahnentafelamt)
- + Auskunftsstelle für Verluste der SS im Kriege
- + Gräberoffiziere der Waffen-SS

Vorübergehend, nämlich von 1942 bis 1944, war dem RuSHA auch das Fürsorge- und Versorgungswesen unterstellt, das vorher beim SSHA gewesen war. Mit Wirkung vom 1.4.1944 wurde dann das Versorgungswesen (gesetzliche Leistungen) analog dem der Wehrmacht in das Reichsarbeitsministerium übergeführt, während das Fürsorgewesen (freiwillige Leistungen des RFSS) beim RuSHA blieb.

Wie also das RuSHA in seinen Kernaufgaben stark beschnitten und dadurch im Kreise der übrigen SS-Hauptämter noch bedeutungsloser wurde, als es von Anfang an schon gewesen war, so verlor das SSHA seine Kernaufgaben alle vier restlos, als nach dem Aufbau der bewaffneten SS-Verbände aus der Soldatenspielerei der Allgemeinen SS Ernst wurde. Denn die Errichtung einer Konkurrenzarmee zur Wehrmacht erforderte eine nach Rang und Arbeitspraxis entsprechend ernst zu nehmende Führungsorganisation, Verwaltung und Personalverwaltung. Diese entwickelten sich zunächst im Rahmen des SSHA, wurden dann aber 1939/40 (wie vorher schon das Gerichtswesen) aus diesem herausgelöst und in eigenen Hauptämtern wahrgenommen.

Mit der Vermehrung der von Himmler übernommenen Aufgaben, insbesondere mit dem Aufbau der Verfügungstruppe und den Totenkopfverbänden, wuchsen auch die Verwaltungsgeschäfte. Deshalb wurde der Leiter des Verwaltungsamtes des SSHA, Oswald Pohl, mit Wirkung vom 1.6.1935 in Personalunion zum "Verwaltungschef der SS" im Persönlichen Stab RFSS und gleichzeitig zum Reichskassenverwalter der NSDAP ernannt. Als Verwaltungschef der SS unterstand er nunmehr Himmler unmittelbar und war Vorgesetzter sowohl des von ihm selbst geleiteten Verwaltungsamtes im SSHA als auch der Verwaltungämter im RuSHA und SDHA. Die Dienststelle Verwaltungschef der SS bestand aus den Abteilungen Zentralkasse, Haushalt, Personal, Recht, Prüfung; das SS-Verwaltungsamts gliederte sich in die Hauptabteilungen Haushalt, Rechnungslegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunfts Wesen. Dabei wurden die Angelegenheiten der staatlich finanzierten bewaffneten SS-Verbände und die der von der Partei finanzierten Allgemeinen SS jeweils in der gleichen Hauptabteilung, jedoch in verschiedenen Abteilungen bearbeitet. - Mit Wirkung vom 20.4.1939 wurde die Dienststelle "Verwaltungschef der SS" zum Hauptamt mit der Bezeichnung "Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft" erhöhen. Das Verwaltungamt SS blieb zwar noch bis Anfang 1942 bestehen, doch wurde seine Zuständigkeit auf die Verwaltungsaufgaben innerhalb des Kompetenzbereiches des SSHA bzw. später der SSFHA (vgl. weiter unten) beschränkt. - Da der Reichsfinanzminister forderte, daß die Verwaltung der für die bewaffnete SS zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel

der klar von der/Parteimittel getrennt gehalten werden müsse, wurde gleichzeitig mit dem Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft ein "Hauptamt Haushalt und Bauten beim RFSSuChdDtPol. im RMdI." gebildet, das Pohl im Range eines Ministerialdirektors in Personalunion übernahm.<sup>1)</sup> In der Praxis allerdings wurden Reichsmittel und Parteimittel in einem Amt verwaltet, das lediglich nach aussen verschieden firmierte. So finden sich auf einem Geschäftsverteilungsplan von 1941 beide Hauptämter in folgender Weise zusammengefaßt

Amt I Haushalt

Amt II Bauten

Amt III A-D Verwaltung und Wirtschaft

Dabei war die Verwaltung der Allgemeinen SS zu einem Anhängsel der Verwaltung der bewaffneten SS in den Ämtern I und II geworden, während das Amt III ausschließlich für die zahlreichen Wirtschaftsunternehmen zuständig war, die die SS betrieb.<sup>2)</sup>

Mit Wirkung vom 31. Januar 1942 wurden die Dienststellen

Hauptamt Haushalt und Bauten

Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft

Verwaltungsamt SS Im August 1940 aus dem SSVA ins SSFHA übergeführt

aufgelöst; stattdessen wurde zum 1. Februar 1942 das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) gebildet. Aus dem bisherigen Amt I wurden die beiden Amtsgruppen A und B, aus dem bisherigen Amt II die Amtsgruppe C und aus dem bisherigen Amt III die Amtsgruppe W gebildet. - Schließlich wurde mit Wirkung vom 16.3.1942 die Verwaltung der Konzentrationslager dem WVHA unterstellt und bildete dort die Amtsgruppe D. Danach war das WVHA bis zum Kriegsende im

- 
- 1) Dieses Hauptamt hatte trotz seiner Bezeichnung nichts mit dem Haushalt der Polizei zu tun. Verfügungstruppe und Totenkopfeinheiten galten nach der Anordnung Hitlers vom 17.8.1939 als Polizeiverbände „besonderer Art“; daher kam die Zuordnung zum RFSSuChdDtPol.
- 2) Über diese vgl. Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. - Stuttgart 1963.

wesentlichen unverändert wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A Truppenverwaltungsamt

- Amt A I Haushaltamt
- A II Kassen- und Besoldungamt
- A III Rechtsamt
- A IV Prüfungamt
- A V Personalamt

Amtsgruppe B Truppenwirtschaft

- Amt B I Verpflegungswirtschaft
- B II Bekleidungswirtschaft, Rohstoffe und Be-  
schaffungen
- B III Unterkunftswirtschaft

Amtsgruppe C Bauwesen

- Amts C I Allg. Bauaufgaben
- C II Sonderbauaufgaben
- C III Techn. Fachgebiete
- C IV Künstlerische Fachgebiete
- C V Zentrale Bauinspektion
- C VI Bauunterhaltung und Betriebswirtschaft

Amtsgruppe D Konzentrationslager

- Amt D I Zentralamt
- D II Arbeitseinsatz der Häftlinge
- D III Sanitätswesen
- D IV KL-Verwaltung

Amtsgruppe W Wirtschaftliche Untersuchungen

- Amt W I Steine und Erden (Reich)
- W II Steine und Erden (Ost)
- W III Ernährungsbetriebe
- W IV Holzbearbeitungsbetriebe
- W V Land-, Forst- und Fischwirtschaft
- W VI Textil- und Lederverwertung
- W VII Buch und Bild
- W VIII Sonderaufgaben

Dem Hauptamtschef direkt unterstellt:

Adjutantur  
 Persönliches Büro  
 Gerichts- und Fürsorgeoffizier  
 Wirtschaftsprüfer ) Deutsche Wirtschaftsbetriebe  
 Betriebsinspekteur) G.bmH  
 Haupteingangsstelle  
 Auskommandant  
 Archiv

Während die Bildung des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft—Haushalt und Bauten vom Verwaltungschef der SS im Persönlichen Stab aus erfolgte, wurde die Bildung des SS- Führungs-  
 hauptamtes (SSFHA) innerhalb des SSHA vorbereitet. Und zwar wurde am 1. Juni 1940 die Inspektion der Verfügungstruppe zum "Kommando der Waffen-SS" umgewandelt und diesem einige weitere Teile des Hauptamtes unterstellt, unter anderem die Inspektion der Konzentrationslager. Auch wurden etwa zur gleichen Zeit das Amt I des SSHA (Führungsamt) und das Amt für Sicherung aufgaben zum "Zentralamt" zusammengefaßt. Mit Wirkung vom 15.8.1940 schieden dann das Kommando der Waffen-SS, das Zentralamt, sowie das Amt für Nachrichtenverbindungen und das Verwaltungsaamt SS aus dem SSHA aus und bildeten das SSFHA. Das SSFHA war die Kommandostelle zur militärischen Führung der Waffen-SS (soweit deren Verbände nicht im Einsatz dem Ob.d.H. unterstanden) und zur vor- und nachmilitärischen Führung und Erziehung der Allgemeinen SS. Das für letztere Aufgabe zuständige SS-Zentralamt wurde am 5.9.1940 in "Kommandoamt der Allgemeinen SS" umbenannt. Die Führung des SSHA übernahm Himmller selbst; er ernannte Brigadeführer Jüttner zum Chef des Stabes.

Nach der Bildung der Hauptämter

Verwaltung  
 Führung  
 Personal  
 Gericht

hatte also das S S H A alle seine ursprünglichen Kompetenzen verloren. Nach einer Verfügung des RFSS vom 15.8.1940 verblieben ihm folgende Zuständigkeiten:

Erfassungsamt  
Ergänzungsamt  
Amt für Leibesübungen  
Schulungsamt  
Fürsorge- und Versorgungsamt

So war es in der Hauptsache zu einem Hilfsamt für die Waffen-SS geworden. Eine gewisse Bedeutung gewann es allerdings dadurch wieder zurück, daß sein neuer Chef Gottlob Berger - ausgehend von der Zuständigkeit für die Rekrutierung der Waffen-SS sich sehr stark in der Volkstumspolitik (Konkurrenz zur Vomi!) und der germanischen Arbeit engagierte. Im SSHA wurde die "Germanische Freiwilligen-Leitstelle" errichtet, die für alle Organisationen der Waffen-SS und der Allgemeinen SS in anderen Ländern zuständig wurde. Mit welchen Erfolg Berger auf diesem neuen Betätigungsgebiet operierte, läßt sich einer Bemerkung Heydrichs entnehmen, der in seinem Brief an Daluge vom 30.10. 1941 das SSHA das "Ordenshauptamt der SS" nannte, eine Bezeichnung, die ursprünglich dem RuSHA zugekommen wäre.

Nach dem Stand vom 30.8.1943 war das SSHA wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A

Amt A I Zentralamt  
Amt A II Leitender Arzt  
Amt A III Verwaltung

Amtsgruppe B

Amt B I Ergänzungsbüro der Waffen-SS  
Amt B II Erfassungsamt

Amtsgruppe C

Amt C I Amt weltanschauliche Erziehung  
Amt C II Amt für Leibeserziehung  
Amt C III Amt Berufserziehung

Amtsgruppe D

Amt D I Germanische Leitstelle  
Amt D II Germanische Ergänzung  
Amt D III Germanische Erziehung